

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Dienstag, 21.06.2016, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03.05.2016
3. Mitteilungen
- 3.1. Zurückstellung der Heckenpflanzung im Zuge der Gleisinstandsetzung Donaustraße 16-02323
- 3.2. Elektromobilität voranbringen 15-00555-02
- 3.3. Prüfauftrag: Schaffung Gymnastikräume durch Umnutzung bestehender Gebäude 15-01304-01
4. Anfragen
- 4.1. Erfolgreiche Arbeit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz anerkennen und wertschätzen! Anfrage der Fraktion der CDU 16-02486
- 4.2. Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) - Kritik des Landesrechnungshofs (LRH) Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 16-02477
- 4.3. Wie weiter mit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz? Anfrage der BIBS-Fraktion 16-02479
- 4.4. Entwicklung der Wohnungsmarktsituation in Braunschweig Anfrage der Fraktion der SPD 16-02484
- 4.5. Kinderarmut - Wie ernst wurden die Handlungsempfehlungen genommen? Anfrage der Fraktion Die Linke. 16-02469
- 4.6. Anfrage entfällt
- 4.7. Möglichkeiten zur Teilhabe von Flüchtlingen im Ausschuss für Integrationsfragen Anfrage der Fraktion der CDU 16-02475
- 4.8. Ampel für Freibäder Anfrage der Fraktion der SPD 16-02113
- 4.9. Teilnahme an der Klimaschutzaktion "Stadtradeln" Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 16-02409
- 4.10. Forschungsflüge am Flughafen BS-WOB Anfrage der BIBS-Fraktion 16-02480
- 4.11. Ausbau der Kooperationen mit der HBK Anfrage der Fraktion der CDU 16-02476
- 4.12. Vermeidung einer Zweiklassengesellschaft - Soziale Gerechtigkeit bei der Entlohnung von Angestellten und Honorarkräften im Sprachlehrbereich Anfrage der BIBS-Fraktion 16-02481
5. Berufung eines Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis 16-01890
6. Berufung eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das 16-02273

	Ehrenbeamtenverhältnis	
7.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	16-02216
8.	Veräußerung eines 9.445 m ² großen städtischen Grundstücks in dem Industriegebiet Hansestraße-West	16-02078
9.	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	16-02327
10.	Erhöhung der Nutzungsentgelte in den städtischen Tiefgaragen	16-01824
11.	Erhöhung des Benutzungsentgelts für das städtische Messegelände	16-02243
11.1.	Erhöhung des Benutzungsentgelts für das städtische Messegelände	16-02243-01
12.	Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)	16-02158
13.	Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen - Neufestsetzung der Entgelte	16-02433
14.	Sportentwicklungsplanung in Braunschweig - Masterplan Sport 2030	16-02100
15.	Umsetzung des Sportentwicklungsplanes "Masterplan Sport 2030" Antrag der Fraktion der CDU	16-02422
16.	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH Ausgleich von anteiligen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zwischen Klinikum und der Stadt Braunschweig	16-02282
17.	Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) Fortführung der Finanzierung an der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH	16-02325
18.	Umbesetzung im Jugendhilfeausschusses	16-02256
19.	Flüchtlingssituation in Braunschweig	
19.1.	Nachnutzungskonzept für die Flüchtlingsunterkünfte erstellen Antrag der Fraktion der CDU	16-02115
19.1.1.	Änderungsantrag zu: Nachnutzungskonzept für die Flüchtlingsunterkünfte erstellen, Antrag der CDU-Fraktion Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.	16-02155
19.1.2.	Änderungsantrag zur Vorlage 16-02115 Änderungsantrag der Fraktion der SPD	16-02276
20.	Übergangsregelung im Rahmen der Neufassung der Entgelttarife für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig ab 1. August 2016	16-02153
20.1.	Übergangsregelung im Rahmen der Neufassung der Entgelttarife für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig ab 1. August 2016	16-02153-01
20.2.	Übergangsregelung im Rahmen der Neufassung der Entgelttarife für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig ab 1. August 2016 - Änderungsantrag zu 16-02153 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.	16-02259
21.	Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016 des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016	16-02179
22.	Vergabe der Trägerschaft für die neue Kindertagesstätte Taubenstraße	16-02080
23.	Neufassung des Rahmenkonzepts der Stadt Braunschweig zur	16-02091

	Beteiligung am Betrieb von Ganztagsgrundschulen	
24.	Bekenntnis der Kommune zum Mütterzentrum / MehrGenerationenHaus Braunschweig e. V. im Rahmen des neuen Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus	16-02257
25.	Ausbau weiterer Familienzentren	16-02109
26.	Neufestsetzung der Entgelte für den Kinder- und Jugendzeltplatz Grömitz/Lensterstrand	16-01793
27.	Das Zukunftsbild für Braunschweig	16-02293
28.	Fortschreibung des Mietspiegels 2014 für die Stadt Braunschweig	16-02228
28.1.	Änderungsantrag: Fortschreibung des Mietspiegels 2014 für die Stadt Braunschweig Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.	16-02406
28.2.	Änderungsantrag zu Vorlage 16-02228 Fortschreibung des Mietspiegels 2014 für die Stadt Braunschweig Änderungsantrag der Fraktion der SPD	16-02444
29.	Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig	16-01984
30.	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung)	16-01734
30.1.	Ergänzungsvorlage: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung)	16-01734-01
31.	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für strassenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	16-01761
32.	Anträge	
32.1.	Inklusion und Integration in Braunschweig - Leichte Sprache in Grundsicherungsbescheiden Antrag der Fraktion der Piratenpartei	16-01857
32.1.1.	Änderungsantrag zur Vorlage 16-01857 "Inklusion und Integration in Braunschweig - Leichte Sprache in Grundsicherungsbescheiden" Änderungsantrag der Fraktion der SPD	16-01996
32.2.	Gewerbesteuerglättung	16-02019
32.2.1.	Gewerbesteuerglättung Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	16-02495
32.2.2.	Gewerbesteuerglättung Stellungnahme der Verwaltung	16-02019-01
32.3.	Braunschweig Inklusiv: hier Prüfantrag Öffentliches Behinderten-WC inkl. Pflegeplatz Antrag der Fraktion der Piratenpartei	16-02190
32.4.	Prüfantrag: Aufstellung von 12 Schließfächern mit Stromanschluss Antrag der Fraktion der Piratenpartei	16-02214
32.5.	Regelmäßige Überprüfung / Schadstoffmessung in Containern Antrag der Fraktion der Piratenpartei	16-02319
32.6.	Antrag Pocket-Parks in der Innenstadt Vorlage 16-02192 - geänderter Beschlusstext - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	16-02326
32.7.	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Antrag der Fraktion der CDU	16-02395
32.7.1.	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Stellungnahme der Verwaltung	16-02395-01
32.8.	Abberufung eines Vertreters der Gruppe der Eltern im Schulausschuss Antrag der Fraktion Die Linke.	16-02401
32.8.1.	Abberufung eines Vertreters der Gruppe der Eltern im Schulausschuss Stellungnahme der Verwaltung	16-02401-01

- | | |
|---|-----------------|
| 32.9. Konsequenzen aus den illegal befüllten Atomfässern ziehen, keine weiteren Lieferungen atomaren Mülls ins Braunschweiger Wohngebiet BS-Thune
Antrag der BIBS-Fraktion | 16-02462 |
| 32.10. Nachnutzung Harz- und Heidegelände
Antrag der Fraktion der CDU | 16-02478 |
| 32.11. Vielfalt der Bäderkultur in Braunschweig
Antrag der BIBS-Fraktion | 16-02482 |
| 32.12. Teilnahme der Stadt Braunschweig am Wettbewerb "Stadtradeln"
Antrag der Fraktion der SPD | 16-02485 |
| 32.13. Resolution "2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung:
Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"
Antrag der Fraktion der SPD | 16-02483 |
| 32.14. Erfolgreiche Arbeit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
anerkennen und wertschätzen!
Antrag der Fraktion der CDU | 16-02487 |

Braunschweig, den 13. Juni 2016

Betreff:

**Zurückstellung der Heckenpflanzung im Zuge der
Gleisinstandsetzung Donaustraße**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 30.05.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)	01.06.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.06.2016	Ö

Sachverhalt:

Mit Beschluss der 1. Ergänzung zur DS 17034/14 hat der Rat der Stadt Braunschweig der Gleisinstandsetzung Donaustraße als Schottergleis mit einer zusätzlichen stadtbahnbegleitenden Heckenpflanzung zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde das Donauviertel einschließlich der Donaustraße in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ aufgenommen. Unter anderem ist die Erarbeitung eines Umgestaltungskonzeptes für die Donaustraße aus diesem Programm geplant. Um diesem Konzept nicht vorzugreifen, wird die Pflanzung der Hecken bis zur Erarbeitung des Konzeptes zurückgestellt.

Diese Vorgehensweise ist unkritisch, da die Hecken auch im Nachgang zur Maßnahme separat gepflanzt werden können.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:**Elektromobilität voranbringen****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

19.04.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	27.05.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.06.2016	Ö

Mit dem Beschluss des Rates vom 06.10.2015 wird die Verwaltung gebeten, die Bevorrechtigungen für Elektrofahrzeuge, insbesondere mit dem Blick auf das vom Bundestag am 5. Juni 2015 beschlossene Elektromobilitätsgesetz - EmoG, zu prüfen und konkrete Umsetzungsvorschläge vorzustellen.

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen,
2. Bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen außer Busspuren,
3. Zulassung von Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten
4. Kostenloses Parken in den von der Stadt betriebenen Parkhäusern und auf von ihr bewirtschafteten Parkplätzen.

Sachverhalt

Mit dem Elektromobilitätsgesetz - EmoG wird es möglich, elektrisch betriebene Fahrzeuge bestimmter Typklassen, deren Verwendung zur Verringerung insbesondere klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs geeignet ist, zu privilegieren. Da die Elektromobilität im Bereich der PKW noch nicht weit verbreitet ist, hält die Verwaltung Privilegien für E-Fahrzeuge zur Förderung der Elektromobilität in Braunschweig für angemessen.

Von der Stadt Braunschweig wurden mit einer besonderen Regelung in der Parkgebührenordnung und mit der Installation von 17 Schnellladesäulen bereits vor Inkrafttreten des Elektromobilitätsgesetzes wesentliche Maßnahmen zur Förderung von E-Fahrzeugen umgesetzt. Weitere Ladeinfrastrukturprojekte aus Wirtschaft und Wissenschaft ergänzen das öffentliche Ladeangebot und werden von der Verwaltung konstruktiv begleitet.

Zu 1.: In Braunschweig parken E-Fahrzeuge auf bewirtschafteten städtischen Stellplätzen im Rahmen der Höchstparkdauer kostenlos.

An den Schnellladesäulen im Straßenraum parken E-Fahrzeuge zum Laden ebenfalls kostenlos.

Ergänzend werden in Kürze in der Nähe des Hauptbahnhofs zunächst fünf Stellplätze ausschließlich für E-Fahrzeuge reserviert. Der Einsatzschwerpunkt der E-Fahrzeuge liegt systembedingt derzeit noch in Stadt und Region. Mit attraktiven gelegenen

kostenlosen und ausschließlich für E-Fahrzeuge reservierten Stellplätzen am Hauptbahnhof sollen die Systemvorteile der E-Fahrzeuge und des Fernverkehrs der Bahn optimal miteinander verknüpft werden. Die Stellplätze liegen im Bereich der Schnellladesäule auf der Kurt-Schumacher-Straße gegenüber dem Hauptbahnhof. Durch eine besondere Beschilderung ausschließlich für E-Fahrzeuge wird diese Förderung der E-Mobilität auch für alle anderen Verkehrsteilnehmer gut sichtbar. In der Anlaufphase werden die Auslastung und somit der Bedarf an weiteren Stellplätzen geprüft.

In der Innenstadt wird ein für zunächst fünf E-Fahrzeuge reservierter Stellplatzbereich auf dem Platz an der Martinikirche in unmittelbarer Nähe des Altstadtmarktes eingerichtet. Dadurch wird dort die bereits allgemein bestehende Gebührenfreiheit für E-Fahrzeuge durch die Reservierung sehr attraktiv und zentrale gelegener Stellplätze ausschließlich für E-Fahrzeuge ergänzt. Auch hier werden in der Anlaufphase die Auslastung und somit der Bedarf an weiteren Stellplätzen geprüft.

Sollte sich dieses Konzept bewähren, sind weitere solche Parkbereiche speziell für E-Fahrzeuge vorgesehen. Dabei werden, insbesondere in Bereichen mit hohem Parkdruck, auch die Belange anderer Parker berücksichtigt. Der Umfang dieser Lösungen muss daher begrenzt bleiben. Angesichts der noch geringen Zahl von E-Fahrzeugen stellen diese Angebote trotz der geringen Zahl der reservierten Stellplätze eine wahrnehmbare Privilegierung der E-Fahrzeuge dar, ohne dadurch andere Parker übermäßig zu belasten.

Zu 2.: In Braunschweig gibt es außer in den Bereichen von Fußgängerzonen oder Busspuren keine öffentlichen Straßen, die nur zur Nutzung für besondere Zwecke zur Verfügung stehen.

Die Benutzung von Busspuren durch Elektrofahrzeuge ist, dadurch dass die Busspuren in Braunschweig in Haltestellen münden und eine eigene Signalisierung an Knotenpunkten haben, nicht möglich.

Die Freigabe der Fußgängerzonen für weiteren KFZ-Verkehr als den Lieferverkehr hält die Verwaltung aus Sicherheitsgründen nicht für angemessen. Parkmöglichkeiten als Ziel in den Fußgängerzonen bestehen nicht. Eine Freigabe zur reinen Durchfahrt wäre nicht sinnvoll. Die Verwaltung sieht daher von der Freigabe von Fußgängerzonen für E-Fahrzeuge ab.

Zu 3.: Zufahrtbeschränkungen und Durchfahrtsverbote werden ausgesprochen, um besonders schützenswerte Bereiche, z. B. vor Krankenhäusern, von Verkehrslärm und Abgasen freizuhalten. Solche Bereiche sind auf öffentlichen Straßen in Braunschweig nicht eingerichtet.

In Braunschweig gibt es im Zusammenhang mit der Luftreinhaltung eine Zufahrtbeschränkung für Lkw für den Bereich innerhalb des Wilhelminischen Rings. Elektrische Fahrzeuge haben keine Abgase und sind über das E-Autokennzeichen ausgewiesen. Die Zufahrtbeschränkung für die Innenstadt wird daher für elektrisch betriebene Lkw im Sinne dieses Gesetzes aufgehoben. Dies wird durch Ergänzung der bestehenden Beschilderung erfolgen. Dadurch wird auch hier die Privilegierung der Elektromobilität für alle Verkehrsteilnehmer gut sichtbar hervorgehoben.

Zu 4.: Im städtischen Eigentum befinden sich die Tiefgaragen Magni, Eiermarkt und Packhof. Diese werden von der Stadt nicht selbst bewirtschaftet. Für die Ein- und Ausfahrt aus der Parkgarage ist jeweils ein Ticket erforderlich, das zur Ausfahrt freigeschaltet werden muss. Die technischen Möglichkeiten zu den Bezahlmodalitäten für ein kostenfreies oder ggf. subventioniertes Parken von elektrisch betriebenen Kfz in einer Parkgarage oder an einer Ladesäule in dieser bestehen derzeit noch nicht. Solche Regelungen werden derzeit im Zusammenhang mit dem Betrieb der

Ladesäuleninfrastruktur mit den Betreibern der Parkgaragen verhandelt. Bis zur Klärung der Modalitäten wird zumindest der Ladestrom kostenfrei für den Nutzer abgegeben.

Unabhängig von der Kostentragung sind somit derzeit die notwendigen technischen Voraussetzungen zum kostenlosen Parken von E-Fahrzeugen in den städtischen Tiefgaragen noch nicht gegeben. Für Parkplätze mit Schrankenanlagen gilt sinngemäß das gleiche wie für Parkhäuser.

Die Verwaltung wird auch in Zukunft die Entwicklung der Elektromobilität weiter beobachten und sich ergebende weitere Möglichkeiten zur Förderung der Elektromobilität konstruktiv prüfen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Prüfauftrag: Schaffung Gymnastikräume durch Umnutzung
bestehender Gebäude**

Organisationseinheit:Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

06.06.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (zur Kenntnis)	13.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.06.2016	Ö

Sachverhalt:

Die Fraktion Die Linke hat in der Ratssitzung am 21. Dezember 2015 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, zeitnah zu prüfen, welche Vereinsheime in Sport- und Kleingartenvereinen für eine Umnutzung in Gymnastikräume in Frage kommen. Die Prüfung soll sich auf die Gebäude beziehen, die nur in geringem Umfang oder gar nicht für ihren eigentlichen Zweck genutzt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat mit konkreten Umnutzungsvorschlägen vorzulegen. Die jeweiligen Sport- und Kleingartenvereine sowie der Landesverband der Gartenfreunde sollen bei diesem Prozess intensiv beteiligt werden.

a) Versammlungsräume in Kleingartenvereinen

Die Verwaltung hat im ersten Quartal 2016 verschiedene Kleingartenvereine auf Vorschlag des Landesverbands der Gartenfreunde in Augenschein genommen und mit den jeweiligen Vereinsvorständen die für sportliche Aktivitäten in Frage kommenden Versammlungsräume vermessen und auf ihre Nutzbarkeit als Sportraum hin überprüft.

Im Rahmen der Bereisung der insgesamt acht Kleingartenvereine (s. Anlage) haben sich einige Vereinsheime herauskristallisiert, bei denen eine Sportnutzung denkbar wäre und auch die Bereitschaft der Kleingartenvorstände zu einer entsprechenden Kooperation besteht.

Aktuell werden gezielt Sportvereine gesucht, die über kurze Anfahrtswege und das passende Sportangebot (Turnen, Tanzen, Gymnastik u. ä.) verfügen. Sofern räumliches Angebot und sportliche Nachfrage sich entsprechen sollten, wird die Sportfachverwaltung zusammen mit dem Landesverband der Gartenfreunde und dem jeweiligen Sport- bzw. Kleingartenverein koordinierende Gespräche über die Umsetzung und mögliche Rahmenbedingungen führen.

b) Versammlungsräume in Sportvereinen

Parallel werden verwaltungsseitig schon seit einiger Zeit Gespräche über die multifunktionale Nutzung von Vereinsräumen auf Sportanlagen geführt. In mehreren Fällen ist auch bereits eine neue Nutzung als Sportraum initiiert worden.

Als Beispiele sind hier die Sportanlage Ölper mit der Nutzung der Räumlichkeiten in der ehemaligen Vereinsgaststätte am Biberweg durch den TB Ölper, die geplante Umnutzung des ehemaligen Vereinsheims des VFB Rot Weiß im Madamenweg 70, die Überlegungen zur Einrichtung eines Gymnastikraumes in der ehemaligen Vereinsgaststätte von TURA Braunschweig am Bienroder Weg 51, die Nutzungsoptimierung des Schützenhauses Heidberg, die Umwandlung eines Saales in der Vereinsgaststätte auf der Sportanlage Rote Wiese 9 sowie die Umbauüberlegungen in der ehemalige Gaststätte auf der Bezirkssportanlage in Rüningen zu nennen.

Die Verwaltung wird voraussichtlich im Herbst 2016 über den Fortgang der Gespräche und die evtl. Schaffung zusätzlicher Gymnastikräume berichten.

Geiger

Anlage/n:

Bereistung ausgesuchter Kleingartenvereine in der 7. KW

Bereisung ausgesuchter Kleingartenvereine in der 7. Kalenderwoche 2016

Nach Vorauswahl des Landesverbandes der Kleingärtner wurden in der 7. Kalenderwoche acht Kleingartenvereine mit einem Aufenthaltsraum in einer für Kleinsportgruppen notwendigen Größe besichtigt. Neben der Vermessung der Räumlichkeiten wurde auch die grund-sätzliche Bereitschaft einer Kooperation der Kleingartenvereine mit Sportvereinen erfragt.

KGV Lindenberg 1 (bedingt geeignet; Defekter Ofen, Raum deshalb zzt. nicht beheizbar)

Länge: 12,12 m Breite: 9,40 m = 113,91 qm Höhe: 2,49 m

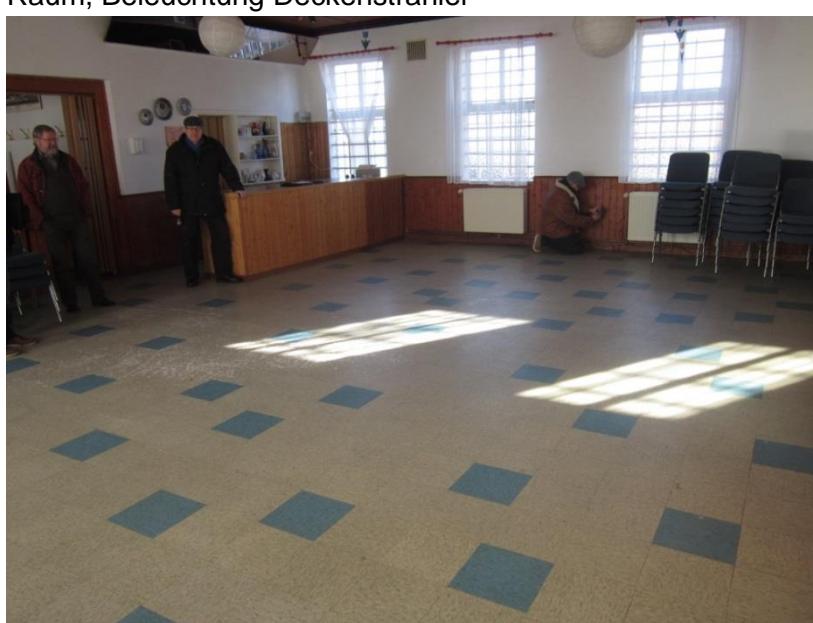
Toiletten: 2D / 1H, alt, Sonstiges: Parkplatz 200 m entfernt



KGV Lindenberg V (gut geeignet; Bereitschaft für Gespräche besteht)

Länge: 9,66 m Breite: 7,43 m = 71,77 qm Höhe: 3,17 m

Toiletten: 3D / 2H Sonstiges: Zentralheizung, ca. 20 Parkplätze direkt am Haus, separater Raum, Beleuchtung Deckenstrahler



KGV Mastbruch (gut geeignet; Bereitschaft für Gespräche besteht)

Länge: 9,70 m Breite: 8,30 m = 80,51 qm Höhe: 3,30 m

Toiletten: 2D / 1H Sonstiges: Zentralheizung, tiefhängende Tischleuchten, ca. 15 Parkplätze direkt am Haus



KGV Mutterkamp (bedingt geeignet, da zu klein und etwas verbaut)

Länge: 6,0 m Breite: 7,41 m = 44,46 qm Höhe: 2,61 m

Toiletten: 2D / 1H neuwertig Sonstiges: Windfang im Raum, höchstwahrscheinlich defekter Holzfußboden, tiefhängende Tischleuchten



KGV Holzenkamp (grundsätzlich geeignet; Bereitschaft zu Gesprächen)

Länge: 8,80 m Breite: 8,70 m = 76,56 qm Höhe: 2,93 m

Toiletten: 2D / 1H, neu Sonstiges: Zentralheizung, ca. 30 Parkplätze im 100 m Entfernung



KGV Weinberg (gut geeignet; grundsätzliche Bereitschaft zu Gesprächen)

Länge: 6,29 m Breite: 7,15 m = 44,97 qm Höhe: 3,10 m

Toiletten: 3D / 2H, sehr alt, sanierungsbedürftig Sonstiges: Zentralheizung, ca. 30 Parkplätze in 20 – 30 m Entfernung



KGV Lehmanger (gut geeignet; Gesprächsbereitschaft für Montag bis Mittwoch)

Maße hinterer Saal:

Länge: 9,70 m Breite: 5,66 m = 54,90 qm Höhe: 2,45 m

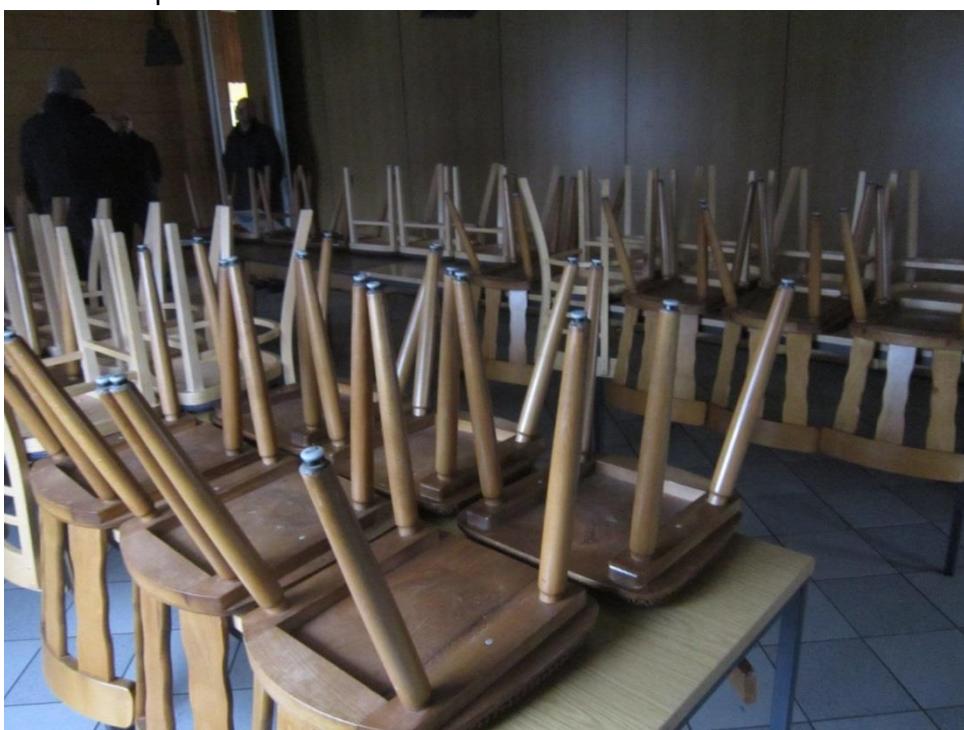
Toiletten: 3D / 2H neuwertig Sonstiges: Deckenstrahler, Zentralheizung, 5 -7 Parkplätze in Hausnähe



GV Süd-West (geeignet; Grundsätzliche Gesprächsbereitschaft)

Länge: 8,53 m Breite: 10,26 m = 87,52 qm für gesamten Raum, teilbar durch Trennwand

Höhe: 2,83 Toiletten: 2D / 1H, neuwertig Sonstiges: Zentralheizung, Tischleuchten, 8 – 10 Parkplätze im Gartenverein



*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****16-02486****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Erfolgreiche Arbeit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz anerkennen und wertschätzen!***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

08.06.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

21.06.2016

Status
Ö**Sachverhalt:**

Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) leistet seit ihrer Gründung am 1. Januar 2005 erfolgreiche Arbeit für das gesamte Braunschweiger Land!

Damals wechselte die Verwaltung der beiden traditionsreichen Stiftungen - Braunschweig-Stiftung und Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds - in die Hände der SBK. Seitdem konnten unzählige kulturelle Projekte hier in unserer Region angestoßen und durchgeführt werden. Stets war dabei bekannt, dass die SBK ihre Rolle als Bewahrer und Vermittler der Interessen des alten Braunschweiger Landes mit starker Stimme ausübt.

Diese Erfolge und Leistungen der vergangenen nunmehr elf Jahre wurden nicht zuletzt anlässlich des 10-jährigen Stiftungsjubiläums im vergangenen Jahr deutlich. Im gesamten Gebiet der ehemaligen Bezirksregierung und weit darüber hinaus wird dies daher auch anerkannt. Zuletzt gab es jedoch Bestrebungen des Landesrechnungshofes die SBK in ihrer Aufgabenwahrnehmung einzuengen. Bereits kurz nach Bekanntwerden der vorgebrachten Kritik wurde diese allerdings in deutlichen Worten seitens der Landesregierung, hier besonders vertreten durch die Braunschweiger Ministerin für Wissenschaft und Kultur, Frau Dr. Gabriele Heinen-Kljajic (Bündnis 90/Die Grünen), zurückgewiesen. In der Braunschweiger Zeitung vom 2. Juni diesen Jahres heißt es dazu: "Die Stiftung fördert Kultur und Belange des Braunschweiger Landes in vollem Einklang mit Gesetz und Stiftungszweck."

Im gesamten Braunschweiger Land herrscht nicht nur bei der Anerkennung der Leistungen der SBK große Einigkeit, sondern auch bei der Zurückweisung der Kritik. Nur im Rat der Stadt Braunschweig wird versucht, lediglich die Ausführungen des Landesrechnungshofes in der Öffentlichkeit darzustellen. Vermutlich ist dies der übliche Reflex auf unseren ehemaligen Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann. Dabei wird jedoch vergessen, dass sich die Kritik neben ihm vor allem gegen die Mitarbeiter der SBK und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates (u.a. der Braunschweiger Ehrenbürger Gerhard Glogowski, Landesbischof Dr. Christoph Meyns und der Braunschweiger Landtagsabgeordnete Gerald Heere) richtet.

Darüber hinaus ist bemerkenswert, dass die nun von Teilen des Rates geäußerte Kritik an der Arbeit der SBK, bspw. bei der Frage nach dem Anteil ihrer eigenen oder Beteiligungs-Projekte bisher nicht einmal im fachlich zuständigen Ausschuss für Wissenschaft und Kultur angebracht wurde.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Hat die Verwaltung bisher einen Mangel an Transparenz bei der Förderpraxis der SBK festgestellt bzw. beklagt?
2. Fühlt sich die Verwaltung über die Arbeit der SBK durch Herrn Dr. Hoffmann gut informiert?
3. Unterstützt die Verwaltung die SBK bei ihrem Bemühen um Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit?

Anlagen:

keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der StadtFlake, Elke**

16-02477

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) - Kritik des
Landesrechnungshofs (LRH)**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.06.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.06.2016

Ö

Sachverhalt:

Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) ist durch einen Bericht des Landesrechnungshofs (LRH) in die Kritik gekommen. Die Stiftung verwaltet im Wesentlichen 2 historische Stiftungen des ehemaligen Landes Braunschweig, die Braunschweig-Stiftung und den Vereinigten Kloster- und Studienfonds. Der LRH kritisiert die SBK massiv, weil sie nach seinen Prüfergebnissen Gelder aus den Erträgen der beiden historischen Stiftungen nicht für die nach Stiftungsrecht streng vorgeschriebenen Satzungszwecke verwendet hat. So sind beispielsweise Gelder für ein stiftungseigenes „Institut für Braunschweigische Regionalgeschichte“ unter der Leitung von Prof. Dr. h.c. Gerd Biegel aus den Mitteln der Braunschweig-Stiftung finanziert worden, die nach dem Stiftungszweck ausschließlich an ehemalige Landesinstitutionen wie die TU Braunschweig fließen dürfen. Der Stiftungspräsident Dr. Gert Hoffmann streitet diese Vorwürfe ab und betont, dass nach seiner Auffassung die SBK die Interessen des ehemaligen Landes Braunschweig zu vertreten habe und damit der Paradigmenwechsel im Handeln der Stiftung zu rechtfertigen sei.

Wir nehmen den Prüfbericht des LRH zum Anlass, um eine Diskussion über die Verwendung der Stiftungsmittel anzuregen. Die aus öffentlichem Vermögen getragene Stiftung ist mit nicht unbeträchtlichen Mitteln von rund 10 Millionen Euro pro Jahr ausgestattet, die einerseits den ehemaligen Landeseinrichtungen im Bereich Wissenschaft und Kultur zugutekommen sollen und andererseits der Förderung von kirchlichen, kulturellen und sozialen Zwecken. Teilweise werden diese Gelder für die Erhaltung des Stiftungsvermögens ausgegeben und teilweise für bestimmte Projekte an andere Träger ausgeschüttet. In den letzten Jahren sind gerade kulturelle und soziale Träger auf Drittmittel durch Stiftungen angewiesen, um ihren Aufgaben nachkommen zu können. Es ist deshalb fraglich, wenn die Stiftung - wie viele andere große Stiftungen - immer mehr Gelder für eigene oder Beteiligungs-Projekte verwendet, auch wenn die Verwendung inhaltlich den Stiftungszwecken entspricht. Es ist aus unserer Sicht wichtig, eine öffentliche Kontrolle über die Verwendung der Stiftungsgelder zu gewährleisten. Dieses Ziel wird am besten durch größtmögliche Transparenz erreicht. Es ist aber ebenfalls wichtig, zumindest im Stiftungsrat den Sitz der Stadt Braunschweig auch durch einen städtischen Vertreter oder eine städtische Vertreterin wahrzunehmen (Oberbürgermeister oder Dezernent/in). Dieser Sitz wird zurzeit vom ehemaligen OBM Dr. Gert Hoffmann wahrgenommen, also letztendlich einer Privatperson.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung

1. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass die Stiftung den Anteil ihrer eigenen oder Beteiligungs-Projekte gering halten sollte, um eine aktive Förderung bestehender Einrichtungen und Aktivitäten im ehemaligen Land Braunschweig zu gewährleisten?
2. Hält die Verwaltung eine weitestgehende Transparenz der SBK-Förderungen für sinnvoll - z. B. in Form eines Jahresberichts mit Angabe der konkreten Förderungen und deren Höhe oder einer Veröffentlichung im Internet?
3. Wird die Verwaltung in absehbarer Zeit dem Verwaltungsausschuss einen direkten Vertreter bzw. eine direkte Vertreterin der Stadt Braunschweig im Stiftungsrat der SBK als Ersatz für Dr. Gert Hoffmann vorschlagen?

Gez. Dr. Elke Flake
(Stellv. Fraktionsvorsitzende)

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Rosenbaum, Peter**

16-02479

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Wie weiter mit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz?

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 08.06.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	<i>Status</i> 21.06.2016
---	-----------------------------

Im September 2014 stellte der Rat der Stadt fest, die Stadt werde sinnvollerweise durch den jeweiligen Oberbürgermeister Braunschweigs vertreten und bat den gerade ins Amt gewählten OB Markurth, sich in absehbarer Zeit für dieses Mandat zur Verfügung zu stellen. Das wurde bislang versäumt.

Daraus ergibt sich Frage 1 an den Oberbürgermeister, der in der Ratssitzung am 30.09.2014 versicherte, die Ablösung werde nicht bis "Eulenpfingsten" erfolgen:

1. Warum liegt die Repräsentanz in dieser für die Stadt Braunschweig wichtigen Stiftung immer noch beim Vorgänger?

Der Landesrechnungshof rügt das Finanzgebaren. So hätten sich die Verwaltungsausgaben innerhalb von 10 Jahren von 150 Tsd.€ auf 930 Tsd.€ pro Jahr "eklatant" gesteigert, davon seien allein 900 Tsd.€ für angebliche "Geschäftsberichte" unter der Bezeichnung "Vierviertelkult" verausgabt worden.

Daraus ergibt sich Frage 2 an die Verwaltung:

2. Was hat z.B. der im Vierviertelkult von 2011 abgedruckte Werbeartikel zugunsten der Firma Buchler mit den Stiftungsaufgaben zu tun?

Des Weiteren rügt der Landesrechnungshof die weitgehende Kostenübernahme für das Institut für Braunschweigische Regionalgeschichte, welches im Jahr 2009 eingerichtet worden ist und welches die SBK bislang über eine Million € gekostet hat.

Daraus ergibt sich Frage 3 an die Verwaltung:

3. Welche Rolle spielten die mit öffentlichem Amt betrauten Repräsentanten der Stadt für dieses Engagement?

gez.
Peter Rosenbaum
BIBS-Fraktion

Anlagen:
keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****16-02484****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Entwicklung der Wohnungsmarktsituation in Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

08.06.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.06.2016

Ö

Bereits seit mehreren Jahren ist in Braunschweig eine signifikante Verknappung des Angebotes von Wohnraum in allen Preissegmenten zu beobachten. Mit dem im vergangenen Jahr beschlossenen Wohnraumversorgungskonzept hat der Rat der Stadt ein erstes Instrument zur bedarfsgerechteren Steuerung der Entwicklung auf dem Braunschweiger Wohnungsmarkt beschlossen. Vor der Verabschiedung des Konzeptes konnte der Eindruck entstehen, dass die Entwicklung des Braunschweiger Wohnungsmarktes ausschließlich durch die Bereitschaft von Investoren zur Entwicklung von Baugebieten bestimmt war.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Wohneinheiten in welchen Segmenten sind vor der Verabschiedung des Wohnraumversorgungskonzeptes realisiert worden, um der bereits seit mehreren Jahren erkennbaren deutlichen Verknappung von Wohnraum, insbesondere im Geschosswohnungsbau, entgegenzuwirken?
2. Bereits jetzt ist erkennbar, dass die mit dem Wohnraumversorgungskonzept bis einschließlich 2020 beschlossenen Maßnahmen aller Voraussicht nach nicht ausreichen werden, um der wachsenden Nachfrage nach Wohnraum in Braunschweig gerecht zu werden. Welche Schritte unternimmt die Verwaltung, um auch diese sich bereits jetzt abzeichnende Situation möglichst frühzeitig effektiv steuern zu können?
3. Welche Maßnahmen sieht die Verwaltung neben dem Wohnraumversorgungskonzept und der Wohnbauförderung des Landes als geeignet an, um insbesondere die Realisierung von preislich gebundenem, aber auch generell von bezahlbarem Wohnraum noch stärker zu forcieren?

Anlagen:

Keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****16-02469****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*

Kinderarmut - Wie ernst wurden die Handlungsempfehlungen genommen?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.06.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

21.06.2016

Ö

Sachverhalt:

Zu den schlimmsten Ergebnissen der sehr ungleichen Verteilung des großen Reichtums in der Bundesrepublik gehört zweifellos die hohe Zahl armer Kindern. Sie werden bereits bei der Geburt ihrer Zukunftschancen beraubt und sind nur zu oft von der Teilhabe ausgeschlossen. Laut dem auf Initiative der Linksfraktion entstandenen Sozialatlas 2013 (wurde nicht fortgeschrieben), lebten im Jahr 2012 5.581 Kinder und Jugendliche in Haushalten mit SGB II Bezug. Hinzu kamen weitere Kinder und Jugendliche, die in Haushalten mit anderen, in der Höhe identischen Leistungen lebten, die im Sozialatlas nicht erfasst wurden. Dabei war und ist die Armut über das Stadtgebiet Braunschweigs sehr ungleich verteilt. Während in der Weststadt fast 50% der Kinder im SGB II Bezug leben, sind es in Mascherode 2%.

Mit der skandalösen Lebenssituation armer Kinder befasst sich auch die Stadt Braunschweig in verstärkter Form seit 2007. Es dauerte allerdings drei Jahre (von einem ersten Treffen im November 2007 – 06.12.2010), bis es zur Unterzeichnung der „Braunschweiger Leitlinien zur Prävention von Kinder- und Familienarmut“ kam. Anschließend dauerte es noch einmal zwei Jahre, bis am 18.12.2012 endlich ein konkretes Handlungskonzept zur Bekämpfung von Kinderarmut und der Linderung ihrer Folgen beschlossen wurde. Dabei wurde die Verwaltung mit der schrittweisen Umsetzung einer Vielzahl von Empfehlungen beauftragt. Einige seien nachfolgend genannt:

- Die Eltern jedes neugeborenen Kindes werden besucht und wertschätzend begrüßt.
- Familienhebammen und nach Bedarf später Familienkrankenschwestern mit sozialpädagogischer Qualifikation besuchen je nach Bedarf regelmäßig Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf.
- Förderung von Bewegungsangeboten in allen Kitas, Familienzentren und Stadtteilen
- Reduzierung der Gruppenstärke oder Verbesserung des Personalschlüssels in Kitas und Familienzentren, angepasst an den Bedarf der Stadtteile.
- Schulsozialarbeit an jeder Grund- und Förderschule.
- Einrichtung eines Schulmittelfonds, der auch alle Verbrauchsmittel erfasst. Dabei muss eine Stigmatisierung durch bürokratische Teilnahmevoraussetzungen verhindert werden.
- Jedem Kind wird ermöglicht, ein Instrument zu erlernen.
- Deutliche Vereinfachung des Zugangs zum „Teilhabe- und Bildungspaket“ und Kriterien der Anspruchsberechtigung überarbeiten.
- Aufsuchende Arbeit mit Jugendlichen, die vom Übergangsmanagement nicht erreicht werden.
- Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für alle betroffenen Jugendlichen in schulischen und sonstigen (Aus-) bildungsmaßnahmen.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Kinderarmut in Niedersachsen im vergangenen Jahr um 2% gestiegen sein soll, wird die Verwaltung gefragt:

1. Wie ist der konkrete Umsetzungsstand zu jeder einzelnen der genannten Empfehlungen?

2. Welches Ergebnis kann nach der 3 ½ jährigen Umsetzung des Handlungskonzeptes gezogen werden?
3. Welche Maßnahmen sollen in den Jahren 2016/17 umgesetzt werden?

Anlagen: keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****16-02475****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*
Möglichkeiten zur Teilhabe von Flüchtlingen im Ausschuss für Integrationsfragen
Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.06.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.06.2016

Ö

Sachverhalt:

Zur Bewältigung der derzeitigen Flüchtlingssituation haben sich in Braunschweig viele ehrenamtliche Bündnisse und Initiativen gebildet, um den in unserer Stadt ankommenden Flüchtlingen nicht nur die Umstände ihrer Unterbringung zu verbessern, sondern auch die allgemeine Integration zu erleichtern. Auf dieses bürgerschaftliche Engagement sind wir stolz!

Im Rahmen des in der Ratssitzung am 15. März beschlossenen Integrationskonzeptes wurde beispielsweise der Steuerungskreis Integration gegründet, damit Verwaltung, Politik und Verbände gemeinsam auf aktuelle Entwicklungen reagieren können. In der konstituierenden Sitzung des Steuerungskreises wurde u.a. darüber diskutiert, ob man in den städtischen Flüchtlingsunterkünften jeweils einen Sprecherrat zur besseren Teilhabe bilden soll. Partizipation ist aber nicht nur für die ankommenden, sondern auch für die bereits anerkannten Flüchtlinge von großer Bedeutung.

In einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen hatte die Verwaltung mitgeteilt, dass mit Stand vom 4. April insgesamt 318 Personen an die Stadt Braunschweig zugewiesen worden waren. In der Beantwortung unseres umfangreichen Fragenkatalogs teilte die Verwaltung weitergehend mit, dass aus diesem Personenkreis bisher 156 Menschen einen Asylantrag gestellt hatten. Deren Aufenthaltsstatus befindet sich derzeit somit in Klärung.

Darüber hinaus ist aus Erhebungen des Jobcenters bekannt, dass sich bereits etwa 900 anerkannte Flüchtlinge in Braunschweig aufhalten, die zuvor nicht vom Land an die Stadt zugewiesen worden waren.

Es besteht also die Notwendigkeit, den Flüchtlingen die kommunalen Systeme und Abläufe näherzubringen. Darüber hinaus können Politik und Verwaltung von den direkten Informationen aus der Flüchtlingscommunity profitieren. Die Mitarbeit in einem Ratsausschuss, hier bietet sich der Ausschuss für Integrationsfragen an, analog zu anderen Sachverständigen (Behindertenbeirat im BA und Stadtsportbund im SpA) scheint deshalb angezeigt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie sieht die Verwaltung die Möglichkeit, einen Repräsentanten der anerkannten Flüchtlinge z. B. im Ausschuss für Integrationsfragen als beratendes Mitglied einzusetzen?

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 4.8

16-02113

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Ampel für Freibäder

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.04.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

03.05.2016

Ö

Sachverhalt:

In den Berichten der Zeitungen und Onlinemagazine heißt es, dass die Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH für die Freibäder Wagum und Raffteich sowie für das Hallenbad Bürgerbadepark eine Art Ampel einführt. Bei eher angenehmen Temperaturen steht sie auf Grün und signalisiert geöffnete Bäder. Droht aber laut Wetterbericht richtig schlechtes Wetter, zeigt sie Rot.

In diesem Zusammenhang fragt die SPD-Fraktion an:

1. Auf welcher Grundlage werden die Entscheidungen über eine mögliche Schließung getroffen?
2. Werden neben der „Ampel“ im Internet und der Bürgerhotline auch Push-Medien zur Informationsweitergabe genutzt?
3. Welche Erfahrungen mit der Bäderampel und der witterungsbedingten Öffnung von Freibädern gibt es aus anderen Städten?

Anlagen: keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Plinke, Burkhard**

16-02409

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Teilnahme an der Klimaschutzaktion "Stadtradeln"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.05.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.06.2016

Ö

Sachverhalt:

Seit einigen Jahren veranstaltet das bundesweite Klima-Bündnis, in dem die Stadt Braunschweig seit 2013 Mitglied ist, jährlich die Aktion Stadtradeln, um auf das Thema Klimaschutz aufmerksam zu machen und für das Radfahren als klimafreundliche Mobilitätsart zu werben. Mittlerweile nehmen bundesweit über 440 Kommunen an der Aktion Stadtradeln teil, aus der Region beteiligen sich u.a. Wolfsburg, Gifhorn und Wolfenbüttel mit großem Erfolg am Stadtradeln.

Während des dreiwöchigen Aktionszeitraums können sich alle Interessierten kostenfrei für ihre jeweiligen Kommunen auf der Internetseite www.stadtradeln.de anmelden und die gefahrenen Fahrradkilometer eintragen. Dadurch bekommt diese Aktion einen doppelten Wettbewerbscharakter. Zum einen kann der engagierteste Radfahrer in einer Kommune ermittelt werden. Zum anderen lassen sich aber auch die Gesamtwerte für die einzelnen Kommunen untereinander vergleichen.

Der große Erfolg dieser Aktion liegt nicht zuletzt darin, dass auf unterhaltsame Art und ohne den berühmten "erhobenen Zeigefinger" auf das Thema Klimaschutz aufmerksam gemacht wird. Gleichzeitig bietet sich durch begleitende Maßnahmen eine hervorragende Möglichkeit, um für die Förderung des Radverkehrs zu werben.

Die Kosten für die Beteiligung an der Aktion Stadtradeln halten sich in Grenzen. Neben einer Anmeldegebühr in Höhe von 1.500 € sind lediglich angemessene Mittel für begleitende Marketingmaßnahmen (z.B. Flyer, Plakate, Auftakt- oder Abschlussveranstaltungen etc.) wünschenswert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Gibt es innerhalb der Verwaltung bereits Pläne, dass die Stadt Braunschweig sich ab dem Jahr 2017 an der Aktion Stadtradeln beteiligt?
2. Inwieweit ließe sich die Aktion Stadtradeln in bereits bestehende Veranstaltungen, z.B. in die *braunschweiger fahrradtage* oder das regionale Radevent Sattelfest, integrieren?
3. Wie beurteilt die Verwaltung generell die Bedeutung solcher oder ähnlicher Marketingaktionen für die Förderung des Radverkehrs?

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Jenzen, Henning**

16-02480

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Forschungsflüge am Flughafen BS-WOB

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.06.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.06.2016

Ö

Im "Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.Dezember 2015 der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH" ist nachzulesen (Anlage 4, Seite1):

„Das Kerngeschäft liegt im Forschungsflugbetrieb und im Geschäftsreiseverkehr (Werks-, Gelegenheitscharter- Taxi und Anforderungsverkehr)“

Hierzu stellen wir folgende Fragen:

1. Wie hoch ist der tatsächliche Anteil der Forschungsflüge am Gesamtverkehrsaufkommen? Angabe bitte als absolute Zahl der Gesamtstarts-und Landungen und als prozentuale Angabe.
2. Hat es eine Steigerung der Anzahl der Forschungsflüge seit der Verlängerung der Start- und Landebahn gegeben? Wenn ja, welche?
3. Es soll eine 30% Erhöhung der Gebühren stattfinden bzw. hat schon stattgefunden. Welche Auswirkungen hat das auf den Geschäftsreiseverkehr?

Mit freundlichen Grüßen

Henning Jenzen
BIBS-Fraktion

Anlagen:

keine

Absender:**CDU-Fraktion im Rat der Stadt****16-02476****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Ausbau der Kooperationen mit der HBK****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

08.06.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.06.2016

Ö

Die Stadt Braunschweig arbeitet seit vielen Jahren konstruktiv mit der Hochschule für Bildende Künste (HBK) und deren Absolventen zusammen. Bezüglich der Förderung von Existenzgründern sind das Wirtschaftsdezernat bzw. die Braunschweig Zukunft GmbH beauftragt, unterstützend zur Seite zu stehen. Auch der Verein KreativRegion hilft HBK-Absolventen bereits heute dabei, in unserer Stadt Fuß zu fassen. Dennoch verlassen aus unterschiedlichen Gründen die meisten Studierenden nach ihren Abschlüssen die Stadt Braunschweig, was wir sehr bedauern.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie kann die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Braunschweig und der Hochschule für Bildende Künste weiter intensiviert werden?
2. Welche Plattformen können geschaffen werden, um den Studierenden der unterschiedlichen Fachbereiche Möglichkeiten zur Präsentation außerhalb der HBK zu geben?

Anlagen:

keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****16-02481****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*

Vermeidung einer Zweiklassengesellschaft - Soziale Gerechtigkeit bei der Entlohnung von Angestellten und Honorarkräften im Sprachlehrbereich

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.06.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.06.2016

Ö

Es wird auf die Ausführung der Verwaltung in Ds. 16-02313-01 Bezug genommen. Die u.g. Fragen ergeben sich aus diesen Informationen sowie aus nicht beantworteten Teilaспектen der BIBS-Anfrage 21.05.2016 (Ds. 16-02313)

Um den Berufsstand der Sprachlehrenden im Bereich Deutsch als Fremdsprache aufzuwerten, vor allem vor dem Hintergrund des steigenden Sprachlernbedarfs von Zuwanderern hat die VHS-Braunschweig den in diesem Bereich bisher als Honorarkräfte tätigen Lehrenden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse angeboten auf Basis eines mit Verdi und GEW geschlossenen Haustarifvertrages.

Dieser Haustarifvertrag erreicht allerdings das Niveau des Tarifvertrags des Öffentlichen Dienstes (TVÖD) bei weitem nicht, so dass nach VERDI und GEW weitere Bemühungen erforderlich sind um eine Bezahlung der Lehrkräfte in Anlehnung an den TVÖD zu erreichen.

<https://www.gew.de/bildungssystem/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-und-verdi-schliessen-gemeinsamen-haustarifvertrag-ab/>

Auch berufliche Vorerfahrungen werden bei Einstufung bisheriger Honorarkräfte in die Gruppe 6.2 des VHS-Haustarifvertrags nicht in der oft vorliegenden Langjährigkeit berücksichtigt.

Es wird seitens der Stadt bzw. der VHS als städtischer Gesellschaft anerkannt, dass nicht für alle Lehrenden im Bereich Deutsch als Fremdsprache eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Frage kommt (extrem hohe Krankenkassenbeiträge wegen z.B. altersbedingter Limitierungen bei der Aufnahme in die gesetzliche Krankenkasse). Diesen z.T. sehr langjährig für die VHS tätigen Lehrkräften wird weiterhin freiberufliche Tätigkeit als Honorarkraft an der VHS zugesichert.

Nicht nachvollzogen kann, dass Verwaltung bzw. der VHS als städtischer Gesellschaft im Zusammenhang mit sozial gerechter Entlohnung für Arbeit gleicher Qualität unterscheidet, ob diese Arbeit im Rahmen einer Nebentätigkeit oder als Haupterwerb geleistet wird. Die BIBS ist der Auffassung, dass eine Arbeitsleistung entsprechend der geforderten beruflichen Qualifikation und unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Arbeit entlohnt wird. Die Frage, ob jemand eine bestimmte Arbeitsleistung im Neben- oder Haupterwerb erbringt, darf dabei keine Rolle spielen. Andernfalls würde dies den Eindruck einer Zwei- oder Mehrklassengesellschaft unter den z.B. bei der VHS-Beschäftigten erheblich verstärken.

Nach Ds. 16-02313-01 erhalten angestellte SprachlehrerInnen, die nach VHS-Haustarif Gruppe 6.2 eingestuft sind etwa 32,00 Euro pro Unterrichtseinheit (inkl. Vor- und Nachbereitung).

Freiberuflich tätige SprachlehrerInnen erhalten dagegen nur 26,00 Euro pro Unterrichtseinheit, obwohl freiberufliche Lehrkräfte in erheblichen Umfang Lohnzusatzkosten und Ausfallrisikokosten (z.B. keine Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung, keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, keine bezahlten Urlaubstage etc.) von ihrem Stundensatz bestreiten müssen, so dass im Endeffekt fraglich ist, ob unterm Strich der Mindestlohn übrig bleibt.

Die VHS als städtische Gesellschaft hat sich bereit erklärt über eine Honoraranpassung „nachzudenken“.

Nach einschlägigen Berechnungsmodellen muss eine freiberufliche Sprachlehrkraft etwa den 1,5-2,0fachen Stundensatz einer angestellten Lehrkraft erhalten, um (unter Berücksichtigung der aufzubringenden Lohnzusatz- und Ausfallrisikokosten) effektiv auf den gleichen Stundensatz einer angestellten Lehrkraft zu kommen.

Bei 32,00 Euro, die nach VHS-Haustarifvertrag Gruppe 6.2 einer angestellten Lehrkraft bezahlt werden, läge der Stundensatz für eine freiberufliche Lehrkraft demzufolge zwischen 48,00 Euro und 64,00 Euro um den Eindruck einer Zweiklassengesellschaft zwischen Angestellten und Honorarkräften zu vermeiden.

Es wird in Ds. 16-02313-01 u.a. darauf hingewiesen, dass der Bildungsbeirat der VHS für Honorarangelegenheiten zuständig sei. Dieser hat am 01.06.2016 getagt. Die Ergebnisse der Überlegungen zu Honoraranpassungen für freiberufliche Lehrkräfte müssten daher bekannt sein.

Frage 1) Ist die Stadt bzw. die VHS als städtische Gesellschaft bereit bei freiberuflichen Lehrkräften im Sprachlehrbereich die vor dem Hintergrund o.g. Vorüberlegungen angemessene Honoraranpassung (das 1,5-2fache des derzeitigen Stundesatzes von 32,00 Euro für angestellte Lehrkräfte) vorzunehmen - wenn ja, ab wann und wenn nein, welche konkreten Vorstellungen einer Honoraranpassung sind (z.B. vom Bildungsbeirat der VHS) entwickelt worden?

Frage 2) In Ds. 16-02313-01 wird dargestellt, dass über Honoraranpassungen ODER „andere Sonderzahlungen“ nachgedacht wird. Zunächst gehen wir davon aus, dass Sonderleistungen (z.B. Prüfungsaufsichten, -vorbereitungen, Probeprüfungen, Einarbeitung neuer KollegInnen u.v.a.m.) auch gesondert vergütet werden und somit nicht damit gemeint sein könne. Was ist daher konkret mit „anderen Sonderzahlungen“ gemeint und wie sollen diese aussehen?

Frage 3) Welche konkreten Perspektiven und/oder Maßnahmen kann die Verwaltung bzw. die VHS als städtische Gesellschaft im Hinblick auf die von den Gewerkschaften angemahnte verbesserte Anpassung des VHS-Haustarifvertrages an die Bedingungen des TVÖD aufzeigen?

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

16-01890**Beschlussvorlage
öffentlich****Betreff:****Berufung eines Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 01.04.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Vorberatung)	21.04.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Querum	Ortsbrandmeister	Kelpen, Dennis

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Berufung eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das
Ehrenbeamtenverhältnis**

*Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

19.05.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Vorberatung)	31.05.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd.Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Harxbüttel	Stellv. Ortsbrandmeister	Hermann, Martin

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €****Organisationseinheit:****Datum:**

18.05.2016

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Zuwendungen Rat Juni 2016

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2015)**Referat 0500**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Baugenossenschaft GmbH	5.000,00 €	Braunschweiger Grundschulen	Aktion "Gesundes Schulfrühstück" 2015
2	EDEKA Minden-Hannover Stiftung & Co. KG	11.900,00 €	Braunschweiger Grundschulen	Aktion "Gesundes Schulfrühstück" 2015
3	Nibelungen-Wohnbau-GmbH	10.000,00 €	Braunschweiger Grundschulen	Aktion "Gesundes Schulfrühstück" 2015
4	Staake Investment & Consulting GmbH & Co.KG	84.633,69 €	Braunschweiger Grundschulen	Aktion "Gesundes Schulfrühstück" 2015

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2016)Fachbereich 37

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Versicherung Braunschweig	300,00 €	Jahreszuwendung für die Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Watenbüttel Kettenzuwendung

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Landessparkasse	1.500,00 €	Zuschuss zum Zirkusprojekt anlässlich des 50jährigen Schuljubiläums der GS Am Schwarzen Berge Kettenzuwendung
2	Förderverein der GS Völkenrode/ Watenbüttel	298,00 €	Lehrmittel für die GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
3	Förderverein der GS Völkenrode/ Watenbüttel	Sachspende 3.150,00 €	Namensschilder im Rahmen eines Kunstprojekts für die GS Völkenrode/Watenbüttel
4	Förderverein der Hans- Würz-Schule	Sachspende 2.500,00 €	Therapiematerial, Gehbarren, Trampolin und Logo-Material für die Hans-Würz-Schule
5	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 51,10 €	Lehrmittel für das Gym. Raabeschule Kettenzuwendung
6	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 3.839,48 €	Schränke für das Gym. Raabeschule, Abt. Stöckheim
7	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 223,06 €	Material für die Näh-AG am Gym. Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
8	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 41,45 €	Bücher und Noten für den Musikunterricht am Gym. Ricarda- Huch-Schule Kettenzuwendung
9	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 675,00 €	Schulplaner für das Gym. Martino-Katharineum Kettenzuwendung

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
10	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 780,62 €	Lichtboxenset für den Physikunterricht am Gym. Martino-Katharineum Kettenzuwendung
11	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 168,30 €	Badmintonbälle für den Sportunterricht am Gym. Martino-Katharineum Kettenzuwendung
12	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 589,80 €	Hockeybälle mit Schullogo für das Gym. Martino-Katharineum Kettenzuwendung
13	Richard Borek-Stiftung	1.000,00 €	Zuschuss zum Zirkusprojekt anlässlich des 50jährigen Schuljubiläums der GS Am Schwarzen Berge Kettenzuwendung
14	Volksbank BraWo Stiftung	4.000,00 €	Zuschuss zum Projekt "Pädagogische Betreuung, gesunde Ernährung und Gewaltprävention" an der GS Bebelhof

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Richard Borek-Stiftung	45.000,00 €	Finanzierung der zweiten Praxisklasse HS Pestalozzistraße im Rahmen der Schulsozialarbeit

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2016)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 360,00 €	Schüler/innen des Gym. Martino-Katharineums	Anmietung von Sporthallen auf Sylt für ein Trainingslager Kettenzuwendung

Referat 0500

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	8.633,64 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten und Schulen	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2016)**Fachbereich 41**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Anwaltskanzlei Göhmann	10.000,00 €	Lichtparcours 2016
2	Arbeitsausschuss Tourismus Braunschweig e. V.	Sachspende 12.000,00 €	Lichtparcours 2016 Bereitstellung von Hotelkontingenten zur Unterbringung der Künstler
3	Arbeitsausschuss Tourismus Braunschweig e. V.	9.520,00 €	Lichtparcours 2016
4	FIBAV Finanzdienstleistungs- ImmobilienvermittlungsGm bH	Sachspende 10.377,00 €	Lichtparcours 2016 Herstellung und Aufbau der Holzkonstruktion für das Kunstwerk „24h Pavillon“ von Thilo Frank
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 7.190,00 €	Übernahme der Buskosten für die Teilnahme des Jugend-Sinfonie-Orchesters und des Blockflötenensembles "Recording Generations" am Deutschen Orchesterwettbewerb in Ulm im Mai 2016
6	Metallbau Klauenberg GmbH	Sachspende 6.234,00 €	Lichtparcours 2016 Herstellung des Metallfundaments für das Kunstwerk „24h Pavillon“ von Thilo Frank
7	Öffentliche Versicherung Braunschweig	4.400,00 €	Flüchtlingsprojekte Mit dem Geld sollen diverse Maßnahmen zur Integration gefördert werden. Ein erstes Projekt ist bereits Mitte April 2016 angelaufen. Angeboten wird musikalische Früherziehung für Kinder mit Gitarrenbegleitung.
8	Adalbert Wandt	5.000,00 €	Lichtparcours 2016
9	Westermann Druck- und Verlagsgruppe	Sachspende 3.000,00 €	Lichtparcours 2016 Druckleistungen für den Katalog

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	2.000,00 €	Kinder- und Jugendzentrum Roxy, Unterstützung des Südstadt Open Airs am 11. Juni 2016 Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2016)**Fachbereich 51**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	440,00 €	Betreute Mündel der Amtsvormundschaft	Eintrittskarten für 5 Heimspiele von Eintracht Braunschweig im Zeitraum vom 14.02. bis 17.04.2016 Kettenzuwendung

Fachbereich 66

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	Sachspende 500,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der "Aktion Stadtputz 2016", u.a. Schulpreise Kettenzuwendung
2	Braunschweigische Sparkassenstiftung	11.381,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der "Aktion Stadtputz 2016", u.a. Schulpreise
3	Nibelungen-Wohnbau-GmbH	Sachspende 500,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der "Aktion Stadtputz 2016", u.a. Schulpreise Kettenzuwendung
4	Öffentliche Versicherung Braunschweig	Sachspende 2.500,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der "Aktion Stadtputz 2016", u.a. Schulpreise

Betreff:

**Veräußerung eines 9.445 m² großen städtischen Grundstücks in
dem Industriegebiet Hansestraße-West**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 06.05.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	15.06.2016	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Dem Verkauf eines 9.445 m² großen städtischen Grundstücks in dem Industriegebiet Hansestraße-West an die ERC GmbH, Christian-Pommer-Straße 34, 38112 Braunschweig wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die ERC GmbH wird als Investor für die INVENT GmbH das zur Disposition stehende Grundstück erwerben, bebauen und langfristig an die Gesellschaft vermieten. Die INVENT GmbH wurde 1996 als Auslagerung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt in Braunschweig gegründet und entwickelt Faserverbundstrukturen von der ersten Idee bis zur Serienfertigung. Die Gesellschaft ist überwiegend für die Luft- und Raumfahrt, die Automobilindustrie und den Anlagen- und Maschinenbau tätig. Zu den Kunden der INVENT GmbH gehören Airbus, VW, esa, Siemens, Porsche, DLR, Audi, MT AEROSPACE, OHB und viele andere namhafte Firmen.

Im Gründungsjahr hat die Gesellschaft mit zwei Mitarbeitern in einem kleinen Innenstadtbüro begonnen und ist im Jahr 2002 mit 20 Mitarbeitern in das Industriegebiet Hansestraße-West in die derzeitige Betriebsstätte in der Christian-Pommer-Straße 34 umgezogen. Derzeit beschäftigt die INVENT GmbH 66 Mitarbeiter und kommt nach drei Erweiterungen im Hallen- und Bürobereich erneut an die Kapazitätsgrenze. Um die positive Entwicklung des Unternehmens weiter zu forcieren ist es unabdingbar, eine neue Betriebsstätte zu errichten. Anfang 2017 soll daher auf dem zur Disposition stehenden Grundstück die Errichtung einer 1.500 m² großen Fertigungshalle nebst einem 500 m² großen Bürotrakt erfolgen. In den Jahren 2018 und 2020 sollen jeweils in gleicher Größe Erweiterungsbauten errichtet werden. Hierneben ist auch noch der Bau eines 800 m² großen Lagers geplant.

Weiterhin sind Investitionen in den Kernkompetenzen Zerspanung, Lackierung und Prüftechnik über den derzeitigen Stand hinaus notwendig. Gerade für den Fertigungsbereich in der Raumfahrt sind neue großflächige Integrationsräume mit Reinheitsklasse für den Satellitenbau zu installieren. Da der alte Standort beibehalten werden soll, bietet das städtische Grundstück die einzige Möglichkeit, sich ausreichend an dem Standort im Industriegebiet Hansestraße-West unter Ausnutzung der Synergien des Altstandorts zu erweitern. In den nächsten 6 Jahren rechnet die INVENT GmbH neben dem Erhalt der vorhandenen Arbeitsplätze noch mit der Schaffung weiterer 25 bis 30 Arbeitsplätze.

Der Erwerb und die Bebauung des Grundstücks durch die ERC GmbH erfolgt aus steuerrechtlichen Gründen. Die Gesellschafter sind eng mit der Geschäftsführung der

INVENT GmbH verbunden. Die ERC GmbH hat bereits Maschinen und Anlagen an die INVENT GmbH vermietet, sodass eine enge Verflechtung zwischen beiden Gesellschaften besteht.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Verkauf zuzustimmen.

Geiger

Anlage/n:

Lageplan



Betreff:

**Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH**

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

08.06.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

- „1. Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH für eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.200.000 € zuzüglich Zinsen und etwaigen Kosten wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die nach Ablauf der Zinsbindung für dieses Darlehen erforderliche Prolongation oder Umschuldung durch Bürgschaftserklärung zu sichern.“

Sachverhalt:

Das Darlehen dient der Finanzierung des im Nachtragswirtschaftsplan 2016 der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) vorgesehenen Kaufs von Grundstücken für die städtebauliche Infrastrukturentwicklung am Forschungsflughafen Braunschweig (Lilienthalplatz). Für weitere Informationen wird auf folgende Unterlagen verwiesen:

- Mitteilung außerhalb von Sitzungen an den Rat vom 11. April 2016 (DS 16-01754)
- Vorlage zum Nachtragswirtschaftsplan 2016 der SFB vom 14. April 2016 (DS 16-01827)
- Vorlage zur Gründung der Tochtergesellschaft der SFB „BS Parken GmbH“ vom 14. April 2016 (DS 16-01829)

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht benannt werden, da die Kreditaufnahme erst im Spätsommer/Herbst 2016 geplant ist. Der Beschluss wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt erbeten, um die Bürgschaftsübernahme zeitnah in rechtsverbindlicher Form vorlegen zu können.

Geplant sind derzeit folgende Konditionen:

- Zinsbindung: mindestens zehn Jahre
- Tilgung: 1 % p. a. zzgl. ersparter Zinsen

Nach einer indikativen Abfrage bei einer Bank kann dafür momentan ein Zinssatz von ca. 1,1 % p. a. erzielt werden.

Hinweis: Im Nachtragswirtschaftsplan 2016 der SFB wurde noch von einem Zinssatz von 1,8 % p. a. bei 20jähriger Zinsbindung ausgegangen.

Sobald die Darlehenskonditionen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Die Darlehensgewährung steht unter dem Vorbehalt der Übernahme einer 100 %igen Ausfallbürgschaft durch die Stadt Braunschweig.

Sofern die Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit des Kredites vereinbart wird, ist nach deren Ablauf eine Neuverhandlung der Darlehenskonditionen erforderlich. Dabei kann es zu einer Prolongation (Fortsetzung des Darlehens beim bisherigen Kreditgeber, gegebenenfalls zu geänderten Konditionen) oder einer Umschuldung (Vereinbarung neuer Konditionen bei einem anderen Kreditgeber) kommen. Da beide Fälle im Kern lediglich eine Fortsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt verbürgten Darlehens beinhalten, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung bereits jetzt zu den anschließenden Bürgschaftsübernahmen ermächtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaft neben dem Darlehensbetrag auch die Zinsen und etwaige Kosten beinhaltet. Im Fall der Inanspruchnahme könnte die Eventualverpflichtung den Betrag von 2.200.000 € übersteigen.

Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich, da der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 26. April 2016 die Betrauung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH ab dem 1. Mai 2016 mit einer Laufzeit von zehn Jahren beschlossen hat. Im Rahmen dieser Betrauung sind Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Erhöhung der Nutzungsentgelte in den städtischen Tiefgaragen**

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 04.05.2016
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	10.05.2016	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	07.06.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Die Nutzungsentgelte für Kurzzeitparker in den städtischen Tiefgaragen sollen ab dem 01. Juli 2016 wie folgt geändert werden:

- a) TG Packhof und TG Magni:
 - für die erste Stunde 1,20 Euro
 - ab 2. Std. 1,20 Euro
 - max. pro Tag 9,60 Euro

- TG Eiermarkt:
 - für die erste Stunde 0,60 Euro
 - ab 2. Std. 0,60 Euro
 - max. pro Tag 9,60 Euro.

- b) TG Packhof, TG Magni und TG Eiermarkt:
 Die Sonderregelungen zur 1/2 Stunden-Taktung und ab 18 Uhr entfallen ersatzlos.“

Sachverhalt:

Zu a)

Nach dem Versand des Haushaltplanentwurfes 2016 wurden weitere Änderungen zur Haushaltskonsolidierung seitens der Verwaltung mit Schreiben an den Rat vom 28. Dezember 2015 vorgeschlagen.

In der Anlage 1 der „Listen Ergebnishaushalt“ wurde eine Anpassung der Parkentgelte bei den drei städtischen Tiefgaragen Packhof, Magni und Eiermarkt mit einer 20 % Erhöhung ab Mitte 2016 vorgeschlagen. Dies entspräche für alle drei Tiefgaragen einer Mehreinnahme von geschätzten 560.000,- Euro/Jahr.

Die Verwaltung hält diese Erhöhung für angemessen, da sich der Verbraucherpreisindex von 1997 gegenüber 2015 (jeweils Jahresdurchschnitt) um 28,5 % erhöht hat.

Eine Parkentgelterhöhung hat zuletzt bei den Tiefgaragen Packhof, Magni und Eiermarkt in April 1997 stattgefunden (Drucksache XV-43/97). Im November 1998 wurde das Parkentgelt bei der Tiefgarage Eiermarkt halbiert, um eine höhere Kundenfrequentierung zu erreichen (Drucksache 1195/98). Im Zusammenhang mit den Umsatzsteuer-

erhöhungen ab April 1998 (von 15 % auf 16 %) und ab Januar 2007 (von 16 % auf 19 %) wurde das Brutto-Parkentgelt nicht erhöht.

Diese Ratsvorlage dient der formellen Umsetzung der Anpassung der Parkentgelte in den drei städtischen Tiefgaragen.

Zu b)

Weiterhin schlägt die Verwaltung die Streichung der zur Erhöhung der Frequentierung der Tiefgaragen ebenfalls mit der Drucksache 1195/98 getroffenen Sonderregelungen vor. Ab der 2. Stunde wurde eine ½ Stunden Taktung eingeführt und das Entgelt ab 18 Uhr halbiert.

Durch die neuen und von den Innenstadtkunden angenommenen verlängerten Ladenöffnungszeiten, die sich positiv auf die Auslastung der städtischen Tiefgaragen ausgewirkt haben, sollen die Taktung und die Ermäßigung ab 18.00 Uhr, auch in Anpassung an das Umland, nunmehr entfallen.

Die dadurch zu erwartenden Mehreinnahmen lassen sich nicht exakt prognostizieren. Voraussichtlich werden durch den Wegfall der Taktung und der Ermäßigung nach 18 Uhr ca. 6 % bis 7 % Mehreinnahmen generiert.

In der Anlage sind die Änderungen zu a) und b) tabellarisch dargestellt.

Zur Anpassung der Parkgebühren an Parkuhren und Parkscheinautomaten wird ein separater Beschlussvorschlag vorgelegt (Drucksache 16-011984).

Geiger

Anlage/n:
Übersicht

Übersicht

Bisher:

Lfd. Nr.	Ort	Anzahl Stellplätze	Kosten in €			Bemerkung in €	Kosten in € max./Tag	aktuelle Öffnungszeiten zzgl. Sonderöffnungen
			1. Std.	2. Std.	3. Std.			
1	Packhof (städtisch)	1.064	1,00	0,50/30 Min.	0,50/30 Min.	ab 2. Std. 0,50/30 Min. ab 18 Uhr 0,50/Std.	8,00	Mo-So 07 - 24 Uhr
2	Magni (städtisch)	445	1,00	0,50/30 Min.	0,50/30 Min.	ab 2. Std. 0,50/30 Min. ab 18 Uhr 0,50/Std.	8,00	Mo-Sa 07 - 22 Uhr
3	Eiermarkt (städtisch)	663	0,50	0,50/30 Min.	0,50/30 Min.	ab 2. Std. 0,50/30 Min. ab 18 Uhr 0,50/Std.	8,00	Mo-Sa 07 - 21 Uhr

Nach einer Erhöhung um 20 %:

Lfd. Nr.	Ort	Anzahl Stellplätze	Kosten in €			Bemerkung in €	Kosten in € max./Tag	aktuelle Öffnungszeiten zzgl. Sonderöffnungen
			1. Std.	2. Std.	3. Std.			
1	Packhof (städtisch)	1.064	1,20	1,20	1,20	ab 2. Std. 1,20 *	9,60	Mo-So 07 - 24 Uhr
2	Magni (städtisch)	445	1,20	1,20	1,20	ab 2. Std. 1,20 *	9,60	Mo-Sa 07 - 22 Uhr
3	Eiermarkt (städtisch)	663	0,60	0,60	0,60	ab 2. Std. 0,60 *	9,60	Mo-Sa 07 - 21 Uhr

* incl. Wegfall der 1/2 Stunden-Taktung und der 18 Uhr-Sonderregelung

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

16-02243**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:***Erhöhung des Benutzungsentgelts für das städtische
Messegelände***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

19.05.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

Die in § 2 der Anlage 2 zur Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße vom 26.06.2001 – Entgelttarif der Stadt Braunschweig nach § 4 der Satzung – aufgeführten Entgelte werden mit Wirkung vom 01.01.2017 um 22 % erhöht.

Der § 2 der Anlage 2 erhält folgende neue Fassung (Fußnoten bleiben unverändert):

§ 2
Entgelttabelle (in Euro - gültig ab 1. Januar 2017)

Bezirk:	Zulässige Nutzungen:	Grundbetrag:	Zuschlag: (werktags)	Zuschlag: (sonntags)
1	Parkplatz	124,00 €	entfällt	entfällt
2	alle gemäß § 1 der Satzung	124,00 €	623,00 €	701,00 €
3	wie Bezirk 2	124,00 €	499,00 €	561,00 €
4	wie Bezirk 2	62,00 €	187,00 €	218,00 €
5	wie Bezirk 2	187,00 €	936,00 €	1.014,00 €
6	wie Bezirk 2	250,00 €	874,00 €	982,00 €
7	Parkplatz	375,00 €	entfällt	entfällt
8	wie Bezirk 2	187,00 €	499,00 €	561,00 €
9	wie Bezirk 2	218,00 €	561,00 €	655,00 €
10	wie Bezirk 2	218,00 €	561,00 €	655,00 €
11	wie Bezirk 2	250,00 €	655,00 €	764,00 €
12	wie Bezirk 2	62,00 €	187,00 €	218,00 €
13	Parkplatz	375,00 €	entfällt	entfällt
Pauschale				
14	Flohmarkt	561,00 €	655,00 €	
15	Flohmarkt	936,00 €	895,00 €	

Sachverhalt:

Nach dem Versand des Haushaltsplanentwurfs 2016 wurden weitere Änderungen zur Haushaltskonsolidierung seitens der Verwaltung mit Schreiben an den Rat vom 28. Dezember 2015 vorgeschlagen.

In der Anlage 1 der Listen „Ergebnishaushalt“ wurde eine Anpassung der Nutzungsentgelte für das städtische Messegelände mit einer Erhöhung von 22 % ab 2017 vorgeschlagen. Dies entspricht einer voraussichtlichen Mehreinnahme von 22.000 €/Jahr.

Die Verwaltung hält diese Erhöhung für angemessen, da die Entgelte nunmehr seit 15 Jahren unverändert sind und sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland im Zeitraum von 2001 bis 2015 (Jahresdurchschnitt) um 22 % erhöht hat. Die in den letzten Jahren zunehmende Bewerberzahl für die Ausrichtung der Flohmärkte lässt den Schluss zu, dass eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung für Flohmarktbetreiber und andere Veranstalter, die das Messegelände frequentieren, tragbar sein wird.

Ergänzend ist nachstehend der derzeitige Entgelttarif aufgeführt.

§ 2 Entgelttabelle (in Euro - gültig ab 1. Januar 2002)

Bezirk:	Zulässige Nutzungen:	Grundbetrag:	Zuschlag: (werktags)	Zuschlag: (sonntags)
1	Parkplatz	102,00 €	entfällt	entfällt
2	alle gemäß § 1 der Satzung	102,00 €	511,00 €	575,00 €
3	wie Bezirk 2	102,00 €	409,00 €	460,00 €
4	wie Bezirk 2	51,00 €	153,00 €	179,00 €
5	wie Bezirk 2	153,00 €	767,00 €	831,00 €
6	wie Bezirk 2	205,00 €	716,00 €	805,00 €
7	Parkplatz	307,00 €	entfällt	entfällt
8	wie Bezirk 2	153,00 €	409,00 €	460,00 €
9	wie Bezirk 2	179,00 €	460,00 €	537,00 €
10	wie Bezirk 2	179,00 €	460,00 €	537,00 €
11	wie Bezirk 2	205,00 €	537,00 €	626,00 €
12	wie Bezirk 2	51,00 €	153,00 €	179,00 €
13	Parkplatz	307,00 €	entfällt	entfällt
P a u s c h a l e				
14	Flohmarkt	460,00 €	537,00 €	
15	Flohmarkt	767,00 €		895,00 €

Geiger

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

16-02243-01**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:***Erhöhung des Benutzungsentgelts für das städtische
Messegelände***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

06.06.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Die in § 2 der Anlage 2 zur Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße vom 26.06.2001 – Entgelttarif der Stadt Braunschweig nach § 4 der Satzung – aufgeführten Entgelte werden mit Wirkung vom 01.01.2017 um 22 % erhöht.“

Sachverhalt:

Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist in der Beschlussvorlage 16-02243 die ab 01.01.2017 geltende Sonntagspauschale für den Bezirk 15 nicht in der erhöhten Fassung, sondern in der bisherigen Fassung in Höhe von 895,00 € ausgewiesen. Nach einer Erhöhung um 22 % soll die Pauschale (gerundet) 1.092,00 € betragen. Dies wurde mit dieser Ergänzung korrigiert.

Der § 2 der Anlage 2 erhält folgende neue Fassung (Fußnoten bleiben unverändert):

§ 2
Entgelttabelle (in Euro - gültig ab 1. Januar 2017)

Bezirk:	Zulässige Nutzungen:	Grundbetrag:	Zuschlag: (werktag)	Zuschlag: (sonntags)
1	Parkplatz	124,00 €	entfällt	entfällt
2	alle gemäß § 1 der Satzung	124,00 €	623,00 €	701,00 €
3	wie Bezirk 2	124,00 €	499,00 €	561,00 €
4	wie Bezirk 2	62,00 €	187,00 €	218,00 €
5	wie Bezirk 2	187,00 €	936,00 €	1.014,00 €
6	wie Bezirk 2	250,00 €	874,00 €	982,00 €
7	Parkplatz	375,00 €	entfällt	entfällt
8	wie Bezirk 2	187,00 €	499,00 €	561,00 €
9	wie Bezirk 2	218,00 €	561,00 €	655,00 €
10	wie Bezirk 2	218,00 €	561,00 €	655,00 €
11	wie Bezirk 2	250,00 €	655,00 €	764,00 €
12	wie Bezirk 2	62,00 €	187,00 €	218,00 €
13	Parkplatz	375,00 €	entfällt	entfällt

TOP 11.1
Pauschale
561,00 € 655,00 €
936,00 € **1.092,00 €**

14 Flohmarkt
15 Flohmarkt

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren
für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

Organisationseinheit: Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	Datum: 18.05.2016
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	06.06.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Die Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:**1. Anlass für die vorgeschlagenen Gebührenänderungen und -ergänzungen**

Um den Kostendeckungsgrad des Friedhofs- und Bestattungswesens zu erhöhen, wurde mit der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Braunschweig (DS 16-01697) beschlossen, dass die Erträge für diese kostenrechnende Einrichtung im Jahr 2016 in Höhe von 120.000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von 240.000 Euro zu steigern sind.

2. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Pkt. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, nach dem der Rat (die Vertretung) „über die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen“ beschließt.

3. Kalkulationsgrundlage

Auf Grund der in der Stadt Braunschweig gegebenen Konkurrenzsituation (drei Friedhofsträger) sind zum aktuellen Zeitpunkt kostendeckende Gebühren nicht zu erzielen. Eine weitergehende Kostendeckung soll durch kontinuierliche Gebührenanpassungen, weitere Kostensenkungen und ein breiteres Leistungsangebot erreicht werden.

Für den Gesamtbereich des Friedhofs- und Bestattungswesens (Stadtfriedhof, Ortsteilfriedhöfe, historische Friedhöfe, Kriegsgräber, Ehrengräber, Betriebswohnung) sind für das Jahr 2016 Aufwendungen in Höhe von 2.317.788 Euro (inkl. Steuerungsleistungen) vorgesehen. Im Rahmen der Planung werden die Steuerungsleistungen nicht mit berücksichtigt. In der Ergebnisabbildung finden die Steuerungsleistungen jedoch Berücksichtigung. Um die zu erwartenden Aufwendungen für das Jahr 2016 vollständig

abzubilden, wurden in der Gebührenkalkulation die durchschnittlichen Aufwendungen für die Steuerungsleistungen der letzten vier Jahre berücksichtigt.

Von den Gesamtaufwendungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen entfallen auf den Gebührenbereich 2.088.623 Euro. In diesen Gesamtaufwendungen sind die anteiligen Aufwendungen für den Reformierten Friedhof als historischer Friedhof enthalten. Diese Kostenberücksichtigung begründet sich im neuen Leistungsangebot, das Urnenbeisetzungen in einem historischen Umfeld vorsieht.

Mit der neuen Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe wird ein Kostendeckungsgrad von 75 % angestrebt.

4. Leistungserweiterung

Um die Wirtschaftlichkeit zu steigern und den geänderten Bestattungsgewohnheiten und -wünschen der Bürger Rechnung zu tragen, wird die Erweiterung des Leistungsangebotes um folgende Gebührentatbestände vorgeschlagen:

- Erweiterung des Angebotes um Urnengrabstellen in einem historischen Umfeld (Reformierter Friedhof)

Der Reformierte Friedhof, Juliusstraße/Ecke Sophienstraße, ist neben dem Garnisonfriedhof der einzige historische Friedhof, der sich im Eigentum der Stadt Braunschweig befindet.

Um den Bürgern der Stadt Braunschweig eine weitere besondere Beisetzungsfom anzubieten, hat die Verwaltung im vergangenen Jahr die Friedhofsordnung (DS 15-00978) dahingehend angepasst, dass die Einrichtung von Urnengräbern in einem historischen Umfeld möglich ist.

Diese Bestattungsform sieht ausschließlich die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen und Überurnen vor. Die Grabgröße für eine Urne beträgt 0,5 Quadratmeter. Das Nutzungsrecht ist auf die Ruhefrist von 15 Jahren beschränkt. Eine individuelle Gestaltung der Urnengräber ist ausgeschlossen. Ebenso kann Grabschmuck nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.

Für die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte mit der Belegung einer Urne (Ruhezeit 15 Jahre) hat die Verwaltung eine Gebühr von 990 Euro kalkuliert.

5. Leistungsreduzierung

Mit der Vierzehnten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) aus dem Jahr 2012 wurde die Grabart „Pflegeleichte Urnenhochgräber“ beschlossen.

Auf Grund nicht vorhandener Nachfrage wird diese Grabart zukünftig nicht mehr angeboten.

6. Änderungen in der gebührentariflichen Struktur

- Abräumungsgebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Mit der Vierzehnten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) aus dem Jahr 2012 wurde beschlossen, dass Abräumungsgebühren zeitgleich mit der Vergabe von Nutzungsrechten erhoben werden.

Diese Regelung hatte keine Auswirkungen auf bestehende Nutzungsrechte bzw. deren Verlängerung.

Bei bestehenden, ggf. verlängerten Nutzungsrechten werden die Gebühren für die Abräumung und Einebnung zurzeit unmittelbar zeitlich vor den Abräumungsarbeiten erhoben. In mittlerweile 30 - 40 % aller Fälle sind die Nutzungsberichtigten zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben oder ist ihr Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, sodass die Abräumgebühren nicht erhoben werden können. Um diesen Gebührenausfall zu reduzieren, sollen künftig die Abräumungsgebühren nicht nur bei der erstmaligen Vergabe des Nutzungsrechts, sondern - sofern nicht bereits entrichtet - auch bei dessen Verlängerung erhoben werden.

- Urnenbeisetzungen, Urnentiefersetzungen und Urnenausgrabungen

Um die unterschiedlichen Aufwendungen für die Urnenbeisetzungen, Urnentiefersetzungen und Urnenausgrabungen abilden zu können, werden diese Gebührentatbestände zukünftig getrennt dargestellt.

- Urnenbeisetzungen, Bestattungen und Trauerfeiern

Ein Ziel der Stadt Braunschweig ist eine kundenorientierte Verwaltung. Daher sollen die Dienstzeiten möglichst flexibel gestaltet werden und der bisher in der Friedhofsgebührensatzung genannte eher starre Dienstzeitenrahmen entfallen. Aufgrund der nicht immer ausreichenden Personalressourcen können jedoch nicht fortwährend alle Bürgerinnen- und Bürgerwünsche zeitnah umgesetzt werden, sodass es teilweise auch der Inanspruchnahme externer Fremdfirmen, insbesondere an Samstagen, bedarf. Aufgrund dessen ergeben sich für einige Angebote an Samstagen mittels einer Mischkalkulation erhöhte Gebührentatbestände. Eine große Anzahl kirchlicher und kommunaler Friedhofsträger hat diese Differenzierung schon länger in den jeweiligen Gebührensatzungen umgesetzt.

Die neu kalkulierten Gebühren und die ergänzenden Gebührentatbestände sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1: Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2: Aufwendungen und Erträge Friedhofs- und Bestattungswesen

Anlage 3: Gegenüberstellung alte und neue Gebühren

**Achtzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21. Juni 2016**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 14. Januar 2016, S. 7) wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 1 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Stadt unterhält
1. einen Stadtfriedhof an der Helmstedter Straße und den Reformierten Friedhof, Juliusstraße Ecke Sophienstraße sowie

2.) § 2 Abs. 2 lit. b) S. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren für Erdreihengräber, Erdhain und Urnenhain sowie Urnengräber im historischen Umfeld (Reformierter Friedhof) werden anhand dieser Maßstäbe gesondert berechnet.

3.) § 2 Abs. 2 lit. e) wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren für die Genehmigungen von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabmaländerungen sowie die laufende Kontrolle der Standfestigkeit errechnen sich ebenso wie die Gebühren für die Abräumung von Grabstätten sowie die Pflegegebühr aus der dafür durchschnittlich aufgewendeten Zeit und dem benötigten Sachaufwand.

4.) § 2 Abs. 2 lit. f) wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren für die Überlassung eines Grabs in einer Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrabstätte einschließlich der Aufstellung, Beschriftung, Kontrolle der Standfestigkeit und späteren Abräumung des Gemeinschaftsgrabmales sowie der erstmaligen gärtnerischen Herrichtung und weiteren Pflege der Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrabstätte errechnen sich aus den auf das einzelne Grab entfallenden Kosten.

5.) § 4 Abs. 1 S. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Abräumung der Grabstätten entsteht im Zeitpunkt des Beginns des Nutzungsrechts und wird zusammen mit der Nutzungsgebühr oder ggf. der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit erhoben.

6.) Der in § 2 Abs. 3 als Anlage genannte Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Anlage		
zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)		
1	Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung	29,90 €
2	Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung	
2.1	Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
2.1.1	Erdreiengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit -	<u>1.040,00 €</u>
2.1.2	<u>Einzelgrab</u>	<u>1.438,00 €</u>
2.1.3	<u>Doppelgrab</u>	<u>2.473,00 €</u>
2.1.4	<u>Sondergrab je Quadratmeter</u>	<u>1.093,00 €</u>
2.1.5	Erdgemeinschaftsgrab	<u>2.039,00 €</u>
2.1.6	Erdhain	<u>1.462,00 €</u>
2.2	Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.2.1	Kindergrab (<u>Kinder bis 5 Jahre</u>)	621,00 €
2.2.2	Kindergrab für Kinder ohne Bestattungzwang 0,5 m ²	57,00 €
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
2.3.1	<u>Urnenhain für eine Urne</u>	<u>737,00 €</u>
2.3.2	<u>Urnengemeinschaftsgrab</u>	<u>1.414,00 €</u>
2.3.3	Urnengrab 0,5 m ²	<u>736,00 €</u>
2.3.4	Urnengrab 0,75 m ²	<u>805,00 €</u>
2.3.5	Urnengrab 1,0 m ²	<u>874,00 €</u>
2.3.6	<u>Urnensornergrab ab 1,5 m² je Quadratmeter</u>	<u>874,00 €</u>
2.3.7	<u>Urnenkammer Außenkolumbarium</u>	<u>2.058,00 €</u>
2.3.8	Urnenkammer Innenkolumbarium	<u>1.218,00 €</u>
2.4	Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.4.1	<u>Urnenhain für eine Urne</u>	<u>571,00 €</u>
2.4.2	<u>Urnengemeinschaftsgrab</u>	<u>1.167,00 €</u>
2.4.3	Urnengrab 0,5 m ²	<u>552,00 €</u>
2.4.4	Urnengrab 0,75 m ²	<u>604,00 €</u>
2.4.5	Urnengrab 1,0 m ²	<u>656,00 €</u>
2.4.6	<u>Urnensornergrab ab 1,5 m² je Quadratmeter</u>	<u>656,00 €</u>
2.4.7	<u>Urnengrab 0,5 m² im historischen Umfeld</u>	<u>990,00 €</u>
3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung und je Quadratmeter	
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten <u>je Jahr</u> und je Quadratmeter	<u>13,80 €</u>

<u>3.2</u>	<u>Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)</u>	
3.2.1	Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber <u>pro Jahr</u>	<u>79,00 €</u>
3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber <u>pro Jahr</u>	<u>74,00 €</u>
3.2.3	Verlängerung Urnenkammer <u>pro Jahr</u>	<u>100,00 €</u>
3.2.4	Verlängerung Innenkolumbarium <u>pro Jahr</u>	<u>70,00 €</u>
<u>4</u>	<u>Herstellung von Grabstätten</u>	
4.1	für Erdbestattungen	
4.1.1	für Kinder <u>bis 5 Jahre</u>	<u>201,00 €</u>
4.1.2	für Kinder ohne Bestattungszwang	<u>95,00 €</u>
4.1.3	für Erwachsene	<u>399,00 €</u>
4.1.4	Erbestattungen <u>am Samstag</u>	<u>690,00 €</u>
4.1.5	Erbestattungen Kinder <u>bis 5 Jahre am Samstag</u>	<u>518,00 €</u>
4.1.6	<u>für Kinder ohne Bestattungszwang am Samstag</u>	<u>295,00 €</u>
4.2	<u>für Erdbestattungen (sonstige)</u>	
4.2.1	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber	<u>399,00 €</u>
4.2.2	<u>Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber am Samstag</u>	<u>690,00 €</u>
<u>4.3</u>	<u>Urneneinsetzungen</u>	
4.3.1	<u>Beisetzung einer Urne</u>	<u>95,00 €</u>
4.3.2	<u>Beisetzung einer Urne am Samstag</u>	<u>295,00 €</u>
4.3.3	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen	<u>150,00 €</u>
4.3.4	<u>Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen am Samstag</u>	<u>350,00 €</u>
4.3.5	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer <u>Außenkolumbarium</u>	<u>85,00 €</u>
4.3.6	<u>Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium am Samstag</u>	<u>260,00 €</u>
4.3.7	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium	<u>75,00 €</u>
4.3.8	<u>Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium am Samstag</u>	<u>250,00 €</u>
<u>4.4</u>	<u>Urnentiefersetzungen</u>	
4.4.1	<u>Tiefersetzung einer Urne</u>	<u>140,00 €</u>
<u>4.5</u>	<u>Umbettungen und Exhumierungen/Ausgrabungen</u>	
4.5.1	<u>Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Erwachsenen</u>	<u>495,00 €</u>
4.5.2	<u>Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Kindern</u>	<u>250,00 €</u>
4.5.3	<u>Ausgrabungen einer Urne aus einer Urnengrabstätte</u>	<u>100,00 €</u>
4.5.4	<u>Ausgrabungen einer Urne aus einer Erdgrabstätte</u>	<u>130,00 €</u>
<u>4.6</u>	<u>Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen</u>	
4.6.1	Nummernsteine	<u>16,00 €</u>
4.6.2	Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab	<u>44,00 €</u>
<u>5</u>	<u>Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen</u>	
5.1	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	<u>210,00 €</u>
5.2	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	<u>130,00 €</u>
5.3	Rituelles Waschhaus inkl. Gebetsplatz	<u>70,00 €</u>
5.4	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum	<u>70,00 €</u>
5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	<u>210,00 €</u>

<u>5.6</u>	<u>Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag</u>	<u>370,00 €</u>
<u>5.7</u>	<u>Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag</u>	<u>290,00 €</u>
<u>5.8</u>	<u>Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum am Samstag</u>	<u>230,00 €</u>
<u>5.9</u>	<u>Benutzung Feierhalle I am Samstag</u> <u>(für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)</u>	<u>370,00 €</u>
 6	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, <u>zusätzlichen Grabmalen</u> und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit	
6.1	Genehmigung von Grabmalen	<u>39,00 €</u>
6.2	Genehmigung von Nachschriften	<u>39,00 €</u>
6.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	<u>8,00 €</u>
6.3.1	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	<u>120,00 €</u>
6.3.2	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	<u>160,00 €</u>
6.3.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	<u>200,00 €</u>
 7	Abräumungen von Grabstätten	
7.1	Kindergrab mit Einfassung	<u>194,00 €</u>
7.2	Kindergrab ohne Einfassung	<u>154,00 €</u>
7.3	Einzelgrab mit Einfassung	<u>297,00 €</u>
7.4	Einzelgrab ohne Einfassung	<u>225,00 €</u>
7.5	Einzelgrab nur Einfassung	<u>205,00 €</u>
7.6	Doppelgrab mit Einfassung	<u>512,00 €</u>
7.7	Doppelgrab ohne Einfassung	<u>409,00 €</u>
7.8	Doppelgrab nur Einfassung	<u>389,00 €</u>
7.9	Erdsondergrab mit Einfassung/m ²	<u>297,00 €</u>
7.10	Erdsondergrab ohne Einfassung/m ²	<u>225,00 €</u>
7.11	Erdsondergrab nur Einfassung/m ²	<u>205,00 €</u>
7.12	Einzelerdgrab mit Gruft	<u>921,00 €</u>
7.13	Doppelerdgrab mit Gruft	<u>1.842,00 €</u>
7.14	Dreifacherdgrab mit Gruft	<u>2.763,00 €</u>
7.15	Urnengrab 0,5 m ² mit Einfassung	<u>133,00 €</u>
7.16	Urnengrab 0,5 m ² ohne Einfassung	<u>102,00 €</u>
7.17	Urnengrab 0,5 m ² nur Einfassung	<u>98,00 €</u>
7.18	Urnengrab 0,75 m ² mit Einfassung	<u>163,00 €</u>
7.19	Urnengrab 0,75 m ² ohne Einfassung	<u>123,00 €</u>
7.20	Urnengrab 0,75 m ² nur Einfassung	<u>117,00 €</u>
7.21	Urnengrab 1,0 m ² mit Einfassung	<u>194,00 €</u>
7.22	Urnengrab 1,0 m ² ohne Einfassung	<u>154,00 €</u>
7.23	Urnengrab 1,0 m ² nur Einfassung	<u>144,00 €</u>
7.24	Urnensornergrab mit Einfassung/m ²	<u>194,00 €</u>
7.25	Urnensornergrab ohne Einfassung/m ²	<u>154,00 €</u>
7.26	Urnensornergrab nur Einfassung/m ²	<u>144,00 €</u>
7.27	<u>Zusätzlich genehmigtes Grabmal</u>	<u>40,00 €</u>
	 <u>Abräumgebühren- Fälligkeit bei Neuvergabe und Verlängerung des Nutzungsrechtes</u>	
7.28	Einzelgrab	<u>242,00 €</u>
7.29	Doppelgrab	<u>437,00 €</u>
7.30	Erdsondergrab je m ²	<u>242,00 €</u>

7.31	Urnengrab 0,5 m ²	<u>111,00 €</u>
7.32	Urnengrab 0,75 m ²	<u>134,00 €</u>
7.33	Urnengrab 1,0 m ²	<u>164,00 €</u>
7.34	Urnensornergrab je m ²	<u>164,00 €</u>
<u>7.35</u>	<u>Kindergrab 1,0 m²</u>	<u>174,00 €</u>
8	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m ² und Jahr zuzüglich Abräumgebühr	<u>124,00 €</u>

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Gebührenrelevante Aufwendungen und Erträge des Friedhofs- und Bestattungswesens

Werte in €

Erträge und Aufwendungen	Friedhöfe gesamt	Erwerb von Nutzungsrechten	Beisetzungen und Bestattungen	Benutzung der Feierhallen und des rituellen Waschhauses	Genehmigung von Grabmalen Nachschriften Kontrolle	Abräumungen von Grabstätten	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung
öffentl.-Rechtl. Entgelte, außer f. Inv.	-1.559.529	-1.035.398	-184.553	-126.640	-36.381	-173.705	-2.852
Summe ordentliche Erträge	-1.559.529	-1.035.398	-184.553	-126.640	-36.381	-173.705	-2.852
Aufwendungen für aktives Personal	1.116.452	690.070	166.577	85.324	39.731	133.147	1.604
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	386.913	331.041	25.105	20.210	638	9.012	907
Kalkulatorische Kosten	355.731	187.213	30.456	122.173	3.261	12.509	119
sonstige ordentliche Aufwendungen	86.342	54.666	13.798	9.176	825	7.828	47
Summe ordentliche Aufwendungen	1.945.438	1.262.991	235.936	236.883	44.455	162.496	2.678
Ordentliches Ergebnis	385.909	227.547	51.383	110.243	8.074	-11.209	-174
Außerordentliche Erträge	-6.000	-5.940	-30	-30	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	6.000	5.940	30	30	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis vor Leistungsverrechnung	385.909	227.547	51.383	110.243	8.074	-11.209	-174
Erträge aus interner Leistungsbeziehung	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung	137.185	88.005	25.782	7.266	4.025	11.933	174
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	137.185	88.005	25.782	7.266	4.025	11.933	174
Jahresergebnis	523.094	315.552	77.165	117.509	12.099	724	0
Kostendeckungsgrad in %	75,0	76,7	70,5	51,9	75,0	99,6	100,0

Bemerkung

Bei den Erträgen aus Erwerb von Nutzungsrechten sind auch die Erträge in Höhe von 157.238 € für die Verlängerungen von Nutzungsrechten abgebildet.

**Anlage 3 zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

		alte Gebühr	neue Gebühr	Gebührensteigerung/ Gebührensenkung absolut	Gebührensteigerung/ Gebührensenkung in %	prognostizierte Fallzahlen *)
Erwerb von Nutzungsrechten (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 76,7 %)						
1	Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung	29,90 €	29,90 €	0,00 €	0,00	
2	Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung					
2.1	Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren					
2.1.1	Erdreihehengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit -	403,00 €	1.040,00 €	637,00 €	158,06	2
2.1.2	Einzelgrab	1.323,00 €	1.438,00 €	115,00 €	8,69	48
2.1.3	Doppelgrab	2.185,00 €	2.473,00 €	288,00 €	13,18	28
2.1.4	Sondergrab je Quadratmeter	1.035,00 €	1.093,00 €	58,00 €	5,60	8
2.1.5	Erdgemeinschaftsgrab	2.013,00 €	2.039,00 €	26,00 €	1,29	41
2.1.6	Erdhain	1.414,00 €	1.440,00 €	26,00 €	1,84	44
2.2	Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren					
2.2.1	Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	621,00 €	621,00 €	0,00 €	0,00	4
2.2.2	Kindergrab für Kinder ohne Bestattungzwang 0,5 m ²	57,00 €	57,00 €	0,00 €	0,00	2
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren					
2.3.1	Urnenhain für eine Urne	656,00 €	737,00 €	81,00 €	12,35	1
2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.281,00 €	1.414,00 €	133,00 €	10,38	16
2.3.3	Urnengrab 0,5 m ²	713,00 €	736,00 €	23,00 €	3,23	53
2.3.4	Urnengrab 0,75 m ²	771,00 €	805,00 €	34,00 €	4,41	1
2.3.5	Urnengrab 1,0 m ²	828,00 €	874,00 €	46,00 €	5,56	7
2.3.6	Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	828,00 €	874,00 €	46,00 €	5,56	2
2.3.7	Urnenkammer Außenkolumbarium	1.956,00 €	2.058,00 €	102,00 €	5,21	11
2.3.8	Urnenkammer Innenkolumbarium	1.204,00 €	1.218,00 €	14,00 €	1,16	3
2.4	Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren					
2.4.1	Urnenhain für eine Urne	492,00 €	571,00 €	79,00 €	16,06	375
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.052,00 €	1.167,00 €	115,00 €	10,93	132
2.4.3	Urnengrab 0,5 m ²	535,00 €	552,00 €	17,00 €	3,18	142
2.4.4	Urnengrab 0,75 m ²	578,00 €	604,00 €	26,00 €	4,50	2
2.4.5	Urnengrab 1,0 m ²	621,00 €	656,00 €	35,00 €	5,64	4
2.4.6	Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter			656,00 €	656,00 €	4
2.4.7	Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld		990,00 €			20
3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung und je Quadratmeter					
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr und je Quadratmeter	11,50 €	13,80 €	2,30 €	20,00	
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)					
3.2.1	Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber pro Jahr	65,90 €	79,00 €	13,10 €	19,88	40
3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	57,40 €	74,00 €	16,60 €	28,92	55
3.2.3	Verlängerung Urnenkammer pro Jahr	96,00 €	100,00 €	4,00 €	4,17	20
3.2.4	Verlängerung Innenkolumbarium pro Jahr	50,60 €	70,00 €	19,40 €	38,34	2
Beisetzungen und Bestattungen (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 70,5 %)						
4	Herstellung von Grabstätten					
4.1	für Erdbestattungen					
4.1.1	für Kinder bis 5 Jahre	201,00 €	201,00 €	0,00 €	0,00	4
4.1.2	für Kinder ohne Bestattungszwang	89,00 €	95,00 €	6,00 €	6,74	4
4.1.3	für Erwachsene	399,00 €	399,00 €	0,00 €	0,00	190
4.1.4	Erdbestattungen am Samstag	690,00 €	690,00 €	0,00 €	0,00	10
4.1.5	Erdbestattungen Kinder bis 5 Jahre am Samstag	518,00 €	518,00 €	0,00 €	0,00	2
4.1.6	für Kinder ohne Bestattungszwang am Samstag		295,00 €	295,00 €		2
4.2	für Erdbestattungen (sonstige)					
4.2.1	Herstellung von Grabstätten für Erdreihehengräber	261,00 €	399,00 €	138,00 €	52,87	2
4.2.2	Herstellung von Grabstätten für Erdreihehengräber am Samstag		690,00 €	690,00 €		0
4.3	Urnenebeisetzungen					
4.3.1	Beisetzung einer Urne	89,00 €	95,00 €	6,00 €	6,74	900
4.3.2	Beisetzung einer Urne am Samstag	288,00 €	295,00 €	7,00 €	2,43	25

TOP 12.

4.3.3	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen	135,00 €	150,00 €	15,00 €	11,11	1
4.3.4	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen am Samstag		350,00 €	350,00 €		0
4.3.5	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium	52,00 €	85,00 €	33,00 €	63,46	10
4.3.6	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium am Samstag		260,00 €	260,00 €		1
4.3.7	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium	45,00 €	75,00 €	30,00 €	66,67	3
4.3.8	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium am Samstag		250,00 €	250,00 €		0
4.4	Urnentiefersetzungen					
4.4.1	Tiefersetzung einer Urne	89,00 €	140,00 €	51,00 €	57,30	11
4.5	Umbettungen und Exhumierungen/Ausgrabungen					
4.5.1	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Erwachsenen		495,00 €	495,00 €		1
4.5.2	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Kindern		250,00 €	250,00 €		1
4.5.3	Ausgrabungen einer Urne aus einer Urnengrabstätte	89,00 €	100,00 €	11,00 €	12,36	12
4.5.4	Ausgrabungen einer Urne aus einer Erdgrabstätte	89,00 €	130,00 €	41,00 €	46,07	3
4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen					
4.6.1	Nummernsteine	16,00 €	16,00 €	0,00 €	0,00	0
4.6.2	Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab	44,00 €	44,00 €	0,00 €	0,00	0

Benutzung der Feierhallen und des rituellen Waschhauses (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 51,9 %)

5	Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen					
5.1	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	204,00 €	210,00 €	6,00 €	2,94	410
5.2	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	120,00 €	130,00 €	10,00 €	8,33	5
5.3	Rituell Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €	70,00 €	0,00 €	0,00	65
5.4	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsräum	58,00 €	70,00 €	12,00 €	20,69	2
5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	204,00 €	210,00 €	6,00 €	2,94	150
5.6	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag		370,00 €	370,00 €		8
5.7	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag		290,00 €	290,00 €		0
5.8	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsräum am Samstag		230,00 €	230,00 €		0
5.9	Benutzung Feierhalle I am Samstag (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)		370,00 €	370,00 €		2

Genehmigungen und Kontrollen der Standfestigkeit von Grabmalen (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 75 %)

6	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit					
6.1	Genehmigung von Grabmalen	20,00 €	39,00 €	19,00 €	95,00	265
6.2	Genehmigung von Nachschriften	16,00 €	39,00 €	23,00 €	143,75	114
6.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	8,00 €	8,00 €	0,00 €	0,00	1.990
6.3.1	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	120,00 €	120,00 €	0,00 €	0,00	13
6.3.2	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	160,00 €	160,00 €	0,00 €	0,00	12
6.3.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	200,00 €	200,00 €	0,00 €	0,00	11

Abräumungen (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 99,6 %)

7	Abräumungen von Grabstätten					
7.1	Kindergrab mit Einfassung	194,00 €	194,00 €	0,00 €	0,00	0
7.2	Kindergrab ohne Einfassung	154,00 €	154,00 €	0,00 €	0,00	0
7.3	Einzelgrab mit Einfassung	297,00 €	297,00 €	0,00 €	0,00	24
7.4	Einzelgrab ohne Einfassung	225,00 €	225,00 €	0,00 €	0,00	0
7.5	Einzelgrab nur Einfassung	205,00 €	205,00 €	0,00 €	0,00	0
7.6	Doppelgrab mit Einfassung	512,00 €	512,00 €	0,00 €	0,00	22
7.7	Doppelgrab ohne Einfassung	409,00 €	409,00 €	0,00 €	0,00	0
7.8	Doppelgrab nur Einfassung	389,00 €	389,00 €	0,00 €	0,00	0
7.9	Erdsondergrab mit Einfassung/m ²	1.024,00 €	297,00 €	-727,00 €	-71,00	0
7.10	Erdsondergrab ohne Einfassung/m ²	716,00 €	225,00 €	-491,00 €	-68,58	0
7.11	Erdsondergrab nur Einfassung/m ²	666,00 €	205,00 €	-461,00 €	-69,22	0
7.12	Einzelerdgrab mit Gruft	614,00 €	921,00 €	307,00 €	50,00	1
7.13	Doppelerdgrab mit Gruft	1.228,00 €	1.842,00 €	614,00 €	50,00	0
7.14	Dreifacherdgrab mit Gruft	1.842,00 €	2.763,00 €	921,00 €	50,00	1
7.15	Urnengrab 0,5 m ² mit Einfassung	133,00 €	133,00 €	0,00 €	0,00	26
7.16	Urnengrab 0,5 m ² ohne Einfassung	102,00 €	102,00 €	0,00 €	0,00	62
7.17	Urnengrab 0,5 m ² nur Einfassung	98,00 €	98,00 €	0,00 €	0,00	4
7.18	Urnengrab 0,75 m ² mit Einfassung	163,00 €	163,00 €	0,00 €	0,00	24

TOP 12.

7.19	Urnengrab 0,75 m ² ohne Einfassung	123,00 €	123,00 €	0,00 €	0,00	0
7.20	Urnengrab 0,75 m ² nur Einfassung	117,00 €	117,00 €	0,00 €	0,00	0
7.21	Urnengrab 1,0 m ² mit Einfassung	194,00 €	194,00 €	0,00 €	0,00	6
7.22	Urnengrab 1,0 m ² ohne Einfassung	154,00 €	154,00 €	0,00 €	0,00	11
7.23	Urnengrab 1,0 m ² nur Einfassung	144,00 €	144,00 €	0,00 €	0,00	0
7.24	Urnensondergrab mit Einfassung/m ²	266,00 €	194,00 €	-72,00 €	-27,07	2
7.25	Urnensondergrab ohne Einfassung/m ²	205,00 €	154,00 €	-51,00 €	-24,88	5
7.26	Urnensondergrab nur Einfassung/m ²	194,00 €	144,00 €	-50,00 €	-25,77	0
7.27	Zusätzlich genehmigtes Grabmal	40,00 €	40,00 €	0,00 €	0,00	3
	Abräumungsgebühren- einmalig fällig bei Neuvergabe und Verlängerung des Nutzungsrechtes					
7.28	Einzelgrab	225,00 €	242,00 €	17,00 €	7,56	74
7.29	Doppelgrab	409,00 €	437,00 €	28,00 €	6,85	100
7.30	Erdsondergrab je m ²	716,00 €	242,00 €	-474,00 €	-66,20	73
7.31	Urnengrab 0,5 m ²	102,00 €	111,00 €	9,00 €	8,82	285
7.32	Urnengrab 0,75 m ²	123,00 €	134,00 €	11,00 €	8,94	28
7.33	Urnengrab 1,0 m ²	154,00 €	164,00 €	10,00 €	6,49	50
7.34	Urnensondergrab je m ²	205,00 €	164,00 €	-41,00 €	-20,00	59
7.35	Kindergrab 1,0 m ²		174,00 €	174,00 €		5
	Pflegegebühren (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 100 %)					
8	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m² und Jahr zuzüglich Abräumungsgebühr	160,00 €	124,00 €	-36,00 €	-22,50	23

*) Durchschnittswerte der letzten 5 Jahre einschließlich Trendbetrachtung sowie neue Grabarten

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

16-02433

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Betreff:

Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen - Neufestsetzung der Entgelte

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

01.06.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	13.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Der Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung städtischer Sportstätten wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Anlass für die vorgeschlagene Neufestsetzung der Entgelte

Zum Ausgleich der Verluste insbesondere bei der Gewerbesteuer wurde ein Konsolidierungsprogramm durchgeführt. Als Teil dieses Konsolidierungsprogramms wurde mit der Haushaltssatzung 2016 (DS 16-01697) vom Rat die Anhebung der Nutzungsentgelte für städtische Sporteinrichtungen um 67.600 Euro beschlossen.

Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Entgelte für den Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Punkt 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Kalkulation

Die Einnahmesteigerung in Höhe von 67.600 Euro basiert auf einer 20%-igen Entgelterhöhung der Nutzungsentgelte bei gleichbleibender Nutzung auf Basis der Erträge aus dem Jahr 2014.

Die neuen und alten Nutzungsentgelte sind in Anlage 2 gegenübergestellt.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1: Entgelttarif der Stadt Braunschweig über die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen

Anlage 2: Gegenüberstellung neue und alte Entgelte

**Entgelttarif der Stadt Braunschweig
für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen**

A.: Benutzungsentgelte

	a) Vereine, Verbände und Jugend- organisationen Euro je Stunde	b) andere Gruppen und Vereinigungen Euro je Stunde
	Euro	Euro
1. Gymnastikräume	1,80	3,60
2. 1 Turnhalleneinheit - kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	2,70	7,20
3. Teilbare Turn- und Sporthallen - ab 18 x 36 m - 3.1 für den Trainingsbetrieb) 3.2 für Wettkämpfe (Punktspiele) 3.3 für Lehrgänge) 3.4 für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere) 3.5 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen mindestens (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	5,40 10 v. H. 9,00	14,40 10 v. H. 21,60
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 2 und 3	50 v. H. von 2 bzw. 3	
5. Lehrschwimmhallen BBS III - Abt. Blasiusstraße Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	18,00	43,20
6. Städtische Schießsportanlagen	9,00	21,60
7. Städtische Sportanlagen 7.1 pro Platz für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere 7.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird mindestens der Bruttoeinnahmen	7,20 10 v. H. 18,00	18,00 10 v. H. 36,00
8. Leichtathletische Anlagen Rüningen, Stöckheim und künftige	5,40	14,40

B.: Allgemeines

1. Bei den unter a) aufgeführten Benutzern muss es sich um Vereine, Fachverbände handeln, die dem Stadtsportbund Braunschweig angehören. Die Jugendorganisationen müssen öffentlich anerkannt sein und aus der Stadt Braunschweig kommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Regelung findet nur auf die Benutzer unter a) Anwendung.

Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt, in Fällen der kommerziellen Nutzung (z. B. Betriebssportgruppen von Firmen) ein außertarifliches Entgelt zu vereinbaren.

3. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sporteinrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grunde nicht genutzt werden.
4. Soweit Vereine über Einnahmen aus Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungsrechten verfügen, sind die Vereine verpflichtet, die Stadt an diesen Einnahmen in Höhe von 5 v. H. zu beteiligen.

C.: Inkrafttreten

Die Neufestsetzung der Entgelte tritt ab 1. Juli 2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt der Entgelttarif vom 28. März 2002 außer Kraft.

Braunschweig, den 21. Juni 2016

Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen

A.: Benutzungsentgelte

	a) Vereine, Verbände und Jugend- organisationen Euro je Stunde	b) andere Gruppen und Vereinigungen Euro je Stunde
	Euro	Euro
1. Gymnastikräume	1,80 (vorher 1,50)	3,60 (vorher 3,00)
2. 1 Turnhalleneinheit - kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	2,70 (2,25)	7,20 (7,20)
3. Teilbare Turn- und Sporthallen - ab 18 x 36 m - 3.1 für den Trainingsbetrieb) 3.2 für Wettkämpfe (Punktspiele)) 3.3 für Lehrgänge) 3.4 für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere) 3.5 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen mindestens (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	5,40 (4,50) 10 v. H. 9,00 (7,50)	14,40 (12,00) 10 v. H. 21,60 (18,00)
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 2 und 3	50 v. H. von 2 bzw. 3	
5. Lehrschwimmhallen BBS III - Abt. Blasiusstraße Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	18,00 (15,00)	43,20 (36,00)
6. Städtische Schießsportanlagen	9,00 (7,50)	21,60 (18,00)
7. Städtische Sportanlagen 7.1 pro Platz für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere 7.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird mindestens der Bruttoeinnahmen	7,20 (6,00) 10 v. H. 18,00 (15,00)	18,00 (15,00) 10 v. H. 36,00 (30,00)
8. Leichtathletische Anlagen Rüningen, Stöckheim und künftige	5,40 (4,50)	14,40 (12,00)

Betreff:**Sportentwicklungsplanung in Braunschweig - Masterplan Sport 2030****Organisationseinheit:**Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

07.06.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	13.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:**1. Sportpolitischer Orientierungsrahmen**

- A. Die als Anlage beigefügte „Sportentwicklungsplanung in Braunschweig - Masterplan Sport 2030“ wird als zentrale Arbeitsgrundlage zustimmend zur Kenntnis genommen.
- B. Die im Masterplan Sport 2030 definierten 12 Leitziele bilden den zukünftigen konzeptionellen Orientierungs- und Entscheidungsrahmen für Rat und Verwaltung im kommunalen Handlungsfeld „Sport und Bewegung“ und dienen als Richtschnur für das zukünftige Verwaltungshandeln.
- C. Die unterhalb der Leitzielebene beschriebenen insgesamt 81 Empfehlungen und Maßnahmen bei den Sport- und Bewegungsangeboten, auf der Organisationsebene sowie für Sport- und Bewegungsräume sollen vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in entsprechender Höhe durch den Rat seitens der Verwaltung, teilweise in Kooperation mit anderen Akteuren, sukzessive bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden.

2. Zukünftiges Verfahren

- A. Die Verwaltung berichtet ab Beschlussfassung über den Masterplan Sport 2030 turnusmäßig über den Stand der Umsetzung sowie über Fortschreibung und Aktualisierung der Leitziele sowie Empfehlungen und Maßnahmen. Zweimal pro Kommunalwahlperiode soll der Rat Gelegenheit erhalten, nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen über den Umsetzungsstand sowie gegebenenfalls erforderliche Änderungen und Ergänzungen zu beraten.
- B. Für einen Zeitraum von jeweils etwa zweieinhalb Jahren erarbeitet die Verwaltung ein Arbeitsprogramm auf der Ebene der Empfehlungen und Maßnahmen und legt dieses Programm dem Rat über die zuständigen Ausschüsse zur Beschlussfassung vor.
- C. Die unter Beschlusspunkt 2. B dargestellten Fortschreibungen und Konkretisierungen erfolgen auf Grundlage eines vorgeschalteten kooperativen Planungsprozesses unter Einbeziehung lokaler Expertinnen und Experten.

3. Arbeitsprogramm 2016 – 2018 auf der Ebene der Maßnahmen und Empfehlungen

A. Informationsangebote verbessern

- a) Schaffung einer umfassenden Informationsplattform zum Thema Sport im Internet einschließlich eines Sportstättenatlases
- b) Beschilderung und Kilometrierung von Rad-, Lauf- und Inlinestrecken

B. Angebote zur Bewegungsförderung ausbauen

- a) Ausbau der Bewegungsförderung in den Schulen und Kindertageseinrichtungen durch bauliche Maßnahmen insbesondere im Außenbereich und durch eine gezielte motopädagogische Schulung der Erzieherinnen und Erzieher
- b) Initiierung von inklusiven Angeboten unter anderem für Menschen mit Behinderung auf Basis der Ergebnisse der laufenden Untersuchung „Inklusion im und durch Sport“ sowie in Kooperation mit „BINAS“

C. Sportförderung und Nutzung der Sportstätten optimieren

- a) Überarbeitung und Neufassung der Sportförderrichtlinie, unter anderem mit dem Ziel der Schaffung von leistungsfähigeren Vereinsstrukturen sowie der verbesserten Förderung des Leistungssports
- b) Optimierte Auslastung der Belegung der städtischen Sportinfrastruktur, insbesondere im Bereich Turn- und Sporthallen sowie sonstiger Sportfunktionsräume
- c) Entwicklung von zukunftsfähigen Konzepten für Sportarten mit rückläufigen Mitgliederzahlen (Schützenwesen und Tennis) sowie Erarbeitung eines Nachnutzungsprogramms für suboptimal genutzte Schießsportanlagen sowie brachliegende Tennisfelder

D. Sportinfrastruktur durch ausgewählte Projekte gezielt ausbauen

- a) Sportliche Nutzbarkeit des Ringgleises durch bauliche Maßnahmen weiter verbessern
- b) Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes für eine beleuchtete Laufbahn mit gelenkschonendem Rindenmulchbelag (Finnbahn) im Prinz-Albrecht-Park
- c) Entwicklung eines familienfreundlichen und generationenübergreifenden Sportkomplexes/Sportzentrums
- d) Planerische Entwicklung einer kostengünstigen „Kalthalle“ für den Fußballsport zur Entlastung der konventionellen Mehrfach-Sporthallen
- e) Erstellung einer Machbarkeitsstudie „Vierfach-Sporthalle“, ggfs. mit konkretem Umsetzungsvorschlag

E. Regelmäßige Unterrichtung der Fachausschüsse

Über den Bearbeitungsstand der einzelnen Projekte berichtet die Verwaltung den zuständigen Ausschüssen jeweils im Abstand von 6 bis 9 Monaten.

Sachverhalt:**Ausgangslage**

Durch den dynamischen Wandel der Bevölkerungsstruktur und durch die unterschiedlichen Alters- und Zielgruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Präferenzen als Nutzer von Sportangeboten und Sportstätten ergibt sich Handlungsbedarf in Bezug auf eine Weiterentwicklung des kommunalen Sports in seinen unterschiedlichen Ausprägungen.

Sportaktivitäten verteilen sich zunehmend über die gesamte Lebensspanne, womit verschiedene Zielgruppen mit ganz verschiedenen Sportzugängen und mit unterschiedlichen Ansprüchen an geeignete Sporträume und Sportangebote in den Fokus der sportpolitischen Diskussion rücken.

In Braunschweig wie in vielen anderen Kommunen hat dies in den vergangenen Jahren in Rat und Verwaltung zu Überlegungen geführt, wie die Stadt sportpolitisch diesen grundlegenden Herausforderungen in systematischer Weise begegnen könnte und wie die Gesamtthematik in einem strukturierten Planungsprozess unter Einbeziehung der wesentlichen Akteure und Institutionen zu bearbeiten sei.

In Gesprächen zwischen Sportpolitikern der Ratsfraktionen und Vertretern der Verwaltung entstand die Idee, wie in einer Reihe anderer Großstädte auch in Braunschweig eine zukunfts- und bedarfsgerechte Sportentwicklungsplanung durchzuführen.

Prozess der Sportentwicklungsplanung

Der Rat hat zum Haushalt 2012 dem von einer Ratsfraktion gestellten finanzwirksamen Antrag durch einstimmigen Beschluss entsprochen, in den Haushalt Mittel in Höhe von 50.000 € einzustellen, um den Prozess einer Sportentwicklungsplanung einzuleiten und durchzuführen. Zum Haushalt 2013 wurden weitere 175.000 € für die Sportentwicklungsplanung vom Rat beschlossen.

Nach Einholung mehrerer Angebote zur Erstellung eines Sportentwicklungsplanes für Braunschweig Mitte 2012 und Gesprächen mit in Frage kommenden Anbietern wurde im Oktober 2012 das Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (IKPS), das zu diesem Zeitpunkt bereits für über 40 Kommunen in Deutschland Sportentwicklungspläne erarbeitet hatte, mit der Durchführung von Bestandsaufnahmen, Bedarfsanalysen bei Schulen, Vereinen und der Bevölkerung sowie der Ermittlung des Sportstättenbedarfs beauftragt.

Bestands- und Bedarfsanalyse, Bilanzierung

Der Ermittlung des zukünftigen Sportstättenbedarfs und des Bedarfs an Sportangeboten (auf der Basis einer Bevölkerungsprognose für Braunschweig) vorangestellt wurde eine statistisch repräsentative Befragung von rd. 14.000 per Zufallsstichprobe ausgewählten Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich ihres Sportverhaltens sowie eine Befragung der Sportvereine und Schulen. Parallel wurde eine komplette Erfassung von quantitativen Parametern der vorhandenen kommunalen Sportinfrastruktur in Braunschweig durchgeführt. Anschließend erfolgte eine Bilanzierung durch Gegenüberstellung der vorhandenen infrastrukturellen Angebote und der aus der Bevölkerungsumfrage sowie der Vereins- und Schulumfrage ermittelten Bedarfe.

Im Zuge der im Jahr 2013 aufkommenden kommunalpolitischen Diskussion um das sogenannte Drei-Bäder-Konzept wurde IKPS ergänzend damit beauftragt, eine Bilanzierung des Bedarfs an Wasserflächen nach sportwissenschaftlich fundierter Methodik durchzuführen.

Im Januar 2014 legte IKPS sodann den 144-seitigen Bericht „Sport und Bewegung in Braunschweig; Grundlagen zur kommunalen Sportentwicklungsplanung“ vor, der ausführlich im Sport- sowie im Schulausschuss beraten und auch allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde.

Dieser Bericht stellt die grundlegende sportwissenschaftliche Analyse des gesamten Sportgeschehens in Braunschweig dar und bildete die Datenbasis, an der sich der nun anschließende konzeptionell-planerische Teil der Sportentwicklungsplanung für Braunschweig orientieren konnte.

Die Erarbeitung von Konzepten, Zielen und Maßnahmen beruhte auf der „klassischen“ wissenschaftlichen Methodik der Sportstättenentwicklungsplanung, die unter Federführung des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft von einer interdisziplinär besetzten Gruppe von Wissenschaftlern Anfang der 90-er Jahre bis zur Anwendungsreife entwickelt wurde. Ergänzt wurde diese etablierte Methodik jedoch um die umfassende Beteiligung von lokalen Expertinnen und Experten aus dem Bereich Sport. Insofern wurde dem Gedanken eines kooperativen Planungsansatzes mit breit angelegtem öffentlichen Diskussionprozess Rechnung getragen, welcher auch dem derzeit erstmals in Braunschweig durchgeföhrten Prozess einer Integrierten Stadtentwicklungsplanung (ISEK) zugrunde liegt.

Kooperative Planungsphase

Ab Oktober 2014 bis Anfang Februar 2015 wurden insgesamt 5 Workshops unter der Moderation von IKPS mit jeweils 40 bis 50 Vertreterinnen und Vertretern aus Rat und Verwaltung (diverse Fachbereiche und Referate), dem Stadtsportbund, Sportfachverbänden, Sportvereinen, Schulen, Kindertagesstätten sowie einer Reihe anderer Institutionen und Einrichtungen (z.B. Freiwilligen-Agentur Braunschweig, VHS Braunschweig) durchgeführt.

Die Workshops wurden jeweils unter einen Themenschwerpunkt wie beispielsweise „Sport- und Bewegungsräume“ gestellt, sodass thematisch sehr zielgerichtet sowohl im Plenum als auch in den einzelnen Arbeitsgruppen diskutiert werden konnte.

In den jeweils mehrstündigen Workshops wurden unter Zugrundelegung der Analyseergebnisse des Berichtes „Sport und Bewegung in Braunschweig“ von den Teilnehmern, die je nach thematischem Schwerpunkt teilweise gewechselt haben (insgesamt nahmen ca. 140 Personen im Laufe der Workshop-Phase an einzelnen Sitzungen teil), insgesamt 12 Leitziele im kommunalen Handlungsfeld Sport definiert, die zukünftig gewissermaßen die sportpolitische „Agenda“ für Braunschweig darstellen sollen bzw. als sportpolitische Grundprinzipien aufzufassen sind, welche Richtschnur für künftige kommunalpolitische Entscheidungen sein können.

Unterhalb der Leitzielebene wurden in einem sehr intensiven und kreativen Prozess der Ideen- und Konzeptfindung von den lokalen Expertinnen und Experten insgesamt 81 Empfehlungen und Maßnahmen (Projekte) zur Verbesserung der Sport- und Bewegungsangebote sowie der Sport- und Bewegungsräume und hinsichtlich der Optimierung der Organisation des Sports in Braunschweig zur sukzessiven Umsetzung bis zum Jahr 2030 vorgeschlagen.

Zum Abschluss der kooperativen Planungsphase wurde Mitte Februar 2015 ein weiterer halbtägiger Workshop mit ca. 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt, in dem es darum ging, unter der Moderation von IKPS die gebündelten Ergebnisse der 5 Workshops noch einmal in ihrer Summe und Zusammenfassung kritisch zu reflektieren und sowohl auf der Ebene der Leitziele als auch der Empfehlungen und Maßnahmen inhaltliche Anpassungen vorzunehmen. Am Ende dieses Workshops hatten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, für die erarbeiteten Empfehlungen und Maßnahmen hinsichtlich der Priorität ihrer Umsetzung Punkte zu vergeben.

Die hieraus entstandene Tabelle gibt zwar lediglich die persönlichen Einschätzungen der an diesem Tag vertretenen lokalen Expertinnen und Experten wieder, kann aber gleichwohl Hinweise für die sportpolitische Diskussion und Entscheidungsfindung liefern.

Die Ergebnisse aller 6 Workshop-Sitzungen fanden Eingang in den von IKPS erarbeiteten 27-seitigen Bericht „Sport und Bewegung in Braunschweig – Ziele und Empfehlungen“ als Abschluss der kooperativen Planungsphase, der dem Sportausschuss in seiner Sitzung am 19.03.2015 und dem Schulausschuss in seiner Sitzung am 24.04.2015 zur Kenntnis gegeben und von IKPS vorgestellt wurde.

Sportpolitischer Workshop

Zur Ratssitzung am 21.07.2015 hatte eine der Ratsfraktionen den Antrag gestellt, auf Grundlage des von IKPS erstellten Berichtes „Ziele und Empfehlungen“ für alle Ratsfraktionen und für Vertreter der Verwaltung fachausschussübergreifend einen abschließenden Workshop durchzuführen. Ziel dieses Workshops sollte im Vorfeld der nun anstehenden politischen Entscheidung des Rates der Stadt Braunschweig die Festlegung von Themen sein, welche den Rahmen und die Grundlage für zukünftige Entscheidungen auf der Grundlage der Sportentwicklungsplanung bilden sollten. Nach Vorberatung im Sportausschuss sowie im VA wurde der Antrag im Rat am 21.07.2015 so beschlossen.

Anfang Dezember 2015 fand dem Beschluss folgend ein halbtägiger „kommunalpolitischer Workshop“ statt. Teilnehmer waren Mitglieder des Schul- und des Sportausschusses, der Sportdezernent Herr Erster Stadtrat Geiger, die Schuldezernentin Frau Stadträtin Dr. Hanke sowie Vertreter der Schul- und Sportfachverwaltung. Moderiert wurde der Workshop von IKPS.

Zwischen den Workshopteilnehmerinnen und –teilnehmern bestand nach ausgiebiger Erörterung des Berichtes zur Sportentwicklung „Ziele und Empfehlungen“ Einvernehmen darüber, diesen Bericht als eigenständiges Ergebnis der kooperativen Planungsgruppe aufzufassen und keine inhaltlichen Veränderungen vorzunehmen.

In der weiteren Diskussion wurden Überlegungen angestellt, wie ein Beschlussvorschlag für den Rat zur Sportentwicklungsplanung in Braunschweig inhaltlich gestaltet werden könnte. Es bestand Einigkeit, die Sportentwicklungsplanung als „Masterplan Sport 2030“ in die abschließende politische Diskussion einzubringen. Der Ratsbeschluss über den „Masterplan Sport 2030“ bzw. der Masterplan selbst sollten auf den von der kooperativen Planungsgruppe erarbeiteten Leitzielen sowie den Empfehlungen und Maßnahmen beruhen. Der „Masterplan Sport 2030“ solle als zentrales und fachlich richtungsweisendes Planwerk zur Sportentwicklung in Braunschweig die Richtschnur für das künftige Verwaltungshandeln bzw. die Basis für sportpolitische Entscheidungen bilden.

Ergänzend wurde von den Workshopteilnehmerinnen und -teilnehmern einvernehmlich erörtert, dass ein Beschlussvorschlag über die Sportentwicklungsplanung eine kontinuierliche Fortschreibung bzw. Aktualisierung der Leitziele, Empfehlungen und Maßnahmen beinhalten solle, die Aufstellung eines Arbeitsprogramms zur Umsetzung für jeweils zwei bis zweieinhalb Jahre und darüber hinaus auch eine regelmäßige Berichterstattung über den Bearbeitungsstand des jeweiligen Arbeitsprogrammes.

Für das Arbeitsprogramm der ersten zweieinhalb Jahre haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshop 12 Schwerpunkte aus dem Gesamtpaket von 81 Empfehlungen und Maßnahmen des Masterplans Sport 2030 wie beispielsweise die Beschilderung von Rad- und Laufwegen, die Planung einer familienfreundlichen Sportanlage und einer Kalthalle oder die Verbesserung der Informationen zum Thema „Sport“ im Internet herausgearbeitet, die sich weitestgehend im hiermit vorgelegten Beschlussvorlage der Verwaltung zur Sportentwicklungsplanung wiederfinden.

In Bezug auf die Steuerung der Umsetzung der Ziele und Empfehlungen des Masterplans waren sich die Beteiligten einig, verschiedene Akteure unter Federführung der Verwaltung einzubeziehen und die zentralen Grundgedanken der Kooperation sowie der Steuerung über Anreizsysteme (Sportförderung nach dem Grundprinzip: „Fördern und Fordern“) weiterzuverfolgen. Ferner sollte nach Auffassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geprüft werden, welche stadtinternen oder externen Akteure (z. B. der SSB) für die Umsetzung der Empfehlungen und Maßnahmen verantwortlich zeichnen könnten und eine entsprechende Aufgabenzuordnung vorzunehmen.

Ergänzende Analysen und sportwissenschaftliche Gutachten im Zuge der Aufstellung des Sportentwicklungsplans

Im Zuge der Aufstellung des Masterplans Sport 2030 haben sich unter anderem aus der sportpolitischen Diskussion der Teilergebnisse, aber auch aus der verwaltungsinternen Erörterung Themenstellungen herauskristallisiert, die von der Verwaltung im Rahmen von Sonderaufträgen an IKPS sowie Herrn Prof. Dr. Wadsack von der Ostfalia/Wolfenbüttel parallel zur Aufstellung des Masterplans bearbeitet worden sind und sowohl als inhaltliche Ergänzung des eigentlichen kooperativen Planungsprozesse sowie als vertiefende Untersuchungen zu den im Bericht „Sport und Bewegung in Braunschweig; Grundlagen zur kommunalen Sportentwicklungsplanung“ dokumentierten Grundanalysen zu qualifizieren sind.

Sonderbericht „Baden und Schwimmen“

Aufgrund der sportpolitischen Diskussion um das sogenannte „Drei-Bäder-Konzept“ im Zuge des Baues der Wasserwelt und der beabsichtigten Schließung von drei städtischen Hallenbädern wurde IKPS im Januar 2013 damit beauftragt, eine Untersuchung zum Bedarf an Wasserflächen für das Schwimmen in Braunschweig durchzuführen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde als Sonderbericht „Baden und Schwimmen“ im Entwurfsstadium dem Rat der Stadt Braunschweig im August 2013 als Mitteilung außerhalb von Sitzungen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Vorstellung der Endversion fand in der Sitzung des Sportausschusses am 2. Dezember 2013 statt. Die Endversion hat Eingang gefunden in den bereits erwähnten und im Januar 2014 von IKPS vorgelegten Bericht „Sport und Bewegung in Braunschweig; Grundlagen zur kommunalen Sportentwicklungsplanung“.

Bericht „Analyse des Bedarfs an Hallen und Räumen für den Schulsport“

Im Jahr 2014 wurde IKPS nach vorangegangener sportpolitischer Diskussion der Bilanzierungsergebnisse bei den Vereins- und Schulsporthallen von der Verwaltung damit beauftragt, den Sporthallenbedarf für die Braunschweiger Schulen zu ermitteln.

Der abschließende Bericht „Analyse des Bedarfs an Hallen und Räumen für den Schulsport in Braunschweig“ wurde in den Sitzungen des Schul- und des Sportausschusses jeweils am 19. Dezember 2014 bekannt gegeben und in nachfolgenden Sitzungen ausführlich erörtert

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass gesamtstädtisch eine ausgeglichene Versorgungslage bei den Schulsporthallen besteht. Lokal gibt es in einigen Stadtbezirken Unterversorgungen, in anderen eine rechnerische Überversorgung mit Sporthallenkapazitäten. Die Ergebnisse des Berichtes haben Eingang in den Prozess der Sportentwicklungsplanung gefunden.

Bericht „Gutachterliche Stellungnahme zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig“

Im Herbst 2014 beauftragte die Verwaltung die Sport und Zukunft uG (vertreten durch Professor Roland Wadsack von der Ostfalia-Hochschule/Wolfenbütel) mit der Erarbeitung einer gutachtlichen Stellungnahme zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig.

Ziel des Gutachtens sollte es sein, in einer vergleichenden bundesweiten Untersuchung der Sportförderrichtlinien von Städten der Größenklasse GK II (200.000 bis 400.000 Einwohner) eine Gesamtübersicht über Sportförderatbestände bzw. Förderbereiche zu gewinnen und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und wenn ja in welchen Bereichen die Braunschweiger Förderrichtlinie verbesserungsbedürftig sein könnte.

In der Sitzung des Sportausschusses am 19.03.2015 wurde die gutachterliche Stellungnahme von der Verwaltung vorgelegt und erörtert. Auch sie hat Eingang in den Prozess der Sportentwicklungsplanung gefunden.

Bericht „Aufgabenwahrnehmung durch und Förderung von lokalen Dachorganisationen des Sports“

Gegenstand dieser Untersuchung, die von IKPS im Auftrag der Stadt ab dem Frühjahr 2015 durchgeführt wurde, war die bundesweite Analyse der Aufgaben und der Förderung von lokalen Dachorganisationen des Sports (Stadtsportbünde) in Städten der GK II.

Damit verband sich das Ziel, interkommunale Vergleichsdaten für eine Bewertung der Aufgabenwahrnehmung und der Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig zu erlangen und damit die Beantwortung der zentralen Frage zu fundieren, ob die Stadt Braunschweig den Stadtsportbund angemessen fördert.

Befragt mittels eines mehrseitigen Fragebogens wurden 23 Städte der GK II. 21 Städte haben den versandten Fragebogen ausgefüllt. Die Auswertung der gleichfalls von IKPS zusammengestellten Befragungsergebnisse wurde vom Sportausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2015 erörtert.

Gutachten (In Bearbeitung) „Inklusion im und durch Sport in Braunschweig“

Im September 2014 beauftragte die Verwaltung IKPS mit der Erarbeitung eines umfassenden Gutachtens zum Thema „Inklusion im und durch Sport“. Braunschweig ist damit die erste Stadt bundesweit, die das Thema Inklusion im Rahmen der Erarbeitung eines Sportentwicklungsplanes umfassend einbezieht.

Inklusion ist nicht nur in Deutschland, sondern auch auf der europäischen Ebene ein politisch besonders relevantes Thema. In Braunschweig wurde eine Lenkungs- und Steuerungsgruppe gebildet, der neben Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung auch solche des Stadtsportbundes Braunschweig, des Behindertenbeirates, von KöKi (gemeinnütziger Selbsthilfeverein zur Förderung körperbehinderter Kinder), der Lebenshilfe Braunschweig sowie BINAS („Braunschweig integriert natürlich alle Sportler“ – Projekt des Behindertenbeirates) angehören. Sodann wurde ein Auftaktworkshop mit rund 60 lokalen Expertinnen und Experten, überwiegend aus Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen aber auch aus Selbsthilfegruppen und unter Einbezug der Kommunalpolitik durchgeführt, um das grundsätzliche Vorgehen zu erörtern. Moderiert wurde diese Veranstaltung von IKPS.

Nachfolgend wurde von einer aus dem Kreis der Workshopteilnehmerinnen und -teilnehmer gebildeten ca. 15-köpfigen Arbeitsgruppe mit Unterstützung von IKPS in mehreren Sitzungen ein Fragebogen für Menschen mit Behinderungen in sogenannter „einfacher Sprache“ erarbeitet, der ähnlich wie bei der Bevölkerungsbefragung unter anderem Fragen zum Sportverhalten und zu bestehenden Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen enthielt.

Exemplare dieses Fragebogen wurde nachfolgend an alle Einrichtungen der Behindertenhilfe in Braunschweig, Förderschulen und allgemeinbildende Schulen, Selbsthilfegruppen, Vereine wie KöKí sowie das Gesundheitsamt der Stadt verteilt. Insgesamt haben rund 700 Menschen mit Behinderungen bzw. Betreuer den Fragebogen ausgefüllt. IKPS hat sämtliche Fragebögen ausgewertet und die Ergebnisse in einem Expertenworkshop Ende April 2016 vorgestellt.

In einem zweiten Expertenworkshop im Juni 2016 ist beabsichtigt, Leitziele und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, die nachfolgend zur Vorlage eines umfassenden Konzeptes zum Thema „Inklusion und Sport“ führen sollen. Mit der Fertigstellung des Konzeptes ist voraussichtlich Ende 2016 zu rechnen.

Das Konzept soll Bestandteil der Braunschweiger Sportentwicklungsplanung werden, gleichzeitig die Basis für die Durchführung des bereits erwähnten Projektes BINAS bilden und zugleich ein Teilelement des in Erarbeitung befindlichen „Aktionsplans Inklusion“ der Stadt Braunschweig.

Verknüpfung der Sportentwicklungsplanung mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Da mit der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) Braunschweig 2030 deutlich später als mit der Sportentwicklungsplanung begonnen wurde, konnten in den vergangenen anderthalb Jahren bereits vorliegende Ergebnisse aus der Sportentwicklungsplanung in den Planungsprozess für das ISEK eingespeist werden. Da das ISEK letztendlich die gesamte Stadtentwicklung umfasst und die Sportentwicklungsplanung als sektorale Fachplanung zu qualifizieren ist, stellt sie einen Baustein des ISEK dar.

Der Entwurf des ISEK hat im Wesentlichen zentrale Ergebnisse und Aussagen des Masterplans Sport 2030 unterhalb der Ebene der 5 Leitziele und 26 Strategien auf der Ebene der Handlungsaufträge schlagwortartig unter Verweis auf den Sportentwicklungsplan übernommen.

Unterhalb des Leitziels „Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt machen“, ist als Strategie 4.6 im Entwurf „Die aktive Stadt - Sport und Bewegung vielfältig ermöglichen“ formuliert. Im Zuge der inhaltlichen Beschreibung der Strategie wird im Text darauf hingewiesen, dass Braunschweig einen Sportentwicklungsplan in Auftrag gegeben hat, dessen Ergebnisse für die Umsetzung dieser Strategie maßgeblich sein werden. Zur Umsetzung der Strategie 4.6 wurden folgende 4 Handlungsaufträge definiert:

4.6.1 Sport- und Bewegungsangebote bedarfsoorientiert weiterentwickeln

4.6.2 Optimierung der sportbezogenen Öffentlichkeitsarbeit und Fortentwicklung der kommunalen Sportförderung

4.6.3 Infrastruktur für Sport und Bewegung im Interesse von Vereins-, schul- und Freizeitsport optimieren und intensiver ausbauen

4.6.4 Bestehendes (Vereins-)Sportangebot öffnen und flexibilisieren

Hinsichtlich der möglichen nächsten Schritte wird bei allen 4 Handlungsaufträgen jeweils drauf hingewiesen, die Ergebnisse des Sportentwicklungsplans zu berücksichtigen.

Resümee

An der Erarbeitung des „Sportentwicklungsplans Braunschweig – Masterplan Sport 2030“ waren letztendlich insgesamt rund 3.200 Braunschweigerinnen und Braunschweiger, die den Fragebogen zum Sportverhalten und zu den Sportangeboten ausgefüllt haben, beteiligt, weil sich aus ihren Antworten auf diverse Fragestellungen erstmalig ein umfassendes Bild darüber ergeben hat, wie die Bevölkerung bzw. einzelne Bevölkerungsgruppen das gesamte Sportgeschehen in Braunschweig einschätzen, was als gut und was als weniger gut empfunden wird und welche zukünftigen Erwartungen es an die Stadt gibt.

Die Wünsche und Erwartungen statistisch repräsentativer Teile der Braunschweiger Bevölkerung waren die Basisinformationen für die Sportentwicklungsplanung, an der eine Vielzahl von Expertinnen und Experten sowohl aus der Stadtverwaltung als auch aus Institutionen und Einrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten, Sportvereinen und Sportverbänden während der kooperativen Planungsphase beteiligt waren.

Zudem haben sowohl zahlreiche Mitglieder des Rates als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsgeschäftsstellen die Möglichkeit genutzt, in der kooperativen Planungsphase den dreijährigen Prozess der Erarbeitung des Masterplanes inhaltlich mit zu begleiten. Damit waren kommunalpolitische Mandatsträger nicht wie üblich erst am Ende eines Gesamtprozesses als Entscheidungsträger gefragt, sondern hatten die Möglichkeit, den Prozess, der nunmehr in eine politische Entscheidung mündet, außerhalb der formalen Gremienbefassungen mit zu gestalten. Darüber hinaus wurde durch einen diesen Prozeß abschließenden Workshop, der auf Verwaltung und Ratsfraktionen beschränkt war, sichergestellt, dass die hiermit vorgelegte Beschlussvorlage für den Rat auf einer inhaltlichen Verständigung beruht, die weitestgehend einvernehmlich zwischen den politisch legitimierten Organen der Stadt Braunschweig vorberaten wurde.

Es handelt sich somit bei der hiermit zur politischen Beschlussfassung vorliegenden Sportentwicklungsplanung um ein Planwerk, das von Teilen der Braunschweiger Stadtgesellschaft entscheidend mit geprägt und entworfen worden ist, dessen Wünsche und Erwartungen aufgreift und damit die seit einigen Jahren in Deutschland viel diskutierten Gedanken der Bürgerbeteiligung, der partizipativen Demokratie sowie der partnerschaftlichen Kooperation aufnimmt, welche auch ein zentrales Element im Verhältnis zwischen Kommune und den Sportorganisationen darstellt.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich das hier angewandte kooperative Planungsverfahren uneingeschränkt bewährt und ist von dem beauftragten Büro IKPS professionell begleitet und dokumentiert worden.

Als besonders wichtige Funktionen des Sports für die Stadt sind während des Planungsprozesses die Bereiche Gesundheit, Soziales, Bildung, Freizeit und Leistungsorientierung identifiziert worden. Auch die Bedeutung von Sport und Bewegung im Rahmen der Stadtentwicklung ist besonders herausgearbeitet worden. Ohne entsprechende Sport- und Bewegungsräume können weder selbst organisierte noch institutionell organisierte Bewegungsaktivitäten in einer Kommune ausgeübt werden.

Im nun vorliegenden Masterplan Sport 2030 wird im Zuge der Integration von Sportentwicklung in die allgemeine Stadtentwicklung und der Berücksichtigung eines weiten Sportverständnisses der ganze Stadtraum als potenzieller Bewegungsraum betrachtet, was seinen Niederschlag bei der Formulierung der Leitziele und Empfehlungen gefunden hat.

Braunschweig ist zwar, auch im Vergleich mit anderen Großstädten, bereits gut aufgestellt, was die umfangreiche Sportstätteninfrastruktur und die bestehenden vielfältigen Sportangebote belegen. Allerdings sind in unserer Stadt zum Teil auch Entwicklungen zu beobachten, die Anlass zur Sorge bieten. Beispielhaft soll hier die Sportvereinsstruktur in Braunschweig erwähnt werden, die im bundesweiten Vergleich sehr kleinteilig erscheint. Aufgrund der steigenden Ansprüche der Bevölkerung und der unterschiedlichen Altersgruppen an die Sportangebote muss bezweifelt werden, dass insbesondere Klein- und Kleinstvereine mit teilweise unter 50 Mitgliedern den damit einhergehenden organisatorischen Herausforderungen dauerhaft gewachsen sein werden.

Auf Kooperationen und auch Fusionen mit dem Ziel, dauerhaft leistungsfähige Vereinsstrukturen und gruppenspezifische Angebote in Verbindung mit qualifizierten Übungsleitern für die Bevölkerung im Wettbewerb mit kommerziellen Sportanbietern gewährleisten zu können, sollte deshalb zukünftig ein besonderes Augenmerk liegen. Hier ist auch die Stadt aufgefordert, ihr Sportförderungssystem durch eine inhaltliche Neuausrichtung noch stärker als bisher als Anreiz- und Steuerungsinstrument zu nutzen, um entsprechende Entwicklungen auf der Vereinsebene zu befördern.

Die bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur, die Reaktivierung von Sportbrachflächen als Sport- und Bewegungsraum für neue sportliche Aktivitäten, der Aufbau von Netzwerken zwischen Schulen und Sportvereinen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Ganztagschulbereichs, die verstärkte frühkindliche Bewegungsförderung und Bewegungserziehung in den Kindertagesstätten unter Einbezug der Braunschweiger Sportvereine sind weitere Zukunftsthemen, die der Masterplan Sport 2030 aufgreift.

Damit bildet der Plan die Grundlage für das zukünftige Verwaltungshandeln und dem Rat einen guten Orientierungsrahmen für künftige politische Entscheidungen auf dem wichtigen kommunalen Handlungsfeld des Sports in Braunschweig. Damit die im Zuge der Sportentwicklungsplanung bisher entstandenen und künftig noch entstehenden zentralen Dokumente jederzeit leicht zugänglich sind, werden diese künftig an folgender Stelle http://www.braunschweig.de/leben/freizeit_sport/sport/sportentwicklungsplanung.html elektronisch abrufbar sein.

Geiger

Anlage/n:

Sportentwicklung in Braunschweig – Masterplan Sport 2030

Sportentwicklungsplanung in Braunschweig

Masterplan Sport 2030

- Leitziele, Empfehlungen und Maßnahmen -

Inhaltsverzeichnis

1	Sportentwicklung in Braunschweig – Herausforderungen und Grundgedanken	3
1.1	Demographischer Wandel und verändertes Sportverständnis – Herausforderungen an die kommunale Sportentwicklung	3
1.2	Grundgedanken der kommunalen Sportentwicklung in Braunschweig	4
2	Ziele und Empfehlungen bei den Sport- und Bewegungsangeboten	7
2.1	Sport- und Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche	7
2.1.1	Stärkung von Sport und Bewegung in den Bildungseinrichtungen.....	8
2.1.2	Sportartübergreifende Angebote für Kinder und Jugendliche.....	9
2.2	Sportangebote für Erwachsene und Ältere	10
3	Ziele und Empfehlungen auf der Organisationsebene	12
3.1	Informationen über das Sport- und Bewegungsleben	12
3.2	Kooperationen und Netzwerke.....	13
3.3	Kommunale Sportförderung	14
4	Ziele und Empfehlungen für die Sport- und Bewegungsräume	16
4.1	Wege, Grünflächen und Parkanlagen.....	16
4.2	Sport- und Bewegungsflächen für den Freizeitsport.....	17
4.3	Bewegungsfreundliche Schulhöfe.....	19
4.4	Sportplätze für den Schul- und Vereinssport	20
4.5	Turn- und Sporthallen für den Schul- und Vereinssport	22
4.5.1	Sportstättenmanagement - Organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Hallensituation.....	22
4.5.2	Bauliche Maßnahmen	24
5	Priorisierung der Ziele und Empfehlungen.....	25

1 Sportentwicklung in Braunschweig – Herausforderungen und Grundgedanken

1.1 Demographischer Wandel und verändertes Sportverständnis – Herausforderungen an die kommunale Sportentwicklung

Innovations- und Handlungsbedarf in Bezug auf eine Weiterentwicklung des kommunalen Sports ergibt sich in einem ersten Schritt durch den dynamischen Wandel der Bevölkerungsstruktur und durch die unterschiedlichen Alters- und Zielgruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Präferenzen als Nutzer von Sportangeboten und Sportstätten. Dabei kann als Eckpunkt einer zukünftigen demographiesensiblen Planung im Politikfeld Sport insbesondere die Veränderung der Altersstruktur identifiziert werden, wobei die Bevölkerungsanteile der Gruppe der Älteren, die sich bisher durch ein unterdurchschnittliches Sportengagement auszeichnete, zunehmen. Sportaktivitäten verteilen sich zunehmend über die gesamte Lebensspanne, womit verschiedene Zielgruppen mit ganz verschiedenen Sportzugängen und Problemlagen – und mit unterschiedlichen Ansprüchen an geeignete Sporträume und Sportangebote – an Bedeutung gewinnen.

Korrespondierend zum Prozess des demographischen Wandels stellt die Veränderung der Sportnachfrage der Bevölkerung eine weitere wichtige Grundlage für eine bedarfsorientierte Anpassung der Sportstrukturen dar. Die Ausübung von sportlichen Aktivitäten ist heute ein Massenphänomen, welches sich durch alle gesellschaftlichen Schichten und durch jede Altersgruppe zieht. Es unterliegt keinen Einschränkungen, da sportliche oder körperliche Aktivitäten auf jeder Ebene der sportlichen Kompetenz ausgeübt werden – vom Gelegenheits- über den Freizeit- und Breitensportler bis zum Hochleistungssportler.

Auch in Braunschweig kann über die Untersuchung zum Sportverhalten diese Entwicklung deutlich nachgezeichnet werden. Wir haben eine – quantitativ gesehen – hohe Sportnachfrage. Rund 70 Prozent der Befragten ab 10 Jahren geben an, regelmäßig mindestens einmal pro Woche sportlich aktiv zu sein. Wie die Befragungsergebnisse ebenfalls zeigen, ist die Mehrzahl der sportlich Aktiven außerhalb der Sportvereine in einem privaten Rahmen aktiv. Die Sportvereine sind nach wie vor die wichtigsten institutionellen Sportanbieter. In Braunschweig werden etwa 17 Prozent aller Aktivitäten durch Sportvereine organisiert, etwa jeder vierte Bürger ist rein rechnerisch Mitglied in einem Braunschweiger Sportverein. Dennoch finden sich auch Anbieter jenseits des klassischen Vereinssports – nicht zuletzt die gewerblichen Anbieter sind für viele Bevölkerungsgruppen attraktiv (in Braunschweig werden ca. 15 Prozent der Aktivitäten bei gewerblichen Anbietern ausgeübt).

Die Motivstruktur der Sportaktiven lässt die qualitativen Aspekte des alltagskulturellen Sporttreibens besonders plastisch vor Augen treten: Auch in Braunschweig haben die klassischen Motive, die das agonale Element des Sports betonen, nämlich das Streben nach Leistung sowie Wettkampf und Erfolg, an Bedeutung verloren. Stattdessen rangieren die dem Freizeit- und Gesundheitssport zuzuordnenden Motive wie Gesundheit und Wohlbefinden, Spaß, Ausgleich und Entspannung, Fitness oder Geselligkeit an der Spitze der Prioritätenskala.

Angesichts der beschriebenen Tendenzen eines Wandels in der Sportnachfrage der Bevölkerung ist es nicht verwunderlich, dass sich auch für den Bereich der Sportinfrastruktur ganz neue Problemlagen ergeben. Die Sportverhaltensstudien belegt, dass die Sportaktivitäten heute nur zu einem kleinen Teil auf den traditionellen, auf den Wettkampfsport zugeschnittenen Sportstätten stattfinden. Die „neuen Sportler/-innen“ bevorzugen dagegen mehrheitlich informelle Sport- und Bewegungsräume bzw. Sportgelegenheiten (Wege, Wald, Straßen, öffentliche Plätze etc.).

In diesen Tendenzen manifestiert sich auch eine erweiterte Funktion von Sport und Bewegung im Rahmen der Stadtplanung. Auch in der Stadtplanung ist ein Wandel der Leitbilder zu beobachten. Dabei ist das lange dominierende Leitbild einer räumlichen Trennung und störungsfreien Lokalisierung von städtischen Grundfunktionen wie Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Erholen, das zu einem weitgehenden Verlust wohnortnaher Bewegungsräume geführt hat, abgelöst worden durch das neue städtebauliche Leitmotiv einer Nutzungsmischung in den Stadtquartieren. Im Zuge dieses Umdenkungsprozesses haben Gesundheit, Bewegung und Sport verstärktes Gewicht in der Diskussion um eine menschengerechte Stadtentwicklung erhalten. Mit der neuen Maxime der „Lebensqualität im Stadtquartier“ erhalten Sport- und Bewegungsräume im Quartier eine herausragende Rolle. Dies betrifft insbesondere dezentrale, frei zugängliche Sport- und Bewegungsräume, mit deren Gestaltung der ganze Stadtraum als potenzieller Sport- und Bewegungsraum angesehen wird.

Zusätzlich zu den beschriebenen Tendenzen muss eine zukunftsorientierte Sportentwicklungsplanung Veränderungen im Bildungssystem (z.B. Ganztagschule) oder die im kommunalen Haushalt für den Sport zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel berücksichtigen. Der durch den rasanten gesellschaftlichen und sportlichen Wandel hervorgerufene Innovationsdruck und Handlungsbedarf auf allen Ebenen des Politikfelds Sport stellt die Verantwortlichen in Kommune und organisiertem Sport vor die Aufgabe, ihre Ziele neu zu definieren. Sie sehen sich mit der schwierigen Frage konfrontiert, welche Sportangebote, Sportorganisationsformen und Sportstätten den Wünschen der Bevölkerung jetzt und in Zukunft entsprechen. Kommunale Sportentwicklungsplanung steht heute vor der Aufgabe, nachhaltige und ausgewogene Lösungen für dieses komplexe Problemfeld zu entwickeln.

1.2 Grundgedanken der kommunalen Sportentwicklung in Braunschweig

Die Handlungsempfehlungen für die weitere Sportentwicklung der Stadt Braunschweig greifen die beschriebenen neuen und komplexen Anforderungen auf, die weit über das bisherige Aufgabenfeld traditioneller Sportentwicklungsplanungen hinausgehen. Sportentwicklung wird hier nicht als sektorale Fachplanung, sondern als Teil der Stadtentwicklung betrachtet und mit anderen kommunalen Politikfeldern und bestehenden Fachplanungen aus anderen Bereichen (z.B. Schulentwicklungsplanung) eng verzahnt. Bedürfnisgerechte Sportentwicklung wird als mehrdimensionaler Ansatz aufgefasst, der wegen der evidenten Wechselbeziehungen zwischen Sporträumen, Sportinhalten und Organisationsformen die Angebotsstruktur, die räumliche Infrastruktur und die vorhandenen Organisationsstrukturen des Sports einzubeziehen hat. Im Folgenden sollen in der nötigen Kürze wichtige Entwicklungslinien der Handlungsempfehlungen zusammenfassend dargestellt werden.

Sportstätten und Bewegungsräume

Die städtische Infrastrukturentwicklung im Bereich des Sports ist bis heute zum großen Teil geprägt von der Errichtung von Sportanlagen für den Vereins-, Schul- und Wettkampfsport. Trotz des quantitativ durchaus respektablen Bestandes an diesen uns wohlvertrauten traditionellen Sportstätten ist damit nach heutigem Verständnis eine bewegungsfreundliche Umwelt im Sinne einer sport- und bewegungsfreundlichen Infrastruktur noch lange nicht gegeben.

In den Handlungsempfehlungen für die Sportentwicklung in Braunschweig wird – im Zuge der Integration von Sportentwicklung in die allgemeine Stadtentwicklung und unter Berücksichtigung eines weiten Sportverständnisses – der ganze Stadtraum als potenzieller Bewegungsraum gesehen. Dabei werden verschiedene Bewegungszonen bzw. –ebenen als wesentlich für eine zukunftsorientierte Entwicklung kommunaler Bewegungsräume und Sportstätten identifiziert:

- Die Reintegration von Spiel und Sport in das Alltagsleben der Menschen durch Bewegungsanreize im öffentlichen Raum (Wege, Grünflächen, Parkanlagen)
- Die Einrichtung, Öffnung und bewegungsanregende Gestaltung quartierbezogener Sport- und Bewegungsflächen für den Freizeitsport (z.B. Schulhöfe, Freizeitspielfelder)
- Bessere Auslastung der vorhandenen Sportplatz- und Hallenkapazitäten durch Neustrukturierung (Sportkomplexe), Kooperationen bei der Nutzung und verbessertes Sportstättenmanagement. Unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Rahmenbedingungen wird im Rahmen der Sportentwicklungsplanung nicht nur die Frage nach dem Bedarf von neuen Anlagen gestellt, sondern es werden gleichzeitig Empfehlungen für die optimale Nutzung der vorhandenen Anlagen ausgesprochen.
- Sanierung, Modernisierung und Ergänzungen bei den regulären Sportstätten für den Schul- und Vereinssport

Sportangebote

Der demographische Wandel und der Wandel des Sportsystems haben weitreichende Konsequenzen für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Sportangebots und für die sportanbietenden Organisationen.

Ein Grundgedanke der Handlungsempfehlungen besteht in einer bedarfsorientierten Ergänzung des vorhandenen guten Sportangebots durch zielgruppenspezifische Sport- und Bewegungsangebote, die insbesondere für bisher im Sport noch unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen eingerichtet werden. Darunter fallen zum einen altersspezifische Angebote (z.B. für Seniorinnen und Senioren, aber auch für Kinder im Sinne sportartübergreifender Kurse), zum andern Angebote mit besonderen inhaltlichen Akzentuierungen (z.B. Angebote im öffentlichen Raum, integrative und inklusive Angebote). Durch diese inhaltlichen Akzentuierungen wird angestrebt, für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen adäquate Sportangebote zur Verfügung zu stellen. Sportentwicklung begreift sich in diesem Sinne als Teil einer allgemeinen Gesundheitsförderung der Bevölkerung in Braunschweig.

Kooperation und Vernetzung

Eine weitere Prämisse der formulierten Handlungsempfehlungen stellt der Grundgedanke der Kooperation verschiedener Sportanbieter und der Vernetzung der Organisationen, die in Braunschweig für die Förderung von Sport und Bewegung zuständig sind, dar. Fragen der verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Sportvereinen, aber auch die Kooperationen von Sportvereinen mit anderen Anbietern werden zunehmend evident, um durch Vernetzung und gemeinsamer Nutzung von Ressourcen auf räumlicher, personeller oder materieller Ebene Synergieeffekte zu erreichen und vorhandene Kompetenzen zu bündeln. Kooperationen werden in diesem Zusammenhang sowohl in Bezug auf eine Zusammenarbeit bei der Angebotsgestaltung als auch auf organisatorische Fragen (z.B. gemeinsame Geschäftsstelle oder die gemeinsame Nutzung von Bewegungs- und Sportflächen) als gewinnbringend erachtet. Dabei kann den angedachten Netzwerken im Stadtteil bzw. Stadtbezirk eine wichtige koordinierende Funktion zufallen.

Vereinsentwicklung und Anreizorientierung

Die organisierte Sportbewegung steht vor der Aufgabe, flexibel auf die neuen Trends zu reagieren und ihre Angebotsstrukturen zu erneuern, um konkurrenzfähig zu bleiben. Viele Sportvereine in Braunschweig haben sich heute schon auf den Weg zu einer notwendigen Neuorientierung gemacht.

Ein Grundgedanke der Handlungsempfehlungen besteht darin, die Sportvereine durch einzurichtende Anreizsysteme finanzieller oder anderer Art noch mehr als bisher zu motivieren und in die Lage zu versetzen, gesellschaftlich wichtige Aufgaben wahrzunehmen und ihre Struktur an die oben beschriebenen neuen Anforderungen auszurichten.

Dies ist nicht nur aus sportimmanenten, sondern auch aus haushaltspolitischen Gründen notwendig. Damit steht letztendlich die kommunale Sportförderung, die zukünftig noch stärker als bisher eine Steuerungsfunktion einnehmen soll, auf dem Prüfstand. Mit den hierzu formulierten Empfehlungen soll erreicht werden, durch eine gezielte Sportförderung die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmenkonzepte zu unterstützen.

2 Ziele und Empfehlungen bei den Sport- und Bewegungsangeboten

Sowohl die Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung als auch die Einschätzungen der lokalen Expertinnen und Experten kommen zu dem Schluss, dass es in Braunschweig ein gutes Angebot im Sportbereich gibt. Daher bedarf es insgesamt nur einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung der vorhandenen Angebote. Aus diesem Grund wurden verschiedene Schwerpunkte bzw. Zielgruppen definiert, die in den kommenden Jahren im Mittelpunkt der Angebotsentwicklung stehen sollen.

2.1 Sport- und Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche

Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass eine umfassende Bewegungserziehung im Kindesalter sowohl für eine motorische, kognitive und ganzheitliche Entwicklung der Kinder als auch für eine Verbesserung ihres Gesundheitszustandes unumgänglich ist. So weisen die Ergebnisse von sportmotorischen Untersuchungen auf einen Rückgang der motorischen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen hin, dem durch eine frühe Sensibilisierung für Sport und Bewegung entgegengewirkt werden kann. Die Bewegungserziehung sollte möglichst früh ansetzen und sich an einer vielseitigen, an motorischen und koordinativen Grundfähigkeiten orientierten Bewegungsförderung ausrichten.



Abbildung 1: Modell der Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen

Die umfassende Bewegungsförderung im Kindesalter in Braunschweig ist sowohl für die Planungs- und Expertengruppe als auch für die Bevölkerung laut der durchgeföhrten Sportverhaltensstudie von großer Bedeutung. Dabei sollen auf einer ersten Ebene möglichst alle Kinder erreicht werden. Hier spielen die Kindergärten / Kindertageseinrichtungen sowie die Schulen eine wichtige Rolle. Diese Grundausbildung der Kinder wird ergänzt durch sportartübergreifende und sportartspezifische Ange-

bote von Sportvereinen und mündet – auf der dritten Ebene – in der sportartspezifischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.

2.1.1 Stärkung von Sport und Bewegung in den Bildungseinrichtungen

Leitziel 1:

Die Bewegungsförderung und das Sportangebot für Kinder und Jugendliche in den Kindertageseinrichtungen und in den Schulen sollen – insbesondere durch die Kooperation mit Sportvereinen – kontinuierlich ausgebaut werden.

Nach Ansicht der lokalen Planungs- und Expertengruppe soll die Förderung von Bewegung in den Kindertageseinrichtungen im Sinne einer umfassenden Bewegungsförderung weiter ausgebaut werden. In Fortführung der Überlegungen zur sportartübergreifenden motorischen Grundausbildung im Vorschulbereich soll die Bewegungsschulung auch in den Schulen, insbesondere an den Grundschulen, weiterverfolgt werden, um eine möglichst breite Basis an Kindern zu erreichen. Ein wichtiger Bezugspunkt dabei ist die Optimierung der Kooperation zwischen Sportvereinen und Bildungseinrichtungen (insbesondere die bessere Koordination der Zusammenarbeit, die Gewinnung geeigneter Übungsleiter/-innen sowie die Unterstützung durch finanzielle Anreizsysteme).

Empfehlungen und Maßnahmen:

- **Kooperationen der Schulen und Kindertagesstätten mit Sportvereinen:** Um eine bessere Bewegungsförderung zu erreichen, soll die Zusammenarbeit von Schulen und Kindertagesstätten mit Sportvereinen gefördert werden. Dabei stehen insbesondere die Rekrutierung und (angemessene) Finanzierung qualifizierter Übungsleiter/-innen für diese Aufgabe im Vordergrund. Maßnahmen dazu sind finanzielle Anreizsysteme für Übungsleiter/-innen seitens der Stadt Braunschweig, die Qualifizierung und Gewinnung von „Sport-Senioren“ für die Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, die Einbindung prominenter Sportler/-innen oder die Unterstützung durch eine hauptamtliche Betreuung (Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Zu diskutieren ist außerdem ein eigenständiges Budget der Bildungseinrichtungen für Bewegungsförderung und Kooperationen. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*)
Maßnahme 1
- **Weiterführung Modellprojekte:** In Braunschweig werden in verschiedenen Stadtgebieten Modellprojekte in Kooperation von organisiertem Sport und Bildungseinrichtungen durchgeführt. Dabei handelt es sich zum Einen um das mehrfach preisgekrönte, in Trägerschaft des VfB Rot-Weiß Braunschweig durchgeführte Projekt „Lebenschancen durch Sport“, das die Bewegungs- und Gesundheitsförderung im Programmgebiet der „Sozialen Stadt“, dem Westlichen Ringgebiet, mittels Fitnessstunden und Fortbildungsangeboten durch einen Sportpädagogen in Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen Organisationen intendiert. Dieses Projekt soll auf weitere Stadtteile mit Unterstützungsbedarf ausgedehnt werden (erfolgt bereits in Kooperation mit anderen Vereinen in der Weststadt). Auch der Stadtsportbund führt mit der „Bewegungswerkstatt West“ (Angebote einer qualifizierten Gymnastiklehrlerei in Kindertageseinrichtungen) ein Projekt in der Weststadt durch. Diese Modellprojekte sollen weiter fortgeführt werden. (verantwortlich: *Sportvereine, Stadtsportbund Braunschweig; Sportreferat*)
Maßnahme 2
- **Koordination der Kooperationen durch Stadtsportbund (SSB) und Stadtteilnetzwerke:** Die Koordination der Kooperationen soll über eine zentrale Instanz beim SSB verbessert werden (Übungsleiterbörsen, Sammlung der Wünsche der Schulen und der Angebote der Vereine, einheitliche Bezahlung der Übungsleiter/-innen, Verbesserung der Rechtsberatung, Zusammenarbeit SSB mit Fachbereich Schule). Eine Verbesserung der direkten Kommunikation soll außerdem durch die Etablierung von Netzwerken für Bewegung und Sport in den Stadtteilen erreicht werden (vgl. Kapitel 3.2). Die Förderung von Kooperationen soll durch eine bessere

Koordination zwischen Schul- und Vereinszeiten bei der Hallenvergabe unterstützt werden.
(verantwortlich: *Stadtsportbund Braunschweig; Fachbereich Schule; Sportreferat*)

Maßnahme 3

- Zertifizierung „sportfreundliche Schule“: Interessierte Schulen sollen bei der Zertifizierung zu einer „sportfreundlichen Schule“ unterstützt werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*)
- Inklusive Sportangebote: Die Schulen sollen für eine Ausweitung inklusiver Sportangebote gewonnen werden. (wird in separatem Projekt weiter vertieft / konkretisiert) **Maßnahme 5**
- Werbeveranstaltungen: Die Planungsgruppe befürwortet, durch Events bzw. Aktionen auf Stadtteilebene (z.B. „Tag der Bewegung“ in den Stadtteilen, Kinderolympiade) die Kommunikation zu verbessern und für eine umfassende Bewegungsförderung zu motivieren (vgl. Kapitel 3.1). (verantwortlich: *Stadtsportbund Braunschweig*) **Maßnahme 6**

2.1.2 Sportartübergreifende Angebote für Kinder und Jugendliche

Leitziel 2:

Kindern und Jugendlichen in Braunschweig sollen neben den bestehenden Vereinsangeboten niederschwellige, interkulturelle und sportartübergreifende Sport- und Bewegungsformen geboten werden.

Neben der allgemeinen Stärkung der Bewegung in den Bildungseinrichtungen hält die Planungsgruppe weitere Maßnahmen für eine sportartübergreifende Grundausbildung von Kindern und Jugendlichen für sinnvoll. Zwar gibt es nach übereinstimmenden Aussagen zahlreiche gute Sport- und Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche in den Braunschweiger Sportvereinen. Diese sollen jedoch in Bezug auf sportartübergreifende Angebote sowie auf niederschwellige Angebote mit zeitlicher Flexibilität ergänzt werden. Dabei soll auch der Gedanke der Selbstverwaltung und der Einbeziehung von sozial schwachen Kindern und Jugendlichen Beachtung finden.

Empfehlungen und Maßnahmen:

- Ausbau Sportartenkarussell: Das insbesondere in der Kooperation mit Schulen praktizierte Sportartenkarussell (sportartübergreifendes Angebot nach dem „Braunschweiger Modell“) soll auch als Vereinsangebot zunehmend zur Anwendung kommen und ausgebaut werden. (verantwortlich: *Sportvereine*) **Maßnahme 7**
- Informationsfahrt Kindersportschule: In Bezug auf das sportartübergreifende Angebot einer von Vereinsseite betriebenen Kindersportschule soll über den SSB eine Informationsfahrt / Informationsveranstaltung organisiert werden. (verantwortlich: *Stadtsportbund Braunschweig*) **Maßnahme 8**
- Flexible und offene Angebote: Vereine sollen für Jugendliche verstärkt offene Angebote in zeitlicher Flexibilität anbieten. Um auch „neue“ Sportarten anbieten zu können, sind diesbezüglich auch Kooperationen mit kommerziellen Anbietern anzudenken. Auch selbstständig agierende J-Teams, die selbst organisiert Angebote bereitstellen (z.B. Human Soccer), können für Jugendliche zu einer Erweiterung der Angebotspalette beitragen. In diesem Zusammenhang ist auch über eine Flexibilität bei der Vereinsmitgliedschaft (Nutzung der Angebote anderer Vereine) nachzudenken. Die offenen Angebote sollen durch geeignete niederschwellige Angebote im öffentlichen Raum unterstützt und ggfs. über die Sportförderung der Stadt Braunschweig gefördert werden (vgl. Kapitel 3.3). (verantwortlich: *Sportvereine*) **Maßnahme 9**
- Etablierung eines Kinder- und Jugendsportvereins: In einem Modellprojekt soll die Etablierung eines selbst verwalteten und selbst verantwortlichen Kinder- und Jugendsportvereins erprobt werden. (verantwortlich: *Stadtsportbund Braunschweig (Sportjugend); Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 10**

- Förderung sozial schwacher Kinder und Jugendlicher: Zur verstärkten Gewinnung sozial schwacher Kinder und Jugendlicher soll einerseits der „Braunschweiger Sportfonds“ zur Förderung sozialer Teilhabe wiederbelebt werden. Andererseits sollen die Vereine zur Nutzung des Teilhabe-Paketes motiviert sowie unterstützt werden (auch: Übernahme von Sportpatenschaften). Das Patenschaftsmodell „Lebenschancen durch Sport“ (VfB Rot-Weiß) soll in weiteren Stadtteilen mit Unterstützungsbedarf zur Anwendung kommen. Anreizsysteme durch die Sportförderung der Stadt sollen in diesem Zusammenhang diskutiert werden. (verantwortlich: *Stadtsportbund Braunschweig; Sportreferat*) **Maßnahme 11**
- Ausbau von NiteJam: Das im Winterhalbjahr regelmäßig stattfindende NiteJam (Streetballturnier in den Sporthallen) soll weiter ausgebaut werden. Dabei ist zu prüfen, ob auch andere Sportarten / Bewegungsaktivitäten aufgenommen werden können, um so eine breite Zielgruppe an Jugendlichen anzusprechen. (verantwortlich: *Stadtsportbund Braunschweig*) **Maßnahme 12**
- Sportgutscheine: Zur Gewinnung der Kinder für die Sportvereine soll das Konzept der Sportgutscheine für Erstklässler an den Grundschulen ausgebaut werden. (verantwortlich: *Stadtsportbund Braunschweig*) **Maßnahme 13**

2.2 Sportangebote für Erwachsene und Ältere

Leitziel 3:

Die freizeit- und gesundheitssportlichen Angebote für Erwachsene, speziell die Angebote für Ältere, sollen bedarfs- und zielgruppenspezifisch in Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen ausgebaut werden.

Viele Braunschweiger Sportvereine haben – wie die Vereinsanalyse zeigt – in den letzten fünf Jahren einen massiven Mitgliederschwund im Alter von 27 bis 40 Jahren zu verzeichnen, während bei den Altersgruppen der über 40-Jährigen Zuwächse zu konstatieren sind. Für beide Zielgruppen sollen die Sportangebote angepasst werden.

Gerade die Entwicklung von geeigneten Konzepten und Angeboten für die älteren Menschen stellt angesichts der künftigen demographischen Entwicklung eine wichtige Zukunftsaufgabe der kommunalen Sportentwicklung und insbesondere auch für die Sportvereine dar. In Braunschweig werden von verschiedenen Anbietern schon zahlreiche Sport- und Bewegungsangebote für ältere Menschen vor gehalten, die jedoch einer weiteren Ausweitung und Differenzierung bedürfen.

Wie die Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung ebenfalls aufzeigen, sprechen sich die Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger für eine Ausweitung der Gesundheits- und Freizeitsportangebote sowie für Angebote in Kursform aus. Auch die Planungsgruppe möchte den Ausbau von breitensportlichen, nicht wettkampforientierten Angeboten, insbesondere im Bereich Fitness und Gesundheit, forcieren.

Empfehlungen und Maßnahmen:

- Zeitlich flexible Angebote in Kursform: Insbesondere zeitlich flexible Angebote werden von der Zielgruppe der 27- bis 40-Jährigen nachgefragt. Zahlreiche Braunschweiger Vereine bieten bereits Angebote in Kursform an. Dieses Kurssystem soll mit Unterstützung durch die Stadt und den SSB weiter ausgebaut werden (Entwicklung von Modellen einer Kurzzeitmitgliedschaft, Veröffentlichung der Kurse). (verantwortlich: *Sportvereine, Sportreferat*) **Maßnahme 14**
- Modellprojekt: Angebote im öffentlichen Raum: Ein Ausbau niederschwelliger Sport- und Bewegungsangebote im öffentlichen Raum wird – auch zur Herbeiführung eines positiven Stadtbildes – von der Planungsgruppe begrüßt. Dabei sollen qualifizierte Übungsleiter/-innen sport-

liche Aktivitäten auf öffentlichen Plätzen anbieten (z.B. Gymnastik, Tai Chi im Park). Die zur Anleitung benötigten Übungsleiter/innen und Trainer/innen sollen über die kommunale Sportförderung entlohnt werden. Es wird angeregt, hier ein Modellprojekt zu starten. Dieses Modellprojekt soll gemeinsam vom Stadtsportbund und dem Sportreferat koordiniert werden. (verantwortlich: Stadtsportbund Braunschweig; Sportreferat) **Maßnahme 15**

- Ausbau der Angebote für Ältere: In Braunschweig werden von verschiedenen Anbietern schon zahlreiche Sport- und Bewegungsangebote für ältere Menschen vorgehalten (vgl. die Broschüre „Seniorenfreizeit & Seniorenbildung auf einen Blick“ des Seniorenbüros Braunschweig), die jedoch einer weiteren Ausweitung und Differenzierung bedürfen. Dabei sind insbesondere stadtteilnahe, dezentrale Angebote von großer Bedeutung. Die Gewinnung der Älteren für die Sportvereine kann durch Schnupperangebote oder durch das Ausstellen spezifischer Trainingsempfehlungen unterstützt werden. Auch die Ausbildung von Senior/innen zu Übungsleiter/innen soll in Zukunft forciert werden. (verantwortlich: Sportvereine; Seniorenbüro Braunschweig; Stadtsportbund Braunschweig) **Maßnahme 16**
- Kooperation bei den Sportangeboten für Ältere: Bei der Gestaltung des Angebots sollen sowohl vereinsübergreifende Kooperationen (Nutzung von Synergieeffekten – nicht jeder Verein braucht jedes Angebot) als auch Kooperationen z.B. von Vereinen und Pflegeheimen oder Begegnungsstätten Berücksichtigung finden. Insgesamt sind dezentrale Treffen bzw. eine Zusammenarbeit aller Beteiligten anzustreben, um das (stadtteilspezifische) Angebot aufeinander abzustimmen, Lücken im vorhandenen Angebot zu schließen, mögliche Kooperationen einzuleiten und somit ein dauerhaftes Stadt(teil)netzwerk für die Bewegungsförderung älterer Menschen zu schaffen. Dabei sollen eine Mitarbeit in bestehenden Netzwerken im Quartier angestrebt und Doppelstrukturen vermieden werden (vgl. auch Kapitel 3.2). (verantwortlich: Sportvereine; fachliche Beratung durch Seniorenbüro) **Maßnahme 17**
- Integrative und inklusive Angebote: Die bestehenden Integrationsleistungen der Sportvereine sollen weiter ausgebaut werden. Dabei sollen einerseits bisher nicht erreichte Gruppen in die Stadtteilnetzwerke eingebunden und andererseits geeignete Angebotsformen entwickelt und erprobt werden (z.B. für Frauen mit Migrationshintergrund, Integration dementer Menschen). Für diese Angebote sind spezifische Qualifikationen der Übungsleiter/innen notwendig (z.B. Ausbildung von Übungsleiter/innen mit Migrationshintergrund forcieren). (verantwortlich: Sportvereine; fachliche Beratung durch Seniorenbüro) **Maßnahme 18**
- Aktionstage zu Regelsportangeboten ausbauen: In Braunschweig finden regelmäßig Aktionstage im Sportbereich statt (z.B. Frauensporttag, Sportfest der Religionen). Zu prüfen ist, ob aus den Aktionstagen heraus Regelsportangebote entwickelt werden können, um hier für eine Nachhaltigkeit des Angebotes zu sorgen und das Sport- und Bewegungsangebot insgesamt zu verbessern. Zu prüfen ist, ob die Regelsportangebote von mehreren Vereinen gemeinsam angeboten und organisiert werden können. (verantwortlich: Sportvereine) **Maßnahme 19**

3 Ziele und Empfehlungen auf der Organisationsebene

3.1 Informationen über das Sport- und Bewegungsleben

Leitziel 4:

Durch eine qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit werden die Bürgerinnen und Bürger in Braunschweig regelmäßig über die Bedeutung von Bewegung und Sport sowie über die vorhandenen Sportstätten und Sportangebote informiert.

Das Ergebnis der Bevölkerungsbefragung hinsichtlich der Versorgung mit Informationen spricht dafür, den Kommunikations- und Informationsfluss der Sportanbieter – insbesondere der Sportvereine – bezüglich ihrer Angebote zu verbessern. Zur Verbesserung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur besseren Außendarstellung des Sports in Braunschweig und der damit verbundenen Stärkung des Ansehens in der Öffentlichkeit spricht die Planungsgruppe folgende konkrete Handlungsempfehlungen aus.

Empfehlungen und Maßnahmen:

- **Ausbau der Informationen im Internet:** Der städtische Internetauftritt (braunschweig.de) soll optimiert werden und in Zukunft eine zentrale Datenbank enthalten, die direkt Auskunft über Sportangebote im Stadtteil bietet und anzeigt, wann, wo, zu welcher Uhrzeit und von welcher Institution das Angebot durchgeführt wird. Darin sollen sowohl die Angebote der Sportvereine als auch die anderer Organisationen (z.B. kommerzielle Anbieter), evtl. auch für den nicht-organisierten Sport, abrufbar sein. Zusätzlich sollen auch wichtige Termine, Veranstaltungen und Events hier enthalten sein. Die Sportvereine sind für die Informationen selbst verantwortlich – eine zentrale Koordinationsinstanz wird von der Stadt gestellt (Ausstattung sowie Zusammenarbeit mit dem SSB noch zu diskutieren). (verantwortlich: *Stadt Braunschweig; Stadtsportbund Braunschweig*) **Maßnahme 20**
- **Sportstättenatlas:** Zusätzlich sollen auf einer Karte die Sportanlagen sowie Sportgelegenheiten (z.B. beleuchtete Laufstrecken, Skaterstrecken) graphisch dargestellt werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 21**
- **Sport-App für Braunschweig:** Weiterhin wird vorgeschlagen, eine Sport-App für Braunschweig zu schaffen, in der alle zentralen Informationen über das Sportangebot gebündelt sind und diese auch auf Smartphones jederzeit abgerufen werden können. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 22**
- **Nutzung der sozialen Netzwerke:** Durch eine intensivere Nutzung der sozialen Netzwerke (z.B. Facebook, Twitter) sollen insbesondere Kinder und Jugendliche besser informiert und eingebunden werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig; Stadtsportbund Braunschweig; Sportvereine*) **Maßnahme 23**
- **Broschüre „Sport für Ältere“:** Für die älteren Sportaktiven sollen die Informationen auch in Printversion zur Verfügung gestellt werden. Hier ist in Form der vom Seniorenbüro herausgegebenen Broschüre „Seniorenfreizeit & Seniorenbildung auf einen Blick“ bereits eine hervorragende Plattform vorhanden, die weiter verbessert werden kann. Die Vereine werden aufgefordert, sich an der Erstellung dieser Broschüre zu beteiligen. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 24**
- **„Tag des Sports“:** Um die Außendarstellung des Sports zu verbessern und über die breite Angebotspalette der Braunschweiger Sportvereine zu informieren, schlägt die Planungsgruppe die Wiedereinführung eines „Tages des Sports“ vor. Der Event bietet eine Plattform für die einzelnen Vereine und Abteilungen, ihre Sport- und Bewegungsangebote der Bevölkerung zu präsentieren (gesamtstädtisch oder in Stadtteilen). Ergänzend sollen Veranstaltungen mit spezifischen Zielsetzungen (z.B. Sportfest der Religionen, Schulsportfest) durchgeführt werden. (verantwortlich: *Stadtsportbund Braunschweig; Sportvereine; Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 25**

3.2 Kooperationen und Netzwerke

Leitziel 5:

Die Zusammenarbeit und die Vernetzung zwischen den für Sport und Bewegung in Braunschweig relevanten Gruppen und Institutionen sollen ausgebaut und verstetigt werden.

Schon heute bestehen, wie die Befragungen der Sportvereine und der Schulen zeigen, viele Kooperationen zwischen den verschiedenen Institutionen. Dennoch werden die Institutionen in Zukunft noch enger als bisher zusammenarbeiten müssen, um auf den Wandel des Sports und die gesellschaftlichen Änderungen (demographischer Wandel, knapper werdende finanzielle Ressourcen etc.) angemessen reagieren zu können. Auch die Bevölkerung sieht einen erhöhten Bedarf an Kooperationen und Netzwerkbildung. Durch folgende Maßnahmen kann nach Meinung der Planungsgruppe eine Ausweitung der Kooperationen erreicht werden.

Empfehlungen und Maßnahmen:

- Kooperation von Sportvereinen mit den Bildungseinrichtungen: Die Zusammenarbeit der Sportvereine mit den Bildungseinrichtungen im Bereich des Sports wird in Zukunft deutlich an Bedeutung gewinnen. Die Sportvereine sollen daher den Ausbau der Kooperationen mit den Kindertageseinrichtungen und Schulen (vgl. Kapitel 2.1.1) forcieren. (verantwortlich: Stadtsportbund Braunschweig; Fachbereich Schule; Sportvereine) **Maßnahme 26**
- Kooperationen mit Krankenkassen und Ärzten: Ergänzend zu den oben genannten möglichen Kooperationspartnern soll auch die Zusammenarbeit mit Ärzten und Krankenkassen verstärkt werden. (verantwortlich: Sportvereine) **Maßnahme 27**
- Vereinsübergreifende Sport- und Bewegungsangebote: Um die Zusammenarbeit zwischen den Sportvereinen auszubauen, soll geprüft werden, ob im Breiten- und Gesundheitssport gemeinsame Übungsgruppen am Wochenende eingerichtet werden können (z.B. Freizeitvolleyball, Familiensport). Dadurch könnte das Angebot für Berufstätige ausgebaut und zugleich die vorhandenen Ressourcen (Übungsleiter/innen, Hallenkapazitäten) besser genutzt werden. Der Stadtsportbund Braunschweig soll hier ein entsprechendes Konzept gemeinsam mit den Sportvereinen entwickeln. Außerdem bieten sich die Zielgruppen der Kinder und der Älteren für Kooperationen in der Angebotsgestaltung an (vgl. Kapitel 2.1 und 2.2). (verantwortlich: Stadtsportbund Braunschweig; Sportreferat) **Maßnahme 28**
- Weitere Kooperationen zwischen den Sportvereinen: Die Zusammenarbeit zwischen den Sportvereinen soll mittelfristig über Spiel- oder Trainingsgemeinschaften oder gemeinsame Angebote hinausgehen und auch Aspekte der Zusammenarbeit bei der Durchführung eines „Tags des Sports“ (vgl. Kapitel 3.1), bei der Fort- und Weiterbildung von Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen (z.B. zum Thema „Inklusion“), bei der gemeinsamen Nutzung von Sportanlagen – z.B. Kunstrasenplätzen – oder bei der gegenseitigen Öffnung von Sportangeboten (B-Mitgliedschaften) umfassen. Insbesondere für die kleinen (Einsparten-)Vereine bieten sich darüber hinaus Kooperationen in Bezug auf eine gemeinsame Geschäftsstelle oder eine Anlaufstelle für (steuer-)rechtliche Fragen an. (verantwortlich: Sportvereine, Unterstützung durch SSB) **Maßnahme 29**
- Fusionen von Sportvereinen: In Braunschweig ist der hohe Prozentsatz an kleinen und kleinsten Vereinen augenfällig. Fusionen sollen dann angestrebt und unterstützt werden, wenn dadurch zukunftsfähige Strukturen entstehen. Anstehende Prozesse, die schon jetzt durch die kommunale Sportförderung unterstützt werden können, sollen durch den SSB moderiert werden. (verantwortlich: Sportvereine; Stadtsportbund Braunschweig) **Maßnahme 30**
- Schaffung von Anreizsystemen zur Förderung von Kooperationen und Fusionen: In den Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig sind bereits heute Anreize für Vereinskooperationen und -fusionen enthalten, die bisher jedoch nur in seltenen Fällen nachgefragt wurden. Daher sollen weitere Anreizsystem wie z.B. Zuschüsse für Geschäftsstellen, die entweder von größeren Sportvereinen oder von mehreren Sportvereinen gemeinsam betrieben werden, oder

Entlastungen von anderen Aufgaben, wie z.B. die Pflege von Sportanlagen, geprüft werden. (*verantwortlich: Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 31**

- Netzwerke im Stadtteil /Stadtbezirk: Die Vernetzung mit anderen Vereinen und Einrichtungen soll zunächst im lokalen Umfeld wie z.B. dem Stadtteil oder dem Stadtbezirk forciert werden. Diese dauerhaft angelegten lokalen Netzwerke für Sport und Bewegung haben den Vorteil, dass sich die Akteure meist kennen und direkte und weniger zeitintensive Absprachen erfolgen können. Nach Möglichkeit soll auf bestehende Netzwerke zurückgegriffen werden bzw. der Vereinssport sich stärker in solche Netzwerke einbringen. Diese Kooperationen sind sowohl für den Sport der Älteren als auch die Bewegungsförderung der Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung. Das Sportreferat der Stadt Braunschweig soll die Stadtteilnetzwerke in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Braunschweig initiieren und fachlich begleiten. (*verantwortlich: Sportreferat; Stadtsportbund Braunschweig*) **Maßnahme 32**

3.3 Kommunale Sportförderung

Leitziel 6:

Die kommunalen Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig sollen überarbeitet und an die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung angepasst werden.

Übereinstimmend wird die Förderung des (vereinsorganisierten) Sports in Braunschweig positiv eingeschätzt. Über die Hälfte der Sportvereine beurteilt den finanziellen Umfang der Sportförderung mit sehr gut oder gut. Dies ist im interkommunalen Vergleich ein deutlich überdurchschnittlicher Wert.

Dennoch sollen ausgehend von der bestehenden Förderstruktur Ergänzungen vorgenommen bzw. neue Akzente gesetzt werden. Mit diesen Modifikationen soll insbesondere die Steuerungsfunktion der Richtlinien noch mehr als bisher betont werden. Dabei wird das Ziel verfolgt, durch Anreize die Sportvereine noch mehr als bisher zu ermutigen, bestimmte Felder, die sportpolitisch wichtig sind, zu besetzen bzw. dort stärker tätig zu werden. Vereine mit einer konzeptionellen Arbeit in Richtung der Übernahme gemeinwohlorientierter Funktionen sollen mit diesem Ansatz stärker gefördert werden. Damit sollen auch die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung in den Sportförderrichtlinien ihren Niederschlag finden. Tendenziell sollen bei einer Aktualisierung der Sportförderung folgende Punkte aufgenommen bzw. beachtet werden.

Empfehlungen und Maßnahmen (*verantwortlich für alle Aspekte: Stadt Braunschweig bzw. Kommunalpolitik*):

- Neuformulierung der Sportförderrichtlinien: Die aktuell gültigen Sportförderrichtlinien sollen überarbeitet werden. Dabei sollen die Aspekte der Sportentwicklungsplanung in die Förderrichtlinie einfließen. Die Stadt Braunschweig soll gemeinsam mit dem Stadtsportbund in einer Arbeitsgruppe die Richtlinien überarbeiten. (*verantwortlich: Stadt und Stadtsportbund Braunschweig*) **Maßnahme 33**
- Zugangskriterien zur Sportförderung prüfen: Bei den Zugangsvoraussetzungen für die Sportförderung soll die Einführung einer Mindestmitgliederzahl überprüft werden. Insbesondere soll bei einer Neuformulierung überdacht werden, wie Transparenz und Nachhaltigkeit bei der Sportförderung hergestellt und evaluiert werden können (etwa über die Überprüfung des Einsatzes der Fördermittel), um besonders „aktiven“ Vereinen eine gezielte Förderung zukommen zu lassen. **Maßnahme 34**
- Fördertatbestände: Gemäß den oben formulierten Zielstellungen sollen u.a. folgende Punkte stärker gefördert werden: Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, bestimmte Formen von Vereinskooperationen (z.B. gemeinsame Nutzung von Sportanlagen), Vereinsfusionen (schon

integriert, aber wenig nachgefragt), Zuschüsse zu hauptamtlichem Personal bei größeren Vereinen, Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern (z.B. für die Kooperation Schule – Verein), Öffnung von Vereinsanlagen für Nichtmitglieder, integrative und inklusive Sportangebote. Die bestehende Projektförderung im Jugendbereich soll auch auf andere Alters-oder Zielgruppen (z.B. Ältere, sozial Benachteiligte, Menschen mit Behinderung, Angebote im öffentlichen Raum) ausgedehnt werden. Dafür soll ein eigener Topf „Projektförderung“ durch die Richtlinien installiert werden. Sinnvoll ist es in diesem Zusammenhang, inhaltliche Schwerpunkte z.B. für den Zeitrahmen von zwei Jahren festzulegen, für die dann Projekte eine Anschubfinanzierung erhalten können. In Bezug auf Sportanlagen sollen intensiv (und/oder in Kooperation mehrerer Sportvereine) genutzte Sportanlagen prioritätär behandelt werden.

Maßnahme 35

- Erschließung zusätzlicher Mittel für den Sport: Als Gegenfinanzierung ist zum einen zu überdenken, welche Fördertatbestände in Zukunft eine geringere Relevanz haben werden. Die Planungsgruppe ist jedoch auch der Auffassung, dass auch zusätzliche Mittel aus anderen „Töpfen“ für den Sport generiert werden sollen. In Frage dafür kommen Mittel des Jugendamtes (Kinder- und Ferienfreizeiten), aus dem Schuletat (Kooperation) und evtl. die Gewinnung weiterer Sponsoren. Auch die Einrichtung einer Sportstiftung (z.B. zur Unterstützung von Talenten) soll geprüft werden (s.u.). Außerdem soll bei der Neuformulierung der Richtlinien auch das Thema einer Erhöhung der Nutzungsentgelte (Mittel, die wieder in den Sport zurückfließen) als Diskussionspunkt aufgenommen werden. ***Maßnahme 36***
- Ausschöpfung der LSB-Fördermittel: Weiterhin ist zu prüfen, ob bei der Überarbeitung der Sportförderrichtlinie ein Passus eingeführt werden kann, der die antragstellenden Vereine verpflichtet, zunächst die Sportfördermittel des Landessportbundes in Anspruch zu nehmen, bevor die Stadt Braunschweig in die Förderung einsteigt (Subsidiaritätsprinzip). Anzustreben ist eine Kombination der Förderung durch LSB und Stadt. Außerdem sollen auch andere Fördermöglichkeiten des LSB (z.B. für „Inklusionsprojekte“) verstärkt in Anspruch genommen werden. ***Maßnahme 37***
- Förderung von Kaderathleten: Es soll – auch unter Einbeziehung von Betrieben – ein tragfähiges Konzept zur Unterstützung von Braunschweiger Kaderathleten erarbeitet werden. Dabei sollen sowohl Überlegungen in Richtung einer Sportstiftung als auch einer Akquirierung von Sponsoren angestellt werden. (verantwortlich: *Stadtsportbund Braunschweig; Stadt Braunschweig*) ***Maßnahme 38***

4 Ziele und Empfehlungen für die Sport- und Bewegungsräume

4.1 Wege, Grünflächen und Parkanlagen

Leitziel 7:

Die Wege für Sport und Bewegung sowie die Möglichkeiten, im öffentlichen Raum sportlich aktiv zu sein, sollen verbessert werden.

Wie die Bevölkerungsbefragung zum Sportverhalten zeigt, werden die meisten Sport- und Bewegungsaktivitäten auf sog. Sportgelegenheiten im öffentlichen Raum ausgeübt. Hierzu zählen insbesondere die Wege für Sport und Bewegung und die Grünflächen und Parkanlagen in Braunschweig.

Empfehlungen und Maßnahmen:

- **Publizierung der Wege für Laufsport, Inlineskaten und Radfahren:** In Braunschweig existieren bereits heute viele Wege und Strecken, die v.a. für den Laufsport genutzt werden. Daher stellt die Publizierung über das Sportportal (siehe Kapitel 3.1) eine der wichtigsten Aufgaben in diesem Bereich dar. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 39**
- **Zentrale Einstiegspunkte:** An zentralen Punkten (z.B. Schulzentren, Sportplätzen, Haltestellen des ÖPNV) sollen Einstiegspunkte für Strecken und Routen für Läufer, Inliner oder Radfahrer definiert werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 40**
- **Ausweisung, Beschilderung und Kilometrierung von Routen:** Darüber hinaus sollen im gesamten Stadtgebiet beliebte Lauf-, Inliner- und Radfahrstrecken ausgewiesen, beschildert und kilometriert werden. Über verschiedene Streckenführungen sollen zudem unterschiedlich lange Routen (z.B. für Läufer) ausgewiesen werden. **Maßnahme 41**
Mögliche Streckenführungen könnten sein:
 - Waggum – Bienrode – Kralenriede – Dibbesdorf – Waggum – Querum
 - Südsee mit Startpunkt Rote Wiese
 - Wenden – Thune
 - Ölper See
 - Weststadt – Lehndorf – Lamme – Timmerlaher Busch – Weststadt
 - Prinz-Albrecht-Park – Stadtforst – Griesmarode – Franzsches Feld
 - Bürgerpark – Gartenstadt – Rüningen – Stöckheim – Melverode – Richmond-Park - Bürgerpark
 - Rautheim – Mascherode - Heidberg – Mascherode – Rautheim
- **Beleuchtung von Routen:** Zu prüfen ist weiterhin, ob einzelne Strecken und Routen entweder teilweise oder vollständig auf beleuchteten Strecken geführt oder mit Beleuchtungsanlagen nachgerüstet werden können. Sollten neue Beleuchtungsanlagen notwendig sein, sollten diese möglichst energieeffizient betrieben werden können (z.B. LED-Beleuchtung, Beleuchtung nur bei Annäherung). (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 42**
- **Inlinerstrecken:** Braunschweig bietet heute schon Potenzial für längere und durchgängige Inlinerstrecken, jedoch sind einzelne Teilstrecken aufgrund der Oberfläche teilweise für den Inlinesport ungeeignet. Die Planungsgruppe empfiehlt daher, entsprechende Lücken zu schließen und entsprechende Strecken und Rundkurse mit Kilometrierungen für Inliner anzulegen. Geeignete Strecken wären z.B. der Promenadenweg im westlichen Ringgebiet, rund um den Ölper See oder rund um den Südsee sowie die Erneuerung der Wege im Prinz-Albrecht-Park. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 43**
- **Fertigstellung des Ringgleises:** Die Fertigstellung des Ringgleises bietet die Chance, langfristig eine längere durchgängige und weitgehend kreuzungsfreie Strecke für Läufer und Radfahrer zentrumsnah zu erstellen. Dieser Rundkurs soll entsprechend aufbereitet (nach Möglichkeit Bodenbelag für unterschiedliche Nutzungen), beschildert und kilometriert werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 44**
- **Nutzung von Grünflächen und Parks:** Ausgewählten Parks und Grünflächen sollen um geeignete, meist niederschwellige Bewegungsangebote für unterschiedliche Altersgruppen (bis hin

zu Seniorinnen und Senioren) ergänzt werden, wobei eine zielgruppenspezifische Schwerpunktsetzung bzw. Gliederung anzustreben ist. Dabei sollen insbesondere für die verdichtete Innenstadt offen zugängliche Bewegungsmöglichkeiten geprüft werden. Beispielsweise könnte der Bürgerpark / Wallring einen wichtigen innenstadtnahen Bewegungsraum bilden (evtl. als Themenpark „Wasser“), die Anlage am Nußberg mit ihrer Treppenanlagen hingegen einen eher fitnessorientierten Schwerpunkt einnehmen. Weitere Verbesserungen könnten in der Schaffung von Bewegungsstationen für unterschiedliche Zielgruppen (inkl. Seniorinnen und Senioren) oder im Schaffen von natürlichen Bewegungsanreizen (z.B. bekletterbare Bäume) liegen. (verantwortlich: Stadt Braunschweig) **Maßnahme 45**

- Öffentlich zugängliche Fitnessgeräte: An zentralen Laufstrecken oder in ausgewählten Grünflächen (z.B. Nordpark) sollen öffentlich zugängliche (auch senioren- und behindertengerechte) Fitnessgeräte eingerichtet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Geräte nach Möglichkeit von Sportvereinen genutzt werden (z.B. auch inhaltliche Anleitung zur Nutzung der Geräte), um so die Akzeptanz zu gewährleisten und eine hohe Auslastung der Geräte zu erzielen. (verantwortlich: Stadt Braunschweig) **Maßnahme 46**
- Kunsteisfläche: Derzeit wird die Einrichtung einer ganzjährig und multifunktional nutzbaren Kunsteisfläche an der TU Braunschweig für den Hochschulsport geprüft. Es wird vorgeschlagen, über Partnerschaften die Kunsteisfläche auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. (verantwortlich: Stadt Braunschweig) **Maßnahme 47**
- Planung von Bewegungsräumen im neuen Baugebiet „Nördliches Ringgebiet“: Das neue Baugebiet „Nördliches Ringgebiet“ bietet die Chance einer grundlegenden und frühzeitigen Einbeziehung von offen zugänglichen Bewegungsflächen in Form von Wegen, Grünflächen und Freizeitspielfeldern. Es wird angestrebt, die Belange von Sport und Bewegung von Anfang an in die Planung des Gebiets zu integrieren (auch: Bewegungsmöglichkeiten im Nordpark). (verantwortlich: Stadt Braunschweig) **Maßnahme 48**

4.2 Sport- und Bewegungsflächen für den Freizeitsport

Leitziel 8:

Die Sport- und Bewegungsflächen für den Freizeitsport sollen an die veränderten Anforderungen der Sportlerinnen und Sportler angepasst werden.

Dezentrale, in den Wohngebieten verortete Flächen für den Freizeitsport, bilden eine wichtige Grundlage für die sportaktive Bevölkerung. Insbesondere Kinder und Jugendliche nutzen bisher solche Räume. Bei einer entsprechenden Gestaltung und Ausstattung könnte die Nutzung dieser Sport- und Bewegungsräume auf weitere Zielgruppen ausgedehnt werden. Sowohl die Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung als auch die Einschätzung der lokalen Expertinnen und Experten der Planungsgruppe deuten auf eine mangelnde Qualität bei den vorhandenen Sport- und Bewegungsflächen hin. Punktuell sei auch ein quantitativer Ausbau notwendig.

Empfehlungen und Maßnahmen:

- Publizierung der Informationen zu den vorhandenen Sport- und Bewegungsflächen: Im Fachbereich Stadtgrün und Sport liegen bereits Informationen zur Ausstattung der Stadt Braunschweig mit Sport- und Bewegungsflächen vor. Diese Informationen sollen im Rahmen des zu schaffenden Sportportals auch im Internet abrufbar sein (z.B. Standort, Ausstattung, mögliche Aktivitäten). (verantwortlich: Stadt Braunschweig) **Maßnahme 49**
- Erhöhung des Budgets zur Pflege der Freizeitspielfelder (Groß- und Kleinspielfelder): Handlungsbedarf wird weniger bei der Anzahl der Freizeitspielfelder gesehen, sondern in der regelmäßigen Pflege und Sanierung sowie in der Anpassung an die Bedarfe der Bevölkerung. Aus diesem Grund soll das Budget für die Freizeitspielfelder erhöht werden. Grundlage einer detaillierten Bedarfsplanung soll eine kritische Bestandsaufnahme der Freizeitspielfelder sein,

in der sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte erfasst und mit Kostenschätzungen versehen werden. Grundsätzlich formuliert die Planungsgruppe die Prämisse einer Aufwertung und Erhaltung des Bestands vor Neubauten. (verantwortlich: Stadt Braunschweig)

Maßnahme 50

- Sport- und Bewegungsflächen für alle Generationen in jedem Stadtteil / Stadtbezirk: Durch die veränderte Sportnachfrage werden erhöhte Anforderungen an Sport- und Bewegungsflächen gestellt. Neben einer Multifunktionalität (Nutzungsmöglichkeiten für verschiedene Bewegungsaktivitäten – nicht nur Fußball) sollen Sport- und Bewegungsflächen auch zunehmend generationsübergreifend gestaltet sein, um auch die Gruppe der Erwachsenen und Älteren anzusprechen. Es ist daher anzustreben, in jedem Stadtteil / Stadtbezirk mindestens eine größere generationsübergreifende Sport- und Bewegungsfläche nach dem Vorbild der Bezirkssportanlage Westpark zu schaffen, auf der verschiedene Aktivitäten für das gesamte Altersspektrum möglich sind. (verantwortlich: Stadt Braunschweig) **Maßnahme 51**
- Neuanlage von Sport- und Bewegungsflächen: Trotz einer quantitativ guten Ausstattung in vielen Stadtteilen sieht die Planungsgruppe in einer Reihe von Stadtteilen einen Nachholbedarf in der Ausweisung von Sport- und Bewegungsflächen. Gerade in Quartieren mit vielen Kindern oder in Quartieren mit einem hohen Anteil an Geschosswohnungsbau wird ein erhöhter Bedarf an zusätzlichen Sport- und Bewegungsflächen gesehen. Der Fachbereich Stadtgrün und Sport soll Stadtteile / Stadtbezirke mit hoher Dringlichkeit in diesem Bereich identifizieren und Vorschläge unterbreiten, an welchen Standorten die Schaffung von Sport- und Bewegungsflächen denkbar wäre. (verantwortlich: Stadt Braunschweig) **Maßnahme 52**
- Anpassung von Sport- und Bewegungsflächen an veränderte Rahmenbedingungen / Bevölkerungsstruktur: Wünschenswert wäre es, Sport- und Bewegungsflächen an die sich wandelnde Anforderungen, die sich aus der Bevölkerungsstruktur eines Wohngebietes ergeben, regelmäßig anzupassen. So sollen z.B. die Alterung oder auch Verjüngung eines Quartiers bei der Ausrichtung der Sport- und Bewegungsflächen berücksichtigt werden. (verantwortlich: Stadt Braunschweig) **Maßnahme 53**
- Beteiligung des Wohnumfeldes bei der Über- und Neuplanung von Sport- und Bewegungsflächen: Die Überplanung bestehender Flächen oder die Planung von Neuanlagen soll künftig noch stärker bürgerorientiert vorgenommen werden. Daher sind hier bürgerbeteiligende Planungsprozesse in Form von Planungswerkstätten u.ä. anzustreben. (verantwortlich: Stadt Braunschweig) **Maßnahme 54**

4.3 Bewegungsfreundliche Schulhöfe

Leitziel 9:

Die Schulhöfe sollen bewegungsfreundlich gestaltet und außerhalb der Unterrichtszeiten geöffnet werden.

Bewegungsfreundlich gestaltete Schulhöfe stellen wichtige Räume für Kinder und Jugendliche dar. Vor allem angesichts des Ausbaus der Ganztagschule und der Ausweitung der Unterrichtszeiten auf den gesamten Tag werden Bewegungs- und Erholungsflächen für Schülerinnen und Schüler immer wichtiger. Etwas mehr als die Hälfte der Braunschweiger Schulen geben in der Befragung an, bereits über bewegungsfreundlich gestaltete Schulhöfe zu verfügen. Handlungsbedarf ist bei allen Schulformen zu konstatieren, insbesondere hinsichtlich der qualitativen Verbesserung auf bestehenden Flächen.

Empfehlungen und Maßnahmen:

- **Bewegungsfreundliche Gestaltung der Pausenhöfe:** Die Pausenhöfe der Braunschweiger Schulen sollen sukzessive bewegungsfreundlich gestaltet werden. Priorität sollen dabei Ganztagschulen sowie die Grundschulen erfahren. Konkret wird ein hoher Handlungsbedarf bei der Grundschule Isoldestraße, der Grundschule Heinrichstraße, der Nibelungenrealschule und der IGS Heidberg konstatiert. (*verantwortlich: Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 55**
- **Beteiligung der Schulgemeinschaft bei der Planung:** Die Planungen sollen unter Beteiligung der schulischen Gremien und der Schulgemeinschaft (Schulleitung, Schulvorstand, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Hausmeister, Schulverwaltung) erfolgen, um eine möglichst hohe Bedarfsorientierung der Planung zu gewährleisten. (*verantwortlich: Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 56**
- **Öffnung von Schulhöfen außerhalb der Unterrichtszeiten:** Es ist anzustreben, die Pausenhöfe auch außerhalb der Unterrichtszeiten für die Allgemeinheit zu öffnen. In Frage kommen insbesondere Schulhöfe in Quartieren, die über keine oder nur wenige frei zugängliche Freizeit- und Spielfelder oder Spielplätze verfügen. Eine Öffnung muss im Einzelfall geprüft und mit dem Schulträger und der Schulleitung abgestimmt werden. (*verantwortlich: Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 57**

4.4 Sportplätze für den Schul- und Vereinssport

Leitziele 10 und 11:

Der Bestand an allwettertauglichen Sportplätzen für den Schul- und Vereinssport soll ausgebaut werden.

Vorhandene Sportanlagen sollen verstärkt zu Sportzentren um- und ausgebaut und Sportkomplexe gebildet werden.

Die Bilanzierungsergebnisse und die Meinung der lokalen Expertinnen und Experten deuten darauf hin, dass – gesamtstädtisch gesehen - in Braunschweig im Sommer eine gute bis sehr gute Versorgung mit Spielfeldern für den Übungsbetrieb der Sportvereine vorliegt, jedoch in einzelnen Stadtteilen oder für einzelne Sportvereine durchaus eine eher angespannte Versorgungssituation vorliegen kann. Im Winter sind derzeit zwar rechnerisch auch eher Überkapazitäten zu konstatieren, dies resultiert jedoch in der verstärkten Nutzung der Sporthallen durch den Fußballsport im Winter. Perspektivisch soll daher der Übungsbetrieb des Fußballsports im Winter auch überwiegend auf Außenanlagen durchgeführt werden, um so zu einer Entlastung der Hallenkapazitäten zu kommen. Im Gegenzug ist die Anzahl der allwettertauglichen Sportplätze auszubauen.

Darüber hinaus empfiehlt die Planungsgruppe eine verstärkt multifunktionale Nutzung von Sportvereinsanlagen. Dabei soll das Ziel verfolgt werden, ausgewählte Sportvereinsanlagen durch die Berücksichtigung freizeit-, breiten- und schulsportorientierter Belange zu multifunktionalen und familienfreundlichen Sportplätzen aufzuwerten.

Empfehlungen und Maßnahmen:

- **Bildung von Sportkomplexen:** Perspektivisch sollen vermehrt Sportkomplexe (z.B. nach dem Vorbild „Rote Wiese“) gebildet werden, die von mehreren Sportvereinen gemeinsam genutzt werden. Damit sollen zum einen die vorhandenen räumlichen und finanziellen Ressourcen effizienter eingesetzt werden, zum anderen sollen den Sportvereinen Perspektiven einer verstärkten Zusammenarbeit eröffnet werden. Diese Sportkomplexe sollen Indoor- und Outdoorsportarten zusammenbringen, die bauliche Gestaltung soll sich nicht nur auf die Außenanlagen beschränken (auch Einbezug von Turn- und Sporthallen sowie von Vereinsräumlichkeiten). Ein weiteres Kennzeichen der Sportkomplexe sind hochwertige Anlagen (z.B. Kunstrasenspielfelder), die eine hohe Auslastung erfahren. Im Gegenzug sind nach der Umsetzung von Sportkomplexen Umwidmungen oder Rückbauten freiwerdender Sportanlagen zu prüfen. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 58**
- **Ausbau der Kapazitäten mit Kunstrasenspielfeldern:** Die Planungsgruppe schlägt einen weiteren Umbau von Sportplätzen in Kunststoffrasenplätze vor. Der Umbau von Tennenbelägen in Kunstrasen soll dabei in der Regel mit Priorität verfolgt werden. Für den Ausbau der Kunstrasenkapazitäten sollen Kriterien (siehe unten) zur Anwendung kommen und darauf aufbauend eine Prioritätenliste von der Stadtverwaltung erstellt werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 59**
- **Kriterien für die Errichtung von Kunstrasenspielfeldern:** Die Errichtung weiterer Kunstrasenspielfelder soll nach bestimmten Kriterien erfolgen. Neben den Investitionskosten sollen auch die Pflegekosten berücksichtigt werden. Mögliche Aspekte sollen dabei u.a. die zu erwartende Auslastung des Platzes (Zahl der Mannschaften), die Spielklasse der Mannschaften, die Lage im Stadtgebiet, fehlende Alternativen einer Ausweitung der Nutzungszeiten im Winter, die gemeinsame Nutzung des Platzes durch mehrere Sportvereine, die Nachhaltigkeit der Vereinsarbeit oder eine kombinierte schulische und freizeitsportliche Nutzung sein. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 60**

- Öffnung von Sportanlagen: Sportvereine mit eigenen Anlagen sollen sich vermehrt für die Allgemeinheit öffnen und Sport und Bewegung auch für Nichtmitglieder auf der Anlage zulassen. Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die gesamte Anlage oder auch nur Teile davon für den Freizeitsport geöffnet werden können. Um die Qualität der Anlagen auch zu erhalten, sollen Sportvereine, die ihre Anlagen öffnen, einen erhöhten Pflegekostenzuschuss von der Stadt Braunschweig erhalten. (verantwortlich: Stadt Braunschweig, Sportvereine) **Maßnahme 61**
- Familienfreundliche und generationsübergreifende Sportanlagen: Um dem Bedarf der Bevölkerung nach offen zugänglichen Sport- und Bewegungsräumen entgegen zu kommen und die Attraktivität der Sportstadt Braunschweig zu steigern, sollen bei Zustimmung der betroffenen Vereine ausgewählte Sportanlagen in Modellprojekten um freizeitsportliche Nutzungsmöglichkeiten ergänzt werden. Multifunktionale Spiel- und Sportflächen, die alle Generationen ansprechen, sollen das traditionelle Vereinsangebot ergänzen. Eine Abstimmung mit den in Kapitel 4.2 formulierten Empfehlungen ist dabei notwendig. Zu prüfen ist, ob über die Sportförderung der Stadt Braunschweig Anreize für eine familienfreundliche Gestaltung geschaffen werden können. (verantwortlich: Sportvereine, Stadt Braunschweig) **Maßnahme 62**
- Konkrete Entwicklungsperspektiven:
 - Offene Sportanlage Tunica-Gelände: Das Tunica-Gelände soll zu einer offenen Sportanlage weiterentwickelt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer schulsportlichen Nutzung, wobei außerhalb der Unterrichtszeiten das Gelände von Kindern und Jugendlichen genutzt werden soll. Das bereits vorhandene Konzept soll umgesetzt werden. **Maßnahme 63**
 - Familienfreundliche Sportanlage Melverode: Die Bezirkssportanlage Melverode soll zu einer familienfreundlichen Sportanlagen weiterentwickelt werden. Hierzu ist gemeinsam mit den ansässigen Sportvereinen und weiteren Einrichtungen ein Konzept zu erstellen. **Maßnahme 64**
 - Familienfreundliche Sportanlage „Am Lünischteich“: Auch die Sportanlage „Am Lünischteich“ soll als familienfreundliche Sportanlage weiterentwickelt werden. Dabei soll besonders auf eine landschaftsbildverträgliche Konzeption (z.B. keine Hochbauten) geachtet werden. Analog zu den obigen Überlegungen ist auch hier im Rahmen einer Planungswerkstatt ein Gesamtkonzept gemeinsam mit den Sportvereinen und anderen Einrichtungen und unter Einbezug des PSV-Geländes zu erstellen. **Maßnahme 65**
 - Entwicklung von Sportkomplexen / Sportzentren: Nach Vorbild der Sportanlage „Rote Wiese“ oder des städtischen Sportzentrums „Ölper“ sollen weitere Sportkomplexe / Sportzentren entwickelt werden. Denkbare Standorte sind hier aus Sicht der Planungsgruppe die Sportanlage „Am Bienroder Weg“ und die Sportanlage „Waggum“ (für den Stadtbezirk und die Ortsteile Bienrode und Bevenrode) sowie ein Sportzentrum in Heidberg. **Maßnahme 66**

4.5 Turn- und Sporthallen für den Schul- und Vereinssport

Leitziel 12:

Die bestehenden Hallenkapazitäten sollen moderat erweitert, qualitativ aufgewertet und besser ausgelastet werden.

Neben den Außensportanlagen und Freizeitspielfeldern spielen die Turn- und Sporthallen sowie andere überdachte Räume für Sport und Mehrfachnutzung eine wesentliche Rolle bei der Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen. Zu diesen Hallen und Räumen zählen neben den normierten Turn- und Sporthallen für den Schul- und Vereinssport auch Räume für nicht an Normen gebundene Sportarten (z.B. Fitness- und Gymnastikräume).

Gesamtstädtisch betrachtet kann nach den Ergebnissen der Leitfadenergebnisse die derzeitige Versorgungslage mit Sporthallen und Räumen als nicht ausreichend eingestuft werden. Handlungsbedarf wird insbesondere bei kleineren Einheiten (Gymnastikräumen) sowie bei ballspieltauglichen Mehrfachhallen konstatiert, welcher durch stadtteilspezifische Unterschiede in Einzelfällen verstärkt wird. Aus Sicht der Sportvereine und der Schulen werden die vorhandenen Kapazitäten in quantitativer Hinsicht sehr kritisch beurteilt. Die Vereinsbefragung weist zudem auf die mangelnde bauliche Qualität einzelner Hallen und die daraus resultierende Sanierungsbedürftigkeit hin.

Die lokale Planungsgruppe empfiehlt daher sowohl organisatorische Maßnahmen, um die bestehenden Hallen und Räume effektiver auszulasten, als auch bauliche Maßnahmen, um quantitative und qualitative Engpässe bei den Gymnastikräumen und den Turn- und Sporthallen zu beseitigen.

4.5.1 Sportstättenmanagement - Organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Hallensituation

In einem ersten Schritt sollen zunächst Optimierungsmöglichkeiten im Bereich des Sportstättenmanagements geprüft werden. Dabei wird vorgeschlagen, die schon weitgehend positiv bewertete Praxis der Hallenbelegung in einigen Punkten zu modifizieren. Optimierungsmöglichkeiten ergeben sich dabei insbesondere durch eine Erhöhung der Transparenz der Hallenbelegung, durch eine Erfassung und Nutzung sogenannter nutzungsoffener Räume sowie durch Formen der Selbst- bzw. Fremdkontrolle.

Empfehlungen und Maßnahmen:

- **Nutzung anderer Räumlichkeiten für Sport und Bewegung:** Viele Angebote sind nicht auf Hallen und Räume angewiesen, die den Anforderungen der Sportfachverbände genügen. Um Neubauten zu vermeiden und Kapazitäten in anderen Hallen zu eröffnen, sollen sog. nutzungsoffene Räume verstärkt für gymnastische Angebote genutzt werden. Als mögliche Räume werden beispielsweise größere Räume in leerstehenden Industriegebäuden (z.B. Bauhäuser), in den Dorfgemeinschaftshäusern, in Altentagesstätten, Kirchengemeinden oder Vereinsgaststätten aufgeführt. Diese Räume sollen dezentral über die Stadtteilnetzwerke systematisch erfasst, die Nutzungsmöglichkeiten gemeinsam mit den Trägern bewertet und dann gesamtstädtisch gesammelt und publiziert werden. Die Anmietung sollte durch die Stadt Braunschweig erfolgen und entsprechend der städtischen Entgelttabelle an die Sportvereine weitergegeben werden. (verantwortlich: Stadt Braunschweig) **Maßnahme 67**
- **Transparenz der Hallenbelegung:** Eine wichtige und effektive Maßnahme stellt aus Sicht der Planungsgruppe eine erhöhte Transparenz der Hallenbelegung dar. Dabei sollen in einem

ersten Schritt die Leerstände aller Hallen (auch in den Stadtbezirken und von vereinseigenen Hallen) auf der städtischen Internetseite angezeigt werden. Erweiterte Optionen bestehen in der Veröffentlichung der gesamten Belegungspläne sowie in einem Offenlegen der Vergabekriterien. Mit diesen Maßnahmen kann eine wirksame Selbstkontrolle der Sportvereine erreicht werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 68**

- Übergang von Schul- zu Vereinsbelegung: Die Schulen sollen angehalten werden, freie Zeiten am Vormittag und in den Nachmittagsstunden bis 17 Uhr zu melden, so dass diese von den Vereinen (z.B. für Seniorengymnastik) genutzt werden können. Insgesamt soll eine größere Flexibilität in der Hallenvergabe erreicht werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule*) **Maßnahme 69**
- Überprüfung der Belegung der Hallen durch Schulen: Eine verstärkte Transparenz der Hallenbelegung durch Schulen wird ebenfalls von der Planungsgruppe eingefordert. Dadurch sollen von den Schulen nicht genutzte Hallenzeiten flexibel an andere Nutzer (z.B. andere Schulen) weitergegeben werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule*) **Maßnahme 70**
- Priorisierung der Hallennutzung: Des Weiteren wird – gemeinsam von Stadt und SSB – die Erstellung einer sportart- und teilnehmerbezogenen Prioritätenliste empfohlen (z.B. Nutzung im Winter durch den Fußballsport). Diese Überlegungen werden durch die Anlage von Kunstrasenplätzen oder „Kalthallen“ (s.u.) beeinflusst. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig, Stadtsportbund Braunschweig*) **Maßnahme 71**
- Kontrolle der Hallenbelegung: Die Empfehlungen zur Erhöhung der Transparenz werden ergänzt durch eine verstärkte Kontrolle der tatsächlichen Nutzung der städtischen Hallen. Diese Kontrollen sollen – insbesondere beim Auftreten von Konflikten - stichprobenartig und regelmäßig durchgeführt werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 72**
- Elektronische Schließsysteme und Ausdehnung der Nutzungszeiten: Die Planungsgruppe plädiert dafür, in weiteren Hallen elektronische Schließsysteme einzuführen, so dass diese Hallen ohne die Anwesenheit von städtischen Hausmeistern genutzt werden können. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Belegungszeiten in den Abendstunden dort auszudehnen, wo die entsprechenden Voraussetzungen (z.B. Nachfrage der Sportler, Anwohnerproblematik) vorliegen. Es muss gewährleistet werden, dass Mängel und Schäden in der Halle weiterhin gemeldet werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 73**
- Überprüfung einer Erhöhung und Vereinheitlichung der Nutzungsentgelte: Die Höhe des städtischen Entgelttarifs zur Nutzung der Hallen und Räumen soll gemeinsam mit SSB und den Vereinen kritisch überprüft werden. Dabei sollen Entgelttarife aus anderen vergleichbaren Kommunen herangezogen werden. Auch sind eine Indexierung des Entgelttarifs und eine Differenzierung nach vergleichbaren Kriterien anzustreben. Eine mögliche Erhöhung des Entgelttarifs soll vor allem Steuerungsfunktion zu einer effektiveren Belegung der städtischen Hallen entfalten und in Teilen wieder über die Sportförderung an die Sportvereine zurückfließen. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig, Stadtsportbund Braunschweig*) **Maßnahme 74**
- Überprüfung der Ferienbelegung der Hallen: Weiterhin wird vorgeschlagen, die städtischen Hallen und Räume auch verstärkt in den Schulferien zu nutzen. Daher soll die Ferienbelegung überarbeitet und an die Bedarfe der Vereine angepasst werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 75**

4.5.2 Bauliche Maßnahmen

Angesichts der konstatierten Engpässe bei Hallen und Räumen soll mit den nachfolgenden Maßnahmen über eine qualitative und quantitative Optimierung der Hallenkapazitäten nachgedacht werden. Die Planungsgruppe ist sich einig, dem Bestanderhalt und der Bestandssicherung einen Vorrang vor Neubauten zu geben. Dennoch sind punktuelle Ergänzungen notwendig, die teilweise auch über neue Formen von Sporthallen (Stichwort „Kalthalle“) erfolgen können.

Empfehlungen und Maßnahmen:

- **Modernisierung und Sanierung:** Einen großen Handlungsbedarf sieht die Planungsgruppe in Bezug auf eine Überprüfung des Sanierungs- und Modernisierungsbedarfs bei den Hallen und Räumen (einschließlich der sanitären Anlagen) und die Erstellung eines Sanierungskonzeptes mit Prioritäten. Grundsätzlich gilt, dass bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen immer Maßnahmen einer zukunftsorientierten Modernisierung Berücksichtigung finden sollen (auch Berücksichtigung von Aspekten der Inklusion, z.B. barrierefreie Duschen oder barrierefreier Zugang für Zuschauer). (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 76**
- **Sporthallen für den Schulsport:** Perspektivisch sollen die Engpässe bei der Versorgung einiger Schulen (vgl. Bedarfsanalyse der Schulen; Bilanzierung der Hallen für den Schulsport) durch Ergänzung der Kapazitäten abgebaut werden. Dabei soll auch geprüft werden, ob durch das neue Baugebiet in der Nordstadt und die damit verbundene Nachfrage nach Sport der Bau einer neuen Halle (nutzbar für den Schul- und Vereinssport) notwendig wird. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 77**
- **Neubau einer Vierfeld-Multifunktionshalle:** Es soll eine Vierfeld-Multifunktionshalle errichtet werden, die dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung steht (z.B. auch für Leichtathletik und Bogenschießen) und die auch für Sportveranstaltungen genutzt werden kann. Zu prüfen ist, ob über den angestrebten Umfang von Plätzen für 200 Zuschauer hinaus zusätzliche Zuschauerkapazitäten notwendig sind. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 78**
- **Kalthalle(n) für den Fußballsport:** Insbesondere im Winter sind die Hallenkapazitäten knapp. Unter anderem drängt der Fußballsport im Winter in die Hallen, was zu Kapazitätsengpässen führt. Daher soll ein Modellprojekt in Bezug auf eine sog. Kalthalle für den Fußballsport (Halle in einfacher Bauart, ohne Heizung) durchgeführt werden. Bei Erfolg sollen an anderen Stellen im Stadtgebiet weitere Kalthallen umgesetzt werden. (verantwortlich: *Sportvereine, Stadt Braunschweig*) **Maßnahme 79**
- **Errichtung einfacher Hallen in Modulbauweise:** Vor dem Hintergrund eines deutlichen Überschusses an Tennisfreianlagen soll die Errichtung temporärer, einfacher Hallen in Modulbauweise auf nicht oder wenig genutzten Tennisfreianlagen geprüft werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig, Sportvereine*) **Maßnahme 80**
- **Nachnutzung von Industrie- und Gewerberäumen:** Weiterhin soll geprüft werden, ob eine Nachnutzung von Industrie- und Gewerberäumen (z.B. Baumärkte) für die Zwecke des Sports denkbar ist. Beispielsweise könnten in solchen Immobilien auch Angebote für den Fußballsport (z.B. Kalthalle) realisiert werden. (verantwortlich: *Stadt Braunschweig, Sportvereine*) **Maßnahme 81**

5 Priorisierung der Ziele und Empfehlungen

Die erarbeiteten Ziele und Empfehlungen bieten ein ganzes Bündel an Verbesserungs- und Optimierungsmaßnahmen für die kommenden Jahre. Insgesamt handelt es sich um 18 Empfehlungen bei den Sport- und Bewegungsangeboten, um 18 Empfehlungen auf der Organisationsebene und weitere 39 Empfehlungen bei den Sport und Bewegungsräumen. Daraus kann ein Handlungskonzept abgeleitet werden, welches die Sportpolitik und die involvierten Institutionen sicher über einen Zeitraum von zehn Jahren beschäftigen kann.

Um einen Anhaltspunkt zu erhalten, welche der Empfehlungen aus Sicht der Planungsgruppe eine höhere Priorität genießen, wurden am Ende der letzten Arbeitssitzung die Mitglieder gebeten, insgesamt zehn Punkte auf die Empfehlungen zu verteilen, die ihrer Meinung nach für die Sportentwicklung in Braunschweig am wichtigsten sind. Dabei war auch die Vergabe mehrerer Punkte auf eine Empfehlung (Kumulation) möglich.

Aus Sicht der Planungsgruppe erhalten die Überarbeitung der Sportförderrichtlinien bzw. die Überprüfung der Sportförderatbestände sowie die Kontrolle der Hallenbelegung die meisten Punkte. Hier geht es also im Wesentlichen um eine verbesserte Ausnutzung der bestehenden Ressourcen (Hallenkapazitäten) oder um eine effektivere und besser auf die Bedarfe der Sportvereine abgestimmte Förderung durch die Stadt Braunschweig. Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Sportvereinen und den Bildungseinrichtungen (Schulen, Kitas), die Erstellung eines Sportstättenatlases und die Überprüfung des Modernisierungs- und Sanierungsbedarfes der Hallen sind weitere Punkte, die eine hohe Priorität genießen.

Insgesamt zeigt sich, dass die Planungsgruppe eine Mischung aus Maßnahmen auf der Angebots- und Organisationsebene als auch bei den Sport- und Bewegungsräumen favorisiert, ohne einen Bereich wesentlich höher zu gewichten. Würde man die wichtigsten Empfehlungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit aufschlüsseln, würde sich ebenfalls eine gleichmäßige Verteilung zeigen: Zum einen liegen viele Punkte in der Verantwortlichkeit der Stadt Braunschweig (z.B. Sportförderung, bauliche Maßnahmen), jedoch werden auch die Sportvereine bzw. der Stadtsportbund in die Pflicht genommen.

Auch dies zeichnet eine Sportentwicklungsplanung aus, die kooperativ erarbeitet wurde – nicht nur eine einseitige Verlagerung der Verantwortlichkeiten auf die Stadt, sondern eine gemeinsame Umsetzung unter Berücksichtigung der Subsidiarität und der jeweiligen Stärken. Der Sport in Braunschweig ist daher unserer Meinung nach auf einem sehr guten Weg.

Tabelle 1: Priorisierung (nur Empfehlungen, die mind. einen Punkt erhalten haben)

Kapitel	Empfehlung	Punkte
3.3	Fördertatbestände / Anreizsysteme	13
4.5.1	Kontrolle der Hallenbelegung	13
2.1.1	Kooperation Schule / Kita mit Sportvereinen	10
3.1	Sportstättenatlas	10
4.5.2	Modernisierung und Sanierung	10
3.2	Schaffung von Anreizsystemen zur Förderung von Kooperationen und Fusionen	9
3.3	Neuformulierung der Sportförderrichtlinien	9
4.5.2	Neubau 4-Feld-Multifunktionshalle	9
4.4	Bildung von Sportkomplexen	8
4.5.1	Transparenz der Hallenbelegung	8
2.2	Modellprojekt Angebote im öffentlichen Raum	7
3.1	Sport-App für Braunschweig	7
3.3	Förderung : Anträge bei LSB	7
4.2	Sport- und Bewegungsflächen für alle Generationen in jedem Stadtteil	7
4.5.2	Kalthalle(n) für den Fußballsport	7
4.4	Familienfreundliche und generationsübergreifende Sportanlagen	6
2.1.2	Förderung sozial schwacher Kinder und Jugendlicher	5
3.3	Erschließung zusätzlicher Mittel für den Sport	5
4.5.1	Überprüfung Entgelttarif	5
2.1.2	Ausbau Sportkarussell	4
3.2	Netzwerke im Stadtteil	4
3.3	Förderung von Kaderathleten	4
4.1	Beleuchtung von Routen	4
4.5.1	Priorisierung der Hallennutzung	4
5.5.1	Übergang von Schul- zu Vereinsbelegung	4
2.2	Ausbau der Angebote für Ältere	3
2.2	Integrative und inklusive Angebote	3
4.1	Ausweisung, Beschilderung und Kilometrierung von Routen	3
4.1	Fertigstellung des Ringgleises	3
4.2	Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen / Bevölkerungsstruktur	3
5.4.2	einfache Modulbauweise Hallen (Nachnutzung Tennisfelder	3
2.1.2	Sportgutscheine	2
3.1	Ausbau der Infos im Internet	2
3.1	Broschüre "Sport für Ältere"	2
3.1	Tag des Sports	2
3.2	Fusion von Sportvereinen	2
4.2	Publizierung der Informationen zu den Sport- und Bewegungsflächen	2
4.3	Öffnung von Schulhöfen außerhalb der Unterrichtszeit	2
4.4	Ausbau der Kapazitäten mit Kunstrasen	2
4.5.2	Nachnutzung von Industrie- und Gewerberäumen	2
2.1.1	Zertifizierung Sportfreundliche Schule	1
2.1.2	Etablierung eines Kinder- und Jugendsportvereins	1
2.2	Aktionstage zu Regelsportangeboten ausbauen	1
3.2	weitere Kooperationen zwischen Sportvereinen	1
3.2	Kooperationen mit Krankenkassen et al.	1
4.1	Publikation der Wege für Laufsport, Inlineskaten, Radfahren	1
4.1	Nutzung von Grünflächen und Parks	1
4.1	öffentlich zugängliche Fitnessgeräte	1
4.1	Planung von Bewegungsräumen im Baugebiet "nördl. Ring"	1
4.2	Beteiligung des Wohnumfeldes bei Über- oder Neuplanung	1
4.3	Bewegungsfreundliche Gestaltung Schulhöfe	1
4.4	Öffnung von Sportanlagen	1
4.5.1	Nutzung anderer Räume für Sport und Bewegung	1
4.5.1	Überprüfung Hallen Ferienregelung	1
4.5.2	Sporthallen für den Schulsport	1

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****16-02518**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Änderungsantrag: Sportentwicklungsplanung in Braunschweig -
Masterplan Sport 2030**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 14.06.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:**C.Sportförderung und Nutzung der Sportstätten optimieren**

a) Überarbeitung und Neufassung der Sportförderrichtlinie, unter anderem mit dem Ziel **die Gerechtigkeitslücke zwischen den einzelnen Vereinen (Bezirkssportanlagen, zur Nutzung überlassene Anlagen, eigene Anlagen, gepachtete Anlagen, Anlagen im Erbbaurecht) zu schließen, sowie der Schaffung von leistungsfähigeren Vereinsstrukturen sowie der verbesserten Förderung des Leistungssports**

Sachverhalt:**Anlagen:**

keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Büchs, Wolfgang**

16-02534

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zu 16-02100: Sportentwicklungsplanung in
Braunschweig - Masterplan Sport 2030**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.06.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

21.06.2016

Ö

Beschlussvorschlag:

Überarbeitung und Neufassung der Sportförderrichtlinie, unter anderem mit den Zielen

I) Vereine / Sportgemeinschaften, die am Gemeinwohl orientierte Funktionen übernehmen (z. B. Zugangsmöglichkeit für alle sozialen Schichten) vorrangig zu fördern und strikte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips* im Hinblick auf die Förderung aller Vereine / Sportgemeinschaften ohne diese Zielstellung.

II) Die Gerechtigkeitslücke zwischen den einzelnen Vereinen (Bezirkssportanlagen, zur Nutzung überlassene Anlagen im Erbbaurecht) zu schließen,

III) der Schaffung von leistungsfähigeren Vereinsstrukturen.

Begründung erfolgt mündlich

*Subsidiaritätsprinzip: Förderleistungen können nur dann gewährt werden, wenn sie nicht aus anderen Quellen (ggf. auch über Kreditaufnahme) bestritten werden können.

Sachverhalt:**Anlagen:**

keine

Betreff:

Umsetzung des Sportentwicklungsplanes "Masterplan Sport 2030"

Empfänger:
 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:
 01.06.2016

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	13.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

In Umsetzung des Sportentwicklungsplanes und unter besonderer Berücksichtigung der während des Expertenworkshops am 14. Februar 2015 und des kommunalpolitischen Workshops am 5. Dezember 2015 festgelegten Maßnahmengewichtung wird die Verwaltung gebeten, in den nächsten rund 2,5 Jahren folgende Maßnahmen prioritätär umzusetzen:

Organisatorische Maßnahmen

1) Weiterentwicklung der Sportförderrichtlinien

Die städtische Sportförderung bedarf einer Neuaustrichtung, damit zwischen den einzelnen Vereinen (Bezirkssportanlagen, zur Nutzung überlassene Anlagen, eigene Anlagen, gepachtete Anlagen, Anlagen im Erbbaurecht) die Gerechtigkeitslücke geschlossen wird. In diesem Zusammenhang sollen größere Anreize für Kooperationen und möglicherweise sogar Fusionen geschaffen werden.

2) Weiterentwicklung des Schützenwesens

Seit einigen Jahren stehen Vereine, Verwaltung und Politik vor der Frage, wie auf zurückgehende Mitgliederzahlen reagiert werden soll, um weiterhin eine leistungsfähige und zeitgemäße Infrastruktur anbieten zu können. Hier besteht dringender Handlungsbedarf

3) Ausbau der Förderung frühkindlicher Bewegungserziehung

Durch gezielte Schulungen von Erzieherinnen und Erziehern soll die frühkindliche Bewegungserziehung intensiviert werden und so unter anderem der Grundstein für eine spätere Mitgliedschaft in Sportvereinen gelegt werden.

Abbau des Sporthallendefizites

4) kurzfristige Prüfung zur Einrichtung einer Kaltsporthalle

Im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen in Fremdimmobilien wurde die zurzeit vom Aloha Sport Club genutzte ehemalige Tennishalle bereits thematisiert. Hier soll die Verwaltung kurzfristig prüfen, ob ein Verkauf an die Stadt grundsätzlich möglich wäre, da hier nach ersten groben Schätzungen Kapazitäten für bis zu vier Kalthallen geschaffen werden könnten.

5) Neubau einer 4-Feld-Multifunktionshalle

An einem geeigneten Standort innerhalb der Stadt soll nach vorherigem Wirtschaftlichkeitsvergleich (Verkauf des Grundstücks in Verbindung mit einer Bauverpflichtung, Bauauftrag an einen Generalunternehmer und Errichtung durch das Baudezernat) eine 4-Feld-Multifunktionshalle entstehen. Dieser Vergleich war bereits zur Ratssitzung am 4. Februar 2014 von CDU und Piraten auf Grundlage der im Entwurf vorliegenden Sportentwicklungsplanung beantragt worden.

6) Überprüfung der derzeitigen Hallenbelegungen

Die Verwaltung soll eine Kontrolle der Hallenbelegungen durchführen und analysieren, wie die vorhandenen Turn- und Sporthallen in ihrer Belegung für den Schul- und Vereinssport optimiert werden können.

7) Bildung familienfreundlicher Sportkomplexe

Im Rahmen der 2013 durchgeföhrten Standort-Rochade ist hierzu bereits eine Clusterung seitens der Verwaltung durchgeföhrte worden. Derzeit wird die Anlage in Waggum in diese Richtung entwickelt und nun sollen weitere zukunftsfähige familienfreundliche Sportkomplexe gebildet werden. Vorrangig ist hier die Anlage auf dem Bienroder Weg für den SV Olympia und den Turn- und Rasensportverein Braunschweig e. V. (TuRa) herzurichten.

Sportangebote

8) Ausbau der Sport- und Bewegungsangebote im öffentlichen Raum

Der weitere Ausbau von Mehrgenerationenplätzen als Orte der Begegnung zwischen den Generationen ist zu forcieren. Darüber hinaus sind die Sport- und Bewegungsangebote im öffentlichen Raum zu erweitern.

9) Ausbau der Kooperationen zwischen Sportvereinen und Kitas/(Ganztags-) Schulen

Für den Ausbau der Förderung frühkindlicher Bewegungserziehung zum einen und der Erschließung neuer Mitgliederkapazitäten zum anderen sollen die Kooperationen zwischen Sportvereinen und Kindertagesstätten sowie zwischen Sportvereinen und (Ganztags-) Schulen weiter verbessert werden.

10) Ausbau der Angebote für sozial Schwächere und für Flüchtlinge

Sozial Schwächere (vor allem Kinder und Jugendliche) haben ebenso wie Flüchtlinge zwar einen grundsätzlichen Anspruch darauf, im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bspw. Mitgliedabeiträge für Vereine erstattet zu bekommen, nutzen dieses aber eher selten. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geprüft, ob über ein Förderprojekt eine materielle Unterstützung für Vereine geschaffen werden kann, wenn diese Materialien für Flüchtlinge anschaffen. Diese Möglichkeit soll auch für sozial Schwächere entstehen.

Sachverhalt:

Im Sommer 2012 wurde das Unternehmen IKPS mit der Erstellung eines Sportentwicklungsplanes für die Stadt Braunschweig beauftragt. Neben einer wissenschaftlichen Ausarbeitung stand hierbei vor allem die kooperative Ausarbeitung mit zahlreichen lokalen Akteuren des Sports im Vordergrund. So haben sich insgesamt über 100 fachkundige Personen aus der Sportszene Braunschweigs in die Erarbeitung des Sportentwicklungsplanes eingebbracht und intensiv an der Erarbeitung mitgewirkt.

Sie alle haben mit ihrem enormen Fachwissen dazu beigetragen, dass der nun zu diskutierende "Masterplan Sport 2030" (Begriff ist Ergebnis des kommunalpolitischen Workshops) auf einer breiten Basis in der Bevölkerung steht. So haben während des abschließenden Workshops am 14. Februar des vergangenen Jahres über 40 Teilnehmer eine wichtige Priorisierung der einzelnen im vorgelegten Sportentwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen vorgeschlagen.

Darüber hinaus hat am 5. Dezember 2015 ein kommunalpolitischer Workshop unter fachlicher Anleitung von IKPS und der Verwaltung stattgefunden, bei dem auf Grundlage der Ergebnisse des Experten-Workshops eine erneute fachliche Zuspritzung der vorgesehenen Maßnahmen erfolgte.

Die Meinungen und Priorisierungen der lokalen Akteure des Sports haben für uns eine sehr hohe Bedeutung, daher soll die Verwaltung mit diesem Antrag aufgefordert werden, in den nächsten rund 2,5 Jahren (dieser Zyklus wurde von IKPS vorgeschlagen) die am höchsten priorisierten Maßnahmen umzusetzen.

Die Situation des Braunschweiger Sports kann ohne Wenn und Aber als sehr gut bezeichnet werden, aber allen Beteiligten, sei es in den Vereinen, den Verbänden, in der Verwaltung oder in der Politik ist bewusst, dass einige Aufgaben zu lösen sind. Hier bieten der "Masterplan Sport 2030" und die seitens der lokalen Akteure und der Politik priorisierten Maßnahmen einen guten Anfangspunkt, zahlreiche Probleme zu beseitigen.

Anlagen:

Von den lokalen Experten am 14.2.2015 durchgeföhrte Priorisierung der Maßnahmen

Betreff:

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
Ausgleich von anteiligen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen
zwischen Klinikum und der Stadt Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum:</i>
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	01.06.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

- „1. Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen exklusive der für ehemalige Chefärzte gebildeten Rückstellungen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden auf der Grundlage des als Anlage beigelegten „Vertrages zwischen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und der Stadt Braunschweig über den Ausgleich von Pensions- und Beihilferückstellungen“ auf die Stadt Braunschweig überführt.
2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden angewiesen, in der Gesellschafterversammlung entsprechend zu beschließen.“

Sachverhalt:

Bei der Gründung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (Klinikum) zum 1. Januar 2003 durch rückwirkende Ausgliederung des ehemaligen Regiebetriebes Städtisches Klinikum Braunschweig wurde zwischen der Gesellschaft und der Stadt Braunschweig als alleinige Gesellschafterin am 9. Juli 2003 ein Personalüberleitungsvertrag geschlossen. Danach wies die Stadt dem Klinikum die vorher beim Regiebetrieb beschäftigten Beamten zur Dienstleistung zu. Zugelassen war nach dem Vertrag, die Zuweisungen in Beurlaubungen umzuwandeln. Von dieser Möglichkeit wurde zwischenzeitlich von allen betroffenen Beamtinnen und Beamten Gebrauch gemacht. Beamtenrechtlich ist allerdings weiterhin die Stadt Braunschweig Dienstherr der betroffenen Beamten und somit zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtet. Die entsprechenden Aufwendungen sind der Stadt seitens des Klinikums zu erstatten.

In der Folge sind Klinikum und die Stadt für die Versorgungsansprüche der Betroffenen als Gesamtschuldner anzusehen. Aus diesem Grund sind auf beiden Seiten entsprechende Rückstellungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen berücksichtigt worden. Das Klinikum bilanziert zum 31. Dezember 2015 Rückstellungen für Pensionen i. H. v. rd. 11,6 Mio. € sowie für Beihilfeverpflichtungen i. H. v. rd. 5,3 Mio. €, also insgesamt 16,9 Mio. € – exklusive der für ehemalige Chefärzte. In der städtischen Bilanz sind Pensionsrückstellungen von 9,1 Mio. € sowie Beihilferückstellungen von 1,3 Mio. €, also insgesamt 10,4 Mio. € zu berücksichtigen, auf der Aktivseite korrespondierend der Erstattungsanspruch in gleicher Höhe.

Die Differenz der jeweiligen Rückstellungsbeträge basiert auf unterschiedlichen Berechnungsmethoden. Während das Klinikum nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanziert, werden die Rückstellungsbeträge bei der Stadt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) berechnet.

Um diese Unterschiede zukünftig zu vermeiden und die Rückstellungsverpflichtungen nicht in beiden Bilanzen darstellen zu müssen, ist nun beabsichtigt, die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte - exklusive der für ehemalige Chefärzte - mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 wirtschaftlich betrachtet vom Klinikum auf die Stadt zu überführen, wobei das Klinikum im Gegenzug für diese Entlastung eine Ausgleichszahlung in Höhe der bei der Stadt gebildeten Rückstellungen von insgesamt rd. 10,4 Mio. € leisten wird. Die Zahlungen sind in vier gleichen Raten im Juli und Dezember 2016 sowie im März und Juli 2017 vorgesehen.

Damit entsteht bei der Stadt ein Liquiditätszufluss, beim Klinikum ein einmaliger Buchgewinn in Höhe des Differenzbetrages der gebildeten Rückstellungen (16,9 Mio. € abzüglich 10,4 Mio. €) von rd. 6,5 Mio. €.

Die Übertragung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen vom Klinikum auf die Stadt ist rechtlich und steuerrechtlich seitens der Beratungsgesellschaft Rödl und Partner GbR überprüft und mit einem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft bei der Finanzverwaltung abgesichert worden. Das Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße hat die beantragte verbindliche Auskunft mit Schreiben vom 22. März 2016 erteilt.

Für die Folgejahre ab 1. Januar 2016 hat das Klinikum unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Sachstandes einen Versorgungszuschlag an die Stadt zu entrichten. Vergleichbar dem üblichen Verfahren, das auch bei anderen städtischen Gesellschaften angewendet wird, ist jährlich ein Abschlag in Höhe von 30 % der Personalkosten an die Stadt zu zahlen. Für 2016 wird dieser Betrag auf zzt. 345.900 € beziffert.

Aus der Übertragung der Verpflichtungen entstehen den betroffenen Beamten des Klinikums gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung keine Nachteile. Sollten sich aus den erforderlichen Änderungen der Gehaltsabrechnungen in Einzelfällen steuerliche Nachteile ergeben, werden diese vollständig ausgeglichen. Der Betriebsrat des Klinikums ist in die Thematik eingebunden.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Rates ist maßgeblich, dass der Personalüberleitungsvertrag als Teil des Gesamtpaketes der Ausgliederung im Jahr 2003 vom Rat beschlossen wurde. Da der vorgelegte Vertragsentwurf zum Ausgleich der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen eine wesentliche Änderung des nach dem geltenden Personalüberleitungsvertrag vorgesehenen Verfahrens mit sich bringt, ist die Vorlage dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auch seitens der Gesellschaft ist eine Beschlussfassung erforderlich. Gemäß § 9 Ziffer 14 des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten. Von diesem Recht wird in dem vorliegenden Fall aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit Gebrauch gemacht. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich, den hier der Rat fasst.

Der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat der Übertragung in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 zugestimmt.

Geiger

Anlage/n: Vertrag

Vertrag zwischen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und der Stadt Braunschweig über den Ausgleich von Pensions- und Beihilferückstellungen

zwischen

der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH,

- nachfolgend „Klinikum“ oder „Gesellschaft“ genannt -

und

der Stadt Braunschweig

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Vorbemerkungen

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit Sitz in Braunschweig. Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig als Krankenhaus der Maximalversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe.

Im Zusammenhang mit der Gründung der GmbH zum 01.01.2003 und der Ausgliederung des ehemaligen Regiebetriebs Städtisches Klinikum Braunschweig schlossen die Gesellschaft und die Stadt einen Personalüberleitungsvertrag, der unter § 12 „Regelungen zur Erstattung der Versorgungsaufwendungen“ trifft. Sämtliche laufenden und einmaligen Bezüge, auf die die Beamten Anspruch nach ihrem Rechtsstand haben, hat die Gesellschaft nach dem Personalüberleitungsvertrag an die Stadt zu erstatten. Außerdem ist die Gesellschaft nach dem Personalüberleitungsvertrag verpflichtet der Stadt die künftigen Versorgungsbezüge für die beschäftigten Beamten sowie für ihre Hinterbliebenen zu erstatten, wenn der Versorgungsfall während der Tätigkeit bei der Gesellschaft eintritt. Weiterhin hat die Gesellschaft der Stadt die Beihilfeleistungen für die künftigen Versorgungsempfänger zu erstatten, wenn der Versorgungsfall während der Tätigkeit bei der Gesellschaft eintritt.

Im September 2005 beurlaubte die Stadt die überwiegende Zahl der bis dahin zur Dienstleistung an das Klinikum zugewiesenen Beamten auf deren Antrag, ohne Fortgewährung von Bezügen seitens der Dienstherrin. Das Klinikum schloss zur gleichen Zeit mit den beurlaubten Beamten gesonderte Arbeitsverträge. Im Jahr 2014 erfolgte die Beurlaubung des verbliebenen, bis dahin noch zugewiesenen Beamten, welcher dann ebenfalls einen Arbeitsvertrag mit dem Klinikum unterzeichnete. Durch die Entscheidung der Stadt, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen beziehungsweise dienstlichen Interessen dient, wurde gewährleistet, dass die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt wird.

Für die im Personalüberleitungsvertrag übernommenen Verpflichtungen hat das Klinikum Pensions- und Beihilferückstellungen in der Vergangenheit gebildet und fortgeführt. Die Stadt beabsichtigt, diese Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte - exklusive der für ehemalige Chefärzte - von der Gesellschaft zum 01.01.2016 gegen Ausgleichszahlungen vollständig und in alleiniger Verantwortung zu übernehmen.

Diese Vereinbarung erfasst ausschließlich Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bis zum 31.12.2015 (Stichtag).

§ 1 Gegenseitige Verpflichtungen

- (1) Das Klinikum führt die gebildeten Rückstellungen für die Pensions- und Beihilfeansprüche der bei dem Klinikum beschäftigten Mitarbeiter, die in ihrem Beamtenstatus beurlaubt sind und als Arbeitnehmer angestellt sind, bis zum Stichtag 31.12.2015 fort. Die von dieser Regelung betroffenen Beamten sind in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag namentlich aufgeführt. Das Klinikum löst diese Rückstellung auf und leistet innerhalb eines Jahres in vier gleichen Teilzahlungen an die Stadt einen Betrag in Höhe von **EUR 10.346.736,33**. Die Höhe dieser durch das Klinikum zu leistenden Zahlung für den Ausgleich der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte entspricht dem Buchwert der Verpflichtungen im Abschluss 2015 der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig. Die Rückstellungen sind im Abschluss der Stadt Braunschweig gemäß § 43 Abs. 1 GemHKVO auszuweisen. § 43 Abs. 1 GemHKVO legt fest, dass für Pensionsverpflichtungen - nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert - Rückstellungen zu bilden sind.
- (2) Im Gegenzug stellt die Stadt das Klinikum von den in § 12 des Personalüberleitungsvertrages vom 09.07.2003 gegenüber der Stadt übernommenen Pflichten bezüglich der in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag namentlich genannten Beamten frei. Die Stadt wird für die Zeit ab dem 01.01.2016 gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBeamtVG für jeden der betroffenen Beamten die Zahlung eines Versorgungszuschlages von der Gesellschaft verlangen.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass der nach den gesetzlichen Vorschriften ermittelte Betrag nach Absatz 1 sämtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bis 31.12.2015 abdeckt. Sollten sich durch unvorhergesehene Ereignisse darüber hinaus nachträgliche Verpflichtungen ergeben, werden sich die Parteien für die Umsetzung einer rechtskonformen und einvernehmlichen Lösung einsetzen.
- (4) Sollten Dritte aus dem Personalüberleitungsvertrag vom Klinikum eine Pensions- oder Beihilfezahlung beanspruchen, die bereits von der Gesellschaft an die Stadt geleistet wurde, wird die Stadt die Gesellschaft im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen freistellen.

§ 2 Wertbestimmung

Aus dem unterschiedlichen Ansatz bei der Gesellschaft (Ansatz nach handelsrechtlichen Vorschriften) bzw. dem Ansatz bei der Stadt (§ 43 Abs. 1 Satz GemHKVO) ergeben sich Bewertungsunterschiede. Das Klinikum muss der Stadt nach dieser Vereinbarung zum 31.12.2015 nur den Wertansatz („Wertzugang“) bei der Stadt ausgleichen.

§ 3 Bindung im Innenverhältnis

Diese Vereinbarung betrifft nur das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und dem Klinikum. Arbeitsrechtliche oder beamtenrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Ansprüche der Mitarbeiter des Klinikums gegen das Klinikum oder die Stadt, insbesondere aus dem Personalüberleitungsvertrag vom Juli 2003, bleiben unberührt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die mit der weitest möglichen Annäherung den Zweck der ungültigen Bestimmung erreicht.

§ 5 Wirksamkeit

Der Vertrag wird zum 01.01.2016 wirksam.

(Unterschrift, Datum Klinikum)

(Unterschrift, Datum Stadt)

Betreff:

Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM)
Fortführung der Finanzierung an der Haus der Wissenschaft
Braunschweig GmbH

*Organisationseinheit:**Datum:*

01.06.2016

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird ermächtigt,

1. der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) ab 1. Januar 2017 zur Fortführung der Finanzierung der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH (HdW) durch die BSM unbefristet einen jährlichen Einlagebetrag von zunächst 150.000 € zur Verfügung zu stellen,
2. der BSM nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, erstmals ab 1. Januar 2020, einen in Abstimmung mit der Verwaltung überprüften der Höhe nach angepassten Einlagebetrag zur Verfügung zu stellen,

soweit die übrigen Gesellschafter der HdW wie bisher ihre gesellschaftsvertraglich festgelegten Verpflichtungen erfüllen und eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages der HdW erfolgt.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin der zum 1. Januar 2004 gegründeten Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM).

Der Rat hat am 25. September 2007 (DS 11451/07) die Zahlung einer jährlichen Kapitaleinlage in Höhe von 150.000 € durch die BSM für die Dauer von 10 Jahren (letztmalig 2016) zur Finanzierung der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH (HdW) beschlossen. Entsprechende Mittel werden der BSM im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsausschuss hat am 16. Oktober 2007 (DS 11500/07) der Beteiligung der BSM an der HdW mit einem Anteil von 25,2 % zugestimmt.

Die HdW wurde 2007 mit dem Ziel gegründet, eine dauerhafte Plattform für den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft zu schaffen. Das Haus der

Wissenschaft ist aus der erfolgreichen Bewerbung Braunschweigs als Stadt der Wissenschaft hervorgegangen.

Neben der BSM sind an der HdW die Innovationsgesellschaft der Technischen Universität Braunschweig mbH mit 25,2 %, der Arbeitgeberverband Region Braunschweig e. V. mit 25,2 %, die ForschungRegion Braunschweig e. V. mit 19,6 % und der Union Kaufmännischer Verein von 1818 e. V. mit 4,8 % beteiligt. Voraussetzung für das finanzielle Engagement der BSM für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren war, dass die übrigen Gesellschafter ihre im Gesellschaftsvertrag festgelegten Verpflichtungen erfüllen. Nach dem beigefügten Bericht der Geschäftsführerin der HdW, Frau Dr. Oltersdorf, war dies bisher der Fall.

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Beirat. Die BSM stellt mit dem Geschäftsführer der BSM, Herrn Wirtschaftsdezernent Leppa, ein Mitglied in der Gesellschafterversammlung und die Dezernentin für Kultur und Wissenschaft, Frau Dr. Hesse, ist im Beirat vertreten.

Zur Sicherung des Fortbestandes der HdW wird empfohlen, das Engagement in gleicher Weise fortzuführen, wenn sich auch die anderen Gesellschafter wie bisher beteiligen. Die erforderlichen Mittel von 150.000 € p. a. sollen somit ab 1. Januar 2017 weiterhin im Rahmen der Kapitaleinlage der BSM zur Verfügung gestellt werden, damit diese die Mittel an die HdW weiterleiten kann. Der Wirtschaftsplan der HdW wird im Zuge der Wirtschaftsplanung der BSM dem Finanz- und Personalausschuss vorgelegt.

Es ist beabsichtigt, den Einlagebetrag künftig in einem dreijährigen Rhythmus zu prüfen. Darüber hinaus soll eine Kündigung mit einer Frist von 18 Monaten zum jeweiligen Beginn eines Wirtschaftsjahres vorgesehen werden. Hierfür ist die Anpassung des bestehenden Gesellschaftsvertrages der HdW erforderlich. Der Geschäftsführer der BSM wird hierzu entsprechende Verhandlungen mit den anderen Gesellschaftern führen und als Vertreter der BSM in der Gesellschafterversammlung der HdW seine Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages erteilen.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der BSM wurden in den letzten Sitzungen mündlich über die geplante Verlängerung des finanziellen Engagements unterrichtet.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft und der Wirtschaftsausschuss wurden am 25. bzw. 27. Mai 2016 per Mitteilung informiert.

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen gleich zu achten sind, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. Da es hier um die unbefristete Fortführung der Finanzierung mit einem Volumen von zunächst 150.000 € p.a. geht, liegt kein Geschäft der laufenden Verwaltung vor.

Geiger

Anlage/n:

Bericht der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH

Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH

Die HAUS DER WISSENSCHAFT BRAUNSCHWEIG GmbH wurde 2007 gegründet mit dem Ziel, eine dauerhafte Plattform für den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft zu schaffen. Das Haus der Wissenschaft ist aus der erfolgreichen Bewerbung Braunschweigs als „Stadt der Wissenschaft“ (Wettbewerb des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft) hervorgegangen: der intensive Austausch zwischen der Wissenschaft und den anderen gesellschaftlichen Gruppen sollte auch über die „Ideenküche“ im Jahr als Stadt der Wissenschaft hinaus verstetigt werden.

Zu den wichtigsten Aufgaben der HAUS DER WISSENSCHAFT BRAUNSCHWEIG GmbH gehört die Wissenschaftskommunikation in mehrfachem Sinne: neben der Förderung des Verständnisses der breiten Öffentlichkeit für Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Diskurses über aktuelle Themen, sollen auch Austausch und Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft vorangetrieben werden. Darüber hinaus leistet das Haus der Wissenschaft einen Beitrag zur Nachwuchsförderung und -werbung und zur Imagebildung für Stadt und Region als Wissenschaftsstandort. Diese Aufgaben erfüllt die Gesellschaft einerseits durch die Bereitstellung der Plattform – in Form von Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsservice – und andererseits durch deren Bespielung mit eigenen Aktivitäten und Kooperationsveranstaltungen einschließlich der kontinuierlichen Neuentwicklung von geeigneten Angeboten für Wissensvermittlung, Diskurs und Vernetzung.

Die Plattform für den Austausch wurde hervorragend angenommen und ist gut gefüllt: Im Haus der Wissenschaft Braunschweig, welches die GmbH im Jahre 2009 bezogen hat, finden mittlerweile jährlich rund 500 Veranstaltungen statt. Der Großteil dieser Veranstaltungen hat einen direkten Bezug zu Forschung, Wissenschaft oder Hochschule und dient damit unmittelbar der Kommunikation von und Diskussion über wissenschaftliche Erkenntnisse sowie deren Implikationen und Chancen für Gesellschaft, Wirtschaft, Stadt und Kultur. Die übrigen Veranstaltungen sind Informationsveranstaltungen verschiedener Einrichtungen, Verbände und Firmen oder Musik- und Theateraufführungen. Diese haben nicht immer einen unmittelbaren Bezug zu Wissenschaft und Forschung, fördern aber die Breite des Austausches und der Zielgruppen, die angesprochen und erreicht werden können.

Etwa die Hälfte der Veranstaltungen ist öffentlich und richtet sich mit einer breiten Vielfalt von Themen an ein allgemeines Publikum. Hier treffen sich interessierte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer, Studierende, Kulturschaffende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Bei der anderen Hälfte der Veranstaltungen handelt es sich um nicht-öffentliche bzw. teil-öffentliche Veranstaltungen wie Tagungen, Fachsymposien oder Workshops und Fortbildungen sowie Vernetzungs- und interne Dialogveranstaltungen. Dabei stehen der Wissens- und Technologietransfer innerhalb und zwischen Hochschule, Forschung und Wirtschaft im Vordergrund.

Insgesamt besuchen jährlich rund 30.000 Personen Veranstaltungen im Haus der Wissenschaft. Hinzu kommen die Besucherinnen und Besucher der sich ebenfalls im Haus befindenden zentralen Einrichtungen der Technischen Universität sowie die Gäste des Restaurants La Cupola. Der Gastronomiebetrieb im Dachgeschoss des Hauses wird eigenständig geführt, gehört aber zum Konzept des Hauses, dessen Ziel es ist, vielfältige Formen der Begegnung und des Austausches zu ermöglichen. Das Restaurant bietet einen informellen, aber gleichzeitig repräsentativen Treffpunkt – und knüpft an die „Ideenküche“ in 2007 an.

Die kontinuierliche Neu- und Weiterentwicklung und Erprobungen von Veranstaltungsformaten für Austausch und Vernetzung ist das Herzstück der HAUS DER WISSENSCHAFT BRAUNSCHWEIG GmbH. Dazu gehören zum einen die seit mehreren Jahren erfolgreich laufenden Formate wie der *Science Slam*, das *Braunschweiger Energiecafé*, das Wissenschaftsquiz *Streberschlacht*, die Veranstaltungsreihe *Tatsachen? Forschung unter der Lupe*, die gemeinsam durchgeführt wird mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, dem Leibniz-Institut Deutsche Sammlung für Mikroorganismen und Zellkulturen, dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung, der Ostfalia Hochschule für Angewandte Wissenschaft, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, dem Johann-Heinrich-von-Thünen Institut und der Technische Universität Braunschweig. Hervorzuheben ist auch das im Frühjahr und Herbst stattfindenden mehrtägige wissenschaftliche Kinderferienprogramm *KIWI Forschertage für Neugierige* an dem pro Jahr knapp 200 Kinder teilnehmen.

Darüber hinaus konzipiert und organisiert das Haus der Wissenschaft seit einigen Jahren Großveranstaltungen außer Haus: 2013 das regionale *Festival der Utopie* in Peine, bei dem rund 100 junge Menschen sich zwei Tage lang mit dem Thema Mobilität in der Region befassten, 2014 und 2015 die EU-geförderte *European Researchers'Night* auf dem Braunschweiger Schlossplatz, die jeweils rund 3.000 Menschen anlockte. Über den seit 2011 durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten *Science Slam im Wissenschaftsjahr* ist das Haus der Wissenschaft auch bundesweit aktiv und präsentiert sich – und damit auch die Wissenschaftsstadt Braunschweig – nicht zuletzt beim Finale in Berlin auch stets vor Vertretern des Ministeriums und des Projektträgers. Für den Großteil der Veranstaltungen wird kein Eintritt erhoben, um ein niederschwelliges Angebot zu ermöglichen.

Mit größeren und kleineren Ausstellungen im Haus, wie z.B. der *Infostation Elektromobilität* oder dem *Fotowettbewerb „infektiös“* sowie dem alle zwei Wochen in der Braunschweiger Zeitung erscheinenden *Besserwisser* auf der Kinderseite, trägt das HAUS DER WISSENSCHAFT auch jenseits von Veranstaltungen zur Vermittlung von Wissenschaft und Forschung in der Region und darüber hinaus bei. Als Kooperationspartner des vom Braunschweiger Gymnasiums Martino Katharineum initiierten Projekts „Experten in die Schule“ unterstützt das HAUS DER WISSENSCHAFT außerdem aktiv die Heranführung von Schülerinnen und Schüler an Wissenschaft und Forschung.

Einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung leistet das Haus von Anbeginn durch die Organisation von bzw. Beteiligung an verschiedenen städtischen und regionalen Initiative wie „Kluge Köpfe für die Region Braunschweig“ mit Fokus auf dem Thema Fachkräfte, der „AG Schule-Uni“ der Technischen Universität Braunschweig oder dem Leitbildprozess der Stadt. Das Haus der Wissenschaft ist Mitglied beim Arbeitsausschuss Innenstadt sowie dem Arbeitsausschuss Tourismus, um die Zusammenarbeit mit den verschiedenen lokalen Akteuren zu fördern und vernetzt sich überregional mit Partner wie der Initiative der deutschen Wissenschaft *Wissenschaft im Dialog gGmbH* oder der europäischen Wissenschaftsvereinigung *Euroscience*. Im Laufe der Jahre hat die HAUS DER WISSENSCHAFT BRAUNSCHWEIG GmbH nicht nur mit zahlreichen Partnern aus Forschung und Hochschulen zusammengearbeitet, sondern auch mit einer Vielzahl weiterer Akteure und Institutionen wie beispielsweise dem Staatstheater, dem LOT Theater, dem Landesmuseum, der Metropolregion, der Allianz für die Region, dem Kino C1, der Braunschweiger Zeitung, dem Kunstverein Braunschweig und dem Kunstmuseum Wolfsburg.

Die Aktivitäten der HAUS DER WISSENSCHAFT BRAUNSCHWEIG GmbH werden in Stadt und Region über verschiedene Kanäle und Medien, wie Flyer, Plakate, Pressemeldung sowie Webseite, Newsletter und Social Media sowie auf Netzwerkveranstaltungen kommuniziert und finden auch konstant eine gute Resonanz in den regionalen Medien. So fand sich das HAUS

DER WISSENSCHAFT im Jahr 2015 insgesamt über 500 Mal mit Terminankündigungen und Berichten zu den Aktivitäten im Haus in regionalen Print-/Onlinemedien wie Tageszeitungen, Monatszeitschriften, Veranstaltungsmagazinen und Internetportalen. Darüber hinaus werden die Veranstaltungen des Hauses regelmäßig bei Radio Okerwelle angekündigt und insbesondere über die Großveranstaltungen bzw. den bundesweite Science Slam wurde auch in TV-Beiträgen (NDR, ARD alpha/BR) berichtet. Mit der NDR-Kooperation *LOGO-Wissenschaft aus Braunschweig* werden dreimal jährlich Diskussionsveranstaltungen aus dem HAUS DER WISSENSCHAFT auf NDR Info gesendet.

Die Webseite der HAUS DER WISSENSCHAFT BRAUNSCHWEIG GmbH verzeichnet jährlich etwa rund 35.000 Besuche, die Facebook-Likes liegen aktuell bei 1.500 (jährlich Anstieg von ca. 200 Likes) und es gibt mehr als 1.600 Follower bei Twitter. Das HAUS DER WISSENSCHAFT betreibt auch einen eigenen YouTube Kanal (www.youtube.com/user/HausderWissenschaft) in den, soweit vorhanden, Filme über die Veranstaltung sowie Filme, die im Rahmen von Projekten entstanden sind, eingespielt werden. Aktuell wird der für 2017 – dem zehnjährigen Bestehen der HAUS DER WISSENSCHAFT BRAUNSCHWEIG GmbH – geplante Relaunch der Webseite vorbereitet.

Um die Vielzahl der Aufgaben in der erforderlichen Qualität leisten zu können, hat die HAUS DER WISSENSCHAFT BRAUNSCHWEIG GmbH mittlerweile neben der Geschäftsführung vier feste Mitarbeiterinnen sowie seit 2015 einen Auszubildenden (Veranstaltungskaufmann). Projektbezogen befristete Stellen wurden jeweils temporär geschaffen. Außerdem bietet das HAUS DER WISSENSCHAFT eine Stelle für das Freiwillige Soziale Jahr Kultur sowie ein bis zwei Praktikumsplätze. Zudem sind mehrere studentische Aushilfen beschäftigt.

Die Gesellschaft wird von der Braunschweig Stadtmarketing GmbH, der Innovationsgesellschaft Technische Universität Braunschweig mbH, dem Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V., der ForschungRegion Braunschweig e.V. und der Union Kaufmännischer Verein von 1818 e.V. getragen. Dabei halten die Stadt, die Technische Universität und der Arbeitgeberverband jeweils 25,2 %, die ForschungRegion Braunschweig e.V. 19,6 % und die Union Kaufmännischer Verein von 1818 e.V. 4,8 % des Stammkapitals der Gesellschaft. Diese Gesellschaftsstruktur, der Zusammenschluss von Stadt, Hochschulen, Forschung und Wirtschaft, der für vergleichbare Einrichtungen bundesweit einzigartig ist, schafft eine wichtige Ausgangsbasis für die Vernetzung der unterschiedlichen Bereiche.

Die Gesellschaft finanziert ihre Aktivitäten durch:

- Kapitalleistungen der Stadt Braunschweig, der UNION Kaufmännischer Verein und des Arbeitgeberverbands
- Sachleistung durch Raumüberlassung (drei große Büroräume, Keller, Veranstaltungs-doppelraum im 5.0G, Mitbenutzung/Bespielung der Aula sowie der Foyers inkl. Strom, Heizung, Reinigung und Hausmeisterdienste) sowie Bereitstellung von Infrastruktur (Telefonie, IT-Service, Poststelle sowie teilweise Büromaterialien und Mobiliar) der Technischen Universität Braunschweig
- Raumvermietung der durch (die Technische Universität Braunschweig) zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Veranstaltungsräume Weitblick/Veolia im 5.0G)
- Veranstaltungsbezogene Dienstleistungen
- Sponsoringleistungen von Wirtschaftsunternehmen aus Stadt und Region
- Veranstaltungsbezogene Fördermittel (Stadt, Land, Bund, EU)
- Einnahmen aus Eigenveranstaltungen (Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren)

Wie der untenstehenden Tabelle zu entnehmen ist, haben sich die Erlöse des Unternehmens im Laufe der Zeit kontinuierlich erhöht, was insbesondere auf das erfolgreiche Einwerben zusätzlicher Fördermittel sowie Sponsoring aus der Wirtschaft zurückzuführen ist. Bereits 2010, d.h. im Jahr nach dem Bezug des Hauses, überstiegen die Drittmittel knapp die Gesellschaftereinlage. Seit 2011 übersteigen die zusätzlich eingeworbenen Mittel diese Grundförderung durch die Gesellschafter etwa um das Doppelte.

ERLÖSE	Drittmittel (Sponsoring, Fördergelder, Erlöse aus Dienstleistungen, Eintrittsgelder etc.)	Einnahmen aus Raumvermietung (Veranstaltungsräume) inkl. Service	Gesellschaftereinlage
2009	108.000 €	13.000 €	162.000 €
2010	136.000 €	38.000 €	162.000 €
2011	254.00 €	35.000 €	162.000 €
2012	222.000 €	29.000 €	162.000 €
2013	308.000 €	40.000 €	162.000 €
2014	416.000 €	38.000 €	162.000 €
2015	389.000 €	43.000 €	162.000 €

Zu den langjährigen Förderern aus der Wirtschaft gehören dabei insbesondere die Öffentliche Versicherung, die seit Gründung Hauptsponsor ist, Veolia, die sich maßgeblich an den Kosten des Umbaus der Veranstaltungsräume beteiligt haben sowie BS|Energy, die seit 2010 das Braunschweiger Energiecafé fördern und die Braunschweigische Landessparkasse mit ihrem seit 2011 bestehenden Engagement für das Projekt Experten in die Schule. In 2014 kamen mit EWE Armaturen und in 2015 mit ALBA verlässliche Förderer für die Kinderforschertage KIWI hinzu. In 2015 wurde die Volkswagen AG als Hauptsponsor der European Researchers'Night gewonnen. Darüber hinaus unterstützen verschiedene Unternehmen das Haus auch über weiteres veranstaltungsbezogenes Sponsoring, über Sponsoring von Sach- und Dienstleistungen und über den SCIENCE CLUB des HAUS DER WISSENSCHAFT.

Neben diesen Geldern wurden projektbezogen immer wieder erfolgreich Fördermittel von regionalen Stiftungen, auf kommunaler Ebene, auf Landesebene und auf Bundesebene (Bundesministerium für Bildung und Forschung) eingeworben sowie jüngst auch europäische Fördergelder. Um eine zusätzliche Finanzierungsquelle zu erschließen, wurde begonnen, Dienstleistungen aus der Kernkompetenz des Unternehmens heraus anzubieten, d.h. Veranstaltungsservice und Formatentwicklung für Kunden aus Wissenschaft und Wirtschaft. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig ist, dass die Förderprojekte naturgemäß keinen Gewinn einbringen und auch das Veranstaltungssponsoring kein ausreichendes Plus mitbringt, um die mit dem Wachstum des Unternehmens steigenden Kosten für die Unternehmenssteuerung und Verwaltung zu decken.

Die Darstellung zeigt, dass die HAUS DER WISSENSCHAFT BRAUNSCHWEIG GmbH ihren Zweck sehr erfolgreich erfüllt. Der Umfang der Drittmittel ist gegenüber 2009 mittlerweile verdreifacht – womit auch ein größeres und vielfältigeres Angebot möglich ist –, die Raumvermietung ist stabilisiert. Bei gleichbleibender Gesellschaftereinlage ist die Effizienz damit deutlich gesteigert. Da die Gesellschaft, insbesondere mit ihrem an die breite Öffentlichkeit gerichteten und für Besucherinnen und Besucher kostenfreien Angebot sowie

der Nachwuchsförderung und der Vernetzung eine Reihe nicht profitabler Aufgaben erfüllt, ist eine vollständige Finanzierung aus der eigenen Tätigkeit jedoch nicht möglich. Um diese Aufgaben auch weiter erfüllen zu können, ist die Gesellschaft auf die Grundförderung durch ihre Gesellschafter angewiesen: Ohne diese fehlt die Basis, um jenes attraktives Angebot aufrechtzuerhalten und aufzubauen, das erforderlich ist, um weiterer Partner und Förderer zu gewinnen. Das heißt, ein Wegfall der Gesellschaftereinlage könnte nicht durch andere Mittel ausgeglichen werden, sondern würde bedeuten, dass das Unternehmen nicht weiter existieren kann.

Die HAUS DER WISSENSCHAFT BRAUNSCHWEIG GmbH hat die Mission, dem Austausch mit der Wissenschaft in Stadt und Region ein Zuhause zu geben. Mit ihrer Arbeit leistet sie einen wichtigen Beitrag für positive Begegnungen und einen gelingenden Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft. Erklärtes Ziel ist es, diese Aufgabe kontinuierlich und unter Berücksichtigung aktueller Fragestellung, wie z.B. Fachkräftemangel, Migration, Digitalisierung oder Partizipation in Politik und Wissenschaft voranzutreiben. Es entspricht dem Selbstverständnis der HAUS DER WISSENSCHAFT BRAUNSCHWEIG GmbH dabei gemeinsam mit den verschiedenen Partnern immer wieder neue Ansätze und Formate zu erproben und neue Wege aufzuzeigen. Es wird kontinuierlich daran gearbeitet, die Aktivitäten des Hauses auch weiterhin durch ein breites Finanzierungsportfolio aus Sponsoring, Dienstleistungen und Förderprojekten zu sichern.

*Betreff:***Umbesetzung im Jugendhilfeausschusses***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

08.06.2016

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

21.06.2016

Status

Ö

Beschluss:

Frau Denise Steinert wird als Nachfolgerin von Herrn Marcus Hulm beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 11 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss u. a. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Kreis Region Braunschweig, mit beratender Stimme an.

Herr Marcus Hulm steht dem Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung. Der DGB hat mit Nachricht vom 17. Mai 2016 Frau Steinert als Nachfolgerin für Herrn Hulm und damit als Vertreterin junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig, wonach beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vom Rat durch Beschluss bestimmt werden.

Der Rat wird gebeten Frau Denise Steinert als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu bestimmen.

Dr. Hanke

Anlage/n: keine

Absender:**CDU-Fraktion im Rat der Stadt**

16-02115
Antrag (öffentlich)

Betreff:**Nachnutzungskonzept für die Flüchtlingsunterkünfte erstellen****Empfänger:**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.04.2016

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.04.2016	<i>N</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	03.05.2016	<i>Ö</i>

Status**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, ein Nachnutzungskonzept für die derzeit in der Planung befindlichen Flüchtlingsunterkünfte (gemäß Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2015; 15-01259) zu erstellen und diese dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dieses Konzept soll vor allem Aussagen darüber beinhalten, in welcher Trägerschaft die derzeit diskutierten Nachnutzungen (vor allem studentisches Wohnen und Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen) erfolgen sollen.

Sachverhalt:

Bereits bei der Verabschiedung des dezentralen Unterbringungskonzeptes für die nach Braunschweig zugewiesenen Flüchtlinge in der Ratssitzung am 21. Dezember des letzten Jahres war die Rede davon, dass die zu errichtenden Gebäude an (damalig noch) 16 Standorten nach dem Einsatz als Flüchtlingsunterkunft einer Nachnutzung zugeführt werden sollen. Im weiteren Verlauf wurde stets davon gesprochen, dass diese nach ca. fünf Jahren für den Rest der seinerzeit angenommenen Nutzungsdauer von 25 bis 30 Jahren für studentisches Wohnen oder für Menschen mit geringem Einkommen genutzt werden sollen. Diese Personengruppen haben Schwierigkeiten, entsprechenden Wohnraum in der Stadt zu finden.

An diesem Umstand hat sich bis heute nichts verändert, der Druck auf den Braunschweiger Wohnungsmarkt ist in allen Segmenten vorhanden.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Ausschreibungen für die ersten drei Standorte (Bienrode, Gartenstadt und Melverode) werden diese Unterkünfte nun in Massivbauweise errichtet, so dass sich die Nutzungsdauer deutlich auf 70 bis 80 Jahre erhöht und somit auch der Zeitraum für die Nachnutzung stark anwächst. Es muss daher klug entschieden werden, an welchem Standort von wem welche Nachnutzung erfolgt.

Darüber hinaus ist hinlänglich bekannt, dass die Zahl der derzeit nach Deutschland und nach Braunschweig kommenden Flüchtlinge in den vergangenen Wochen extrem abgenommen hat. Das Land Niedersachsen hat deshalb erst kürzlich den Zeitraum für das erste Kontingent für die Stadt Braunschweig (437 Personen, die zunächst bis zum 31. März in die Stadt kommen sollten) auf Ende Juli erweitert. Im Moment kann niemand verlässliche Prognosen darüber abgeben, ob der Flüchtlingsstrom wieder zunimmt, ob er auf dem jetzigen Niveau bleibt, oder ob er sogar noch weiter abnimmt. Daher sollte man für jede Variante gerüstet sein.

Eine dieser Varianten sieht nämlich so aus, dass in Braunschweig Plätze für bis zu 1.000 Flüchtlinge geschaffen werden, diese aber gar nicht oder nur kurz - auf jeden Fall deutlich kürzer als die zuvor avisierten fünf Jahre - zur Unterbringung benötigt werden. Eine Nachnutzung würde somit deutlich schneller als gedacht in den Fokus rücken und die Stadt darf nicht erst in diesem Stadium mit den Planungen beginnen. Es wäre sicherlich niemandem vermittelbar, wenn es Leerstände in den Unterkünften bei gleichzeitig hohem Druck für studentisches Wohnen und für Menschen mit geringem Einkommen gibt. Immerhin werden hier innerhalb kürzester Zeit vermutlich rund 30 Millionen Euro an Steuergeldern verbaut.

Da die Liegenschaften nach ihrer Fertigstellung aber schlüsselfertig in den Besitz der Stadt übergehen, muss überlegt werden, ob die Gebäude von der städtischen Wohnungsbaugesellschaft

betreut werden, ob sie veräußert werden, ob bspw. eine neue Gesellschaft gegründet wird, ob das Studentenwerk (für studentisches Wohnen) gewonnen werden kann, oder ob sich ein Träger für den Betrieb entsprechender Wohnformen findet.

Damit eine adäquate Diskussion mit genügend zeitlichem Vorlauf stattfinden kann und seitens der Verwaltung zwar regelmäßig, aber doch auch immer sehr "nebulös" über die Nachnutzung gesprochen wurde, soll die Verwaltung beauftragt werden, schnellstmöglich ein entsprechendes Konzept zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagen:

keine

Absender:**Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****16-02155**
Antrag (öffentlich)**Betreff:****Änderungsantrag zu: Nachnutzungskonzept für die Flüchtlingsunterkünfte erstellen, Antrag der CDU-Fraktion****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

28.04.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

03.05.2016

Status
Ö**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, ein Nachnutzungskonzept für die derzeit in der Planung befindlichen Flüchtlingsunterkünfte (gemäß Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2015; 15-01259) zu erstellen und diese dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dieses Konzept soll vor allem Aussagen darüber beinhalten, ~~in welcher Trägerschaft wie eine Übertragung der Wohneinheiten auf die Nibelungen-Wohnbau GmbH erfolgen kann, mit dem Ziel, dass~~ die derzeit diskutierten Nachnutzungen (vor allem, ~~dass der Ratsbeschluss zur dezentralen Unterbringung von Wohnungslosen umgesetzt wird, sowie~~ studentisches Wohnen und Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen) erfolgen sollen können.

Sachverhalt:**Begründung erfolgt mündlich****Anlagen:**

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****16-02276**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Änderungsantrag zur Vorlage 16-02115***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

18.05.2016

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	18.05.2016	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	02.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, einen Vorschlag zur Nachnutzung der zurzeit in der Planung befindlichen Flüchtlingsunterkünfte (gemäß Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2015; 15-01259) zu erstellen und dem Rat als Diskussionsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 streichen.

Dieser Antrag / Anfrage bezieht sich auf folgende Vorlage:

Nachnutzungskonzept für die Flüchtlingsunterkünfte erstellen

<http://10.16.1.130/ri/v0020.asp?VOLFDNR=1002699&noCache=1>

Sachverhalt: Begründung erfolgt mündlich

Anlagen:keine

Betreff:

**Übergangsregelung im Rahmen der Neufassung der Entgelttarife
für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-
Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und für die
Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig ab 1. August 2016**

Organisationseinheit: Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Datum: 13.05.2016
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	19.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

Für Kinder, die in Braunschweig wohnen und für die vor Vollendung des 3. Lebensjahres Entgelte nach

- dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014,
- dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014,
- dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 8. Mai 2012,
- dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 8. Mai 2012,
- dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 28. Juni 2011 oder
- dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 28. Juni 2011

gezahlt wurden, werden die Entgelte für den Besuch der Krippen- bzw. Kindergartenbetreuung in Einrichtungen oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Krippen- und Kindergartenalter maximal für die Dauer, für die Entgelte nach den o. g. Entgelttarifen gezahlt wurden, um 50% ermäßigt.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016 wurde die Neufassung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig sowie die Neufassung des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig beschlossen (DS 16-01629).

Entsprechend Punkt 4 dieses Beschlusses wurden Haushaltsentlastungen aus der Wiedereinführung von Kindergartenentgelten im Haushaltsplan 2016 nicht berücksichtigt. Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Entgelttarifs soll nach einer Evaluation über die Verwendung etwaiger Mehreinnahmen für weitere Qualitätsverbesserungen entschieden

werden. Nach Berechnungen der Fachverwaltung könnten sich jährliche „Mehreinnahmen“ (Mehreinnahmen/Minderausgaben der Stadt) in Höhe von 2,5 Mio. €, in 2016 anteilig 1 Mio. €, ergeben.

Unter Punkt 3 der Drucksache ist die Einführung einer Übergangsregelung vorgesehen. Auch diese soll aus den etwaigen Mehreinnahmen getragen werden. Im Rahmen eines Workshops am 14. April 2016 mit Vertretern der Ratsfraktionen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, BIBS und Die Piraten und Vertreter/innen des Stadtelternrats; die Fraktionen der CDU und Die Linke hatten im Vorfeld ihre Teilnahme abgesagt) wurden durch die Verwaltung drei Vorschläge vorgestellt. Im Folgenden die verkürzte Darstellung der Modelle.

Modell 1

Modell 1 sieht vor, dass für den Zeitraum der bisherigen entgeltpflichtigen Krippenbetreuung im Kindergartenjahr 2015/2016 der Besuch des Kindergartens bis längstens 31.7.2017 auf 0,00 € festgesetzt wird. Dieses Modell erfüllt nicht vollständig die Vorgaben des Ratsbeschlusses vom 15. März 2016, da nicht alle Eltern/Sorgeberechtigten Berücksichtigung finden, die seit dem 1. August 2011 Krippenentgelte gezahlt haben.

- Dauer der Übergangsregelung: 12 Monate
- Die „Kosten“ (Mindereinnahmen/Mehrausgaben der Stadt) der Übergangsregelung belaufen sich bis Ende 2017 gegenüber den erwarteten Mehreinnahmen auf Grund der neuen Entgeltstaffel auf ca. 1,6 Mio. €.

Modell 2

Modell 2 sieht vor, dass für den Zeitraum der bisherigen entgeltpflichtigen Krippenbetreuung das Entgelt für die Krippen- bzw. Kindergartenbetreuung in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflege um 25% ermäßigt wird. Die Vorgaben des Ratsbeschlusses vom 15. März 2016 werden erfüllt.

- Dauer der Übergangsregelung: bis zu 34 Monate
- Die „Kosten“ (Mindereinnahmen/Mehrausgaben der Stadt) der Übergangsregelung belaufen sich bis Ende 2019 gegenüber den erwarteten Mehreinnahmen auf Grund der neuen Entgeltstaffel auf ca. 1,2 Mio. €.

Modell 3

Modell 3 sieht vor, dass für den Zeitraum der bisherigen entgeltpflichtigen Krippenbetreuung das Entgelt für die Krippen- bzw. Kindergartenbetreuung in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflege um 50% ermäßigt wird. Die Vorgaben des Ratsbeschlusses vom 15. März 2016 werden erfüllt.

- Dauer der Übergangsregelung: bis zu 34 Monate
- Die „Kosten“ (Mindereinnahmen/Mehrausgaben der Stadt) der Übergangsregelung belaufen sich bis Ende 2019 gegenüber den erwarteten Mehreinnahmen auf Grund der neuen Entgeltstaffel auf ca. 2,4 Mio. €.

Modell Workshop

In der anschließenden Diskussion haben die Vertreter/innen der Ratsfraktionen und des Stadtelternrates daraus ein eigenes Modell entwickelt. Das „Modell Workshop“ sieht vor, dass für die Hälfte der Monate der bisherigen entgeltpflichtigen Krippenbetreuung das Entgelt für die Inanspruchnahme der Krippen- bzw. Kindergartenbetreuung in Einrichtungen und Tagespflege auf 0,00 € festgesetzt wird. Sofern sich bei der Ermittlung des Ermäßigungszeitraums Nachkommastellen ergeben, wird der Ermäßigungszeitraum bei einem Betreuungszeitraum von weniger als 12 Monaten aufgerundet, bei einem höheren Betreuungszeitraum abgerundet.

- Dauer der Übergangsregelung: max. 17 Monate
- Die „Kosten“ (Mindereinnahmen/Mehrausgaben der Stadt) der Übergangsregelung belaufen sich bis Ende 2017 gegenüber den erwarteten Mehreinnahmen auf Grund der neuen Entgeltstaffel auf ca. 2,6 Mio. €.

Im Vergleich zu dem ähnlich gearteten Modell 3, bei dem für die volle Anzahl der entgeltpflichtigen Monate eine Reduzierung der Entgelte um die Hälfte erfolgen soll, bestünde beim „Workshop-Modell“ der Vorteil, dass die Regelung aufgrund der pauschalen Festsetzung auf 0,00 € keine zusätzliche Berechnung erfordert und der Zeitraum der Übergangsregelung deutlich verkürzt wäre.

Als problematisch ist anzumerken, dass der Haushalt 2016 bei dem „Modell Workshop“ deutlich stärker belastet würde, da die geplanten Mehreinnahmen/Minderausgaben deutlich geringer ausfallen würden. Die abweichend von der Haushaltsplanung kalkulierten Mehreinnahmen durch die ab 1. August 2016 geltenden Entgeltstaffeln würden nicht ausreichen, die Mindereinnahmen der Übergangsregelung in 2016 zu decken. Dieser Effekt entsteht durch die starke Wirkung gerade in den Anfangsmonaten (in den 5 Monaten August bis Dezember 2016 werden alle Krippen- bzw. Kindergartenbetreuungen auf 0,00 gesetzt, die bisher eine zahlungspflichtige Krippenbetreuung von bis zu 11 Monaten in Anspruch genommen haben.) Zudem sind die neuen Krippenentgelte signifikant niedriger. Alle Eltern, die bislang die hohen Krippenbeträge gezahlt haben, kämen vollständig in den Genuss der Übergangsregelung. Ein „Gleiten“ in das entgeltfreie Kindergartenjahr (und somit keine „Verluste“ für die Stadt) wäre auf Grund der Systematik „2 Krippenmonate = 1 Monat entgeltfrei“ deutlich seltener als bei der Systematik „1 Krippenmonat = 1 Monat Ermäßigung des Entgelts um 50%“.

Aufgrund der anfangs sehr hohen Effekte der Übergangsregelung ist für das Haushaltsjahr 2016 anzunehmen, dass eine zusätzliche Belastung von ca. 750.000 € entstehen würde (450.000 € Mehrausgaben für Einrichtungen freier Träger/ 300.000 € Mindereinnahmen für städt. Einrichtungen). Erst ab 2017 wäre mit einem Haushaltsplus zu rechnen. Vorschlag der Workshopteilnehmer/innen war, den Fehlbedarf von 2016 auf die Mehreinnahmen/Minderausgaben 2017 anzurechnen und lediglich den verminderten Betrag zur Qualitätsverbesserung zu verwenden. Aufgrund der haushaltjährlichen Betrachtungsweise wäre 2016 ein „Fehlbedarf“ in Höhe von rund 750.000 € zu kompensieren.

In der Anlage 1 sind die möglichen finanziellen Auswirkungen der vier Modelle detaillierter dargestellt.

Für die Eltern/Sorgeberechtigten besteht hinsichtlich der Summe der Ermäßigung nur ein minimaler Unterschied von Modell 3 zum „Modell Workshop“. Jedoch würden durch die Streckung des Ermäßigungszeitraums die kalkulierten Mehreinnahmen ausreichen, die Übergangsregelung des Modells 3 umzusetzen, eine zusätzliche Belastung des Haushalts 2016 bestünde nicht. Daher schlägt die Verwaltung vor, das Modell 3 umzusetzen.

Dr. Hanke

Anlage/n:
Modellübersicht

Modell 1 (für die Anzahl der Monate entgeltpflichtiger Krippenbetreuung im KiGaJahr 2015/2016 100% Ermäßigung)

	2016	2017	2018	2019	Gesamt
kalkulierte Mehreinnahmen	1.041,7 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	8.541,7 Tsd. €
abzüglich Übergangsregelung in Einrichtungen	636,2 Tsd. €	586,5 Tsd. €	0,0 Tsd. €	0,0 Tsd. €	1.222,7 Tsd. €
abzüglich Übergangsregelung in Kindertagespflege	207,1 Tsd. €	209,1 Tsd. €	0,0 Tsd. €	0,0 Tsd. €	416,2 Tsd. €
Mindereinnahmen gesamt	843,3 Tsd. €	795,6 Tsd. €	0,0 Tsd. €	0,0 Tsd. €	1.638,9 Tsd. €
Verbleibende vorauss. Mehreinnahmen	198,4 Tsd. €	1.704,4 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	6.902,8 Tsd. €

Modell 2 (volle Anzahl der Monate, 75% Entgelt)

	2016	2017	2018	2019	Gesamt
kalkulierte Mehreinnahmen	1.041,7 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	8.541,7 Tsd. €
abzüglich Mindereinnahmen bei Reduzierung der Entgelte auf 75% in Einrichtungen	322,0 Tsd. €	391,6 Tsd. €	58,9 Tsd. €	0,4 Tsd. €	772,9 Tsd. €
abzüglich Mindereinnahmen bei Reduzierung der Entgelte auf 75% in Kindertagespflege	172,3 Tsd. €	233,4 Tsd. €	42,8 Tsd. €	0,4 Tsd. €	448,9 Tsd. €
Mindereinnahmen gesamt	494,3 Tsd. €	625,0 Tsd. €	101,7 Tsd. €	0,8 Tsd. €	1.221,7 Tsd. €
Verbleibende vorauss. Mehreinnahmen	547,4 Tsd. €	1.875,0 Tsd. €	2.398,3 Tsd. €	2.499,2 Tsd. €	7.319,9 Tsd. €

Modell 3 (volle Anzahl der Monate, 50% Entgelt)

	2016	2017	2018	2019	Gesamt
kalkulierte Mehreinnahmen	1.041,7 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	8.541,7 Tsd. €
abzüglich Mindereinnahmen bei Reduzierung der Entgelte auf 50% in Einrichtungen	644,0 Tsd. €	783,3 Tsd. €	117,7 Tsd. €	0,7 Tsd. €	1.545,8 Tsd. €
abzüglich Mindereinnahmen bei Reduzierung der Entgelte auf 50% in Kindertagespflege	344,5 Tsd. €	466,8 Tsd. €	85,6 Tsd. €	0,8 Tsd. €	897,7 Tsd. €
Mindereinnahmen gesamt	988,5 Tsd. €	1.250,1 Tsd. €	203,3 Tsd. €	1,5 Tsd. €	2.443,5 Tsd. €
Verbleibende vorauss. Mehreinnahmen	53,1 Tsd. €	1.249,9 Tsd. €	2.296,7 Tsd. €	2.498,5 Tsd. €	6.098,2 Tsd. €

Modell Workshop (Hälfte der Monate, 100 % Ermäßigung)

	2016	2017	2018	2019	Gesamt
kalkulierte Mehreinnahmen	1.041,7 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	8.541,7 Tsd. €
abzüglich Mindereinnahmen bei vollständiger Reduzierung der Entgelte in Einrichtungen	1.158,9 Tsd. €	475,3 Tsd. €	0,0 Tsd. €	0,0 Tsd. €	1.634,2 Tsd. €
abzüglich Mindereinnahmen bei vollständiger Reduzierung der Entgelte in Kindertagespflege	631,5 Tsd. €	344,7 Tsd. €	0,0 Tsd. €	0,0 Tsd. €	976,2 Tsd. €
Mindereinnahmen gesamt	1.790,4 Tsd. €	820,0 Tsd. €	0,0 Tsd. €	0,0 Tsd. €	2.610,5 Tsd. €
Verbleibende vorauss. Mehreinnahmen	-748,8 Tsd. €	1.680,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	5.931,2 Tsd. €

Betreff:

**Übergangsregelung im Rahmen der Neufassung der Entgelttarife
für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-
Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und für die
Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig ab 1. August 2016**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 10.06.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

Für Kinder, die in Braunschweig wohnen und für die vor Vollendung des 3. Lebensjahres Entgelte nach

- dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014,
- dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014,
- dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 8. Mai 2012,
- dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 8. Mai 2012,
- dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 28. Juni 2011 oder
- dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 28. Juni 2011

gezahlt wurden, werden die Entgelte für den Besuch der Krippen- bzw. Kindergartenbetreuung in Einrichtungen oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Krippen- oder Kindergartenalter maximal für die Hälfte der Monate, für die Entgelte nach den o. g. Entgelttarifen gezahlt wurden, auf Null festgesetzt. Sofern sich bei der Ermittlung des Ermäßigungszzeitraumes Nachkommastellen ergeben, wird der Ermäßigungszzeitraum bei einem Betreuungszeitraum von weniger als 12 Monaten aufgerundet, bei einem höheren Betreuungszeitraum abgerundet.

Der durch die Übergangsregelung im Jahr 2016 geschätzte Fehlbedarf der Entgelte gegenüber dem Haushaltsplan 2016 in Höhe von 750.000 € muss im Rahmen des Haushalts ausgeglichen werden.

Darüber hinaus gehende Mehreinnahmen aus der neuen Entgeltregelung werden für Qualitätsverbesserung in der Kinderbetreuung eingesetzt. Die Höhe und die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung werden dem Rat gesondert mitgeteilt und im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Sachverhalt:

In der Sitzung am 19. Mai 2016 hat der Jugendhilfeausschuss die Vorlage beraten. Hierzu wurde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Antrag (DS-Nr. 16-02259) eingebracht. Danach sollen die Entgelte für den Besuch der Krippen- bzw. Kindergartenbetreuung in Einrichtungen oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Krippen- oder Kindergartenalter maximal für die Hälfte der Monate, für die Entgelte nach den o. g. Entgelttarifen gezahlt werden, auf Null festgesetzt werden. Sofern sich bei der Ermittlung des Ermäßigungszeitraumes Nachkommastellen ergeben, wird der Ermäßigungszeitraum bei einem Betreuungszeitraum von weniger als 12 Monaten aufgerundet, bei einem höheren Betreuungszeitraum abgerundet.

In einem Workshop mit dem Stadtelternrat der Kindertagesstätten, Vertretern einiger Ratsfraktionen unter der Federführung der Fachverwaltung wurde das obige Modell der Übergangsregelung erarbeitet und von allen Teilnehmern befürwortet (Ursprungsvorlage 16-02153). Dieses Modell hat die Mehrheit in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses gefunden.

Ein großer Vorteil dieser Regelung ist, dass die Übergangsregelung bis Ende 2017 abgearbeitet ist. Nachteilig ist die gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung 2016 vermutlichen Mindereinnahme von geschätzten 750.000 €, die im Rahmen des Haushalts ausgeglichen werden muss. Bei Betrachtung eines 2-Jahres- Zeitraumes entsteht gegenüber dem Vorschlag der Verwaltung kein Haushaltsdefizit.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass für die Vorbereitung und Umsetzung der Einführung der Kita-Entgelte sowie der Übergangsregelung neben den beiden auf Dauer eingerichteten Stellen weiterer befristeter Personalbedarf im Umfang einer Vollzeitstelle besteht, der durch Arbeitsaufstockung bei vorhandenen Kräften umgesetzt wird (s. a. Mitteilung „Personeller Mehrbedarf aufgrund Wiedereinführung von Kita-Entgelten“ zum Finanz- und Personalausschuss am 8. Juni 2016; DS 16-02331).

Dr. Hanke

Anlage/n: keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Flake, Elke**

16-02259

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Übergangsregelung im Rahmen der Neufassung der Entgelttarife
für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-
Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und für die
Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig ab 1. August 2016 -
Änderungsantrag zu 16-02153.**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 17.05.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Für Kinder, die in Braunschweig wohnen und für die vor Vollendung des 3. Lebensjahres Entgelte nach

- dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014,
- dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014,
- dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 8. Mai 2012,
- dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 8. Mai 2012,
- dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 28. Juni 2011 oder
- dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 28. Juni 2011

gezahlt wurden, werden die Entgelte für den Besuch der Krippen- bzw. Kindergartenbetreuung in Einrichtungen oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Krippen- oder Kindergartenalter maximal für die Hälfte der Monate, für die Entgelte nach den o.g. Entgelttarifen gezahlt wurden, auf Null festgesetzt. Sofern sich bei der Ermittlung des Ermäßigungszeitraumes Nachkommastellen ergeben, wird der Ermäßigungszeitraum bei einem Betreuungszeitraum von weniger als 12 Monaten aufgerundet, bei einem höheren Betreuungszeitraum abgerundet.

Der durch die Übergangsregelung im Jahr 2016 geschätzte Fehlbedarf der Entgelte gegenüber dem Haushaltsplan 2016 in Höhe von 750.000 € wird mit den einkalkulierten Mehreinnahmen im Jahr 2017 verrechnet.

Darüber hinaus gehende Mehreinnahmen aus der neuen Entgeltregelung werden für Qualitätsverbesserung in der Kinderbetreuung eingesetzt. Die Höhe und die Maßnahmen zur

Qualitätsverbesserung werden dem Rat gesondert mitgeteilt und im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen.

Sachverhalt:

In einem Workshop mit dem Stadtelternerat der Kindertagesstätten, Vertretern der Ratsfraktionen und der Fachverwaltung wurde das obige Modell der Übergangsregelung einhellig erarbeitet und von allen Teilnehmern befürwortet. Die auch in der Verwaltungsvorlage aufgeführten Vorteile überwiegen bei weitem den einzigen Nachteil einer gegenüber der Haushaltsplanung im Jahr 2016 erzielbaren Mindereinnahme von geschätzten 750.000 €. Da diese mit den Mehreinnahmen im Jahr 2017 verrechnet werden können, entsteht gegenüber dem Vorschlag der Verwaltung kein Haushaltsdefizit.

Anlagen:

keine

Betreff:**Änderung****des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen
der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15.
März 2016****des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt
Braunschweig vom 15. März 2016****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

11.05.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.05.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

1. Die Überschrift und die Präambel des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016 werden im Anschluss an das bisherige Beschlussdatum ergänzt um den Zusatz „geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016“.
2. Die Überschrift und die Präambel des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016 werden im Anschluss an das bisherige Beschlussdatum ergänzt um den Zusatz „geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016“.
3. Die Änderung der als Anlage 1 beigefügten Entgeltstaffel des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Die Änderung der als Anlage 2 beigefügten Entgeltstaffel des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016 wurde die Neufassung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig sowie die Neufassung des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig beschlossen (DS 16-01629).

Nach Beschlussfassung hat sich herausgestellt, dass die Entgeltstaffeln der neu gefassten Entgelttarife im Bereich des maßgeblichen Einkommens fehlerhaft sind. Das „maßgebliche Einkommen bis“ endet jeweils mit ,00 €. Das anschließende „maßgebliche Einkommen ab“ der jeweils folgenden Stufe beginnt erst mit Abstand von 1,00 €. Um eine lückenlose Erfassung aller Eltern / Sorgeberechtigten zu ermöglichen, muss das „maßgebliche Einkommen bis“ jedoch mit ,99 € enden.

Die Entgeltstaffeln des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig sind daher wie in Anlage 1 und 2 dargestellt anzupassen.

Dr. Hanke

Anlage/n:

- Anlage 1 Entgelttabelle
- Anlage 2 Entgelttabelle

Krippen- und Kindergartenbetreuung in Einrichtungen

Stufe	maßgebliches Einkommen von bis	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
0	0,00 € 22.999,99 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	23.000,00 € 25.999,99 €	22 €	26 €	29 €	33 €	36 €	40 €	44 €
2	26.000,00 € 28.999,99 €	43 €	51 €	58 €	66 €	71 €	79 €	84 €
3	29.000,00 € 31.999,99 €	57 €	68 €	77 €	87 €	95 €	105 €	111 €
4	32.000,00 € 34.999,99 €	71 €	84 €	96 €	109 €	118 €	131 €	139 €
5	35.000,00 € 37.999,99 €	86 €	101 €	115 €	131 €	142 €	157 €	167 €
6	38.000,00 € 40.999,99 €	100 €	118 €	134 €	152 €	165 €	183 €	195 €
7	41.000,00 € 43.999,99 €	114 €	134 €	153 €	174 €	188 €	209 €	222 €
8	44.000,00 € 46.999,99 €	128 €	151 €	173 €	195 €	212 €	235 €	250 €
9	47.000,00 € 49.999,99 €	142 €	168 €	192 €	217 €	235 €	260 €	278 €
10	50.000,00 € 52.999,99 €	157 €	184 €	211 €	238 €	259 €	286 €	306 €
11	53.000,00 € 55.999,99 €	171 €	201 €	230 €	260 €	282 €	312 €	333 €
12	56.000,00 € 59.999,99 €	185 €	217 €	249 €	282 €	306 €	338 €	361 €
13	60.000,00 € 69.999,99 €	199 €	234 €	268 €	303 €	329 €	364 €	389 €
14	70.000,00 € 79.999,99 €	213 €	251 €	287 €	325 €	352 €	390 €	417 €
15	80.000,00 €	242 €	284 €	325 €	364 €	397 €	431 €	463 €

Schulkind- bzw. Hortbetreuung in Einrichtungen

2 Std.	3 Std.	4 Std.
0 €	15 €	30 €

Anlage 2

Betreuung in KTP für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter											
Stufe	maßgebliches Einkommen von bis	1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
0	0,00 €	22.999,99 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	23.000,00 €	25.999,99 €	6 €	9 €	13 €	15 €	18 €	20 €	23 €	25 €	28 €
2	26.000,00 €	28.999,99 €	11 €	18 €	25 €	30 €	36 €	41 €	46 €	50 €	55 €
3	29.000,00 €	31.999,99 €	14 €	25 €	33 €	40 €	48 €	54 €	61 €	67 €	74 €
4	32.000,00 €	34.999,99 €	18 €	30 €	41 €	50 €	59 €	67 €	76 €	83 €	92 €
5	35.000,00 €	37.999,99 €	21 €	36 €	50 €	60 €	71 €	81 €	92 €	99 €	110 €
6	38.000,00 €	40.999,99 €	25 €	43 €	57 €	70 €	83 €	94 €	106 €	116 €	128 €
7	41.000,00 €	43.999,99 €	28 €	48 €	66 €	80 €	94 €	107 €	122 €	132 €	146 €
8	44.000,00 €	46.999,99 €	32 €	55 €	74 €	90 €	106 €	121 €	137 €	148 €	165 €
9	47.000,00 €	49.999,99 €	34 €	61 €	82 €	99 €	118 €	134 €	152 €	165 €	182 €
10	50.000,00 €	52.999,99 €	38 €	67 €	90 €	110 €	129 €	148 €	167 €	181 €	200 €
11	53.000,00 €	55.999,99 €	41 €	73 €	99 €	120 €	141 €	161 €	182 €	197 €	218 €
12	56.000,00 €	59.999,99 €	45 €	78 €	107 €	130 €	152 €	174 €	197 €	214 €	237 €
13	60.000,00 €	69.999,99 €	48 €	85 €	115 €	139 €	164 €	188 €	212 €	230 €	255 €
14	70.000,00 €	79.999,99 €	52 €	91 €	123 €	149 €	176 €	201 €	228 €	246 €	273 €
15	80.000,00 €	55 €	97 €	132 €	169 €	199 €	228 €	255 €	278 €	302 €	324 €

Betreuung in KTP für Schulkinder				
1 Std.	2 Std.	3 Std.	jede weitere Stunde	
0 €	0 €	15 €	15 € zusätzlich	

Betreff:

**Vergabe der Trägerschaft für die neue Kindertagesstätte
Taubenstraße**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 27.04.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.05.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	26.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Die Trägerschaft für die neue Kindertagesstätte Taubenstraße wird an den Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. vergeben.“

Sachverhalt:

Ihr Interesse an der Trägerschaft für die neue Kindertagesstätte Taubenstraße haben die nachstehend aufgeführten Träger bekundet und die Konzepte hierfür am 7. April 2016 im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens vorgestellt:

- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Harz-Heide
- Fröbel gGmbH (Berlin)
- Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig
- Lebenshilfe Braunschweig gGmbH

Mit der Einladung zum Auswahlverfahren wurden die Träger gebeten, sich im Rahmen der Präsentation zu folgenden Themenblöcken zu äußern:

- Grundkonzeption
- Finanzstruktur der geplanten Einrichtung
- Personalmanagement
- Qualitätsmanagement
- Organisations- und Dienstleistungsentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit

Diese Vorgabe diente dazu, die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen.

Die Themenblöcke stellten ebenfalls die Grundlage der Entscheidungsmatrix der Bewertungskommission des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie dar.

Die Verwaltung schlägt vor, die Trägerschaft der o.g. Kindertagesstätte der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. zu übertragen.

Insbesondere die konzeptionellen Überlegungen zur Vernetzung und Quartiersentwicklung im neu entstehenden Wohngebiet Nördliches Ringgebiet/ Taubenstraße konnten hier überzeugen.

Darüber hinaus gab es auf die sozialräumlichen Gegebenheiten zugeschnittene Konzept

der Entwicklung eines Familienzentrums sowie der „Early-Excellence-Ansatz“ den Ausschlag, diesen Träger für die Trägerschaft auszuwählen. Daneben machte der Träger deutlich, dass er durch die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2008 mit fortlaufender Rezertifizierung die Anforderungen an ein modernes Qualitätsmanagement erfüllt.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Bewertungsschema

Anlage**Bewertungsschema:****Grundkonzeption**

- Beschreibung des Leistungsangebots
- Umsetzung des Bildungsauftrages
- Mitwirkung von Eltern und Kindern
- Dokumentation und Präsentation
- Projektarbeit

Zielgruppenorientierung der Konzeption

- Eigene Konzeption je Kita
- Orientierung am Einzugsgebiet

Familienorientierung und Elternbeteiligung

- Elternbeteiligung
- Kommunikationskultur
- Informationen zu den Bildungsbiographien der Kinder
- Interkulturelle Handlungsansätze

Finanzstruktur

- Erbringung des Eigenanteils
- Haushalts- und Wirtschaftsplanung
- Förderung Stadt

Personalmanagement

- Erhebung zu Personalstand und -struktur
- Aus- und Fortbildung
- Arbeitsplatzbeschreibungen
- Personalentwicklungskonzepte

Qualitätsmanagement

- Konzept
- Grundsätze und Standards
- Überprüfung der Ziele
- Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Dokumentation und Präsentation
- Berichtswesen
- Dokumentation der Bildungsbiographien
- Verfahren zur Fortschreibung des Konzeptes
- Hygieneplan / Lebensmittelhygiene (HACCP)

Organisations- und Dienstleistungsentwicklung

- Flexibilität und Öffnungszeiten
- Leitbild der Kita
- Evaluationsverfahren
- Interne / Externe Kommunikationskultur
- Eindeutige Entscheidungskompetenzen Träger, Einrichtungsleitung und Mitarbeiter/in

Zusammenarbeit Stadt Braunschweig

- Regelmäßiger Austausch und Berichtswesen
- Zusammenspiel bei aktuellen Themen und Entwicklungsbedarfen

Vernetzung und Kooperation

- Konzept
- Kooperation mit anderen Trägern, Einrichtungen, Schulen, etc.
- Netzwerkarbeit in und außerhalb des Stadtbezirks

Öffentlichkeitsarbeit

- Regelmäßige Medienarbeit
- Aktuelles Informationsmaterial
- Einheitliches Erscheinungsbild
- Mehrsprachige Informationen

Betreff:

**Neufassung des Rahmenkonzepts der Stadt Braunschweig zur
Beteiligung am Betrieb von Ganztagsgrundschulen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 17.05.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.05.2016	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	10.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

Auf Basis des Arbeitspapiers „Standards der kooperativen Ganztagsgrundschule nach dem Braunschweiger Modell“ der Lenkungsgruppe Ganztagsgrundschule (OGS) wird das am 2. Mai 2007 durch den Rat der Stadt Braunschweig beschlossene Rahmenkonzept (DS 11148/07) neugefasst und tritt in dieser Form ab 1. August 2016 in Kraft.

Sachverhalt:

Das aktuelle Rahmenkonzept der Stadt Braunschweig zur Beteiligung am Betrieb von Ganztagsgrundschulen wurde zeitgleich mit der Einführung des Braunschweiger OGS-Modells am 2. Mai 2007 durch den Rat der Stadt Braunschweig verabschiedet. Die grundlegende Idee einer Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe und Schule mit dem Ziel, Schule, getragen von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis, zu einem Haus des Lernens und des Lebens zu entwickeln und so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu befördern, hat in dieser Zeit nichts von ihrer Aktualität eingebüßt. Die Rahmenbedingungen indes haben sich seither deutlich verändert. Gab es 2007 in vier OGS für ca. 450 Kinder ein verlässliches Betreuungsangebot eines jugendhilflichen Kooperationspartners, so sind dies zurzeit an 16 OGS 2.060 Betreuungsplätze. Auch andere außerunterrichtliche Angebote wie Kurs- und AG-Bänder sowie Lehr- und Lernzeiten haben sich in dieser Zeit stark entwickelt. Nicht zuletzt hat der neue Erlass des Landes Niedersachsen zum Betrieb der Ganztagschulen 2014 die Grundlagen für eine deutlich verbesserte Ausstattung mit Lehrerstunden geschaffen, die auch den OGS in Braunschweig zugute kommen.

Die Lenkungsgruppe Ganztagsgrundschule (OGS) hat diese Entwicklung im letzten Jahr zum Anlass genommen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit den Themenfeldern „Standards der kooperativen Ganztagsgrundschule/gebundener bzw. teilgebundener Ganztag“ beschäftigt hat. Die Arbeitsgruppe, in der die Verwaltung, Vertreter/innen von Ratsfraktionen, die Grundschulen und die Kooperationspartner vertreten waren, hat ein Arbeitspapier mit dem Titel „Standards der kooperativen Ganztagsgrundschule nach dem Braunschweiger Modell“ entworfen, das in der Lenkungsgruppe intensiv erörtert und abschließend einhellig als Position der Lenkungsgruppe angenommen wurde.

Ein besonderes Augenmerk wird in diesem Arbeitspapier auf die Darstellung der jeweiligen Aufgabenfelder von Schule, jugendhilflichem Kooperationspartner und der Stadt gelegt.

Hier von ausgehend wird die Notwendigkeit der Verzahnung, Ergänzung und des intensiven Zusammenwirkens aller am Betrieb der Ganztagsgrundschule Beteiligten beschrieben. Ein ganzheitliches Verständnis der Ganztagsgrundschule wird als Gelingensvoraussetzung für ein erfolgreiches gemeinsames Handeln zum Wohle aller Kinder, die diese Schulen besuchen, benannt.

Abschließend beschreibt das Arbeitspapier Möglichkeiten der Einbindung von teilgebundenen bzw. gebundenen Ganztagsgrundschulen in das Braunschweiger Modell.

Die Verwaltung hat die aufgeführten zentralen Elemente des Arbeitspapiers übernommen und in die Neufassung des Rahmenkonzepts der Stadt Braunschweig zur Beteiligung am Betrieb von Ganztagsgrundschulen eingearbeitet.

Dieses Rahmenkonzept (siehe Anlage) wird ab August 2016 die Grundlage für alle Kooperationen im Rahmen des Braunschweiger Ganztagsgrundschulmodells sein.

Finanziellen Auswirkungen ergeben sich nicht.

Dr. Hanke

Anlage/n:
Rahmenkonzept

Anlage

Rahmenkonzept zur Beteiligung der Stadt Braunschweig am Betrieb von Ganztagsgrundschulen (Braunschweiger Modell)

Präambel

Die Einführung der Offenen Ganztagschule im Grundschulbereich (kurz: OGS) entsprechend dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16. März 2004 bot die große Chance zur Entwicklung ganzheitlicher, vernetzter Konzepte zum Wohle der Kinder unter einem Dach, die in Braunschweig seit 2007 mit der Einrichtung der OGS nach dem Braunschweiger Modell erfolgreich genutzt wird.

Gefragt sind neben Schule und Stadt insbesondere die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, aber auch andere relevante gesellschaftliche Organisationen, z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Kultur und Sport.

Konzeptioneller Leitgedanke bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Programme ist die Kooperation von Schule und Jugendhilfe in verbindlicher und klar strukturierter Form als Partner auf „gleicher Augenhöhe“.

Dieses Motiv findet sich in der 2015 verabschiedeten Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und Stadt Braunschweig zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen wieder. Sie bildet die Grundlage für die Fortschreibung des Rahmenkonzepts der Stadt Braunschweig für die Beteiligung an Ganztagsgrundschulen (Braunschweiger Modell).

Orientiert an den rechtlichen Vorgaben des Landes, die neben der offenen die teilgebundene und die gebundene Ganztagschule in den Fokus stellt, richtet sich dieses Konzept nicht mehr ausschließlich an Offene Ganztagsgrundschulen. Die neue Form der Zusammenarbeit findet Ausdruck in der Bezeichnung „Kooperative Ganztagsgrundschule“.

In einer kooperativen Ganztagsgrundschule nach dem Braunschweiger Modell arbeiten Schule, Schulträger und jugendhilflicher Kooperationspartner in Anerkennung ihrer jeweiligen Aufträge und Zuständigkeiten gemeinschaftlich zum Wohle der Schülerinnen und Schüler. Im Dreiklang von Bildung, Erziehung und Betreuung und getragen von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis entwickeln sie die Schule zu einem Ort des Lernens und des Lebens. Die Gesamtverantwortung der Schule für den Ganztagsbetrieb bleibt davon unberührt.

Die kooperative Ganztagsgrundschule nach dem Braunschweiger Modell

Schwerpunkt der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist die Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote.

Kooperative Ganztagsgrundschulen nach dem Braunschweiger Modell bieten:

- die Möglichkeit zur Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot für alle Kinder (gemeint sind hier sowohl Kinder, die solche Angebote des Ganztages an einzelnen Tagen der Woche wahrnehmen – sogenannte Tageskinder, als auch die Kinder, die in den verbindlichen Betreuungsangeboten der jugendhilflichen Kooperationspartner betreut werden) ohne Einschränkung an mindestens 3 Tagen die Woche außerhalb der Ferien mindestens bis 15 Uhr. Die Teilnahme der Kinder ist für ein Schuljahr

verpflichtend bei Anmeldung zum offenen Angebot.

- ein vielfältiges außerunterrichtliches Angebot aus verschiedenen Bildungsbereichen (AG - Band)
- die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen für alle zum Ganztagsbetrieb anmeldeten Kinder
- Zeiten für freie Gestaltung und Ruhephasen

Die kooperativen Ganztagsgrundschulen beteiligen sich, orientiert an der Zahl der dort teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, an der finanziellen Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote der jugendhilflichen Kooperationspartner im Rahmen des Braunschweiger Modells.

Die jugendhilflichen Kooperationspartner beteiligen sich mit:

- einem außerunterrichtlichen Angebot und Betreuung bis 15:00 Uhr, 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr an 5 Tagen für etwa 60% der Kinder.
Die Betreuungsstandards richten sich nach den Anforderungen der Jugendhilfe (Betreuungsschlüssel nach KiTaG)

Wesentliche inhaltliche Gestaltungsmerkmale sind:

- Verbindliche Betreuung
 - Finanzielle und personelle Beteiligung am Kurs- und AG-Band
 - Offene Angebote, Zeiten für freie Gestaltung und Ruhephasen
 - Pädagogische Begleitung des Mittagessens
 - Ferienbetreuung ganztägig (8:00 Uhr – 15:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr entsprechend den jeweiligen Angebotszeiten, höchstens 4 Wochen Schließzeit).
- Bei freien Plätzen ist eine Ferienbetreuung für Tageskinder möglich.

Der Schulträger beteiligt sich mit:

- der Bezugnahme der verbindlichen Angebote der jugendhilflichen Kooperationspartner nach den gültigen Förderrichtlinien.
- der fachlichen Beratung und der Koordination des Braunschweiger Modells sowie der Beratung und Unterstützung bei der Organisation des Mittagessens.
- der Bereitstellung, Ausstattung und Instandhaltung angemessener Räumlichkeiten, die auch die außerunterrichtlichen und außerschulischen Bedarfe berücksichtigt.

Standards der kooperativen Ganztagsgrundschule

Zur Erreichung der in der Präambel beschriebenen Zielsetzung ist ein abgestimmtes, klar strukturiertes, integriertes Agieren der Kooperationspartner aus Schule und Jugendhilfe auf Basis eines gemeinsam entwickelten Handlungskonzeptes zwingend erforderlich.

Zentrale Elemente (Standards) sind hierbei:

- die gemeinsame Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote an Unterrichtstagen bis 15:00 Uhr bzw. 15:30 Uhr mit den Schwerpunkten Mittagessen, Lehr- und Lernzeiten sowie Freizeitpädagogische Aktivitäten. Pädagogische Fachkräfte des

jugendhilflichen Kooperationspartners, Lehrkräfte, Kursleitungen sowie andere Akteure handeln abgestimmt und unter einem gemeinsamen Leitmotiv.

- die Einbindung der Tageskinder in die außerunterrichtlichen Angebote an mindestens drei Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15:00 Uhr bzw. 15:30 Uhr.
- ein attraktives und ausreichendes AG-Angebot an möglichst allen Unterrichtstagen, um Wahlmöglichkeiten und Vielfalt zu geben
- ein gemeinsamer Bezugsrahmen, in dem außerunterrichtliche und außerschulische Angebote entwickelt und durchgeführt werden
- Partizipatorische Elemente als verbindlicher Bestandteil der jeweiligen Konzepte
- die Berücksichtigung der spezifischen Lebenswelten von Jungen und Mädchen bei der Gestaltung der Inhalte
- ein Kooperationsvertrag, der die Zusammenarbeit aller Beteiligten regelt

Gebundene und teilgebundene kooperative Ganztagsgrundschulen nach dem Braunschweiger Modell

Alle übertragbaren Grundsätze der kooperativen Ganztagsgrundschule bleiben erhalten. Die Finanzierung erfolgt durch Betreuungsgruppenpauschalen über 5 Tage hinweg wie bei den offenen kooperativen Ganztagsgrundschulen. Voraussetzung für eine solche Einbindung jugendhilflicher Kooperationsangebote in gebundene Ganztagsstrukturen ist die Bereitschaft, diese auf Basis gemeinsamer konzeptioneller Grundlagen integrativ in das Schulprogramm einzubinden.

Der Anteil der Jugendhilfe liegt weiterhin in einem außerunterrichtlichen Angebot und der verbindlichen Betreuung bis 15:00 Uhr, 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr an 5 Tagen für etwa 60% der Gesamt-Schülerzahl. Die Förderhöhe entspricht den Beträgen bei Offenen Kooperativen Ganztagsgrundschulen.

Anforderungen sind:

- Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes zwischen Schule und jugendhilflichem Kooperationspartner für die außerunterrichtlichen Angebote der gebundenen Tage.
- Ganztägige Rhythmisierung zwischen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten
- Kooperatives Gesamtkonzept für die gesamte Woche unter Berücksichtigung der vereinbarten Standards für die kooperative OGS

Betreff:

**Bekenntnis der Kommune zum Mütterzentrum /
MehrGenerationenHaus Braunschweig e. V. im Rahmen des neuen
Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 25.05.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	02.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

Die Stadt Braunschweig bindet das Mütterzentrum – MehrGenerationenHaus - Braunschweig e. V. in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ein.

Beschlusskompetenz:

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zum neuen Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus wird ein Beschluss der Vertretungskörperschaft der Kommune gefordert. Vertretungskörperschaft im Sinne des NkomVG ist der Rat.

Sachverhalt/Begründung:

Das Mütterzentrum/MehrGenerationenHaus Braunschweig e. V. erhält bis zum 31. Dezember 2016 im Rahmen des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II eine Förderung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Höhe von 30.000 Euro jährlich zuzüglich einer regionalen Kofinanzierung in Höhe von 10.000 Euro, die je zur Hälfte vom Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig getragen wird.

Mit dem neuen Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus, das für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen wurde, werden neue Förderbedingungen zugrundegelegt. Die Höhe der in Aussicht gestellten Förderung bleibt unverändert und ist wie bisher an eine regionale Kofinanzierung geknüpft.

Zusätzlich zur Zusage der Kofinanzierung wird von den Kommunen, in deren Geltungsbereich das Mehrgenerationenhaus liegt, ein Beschluss der Vertretungskörperschaft mit folgendem Inhalt gefordert:

Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus in der Art und Weise, dass

- a) eine Aussage, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ist,

oder falls entsprechende kommunale Planungen noch nicht vorliegen:

b) eine Aussage über die Absicht der Aufnahme des Mehrgenerationenhauses in die noch zu erstellenden Planungen

oder falls entsprechende kommunale Planungen nicht vorliegen und für die Zukunft nicht beabsichtigt sind:

c) eine Aussage, dass die Kommune das Mehrgenerationenhaus in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses einbindet.

Es bestehen zurzeit keine aktuellen kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung und befinden sich auch nicht in Planung. Insofern kann das geforderte Bekenntnis der Stadt Braunschweig zum Mütterzentrum/MehrGenerationenHaus Braunschweig e. V. entsprechend der Aussage zu c) erfolgen.

Das Mütterzentrum/MehrGenerationenHaus Braunschweig e. V. wurde bereits in der Vergangenheit in die Altenhilfeplanungen und die Integrationsplanung der Stadt Braunschweig einbezogen. Darüber hinaus erfolgt eine kontinuierliche Zusammenarbeit im Rahmen verschiedenster Projekte des Sozialreferates bzw. des Migrationsbüros der Stadt Braunschweig. Das Mehrgenerationenhaus ist Teil des Quartierszentrums Hugo-Luther-Straße im Rahmen der Sozialen Stadt und über die Teilnahme an der Stadtteilkonferenz kontinuierlich in der Prozess der sozialen Stadtteilerneuerung eingebunden. Auch in der Zukunft beabsichtigt die Stadt Braunschweig die Zusammenarbeit mit dem Mütterzentrum / MehrGenerationenHaus Braunschweig e. V. fortzusetzen und ggf. zu verstärken

Seit der Gründung im Jahr 1987 wird das Mütterzentrum/MehrGenerationenHaus Braunschweig e. V. von der Stadt Braunschweig gefördert. Im Jahr 2015 betrug die städtische Förderung 171.303 Euro (Fachbereich Soziales und Gesundheit: 90.000 Euro inkl. 5.000 Euro Kofinanzierungsanteil, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie: 81.303 Euro) und unterstreicht den Stellenwert des Mütterzentrum/MehrGenerationenHaus Braunschweig e. V.

Seit 1. Januar 2007 wurde es als Mehrgenerationenhaus anerkannt und ohne Unterbrechung in die verschiedenen Programme zur Mehrgenerationenhausförderung, zuerst des Landes Niedersachsens und anschließend des Bundes, aufgenommen.

Die bereits im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens zum neuen Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus geforderte Absichtserklärung, einen Beschluss der Vertretungskörperschaft herbeizuführen, wurde von der Verwaltung gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erklärt.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

16-02109

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Betreff:

Ausbau weiterer Familienzentren

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat V	13.05.2016
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.05.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

1. Die in der Anlage dargestellten und grau hinterlegten Kindertagesstätten werden zum Kindergartenjahr 2016/2017 in Familienzentren umgewandelt und in die entsprechende Förderung durch die Stadt Braunschweig aufgenommenen, sofern die Aufsichtsbehörde den Haushaltsplan 2016 der Stadt Braunschweig genehmigt.
2. Umstrukturierungen von städtischen Kindertagesstätten zu Familienzentren haben Auswirkungen auf den jeweiligen Personal- und Stellenbedarf. Die Stellenanpassungen werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt aus den im Budget zur Verfügung stehenden Sachmitteln

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 im Rahmen der Beratung des Haushaltes 2016 den weiteren Ausbau von Familienzentren in Braunschweig entsprechend der Mitteilung Drucksache Nr. 15-00244 ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 beschlossen.

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel, Handlungsbedarfe und weitergehender planerischer Kriterien zur (kleinräumigeren) Auswahl der Standorte können daher zunächst bis zu vier Anträge berücksichtigt werden.

Aus den vier Stadtbezirken mit erhöhtem Handlungsbedarf sind insgesamt fünf Anträge eingegangen, die den vereinbarten konzeptionellen/pädagogischen Anforderungen entsprechen. Somit wurden die Anträge der Kindertagesstätten aus nachrangig aufgeföhrten Stadtbezirken (Kindertagesstätten Dietrich Bonhoeffer, Morgenstern und Lebenshilfe) im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Aus dem Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach ist kein Antrag eingegangen.

Die Gesamtbetrachtung der sozialen Kernindikatoren auf Ebene der Stadtbezirke unterstützt insbesondere die Anträge aus den Stadtbezirken 120 Östliches Ringgebiet und 321 Lehndorf-Watenbüttel (10 und 7 Punkte).

Zusammenfassung der Handlungsbedarfe und Kontingente			
Stadtbezirk	Punkte	Handlungsbedarf	Kontingent
120 Östliches Ringgebiet	10 ****/***/**	hoher Bedarf, keine Versorgung	2
Antragstellende Kindertagesstätten:		Städt. Kindertagesstätte Böcklinstraße Kindergruppe Till Eulenspiegel e.V.	

321	Lehndorf-Watenbüttel	7 ***/**/***	hoher Bedarf, keine Versorgung	2
Antragstellende Kindertagesstätten:		Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Marien (Lamme) AWO Kindertagesstätte Fremersdorfer Straße		

112	Wabe-Schunter-Beberbach	7 ***/**/**	hoher Bedarf, keine Versorgung	2
Antragstellende Kindertagesstätten:		-		

131	Innenstadt	6 */**/**	hoher Bedarf, keine Versorgung	1
Antragstellende Kindertagesstätten:		Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Magni		

Innerhalb dieser Stadtbezirke erhalten die Kitas Böcklinstraße und St. Marien aufgrund der weitergehenden planerischen Kriterien zur (kleinräumigeren) Auswahl der Standorte auf Ebene der statistischen Bezirke (u.a. Bevölkerung unter 6 Jahre, Migrationsanteil, Zahngesundheit) die höchste Priorität.

Die Berücksichtigung der Anträge der Kindergruppe Till Eulenspiegel/DEB sowie der AWO-Kindertagesstätte Fremersdorferstraße, die nach einem Abstimmungsgespräch mit den Antragstellern am 20. April 2016 zunächst vorgesehen waren, wird zunächst zurückgestellt. Ziel ist es, eine breitere Streuung der Familienzentren im Stadtgebiet zu erreichen, indem versucht wird, weitere Anträge aus den Stadtbezirken 112 Wabe-Schunter-Beberbach und 131 Innenstadt zu aktivieren.

Die kleinräumige Betrachtung des Stadtbezirkes 131 Innenstadt zeigt auf, dass sich der hohe Handlungsbedarf nicht aus dem unmittelbaren Einzugsgebiet der Kita St. Magni ergibt. Dies bestätigt sich bei Betrachtung der verfügbaren Sozialindikatoren auf Einrichtungsebene (Zahngesundheit, Migrationsanteil). Daher wird dieser Antrag zunächst ebenfalls zurückgestellt.

Die Entscheidung über die Umwandlung von zwei weiteren Kitas in Familienzentren soll in der zweiten Jahreshälfte 2016 erfolgen. Falls keine weiteren Anträge aus den Stadtbezirken 112 Wabe-Schunter-Beberbach und 131 Innenstadt eingehen, werden die jetzt nicht berücksichtigten Anträge aus dem Östlichen Ringgebiet (Kindergruppe Till Eulenspiegel/DEB) und dem Stadtbezirk Lehndorf-Watenbüttel (AWO-Fremersdorfer Straße) favorisiert.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Verwaltung entsprechend des Konzeptrahmens für Familienzentren keinen Sonderstatus für bestehende oder in Entwicklung befindliche Familienzentren berücksichtigt hat. Die Berücksichtigung der weiteren Anträge zu einem späteren Zeitpunkt ist bei Fortsetzung des Ausbauprozesses nicht ausgeschlossen.

Die grau hinterlegten Anträge werden zur Umsetzung vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel für die Umwandlung von vier Familienzentren stehen (anteilig für fünf Monate) in Höhe von 70.000 € im Haushaltsplan 2016 und in der Finanzplanung für die Folgejahre in Höhe von 160.000 € zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Stellenplan

Die vorgesehene Umwandlung der städtischen Kita Böcklinstraße in ein Familienzentrum wirkt sich auf den Stellenplan aus. Die Schaffung einer Stelle zur Koordination des Familienzentrums (S 8b, T 19,5) wird im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt.

Zuständigkeit

Durch den weiteren Ausbau von Kindertagesstätten zu Familienzentren wird die Etathoheit des Rates einschließlich der sich hieraus ergebender Auswirkungen auf den Stellenplan tangiert. Des Weiteren entscheidet der Rat nach § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt in Angelegenheiten der Jugendhilfe von grundsätzlicher Bedeutung.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Übersicht Anträge FZ

Anlage**Anträge zur Umwandlung von Kitas in Familienzentren**

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung
120 Östliches Ringgebiet	Till Eulenspiegel e.V./ DEB e.V.; Altewiekring 52
120 Östliches Ringgebiet	Stadt Braunschweig; Kita Böcklinstraße
131 Innenstadt	Ev.-luth. KV; Kita St. Magni
212 Heidberg-Melverode	Ev.-luth. KV; Kita Dietrich Bonhoeffer
321 Lehndorf-Watenbüttel	Ev.-luth. KV (BT); Kita St. Marien Lamme
321 Lehndorf-Watenbüttel	AWO (BT); Kita Fremersdorfer Straße
331 Nordstadt	Lebenshilfe gGmbH; Kindergarten der Lebenshilfe
332 Schunteraue	Sterntaler gGmbH; Kita Morgenstern

Betreff:

**Neufestsetzung der Entgelte für den Kinder- und Jugendzeltplatz
Grömitz/Lensterstrand**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 14.04.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.05.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Grömitz/Lensterstrand steht Kinder- und Jugendgruppen einschließlich Schulen und anderen Institutionen für Erholungs- und Ferienfreizeiten, Schullandheimaufenthalte, Seminare usw. zur Verfügung.

Ab Beginn der Belegungszeit 2017 werden die Entgelte je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer wie folgt neu festgesetzt:

		<i>bisher</i>		<i>ab 2017</i>	
		Mai, Juni und Sept.	Juli und August	Mai, Juni und Sept.	Juli und August
1	Unterbringung in Zelten				
1.1	für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig				
	a) bis 6 Jahre	8,00 €	8,25 €	8,25 €	8,50 €
	b) 6 bis 27 Jahre	16,00 €	16,50 €	16,50 €	17,00 €
1.2	für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig				
	a) bis 6 Jahre	8,50 €	8,75 €	8,75 €	9,00 €
	b) 6 bis 27 Jahre	17,00 €	17,50 €	17,50 €	18,00 €
1.3	für Erwachsene ab dem vollendeten 27. Lebensjahr	18,00 €	18,50 €	18,50 €	19,00 €

		Mai, Juni und Sept.	Juli und August	Mai, Juni und Sept.	Juli und August
2	Bei Unterbringung im Gebäudetrakt				
2.1	für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig				
a)	bis 6 Jahre	8,50 €	8,75 €	8,75 €	9,00 €
b)	6 bis 27 Jahre	17,00 €	17,50 €	17,50 €	18,00 €
2.2	für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig				
a)	bis 6 Jahre	9,50 €	9,75 €	9,75 €	10,00 €
b)	6 bis 27 Jahre	19,00 €	19,50 €	19,50 €	20,00 €
2.3	für Erwachsene ab dem vollendeten 27. Lebensjahr	22,00 €	22,50 €	22,50 €	23,00 €
3	Begleitpersonen (Gruppenleiter, Lehrer usw.) zahlen Entgelte entsprechend den Ziffern 1.1, 1.2, 2.1 bzw. 2.2				
4	Für das Ausleihen von Bettwäsche für die Unterbringung in festen Gebäuden jeweils einmalig pro Woche				
a)	für komplette Bettwäsche	5,00 €	5,00 €	5,20 €	5,20 €
b)	für jedes Wäscheeinzelteil	1,90 €	1,90 €	2,00 €	2,00 €
5	Der jeweils gültige Kurbetrag wird zusätzlich in Rechnung gestellt und vor Ort mit den Gruppen abgerechnet (gilt nicht für Jugendgruppen bis 18 Jahre)				
6	Sonderleistungen können vereinbart werden. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.				
7	Zur Verbesserung der Auslastung werden folgende Sonderkonditionen in der Vor- und Nachsaison angeboten: Klassenfahrten von Montag bis Freitag im Mai, Juni und September für Schulen				

		<u>bisher</u>	<u>ab 2017</u>
a)	aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig	55 €/Person	57 €/Person
b)	außerhalb des Gebiets der Stadt Braunschweig	60 €/Person	62 €/Person
c)	Wochenenden für Jugendgruppen von Freitag bis Sonntag im September	30 €/Person	31 €/Person

Sachverhalt:

Die Entgelte für die Nutzung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste sind zuletzt am 1. Januar 2015 durch Beschluss des Rates (Ds 16834/14) erhöht worden.

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste befindet sich in einem sehr guten baulichen Zustand. Davon konnten sich die Mitglieder des Rates, die im Juli 2013 an den Feierlichkeiten zum 50-jährigen Jubiläum teilgenommen haben, vor Ort überzeugen. Seitdem ist die Modernisierung des Zeltplatzes weiter vorangeschritten. Neben einer Erneuerung der alten Heizungsanlage und der Installation einer Solaranlage konnten auch die beiden großen

Mädchen- und Jungensanitäranlagen grundsaniert und heutigen Standards angepasst werden.

Um die angestrebte Kostendeckung von 70% erreichen zu können, sind Entgeltanhebungen in regelmäßigen Abständen erforderlich.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Das Zukunftsbild für Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

01.06.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

1. Das Zukunftsbild für Braunschweig wird als stadtentwicklungspolitischer Orientierungsrahmen für den Zeithorizont 2030 beschlossen.
2. Verbindliche Grundlage für die Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Braunschweig 2030 sind die fünf übergeordneten Werte der Stadtentwicklung, die fünf Leitziele, 26 Strategien und mehr als 100 Handlungsaufträge des Zukunftsbildes.
3. Mit der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts in 2016 und 2017 werden die Maßnahmen, Projekte und Schwerpunkträume der Stadtentwicklung sowie die Umsetzungsschritte bis auf Bezirksebene konkretisiert.
4. Die im Jahr 1998 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird wieder aufgenommen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes zum Abschluss gebracht.

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat über grundlegende Ziele der Entwicklung der Kommune entscheidet.

Das Zukunftsbild für Braunschweig

Mit dem „Zukunftsbild für Braunschweig“ liegt ein kommunalpolitischer Kompass für die Stadtentwicklung bis zum Jahr 2030 vor. Es nimmt Schwerpunktsetzungen für das stadtpolitische Handeln vor und stellt einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für die vielfältigen städtischen Fachplanungen dar.

Den Überbau des Zukunftsbildes bilden die fünf Werte der Stadtentwicklung. Sie beschreiben als Präambel einen generellen Leitfaden für das öffentliche Handeln. Sie machen deutlich, auf welche Art bzw. mit welcher Haltung die Akteure der Stadt die Ziele der Stadtentwicklung erreichen wollen.

Die Leitbildebene richtet den Blick nach vorn und formuliert die fünf übergeordneten stadtentwicklungspolitischen Ziele für die nächsten 15 Jahre. Mit den insgesamt 26 Strategien des Zukunftsbildes werden Schwerpunkte gesetzt und mit den mehr als 100

Handlungsaufträgen die wichtigsten Zukunftsaufgaben benannt.

Das Zukunftsbild versteht sich als Grundstein einer integrierten Stadtentwicklung für Braunschweig. Ziel dieses Prozesses ist, fachübergreifendes Handeln noch stärker in der Verwaltung zu verankern sowie ein neues Miteinander mit den vielfältigen Akteuren der Stadtgesellschaft in der Stadtentwicklung zu fördern. Dieser Ansatz nutzt Synergien, vermeidet Zielkonflikte und ermöglicht, mit vereinten Kräften an einem Strang zu ziehen.

In drei Runden zum Zukunftsbild: Das Dialogformat „Denk Deine Stadt“

Die analytisch-konzeptionelle Basis für das Zukunftsbild bildete die im Mai 2015 abgeschlossene Grundlagenermittlung für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept.

Darauf aufbauend haben Bürgerinnen und Bürgern sowie Politik, Verwaltung und Fachleute aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Mobilität und vielen weiteren Bereichen der Stadtgesellschaft von September 2015 bis Mai 2016 im Dialogformat „Denk Deine Stadt“ gemeinsam am Zukunftsbild für Braunschweig gearbeitet. In der ersten von drei Beteiligungsrunden, deren Höhepunkt je eine große Bürgerwerkstatt bildete, wurden die Braunschweigerinnen und Braunschweiger zunächst gefragt: Was fehlt in Braunschweig? Was soll sich verändern? Und wo soll es so bleiben, wie es ist? Die in diesem Stadtcheck benannten Potenziale, Defizite, Bedarfe und Ideen für konkrete Projekte wurden in Zukunftsaufgaben übersetzt, für die in der zweiten Runde wiederum im Dialog Lösungsansätze gesucht wurden. Im Ergebnis konnten stadtpolitische Schwerpunkte und Handlungsaufträge abgeleitet werden, auf deren Grundlage in der dritten und letzten Runde schließlich das Zukunftsbild entworfen und einem intensiven Fachcheck durch Expertinnen und Experten unterzogen wurde. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Zukunftsbild dann abschließend noch einmal kritisch geprüft.

Durch das mehrstufige Verfahren und die vielfältigen Beteiligungsformate des Dialogs „Denk Deine Stadt“ ist es gelungen, nicht nur Wünsche abzufragen, sondern sowohl mit Bürgerinnen und Bürgern als auch mit Fachexperten in Diskussionen zur Zukunft der Stadt einzusteigen, die unterschiedlichen Akteure miteinander ins Gespräch zu bringen und gemeinsam intensiv an den Lösungen der anstehenden Aufgaben der Stadtentwicklung zu arbeiten. Dieser Beteiligungsprozess stellt sowohl hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit als auch der fachlichen Qualität ein Novum für die Stadt Braunschweig dar.

Der nächste Schritt – Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Während mit dem Zukunftsbild die übergeordneten Leitziele, Strategien und Handlungsaufträge der Stadtentwicklung benannt werden, geht das Integrierte Stadtentwicklungskonzept einen Schritt weiter: Es definiert konkrete Projekte, Schwerpunkträume und Umsetzungsschritte mit denen das Zukunftsbild Realität wird. Mit der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts erfolgt also der Übergang von der Ziel- zur Projektebene.

Im Rahmen einer Agenda werden Maßnahmen und Schlüsselprojekte zusammengestellt. Sie enthält Aussagen zu Budget, Zeithorizont, Umsetzungsprioritäten, der Organisation des Umsetzungsprozesses sowie zum Konzept für das laufende Monitoring der Umsetzung. Außerdem werden mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept gesamtstädtische räumliche Leitbilder für Städtebau und Freiraum sowie Schwerpunkträume der Stadtentwicklung definiert.

Darüber hinaus wird es darum gehen, die stadtweit formulierten Ziele und Aufgaben der Stadtentwicklung für Braunschweig bis auf die Quartiersebene zu übersetzen. Neben der Beteiligung der Stadtbezirksräte wird die Einbeziehung der lokalen Akteure, insbesondere der Bürgerinnen und Bürger, in die Entwicklung und Abstimmung von lokale Entwicklungszielen und -flächen ein wesentliches Merkmal des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts sein.

Mögliche Schlüsselprojekte der Stadtentwicklung

Den im Ergebnis des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts festzulegenden Schlüsselprojekten der Stadtentwicklung kommt eine besondere Rolle für die Umsetzung der Leitziele des Zukunftsbildes zu. Die Schlüsselprojekte sollen sich auf zwei oder mehr Strategien des Zukunftsbildes beziehen (integrativer Charakter), einen innovativen Ansatz oder Modellcharakter aufweisen und für die gesamtstädtische Entwicklung im Zeithorizont bis 2030 von herausragender Bedeutung sein.

Bereits im Zuge der Erarbeitung des Zukunftsbildes konnten mehrere Ansätze und Projekte identifiziert werden, die sich nach Einschätzung der Verwaltung in besonderem Maße als Schlüsselprojekte für die Braunschweiger Stadtentwicklung eignen. In der Anlage sind diese neun Projekte beispielhaft benannt. Die weitere Ausarbeitung und Priorisierung der Schlüsselprojekte ist Aufgabe des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts.

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Mit den Leitbildern für Städtebau und Freiraum und die Herausarbeitung lokaler Entwicklungsziele und -flächen wird mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept auch die Neuaufstellung des Braunschweiger Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1978 gemäß Baugesetzbuch vorbereitet. Dieser Plan wird Rechtswirksamkeit entfalten und die neue Grundlage für die Bauleitplanung der nächsten 20 Jahre bilden – dem wichtigsten Instrument der Stadtplanung. Auch hierbei wird sich die Stadtgesellschaft aktiv in die Gestaltung der Zukunft einbringen können.

Aufgrund der inhaltlichen Zusammenhänge soll die Erarbeitung des Flächennutzungsplans eng verzahnt mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept erfolgen. Insofern sollen parallel zur Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes auch erste Schritte für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden, um eine Kontinuität in der Bearbeitung zu gewährleisten.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Stadt Braunschweig: Das Zukunftsbild für Braunschweig. Mai 2016



Braunschweig

Die Löwenstadt

TOP 27.

DENK DEINE STADT

Das Zukunftsbild für Braunschweig



INHALTE DES ZUKUNFTSBILDS

Seite 4

Vorwort des Oberbürgermeisters

BRAUNSCHWEIG IM AUFBRUCH

Seite 6

Prolog

DIE METROPOL IN DER WESTENTASCHE

Seite 12

Das Fundament

DIE WERTE DER STADTENTWICKLUNG

Seite 14

Leitbildebene

ZIELE, STRATEGIEN & AUFTRÄGE FÜR DIE GESAMTSTADT

Seite 52

Ausblick

WIE GEHT ES WEITER?



BRAUNSCHWEIG IM AUFBRUCH

Vorwort des Oberbürgermeisters

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,
meine sehr geehrten Damen und Herren,**

am 25. September 2015 haben wir einen großen Beteiligungsprozess in Gang gesetzt. Jetzt – im Juni 2016 – liegt das Ergebnis vor: das Zukunftsbild für die Stadt Braunschweig. Diese Leistung ist umso höher zu bewerten, als sich an der Erarbeitung des Konzeptes tausende Bürgerinnen und Bürger, ausgewiesene Expertinnen und Experten unterschiedlichster Fachrichtungen, zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung und Mitglieder des Rates intensiv beteiligt haben. In nur acht Monaten haben diese Akteure sich mit der Zukunft der Stadt auseinandergesetzt, vielfältige Ideen eingebracht und Kompromisse beraten. Es liegt ein wohldurchdachtes und von den Bürgerinnen und Bürgern auf breiter Basis mitgetragenes Zukunftsbild zur Verabschiedung durch den Rat der Stadt Braunschweig vor. Den Beteiligten dafür meinen herzlichen Dank.

Ich möchte an dieser Stelle die große Bereitschaft aller hervorheben, Kompromisse einzugehen, denn natürlich konnte nicht jeder „Verbesserungsvorschlag“ aufgegriffen werden – zumal einzelne Wünsche konträr waren: Die einen wünschten sich eine autofreie Stadt, die anderen mehr Parkplätze. Beides zusammen geht nicht. Dennoch ist es meines Erachtens gelungen, einen breit gefächerten und zugleich ausgewogenen Orientierungsrahmen für die Entwicklung unserer Stadt zu definieren.

Besonders freut es mich, dass mit dem Dialogformat „Denk Deine Stadt“ eine stadtweite Debatte über die Zukunft Braunschweigs angeregt wurde. In Schulklassen, Bürgerinitiativen, Vereinen, am Arbeitsplatz oder in Familien: An den verschiedensten Orten wurden die Fragen „Was soll so bleiben wie es ist?“, „Was fehlt in Braunschweig?“ oder „Wo soll sich Braunschweig verbessern?“ diskutiert. Als ein wichtiges Ergebnis nehme ich mit: Braunschweig überzeugt in zahlreichen Lebensbereichen. Ich erlaube mir sogar zu sagen: Wir können stolz sein auf unser Braunschweig.

Mit dieser Broschüre liegt nun das Zukunftsbild der Stadt Braunschweig vor. Es ist ein Leitbild. Sie werden viele Strategien und Handlungsaufträge entdecken. Ab Herbst dieses Jahres wird es die große Herausforderung sein, sich auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen und Projekte zu verstündigen und sie im Integrierten Stadtentwicklungskonzept festzuschreiben. Auch für diese Aufgabe wird die Stadtverwaltung den intensiven Austausch mit Expertinnen und Experten und den engen Kontakt zur Bürgerschaft suchen. Die positive Resonanz auf den Beteiligungsprozess zum Zukunftsbild hat uns mehr denn je ermutigt, diesen Weg weiterzugehen. Garant des Erfolges sind Sie. Bringen Sie Ihr Wissen ein, diskutieren Sie mit, ringen Sie um die besten Lösungen und ebenso um einvernehmliche Kompromisse. Dann wird die weitere Entwicklung Braunschweigs auf Grundlage einer breiten Unterstützung gestaltet. Lassen Sie uns gemeinsam die hohe Lebensqualität Braunschweigs und die Attraktivität der Stadt erhalten, für die Zukunft sichern und ausbauen.



© Daniela Nielsen, Stadt Braunschweig

Ihr

Ulrich Markurth

Ulrich Markurth
Oberbürgermeister



DIE METROPOLE IN DER WESTENTASCHE

Braunschweig versteht sich als Modell für einen neuen Typ regionaler Metropole, der alles bietet, was eine Stadt ausmacht – im Format einer kompakten Großstadt: Urbanität, Vielfalt, Kultur, eine dynamische Wirtschaft, gepaart mit der Gelassenheit einer traditionsreichen Hanse- und Residenzstadt. Diesem Typ Stadt mit menschlichem Maßstab gehört die Zukunft.

In den Städten ist das Leben hochverdichtet, hier prallen unterschiedlichste Wünsche und Ansprüche aufeinander – auch in Braunschweig. Nicht zuletzt deshalb müssen die Antworten auf die Zukunftsfragen zuerst in den Städten formuliert werden. Und weil die Zukunft in diesen Jahren so offen erscheint wie lange nicht, gibt sich Braunschweig gerade jetzt einen neuen Kompass für seinen künftigen Weg. Es gilt, die Zukunftschancen zu ergreifen, Herausforderungen beherzt anzugehen und die künftigen Risiken offen in den Blick zu nehmen.

So wie ein Kompass alle Himmelsrichtungen anzeigt, muss auch ein Zukunftsbild den 360-Grad-Blick öffnen. Es muss Orientierung für alle wesentlichen Felder der Stadtpolitik geben. Deshalb ist das vorliegende Zukunftsbild bewusst breit angelegt. Es definiert Zielmarken in allen Bereichen der Stadtpolitik – und zwar solche, die unabhängig von unvorhersehbaren Entwicklungen Bestand haben sollen. Was macht die Qualitäten Braunschweigs aus? Wie können diese weiter entwickelt werden? Was soll Neues erreicht werden, was vermieden werden? Auf diese Fragen geben die Leitziele, Strategien und Handlungsaufträge des Zukunftsbilds Antwort.

Um die Zukunft kraftvoll anzupacken, definiert das Zukunftsbild Schwerpunkte für das stadtpolitische Handeln, die helfen sollen, die Kräfte in den nächsten knapp fünfzehn Jahren zu bündeln. Im nächsten Schritt erfahren diese Schwerpunktsetzungen im Integrierten Stadtentwicklungs-konzept eine weitere Ausformulierung. Das Integrierte Stadtentwicklungs-konzept definiert konkrete Projekte, Schwerpunkträume und Umsetzungsschritte, mit denen das Zukunftsbild Realität wird. Aber selbstverständlich kann nicht alles auf einmal angegangen werden. Und zu den Schwerpunkten werden in den nächsten Jahren weitere hinzukommen. Die gemeinsam erarbeiteten Zielsetzungen des Zukunftsbilds sind daher der Prüfstein für jeden künftigen Schritt. Das ist die eigentliche Funktion des Zukunftsbilds: es hilft, in bewegten Zeiten die Orientierung zu behalten.

Um die Zielrichtung des Zukunftsbilds einordnen zu können, soll im Folgenden ein kurzer Blick auf die wichtigsten Herausforderungen eröffnet werden, denen sich Braunschweig in den nächsten fünfzehn Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit stellen muss. Sie bilden die Grundannahmen für das Zukunftsbild – den Rahmen, in dem die Ziele und Strategien des Zukunftsbilds zu lesen sind.

Herausforderung 1: Braunschweig wird weiter wachsen.

Braunschweig ist attraktiv für Studierende und Arbeitende, bietet ein gutes Umfeld für Familien – und wächst, wie die meisten deutschen Großstädte in diesen Jahren. In den nächsten fünfzehn Jahren wird das heutige moderate Wachstum wahrscheinlich anhalten. Auch wenn genaue Prognosen zum Stadtwachstum auf längere Sicht kaum möglich sind, gibt es eine Reihe von Schlüsselfaktoren, die einen positiven Einfluss darauf haben: Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt, ein ausreichendes Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen, eine gute Lebensqualität, vielfältige kulturelle und soziale Angebote, eine zeitgemäße Mobilität und nicht zuletzt vielfältigen und bezahlbaren Wohnraum. Wenn Braunschweig seine Attraktivität als Zuzugsort erhalten will, müssen diese Aspekte im Mittelpunkt der Stadtpolitik stehen. Wie man das Wachstum gestaltet und mit einer Steigerung der Lebensqualität verbindet, zählt zu den wichtigsten Aufgaben der nächsten fünfzehn Jahre.

Herausforderung 2: Die Stadtgesellschaft und ihre Ansprüche werden vielfältiger.

Mit dem Stadtwachstum geht auch ein Mehr an Vielfalt einher: Mehr Menschen aus allen Teilen der Welt kommen in die Stadt – zum Studieren, zum Arbeiten, als Schutzsuchende. Auch in den nächsten fünfzehn Jahren wird dieser Zulauf anhalten und die Vielfalt der Stadt bereichern. Gleichzeitig differenzieren sich die Lebensmodelle der Bewohnerinnen und Bewohner: Senior ist heute nicht mehr gleich Senior,



Kompakte Großstadt: Braunschweig bietet viel, ist dabei jedoch überschaubar und gelassen.

Familie nicht gleich Familie. Manche Gruppen wohnen gerne gemeinschaftlich, generationenübergreifend, andere wünschen sich mehr Rückzug denn je. Mit der Entwicklung des Nördlichen Ringgebiets geht Braunschweig bereits auf die vielfältigen Bedürfnisse einer sich wandelnden Stadtgesellschaft ein, die Wohnen und Arbeiten, Bildung und Freizeit zunehmend enger verknüpfen will. Die Vielfalt der Lebensentwürfe, der sozialen und kulturellen Unterschiede Braunschweigs unter einen Hut zu bekommen, ihr Raum zu geben, ohne die starken Traditionen der Stadt aus dem Blick geraten zu lassen, ist damit eine weitere zentrale Aufgabe der Stadtpolitik und der Stadtgesellschaft als Ganzes.

Herausforderung 3: Der ökonomische Wandel fordert eine neue Urbanität.

Braunschweig steht ökonomisch gut da: Die Position als eine der führenden Wissenschaftsstädte Europas macht die Stadt für Unternehmen und Beschäftigte attraktiv. Eine geringe Arbeitslosenzahl und eine breit gefächerte Branchenstruktur können die Stadt mit Optimismus in die Zukunft blicken lassen. Dennoch: Stillstand wäre Rückschritt. Durch die fortschreitende Digitalisierung von Produktions- und Dienstleistungsprozessen wird die Wirtschaft in den nächsten Jahren einen tiefgreifenden Wandel erleben. Neue Unternehmen und neue ökonomische Felder werden entstehen. Der Auto-

matisierungsgrad wird weiter steigen; neue Fertigungstechniken werden neue Wertschöpfungsketten und Standorte hervorbringen. Produktion wird wieder in die Stadt zurückkehren, nun aber in Form kleiner, stadtverträglicher Mikroproduktion oder von „Stadtfabriken“.

Die Ökonomie der Zukunft wird hochgradig mit der Wissenschaft verwoben sein – ein Vorteil für die Wissenschaftsstadt Braunschweig. Und die neue Ökonomie ist eine urbane Ökonomie. Sie braucht die Vielfalt der Stadt mit ihrem Reservoir an Vernetzungsmöglichkeiten, sie braucht die kurzen Wege, die flexiblen Räume mitten in der Stadt. Die Zone entlang des Ringgleises erweist sich hierbei als Trum pf, denn hier vollzieht sich seit Jahren eine Transformation: Produktionsbetriebe weichen an den Stadtrand aus und neue innovative und wissensbasierte Betriebe nutzen die freiwerdenden Flächen. Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Kultur können hier ein verträgliches Miteinander eingehen und so ein Umfeld schaffen, das attraktiv ist für die neuen Wissensarbeiterinnen und Wissensarbeiter.

Herausforderung 4: Braunschweig wird neue Resourcen erschließen müssen.

Auch wenn Deutschlands öffentliche Haushalte augenblicklich im internationalen Vergleich gut dastehen: Das Maß



Die Löwenstadt kann mit Optimismus in die Zukunft blicken. Dennoch: Stillstand wäre Rückschritt.

der nötigen Investitionen in Instandhaltung und Erneuerung der städtischen Dienste und Infrastrukturen wird in den nächsten Jahren nicht geringer werden. Die Stadt von morgen muss ihre Angebote noch effizienter organisieren – was nicht zwingend einen Verlust an Breite und Qualität des Angebots bedeuten muss. Die Digitalisierung von städtischen Diensten und Infrastrukturen wird große Effizienzsteigerungen ermöglichen. Zudem besteht die Chance, durch noch stärkeres Einbeziehen aller Kräfte der Stadtgesellschaft zusätzliche Ressourcen zu erschließen. Durch neue Modelle der Organisation von Gemeingütern können Projekte und Qualitäten bewegt werden, die alleine durch den Staat kaum mehr anstoßbar sind – ob im Umfeld des Wohnens, der Standortentwicklung oder bei der Organisation von sozialen oder kulturellen Angeboten.

Herausforderung 5: Die Stadtentwicklung wird mehr denn je zur gemeinsamen Sache aller.

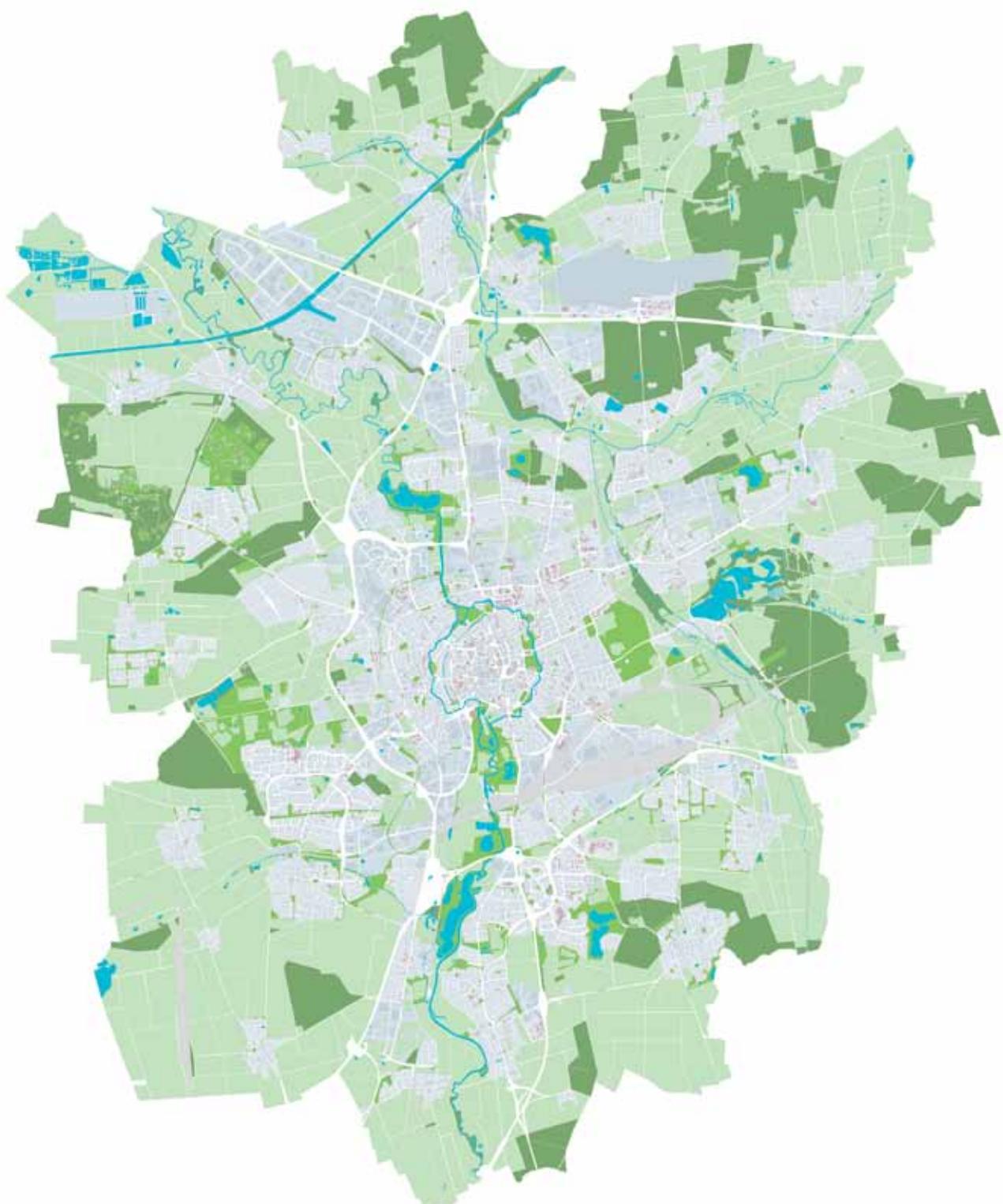
Die wachsende Vielfalt der Ansprüche und Herausforderung geht einher mit einem immer lauter Ruf vieler Menschen nach mehr Mitsprache. Bürgerinnen und Bürger wollen heute nicht mehr nur mitreden, sie wollen mitgestalten und mitentscheiden – und die Dinge in die eigene Hand nehmen. Nur teilweise sind Sorgen und Unzufriedenheit Treiber dieser Entwicklung. Vielfach ist es auch der Wunsch nach Selbstentfaltung und Gemeinschaftlichkeit.

In den kommenden Jahren wird der Wunsch nach dem „Stadt machen“ weiter wachsen, auch angetrieben durch die

immer weitreichendere digitale Vernetzung der Menschen, die gemeinschaftliche Aktivitäten und Initiativen fördert. Braunschweig hat nicht zuletzt durch den breiten Dialogprozess zu diesem Zukunftsbild gezeigt, dass es gut für diese Herausforderung gerüstet ist. Der aus der Tradition erwachsene Bürgersinn zeigt sich heute als Diskussionsfreudigkeit und konstruktive Streitkultur. Künftig wird es darum gehen, Spielräume zu eröffnen, Experimentierräume, Orte, die sich aneignen lassen. Die Stadt von morgen ist die Stadt der Bürgerinnen und Bürger – Braunschweig hat sich dieser Zukunft schon heute geöffnet.

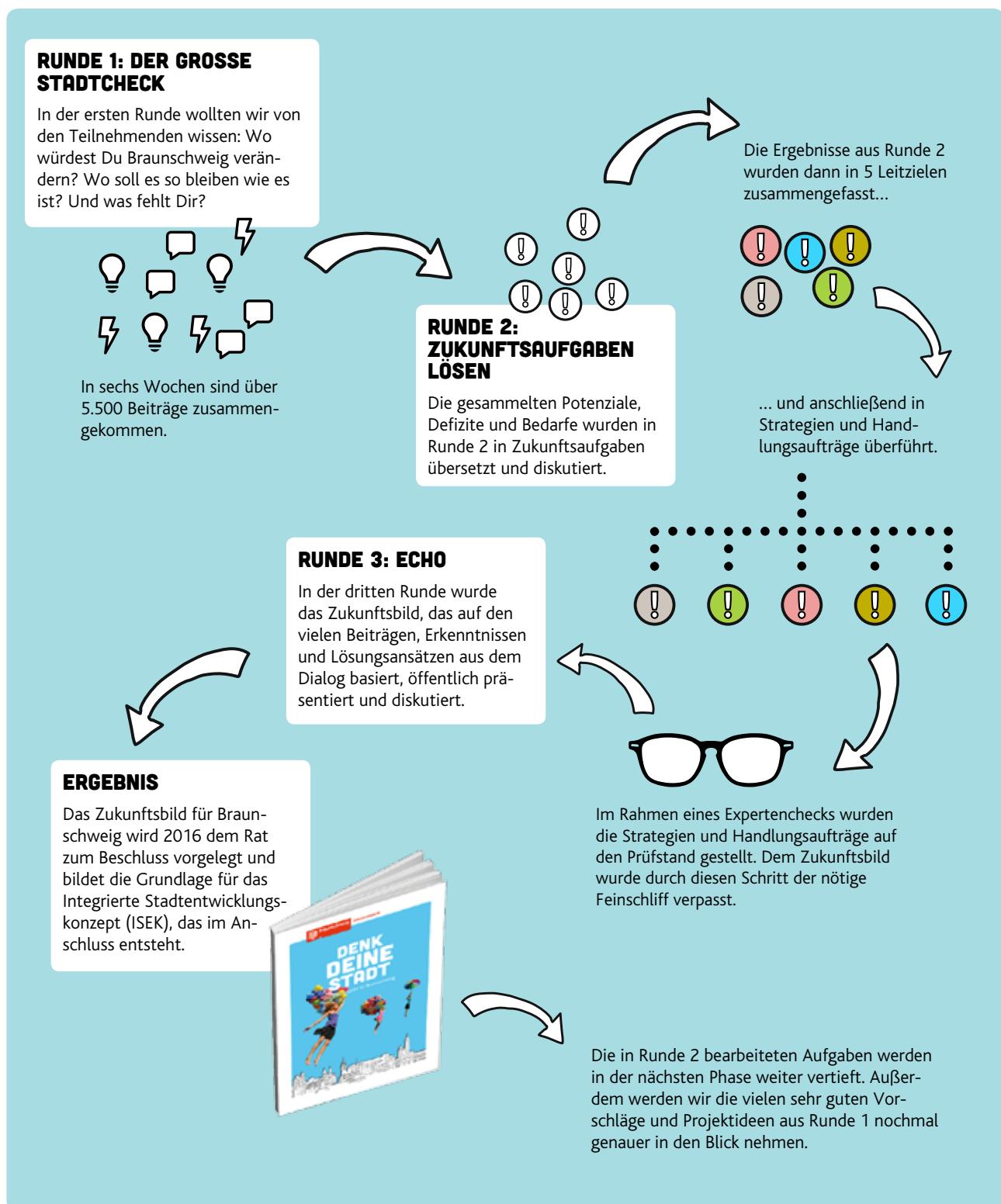
Braunschweig bietet schon heute alles, was eine Stadt braucht: Eine vielfältige und engagierte Bewohnerchaft, lebendige Kulturszenen, eine starke Wissenschafts- und Forschungslandschaft, eine stabile und innovative Wirtschaft, kurze Wege und ein wunderbares landschaftliches Umland, das mit seinen grünen und blauen Bändern bis in die Mitte der Stadt reicht. Die Voraussetzungen für die Zukunft sind gut. Nun gilt es, die Chancen zu nutzen, sich den Herausforderungen mutig zu stellen und Braunschweig aufzublühen zu lassen.

Die Stadt von morgen ist die Stadt der Bürgerinnen und Bürger – Braunschweig hat sich dieser Zukunft schon heute geöffnet.



PROZESSÜBERSICHT

Viele Braunschweigerinnen und Braunschweiger haben sich bei **Denk Deine Stadt** – dem Dialog zum Zukunftsbild – mit ihren Ideen für die zukünftige Entwicklung der Stadt eingebbracht. Diese Grafik fasst die verschiedenen Phasen des Prozesses zusammen und zeigt, wie die vielen Beiträge in das Zukunftsbild eingeflossen sind.



DIE ZWEI EBENEN DES ZUKUNFTSBILDS

1

Das Fundament

WERTE DER STADTENTWICKLUNG

Die Werte beschreiben einen generellen Orientierungsrahmen für das öffentliche Handeln. Sie machen deutlich, auf welche Art bzw. mit welcher Haltung die Akteure der Stadt die Ziele der Stadtentwicklung erreichen wollen.

1. Braunschweig ist aufgeschlossen und tolerant.

4. Braunschweig ist fair.

2. Braunschweig schöpft Kraft aus Tradition.

5. Braunschweig übernimmt Verantwortung.

3. Braunschweig handelt mutig.

2

Leitbildebene

ZIELE, STRATEGIEN & AUFTRÄGE FÜR DIE GESAMTSTADT

Die Leitbildebene beschreibt, ausgehend von den Werten, wie sich Braunschweig entwickeln soll und gibt Orientierung für alle wesentlichen Felder der Stadtpolitik. Das Zukunftsbild umfasst fünf übergeordnete Leitziele, die für Braunschweig insgesamt gelten:

1. Leitziel: Die Stadt kompakt weiterbauen

→ Strategien, Handlungsaufträge und mögliche nächste Schritte für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, weitere Planungen und Konzepte

2. Leitziel: Chancen und Räume für alle sichern

→ Strategien, Handlungsaufträge und mögliche nächste Schritte für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, weitere Planungen und Konzepte

3. Leitziel: Braunschweigs Potenziale stärken

→ Strategien, Handlungsaufträge und mögliche nächste Schritte für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, weitere Planungen und Konzepte

4. Leitziel: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

→ Strategien, Handlungsaufträge und mögliche nächste Schritte für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, weitere Planungen und Konzepte

5. Leitziel: Eine zukunftsorientierte Mobilität gestalten

→ Strategien, Handlungsaufträge und mögliche nächste Schritte für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, weitere Planungen und Konzepte

Das Fundament

DIE WERTE DER STADTENTWICKLUNG

Die Werte beschreiben einen generellen Orientierungsrahmen für das öffentliche Handeln. Sie dienen als Kompass bei strategischen Entscheidungen: Sie machen deutlich, auf welche Art bzw. mit welcher Haltung die Akteure der Stadt die Ziele der Stadtentwicklung erreichen wollen und sie bieten Orientierung in unübersichtlichen oder strittigen stadtpolitischen Entscheidungssituationen.



1. Braunschweig ist aufgeschlossen und tolerant.

Braunschweig ist offen für Neues, für die Vielfalt des urbanen Lebens, für unterschiedliche Kulturen, Lebensentwürfe und politische Ideen. Die Entwicklung der Stadt achtet die Vielfalt der Menschen und ihrer Bedürfnisse und gibt ihnen Raum zur Entfaltung.



2. Braunschweig schöpft Kraft aus Tradition.

Im Alltag gelebte Traditionen und sichtbare historische Strukturen sind ein Fundament der Stadtidentität und ein wichtiger Bezugspunkt der künftigen Entwicklung der Stadt. Das Neue darf nie beliebig sein, es muss sich mit diesen Strukturen auseinandersetzen und sie wertschätzen, sie spiegeln und weiterschreiben – als Bekräftigung, Ergänzung oder bewusster Kontrapunkt.

3. Braunschweig handelt mutig.

Braunschweig geht seine Zukunftsaufgaben mit Entschlossenheit und Mut an. Wo bewährte Lösungen nicht mehr greifen, ist die Stadt bereit, neue Wege zu gehen. Auch wenn diese noch nicht breit erprobt sind. Die Maßgabe des Handelns ist dabei stets das Gemeinwohl aller Bürgerinnen und Bürger.

4. Braunschweig ist fair.

Braunschweig strebt an, allen Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohnern gleiche Chancen zu bieten. Niemand soll aufgrund seiner sozialen Lage, seiner individuellen Kapazitäten oder seiner kulturellen sowie weltanschaulichen Ausrichtung benachteiligt werden – weder bei der Teilhabe an den materiellen Gütern der Stadt noch bei der sozialen und politischen Teilhabe oder in Belangen der Selbstentfaltung.

5. Braunschweig übernimmt Verantwortung.

Braunschweigs Stadtentwicklungs- und Verkehrspolitik soll den nachfolgenden Generationen keine Last aufbürden und die natürlichen Ressourcen schonen. Die Stadt stellt sich damit ihrer Verantwortung als Vorbild für eine gute, an Nachhaltigkeitszielen orientierte Stadtpolitik und leistet ihren Beitrag zur Lösung globaler Probleme.

Leitbildebene

ZIELE, STRATEGIEN UND AUFTÄRÄGE FÜR DIE GESAMTSTADT

Die Leitbildebene dient dem Blick nach vorne in die Zukunft. Sie beschreibt, ausgehend von den Werten, wie sich Braunschweig in den nächsten 15 Jahren entwickeln soll und gibt Orientierung für alle wesentlichen Felder der Stadtpolitik.

Das Zukunftsbild umfasst fünf übergeordnete Leitziele, die für Braunschweig insgesamt gelten. Zu jedem Ziel werden Strategien und Handlungsaufträge benannt, die als Leitlinien für die konkrete Umsetzung der Ziele gelten sollen, sowie mögliche nächste Schritte für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept.

Mit der Reihenfolge der Leitziele, Strategien und Handlungsaufträge ist keine Festlegung über Prioritäten oder Dringlichkeit verbunden. Erst das Integrierte Stadtentwicklungskonzept wird zeigen, was zuerst angepackt werden muss und auf welchen Wegen die Ziele des Zukunftsbildes bis 2030 erreicht werden können.

ÜBERSICHT DER LEITZIELE UND STRATEGIEN

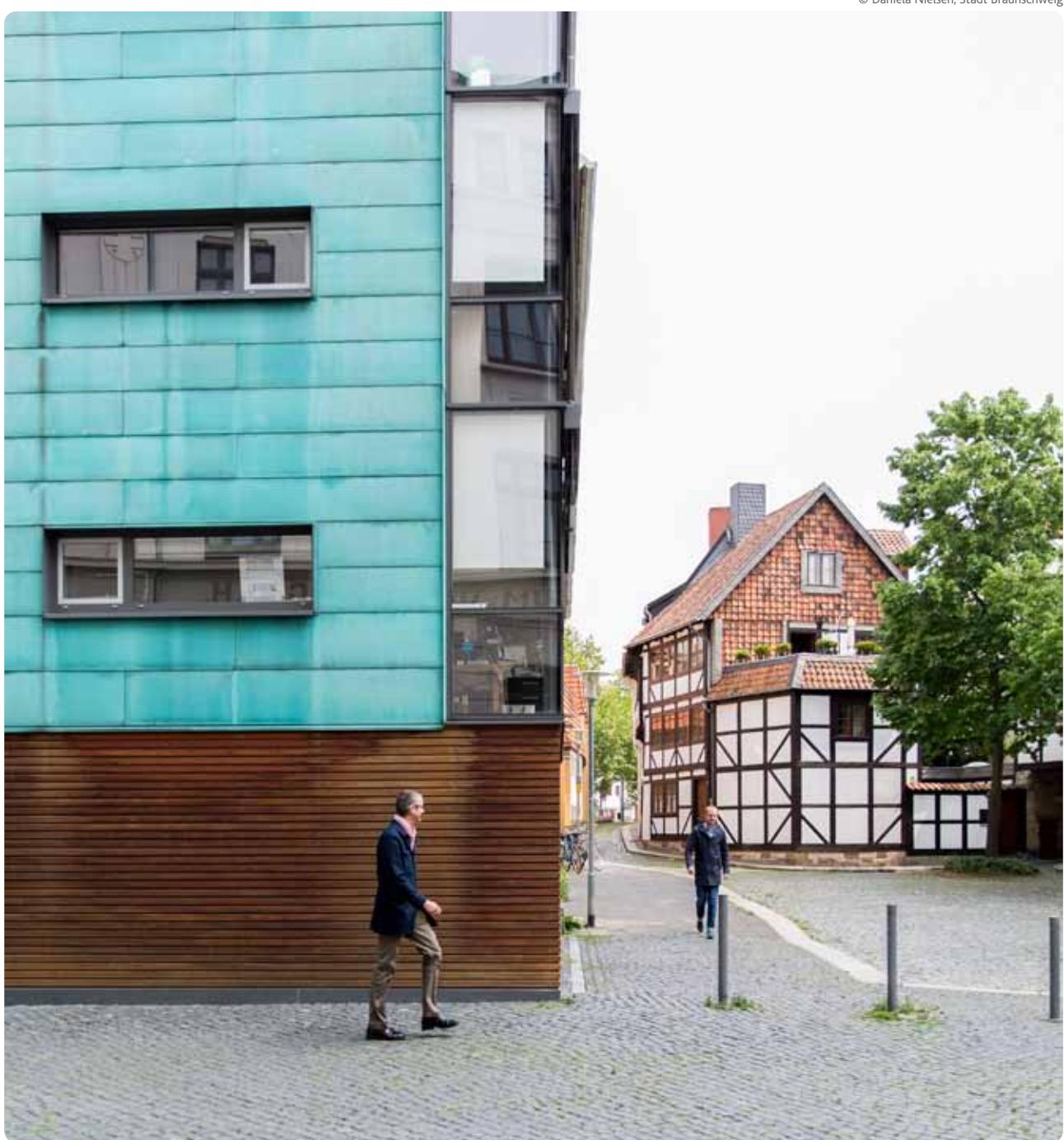
Leitziel	Die Stadt kompakt weiterbauen	Chancen und Räume für alle sichern	Braunschweigs Potenziale stärken
Strategien	<p>Die Baukultur der Stadt weiterentwickeln: Das historische Erbe wahren und neue baukulturelle Impulse setzen</p> <p>Nachbarschaften stärken: Die Identität der Stadtteile profilieren</p> <p>Kompakt und flächenparend: Die Innenentwicklung intensivieren, ohne die Freiraumqualität zu beeinträchtigen</p> <p>Arbeitsstandorte mit Zukunft: Ein breites städtisches Angebot an Gewerbeflächen und Ansiedlungsmöglichkeiten bieten</p> <p>Die sichere Stadt: Schutz und Sicherheitsgefühl für alle Bürgerinnen und Bürger verbessern</p>	<p>Bildung vor Ort verbessern: Lernangebote im Stadtteil ausbauen</p> <p>Keine Hürden dulden: Benachteiligung abbauen, Teilhabe für alle ermöglichen und Vielfalt anerkennen</p> <p>Ein Dach für alle Lebenslagen bieten: Vielfältigen und bezahlbaren Wohnraum schaffen</p> <p>Heimat bieten, Austausch fördern: Interkultureller Vielfalt Raum geben</p> <p>Engagement als Ressource verstehen: Die Stadtgesellschaft zum Dialog und Mitgestalten einladen</p> <p>Stabile Beschäftigungsverhältnisse sichern: Attraktive Arbeitsplätze erhalten und schaffen</p> <p>Braunschweig als kinder- und familienfreundliche Stadt weiterentwickeln</p>	<p>Die Kulturstadt und die kulturelle Teilhabe stärken: Das kulturelle Erbe wahren und vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten für die Kulturszenen fördern</p> <p>Offenes Braunschweig: Freiräume im Dialog mit aktiver Beteiligung vieler ermöglichen</p> <p>Wissenschaft in die Mitte der Stadtgesellschaft rücken: Hochschulen und Forschungseinrichtungen als urbane Zentren in Wert setzen</p> <p>Ideale Bedingungen für Neues schaffen: Braunschweig als Innovationsstadt profilieren</p> <p>Attraktivität, Funktionalität und Vielfalt sichern: Die Innenstadt und die Quartierszentren stärken</p>

Leitziel	Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln	Eine zukunftsorientierte Mobilität gestalten
Strategien	<p>Mit Verantwortung wachsen: Klima schützen, Ressourcen sparen</p> <p>Grün in allen Facetten: Stadt und Landschaft zusammen denken</p> <p>Das grüne Erbe achten: Innerstädtische Parks und Grünflächen erhalten und für neue Nutzungen öffnen</p> <p>Die gesunde Stadt: Umweltqualitäten verbessern und Naturschutz vorantreiben</p> <p>Gut versorgt in allen Lebenslagen: Gesundheitsförderung und medizinische Angebote stärken</p> <p>Die aktive Stadt: Sport und Bewegung vielfältig ermöglichen</p>	<p>Besser in der Stadt bewegen: Mobilitätsangebote nutzerorientiert, integriert und umweltverträglich gestalten</p> <p>Mensch als Maßstab: Verkehr stadtverträglich, sicher und emissionsarm gestalten</p> <p>Mobilität für alle: Gleichberechtigten Zugang für alle Menschen gewährleisten</p>

Leitziel 1

DIE STADT KOMPAKT WEITERBAUEN

© Daniela Nielsen, Stadt Braunschweig



Seit einigen Jahren lässt sich in Deutschland wieder ein verstärktes Interesse am Wohnen in der Stadt beobachten. Auch wenn die Sehnsucht nach dem Eigenheim im Grünen ungebrochen scheint, steigt die Lebenszufriedenheit, je besser die wohnungsnahe Infrastruktur ist. Die Stadt Braunschweig verfolgt das Ziel, urbane gemischte Quartiere zu entwickeln, in denen Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Kultur eng miteinander verbunden sind.

Auch Braunschweig wächst seit Jahren kontinuierlich und ist als Wohn- und Arbeitsstandort attraktiv und konkurrenzfähig. Die Nachfrage nach Wohnungsbau- und Gewerbebeflächen ist entsprechend hoch. Gemäß Wohnraumversorgungskonzept ist es das Ziel der Stadt Braunschweig, dass bis 2020 5.000 Wohnungen entstehen. Auch bei der Entwicklung der Arbeitsstätten muss sich Braunschweig rüsten und auf die unterschiedlichen Bedarfe, vor allem von neuen wissensbasierten Unternehmen eingehen.

Bei der Suche nach geeigneten Flächen dominiert heute nicht zuletzt aus ökologischen Gründen das Leitmotiv der Innenentwicklung im Bestand. Großflächige Ausweisungen abseits der Stadtteilzentren sollen künftig vermieden werden. Gleichzeitig dürfen Grün- und Freiräume nicht aus dem Blick geraten. In Braunschweig gibt es mehr Parks und Grünflächen als in Städten vergleichbarer Größe, die zu einer hohen Lebensqualität in der Stadt beitragen und nicht gefährdet werden sollen.

Das Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ steht für die Stadt der kurzen Wege. Durch Umnutzung oder die behutsame und standortangepasste Entwicklung vorhandener und untergenutzter Flächen wird die Entwicklung lebendiger und gemischter Quartiere gefördert. Gleichzeitig wird bei der Weiterentwicklung der Stadt auf eine hohe Qualität von öffentlichen Räumen, Architektur und Städtebau gesetzt, die für die konkreten Lebensbedingungen und die Identifikation der Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner eine zentrale Rolle spielen.

Bei der Umsetzung des Leitziel legt Braunschweig Wert darauf, dass

- Raum für innovative architektonische Initialprojekte entsteht, die baukulturelle Akzente setzen,
- gleichzeitig die historischen Strukturen der Stadt wertgeschätzt und weitergeschrieben werden,

- ein vielfältiges urbanes Leben in der Stadt sichtbar wird,
- attraktive öffentliche Räume entstehen, die für alle Menschen zugänglich und nutzbar sind
- und dass trotz aller baulichen Entwicklungen die Qualität der Natur- und Freiräume gewahrt wird.

Die Qualität der gebauten Stadt hängt von einer Vielzahl von Aspekten ab: von der Gestaltung, der Funktionalität, der Wirtschaftlichkeit und den sozialen und technischen Aspekten. Das erfordert nicht nur ein ressort- und fachübergreifendes Handeln, sondern auch die Einbindung der Akteure vor Ort und der gesamten Stadtöffentlichkeit. Ihre Einbindung dient nicht nur der Vermittlung von Baumaßnahmen, sondern auch der stärkeren Identifikation mit dem Wohnumfeld, dem Bezirk und der Stadt.



Strategie 1.1

Die Baukultur der Stadt weiterentwickeln: Das historische Erbe wahren und neue baukulturelle Impulse setzen

Die Tradition und das historische Erbe sind in Braunschweig trotz sichtbarer Wunden im Stadtbild spürbar und ein wesentliches Fundament der Stadtidentität. Die Weiterentwicklung der Stadt

darf daher nicht beliebig sein, sondern muss die erhaltenen und überlieferten historischen Strukturen wertschätzen, sie spiegeln und weiterschreiben. Doch welche Solitäre und Ensembles zählen zum städtebaulichen Erbe? Und welche baukulturellen Kriterien sollen für die Weiterentwicklung der städtebaulichen Struktur gelten – etwa für die Aufwertung der Stadteingänge? Antworten auf diese Fragen soll u. a. ein Dialog über Baukultur liefern.

Handlungsaufträge

1.1.1 Historische Bauten sowie Quartiere bewahren und bei Neubauten achten

Mögliche nächste Schritte: Orte für eine Weiterentwicklung städtebaulicher Strukturen im Sinne einer kritischen Rekonstruktion benennen und Kriterien für die Integration von Neubauten im historischen Kontext entwickeln

1.1.2 Den Umgang mit den Bauten der Nachkriegsmoderne klären

Mögliche nächste Schritte: Einen öffentlichen Dialog zum Thema Baukultur initiieren

1.1.3 Die innerstädtischen und äußeren „Stadteingänge“ (Schnittpunkte der Radialen mit dem Ring sowie die Eingänge im Außenbereich der Stadt) aufwerten

Mögliche nächste Schritte: Konkrete Konzepte für alle Stadteingänge entwickeln (städtebauliche Akzente setzen, Verkehrsflächen neu zuschneiden, funktionale Verdichtung vornehmen)

1.1.4 Baukulturelle Qualitäten sichern und weiterentwickeln sowie hochwertige architektonische und städtebauliche Akzente setzen

Mögliche nächste Schritte: Gestaltungswettbewerbe bei der Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen als regelmäßige Aufgabe verankern, Standorte für hochwertige architektonische Initialprojekte festlegen und dabei funktionale Aspekte beachten

1.1.5 Die Barrierewirkung der großen Verkehrsschneisen zwischen den historischen Quartieren und zwischen Stadtbereichen minimieren

Mögliche nächste Schritte: Problematische Verkehrsschneisen identifizieren und konkrete Lösungsvorschläge für die Umgestaltung entwickeln



Strategie 1.2

Nachbarschaften stärken: Die Identität der Quartiere profilieren

Die Quartiere sind die Ebene des täglichen Lebens, sie bieten Heimat und Identifikation für alle dort lebenden Menschen. Attraktive Quartiere zeichnen sich vor allem durch funktionierende Treffpunkte, durch ein Neben- und Miteinander von Arbeiten,

Wohnen, Versorgung- und Freizeitangeboten und nicht zuletzt durch architektonische und städtebauliche Qualitäten aus. Jedes Quartier hat dabei seine ganz eigenen Vorzüge zu bieten, aber auch Herausforderungen zu meistern. Es gilt daher zu prüfen, wo welche Aufgaben und Bedarfe bestehen und die Quartiere entsprechend weiterzuentwickeln.

Handlungsaufträge

1.2.1 Die Stadtteil- bzw. die Familien- und Kulturzentren baulich und funktional aufwerten und als Treffpunkte für vielfältige Nutzungen entwickeln

Mögliche nächste Schritte: Im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern Bedarfe (an Freiräumen, Versorgung, Treffpunkten, Anbindung, Stadtbild) in den Stadtteilen prüfen und ggf. Lücken schließen • Zentrenkonzept Einzelhandel erneuern und erweitern

1.2.2 Die städtebaulichen und architektonischen Eigenheiten der Stadtteile stärken

Mögliche nächste Schritte: Bauliche Stadtteil-Leitlinien im Dialog erarbeiten

1.2.3 Kleinräumliche Nutzungsmischung in allen Stadtteilen etablieren („Stadt der kurzen Wege“)

Mögliche nächste Schritte: Entwicklung urbaner, gemischter Stadtteile vorantreiben und konkretisieren; dabei Wohnen und Arbeiten – vornehmlich wissensbasierte Betriebe – zusammenrücken (z.B. im Entwicklungsbereich des Ringgleises)

1.2.4 Urbanes Leben auf Straßen und Plätzen: Gestaltung, Serviceinfrastruktur und Mobiliar im öffentlichen Raum verbessern

Mögliche nächste Schritte: Leitidee für die Gestaltung öffentlicher Plätze entwickeln; Schwerpunkträume für die Umsetzung von Projekten identifizieren; Umsetzungskonzepte realisieren und kommunizieren



Strategie 1.3

Kompakt und flächensparend: Die Innenentwicklung intensivieren, ohne die hohe Freiraumqualität zu beeinträchtigen

Die Innenentwicklung ist das Gebot der städtebaulichen Weiterentwicklung Braunschweigs. Diesem Leitmotiv folgend geht es zunächst darum, Potenzialflächen zu identifizieren, die in der Kernstadt

durchaus noch vorhanden sind: Etwa durch die Komplettierung der inneren und die Entwicklung der äußeren Ringgebiete, die Umnutzung von Brach- und Gewerbeflächen sowie die Nutzung weitere Verdichtungspotenziale durch Schließung von Baulücken oder Aufstockung von Bestandsgebäuden. Die Weiterentwicklung der Stadt muss dabei immer in Abwägung mit den hohen Freiraumqualitäten Braunschweigs geschehen und die Lebensqualität alter wie neuer Bewohnerinnen und Bewohner eines Quartiers im Blick haben.

Handlungsaufträge

1.3.1 Die inneren Ringgebiete schließen

Mögliche nächste Schritte: Das Südöstliche Ringgebiet am Hauptbahnhof als Stadttrée weiter konkretisieren • Das Südwestliche Ringgebiet als Stadtteil weiterdenken, der modellhaft Wohnen und Gewerbe zusammenbringt und eine Kante zur Okeraue definiert

1.3.2 Die äußeren Ringgebiete urban entwickeln (Entwicklungsgebiete)

Mögliche nächste Schritte: Die Flächen- und Raumentwicklung der äußeren Ringgebiete konkretisieren und Entwicklungspotenziale erschließen

1.3.3 In allen Stadtteilen die inneren Verdichtungspotenziale für Wohnraum ausschöpfen

Mögliche nächste Schritte: Das Baulandkataster als umfassende Darstellung der kleinteiligen Verdichtungspotenziale weiterentwickeln • Weitere Verdichtungspotenziale durch Umnutzung größerer Flächenpotenziale sichten (z. B. untergenutzte Industriebrachen) • An ausgewiesenen Orten einen Dialog zu den Nachverdichtungspotenzialen mit Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Eigentümerinnen und Eigentümern durchführen

1.3.4 Auf verdichtete Bauformen konzentrieren

Mögliche nächste Schritte: Potenzial für die Erhöhung von Dichtewerten prüfen (Nachverdichtungspotenziale im Bestand zusammenragen)

1.3.5 Untergenutzte Flächen neu in Wert setzen

Mögliche nächste Schritte: Brach- und Urbanisierungsflächen identifizieren



Strategie 1.4

Arbeitsstandorte mit Zukunft: Ein breites städtisches Angebot an Gewerbeflächen und Ansiedlungs- möglichkeiten bieten

Der Wandel der Arbeitswelt hin zur Wissensökonomie stellt auch die Stadt Braunschweig bei der Versorgung mit Gewerbeflächen vor neue Herausforderungen: Wie werden sich die Branchen entwickeln?

Welche Rolle übernimmt zukünftig der produzierende Sektor? Und welche Strategien gibt es für die Ansiedlung wissensbasierter Unternehmen? Die Stadt Braunschweig reagiert auf diese Herausforderungen mit einem neuen Gewerbeflächenentwicklungskonzept, das eine Doppelstrategie verfolgt: Gebiete für flächenintensive Produktions- und Logistikbetriebe werden am Stadtrand ausgewiesen und für neue innovative und wissensbasierte Betriebe Angebote in gemischten urbanen Quartieren entwickelt. Zur Umsetzung der Strategie werden sowohl geeignete Altstandorte revitalisiert als auch neue Gewerbegebiete erschlossen.

Handlungsaufträge

1.4.1 Industrie- und Gewerbeflächen zukunftsfähig entwickeln

Mögliche nächste Schritte: Umsetzung des neuen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts

1.4.2 Bürostandorte zukunftsfähig entwickeln

Mögliche nächste Schritte: Integrierte Bürostandorte in enger Abstimmung mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept identifizieren und dabei die Infrastruktur (Verkehr und Versorgung) mit allen Facetten einbeziehen

1.4.3 Geeignete Flächen für urbane Produktion ermitteln

Mögliche nächste Schritte: Standortkonzept für die urbane Produktion der Kreativbranche sowie für wissensbasierte, bürogebundene Dienstleistungen entwickeln

1.4.4 Einen flächendeckenden schnellen Netzzugang sichern

Mögliche nächste Schritte: Defizite ermitteln und Netzqualitäten definieren



Strategie 1.5

Die sichere Stadt: Schutz und Sicherheitsgefühl für alle Bürgerinnen und Bürger verbessern

Der öffentliche Raum und das Wohnumfeld, die Grünflächen und Plätze, sind Garanten der Lebensqualität. Hier wird sich ausgetauscht, finden Begegnungen und Aktionen statt. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt dabei der Aspekt Sicherheit,

wobei die Feuerwehr Braunschweig zentrale Aufgaben übernimmt. Sie ist u.a. zuständig für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz. Daher muss sichergestellt werden, dass die Feuerwehr auch in der wachsenden Stadt weiterhin zu jeder Zeit und an jedem Ort wirksame Hilfe leisten kann. Eine weitere Aufgabe ist die Kriminalitätsprävention. Hierzu zählt u.a. die Beseitigung von subjektiven Angsträumen und die Entschärfung von tatsächlichen Kriminalitätsschwerpunkten. Prävention ist generell als gesellschaftliche Aufgabe zu betrachten, die eine ressortübergreifende Zusammenarbeit erfordert.

Handlungsaufträge

1.5.1 Das Schutzniveau bei Bränden und Unfällen ausbauen

Mögliche nächste Schritte: In Kooperation mit der Feuerwehr Braunschweig Maßnahmen zum Erreichen des Schutzzieles entwickeln

1.5.2 Die ehrenamtlichen Strukturen der Gefahrenabwehr erhalten und stärken

Mögliche nächste Schritte: In Kooperation mit der Feuerwehr Braunschweig Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Ortsfeuerwehren entwickeln

1.5.3 Zusammenarbeit bei Fragen der Sicherheit und Kriminalprävention weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Vernetzung und Austausch von Präventionsprojekten- und akteuren fortführen und ausbauen

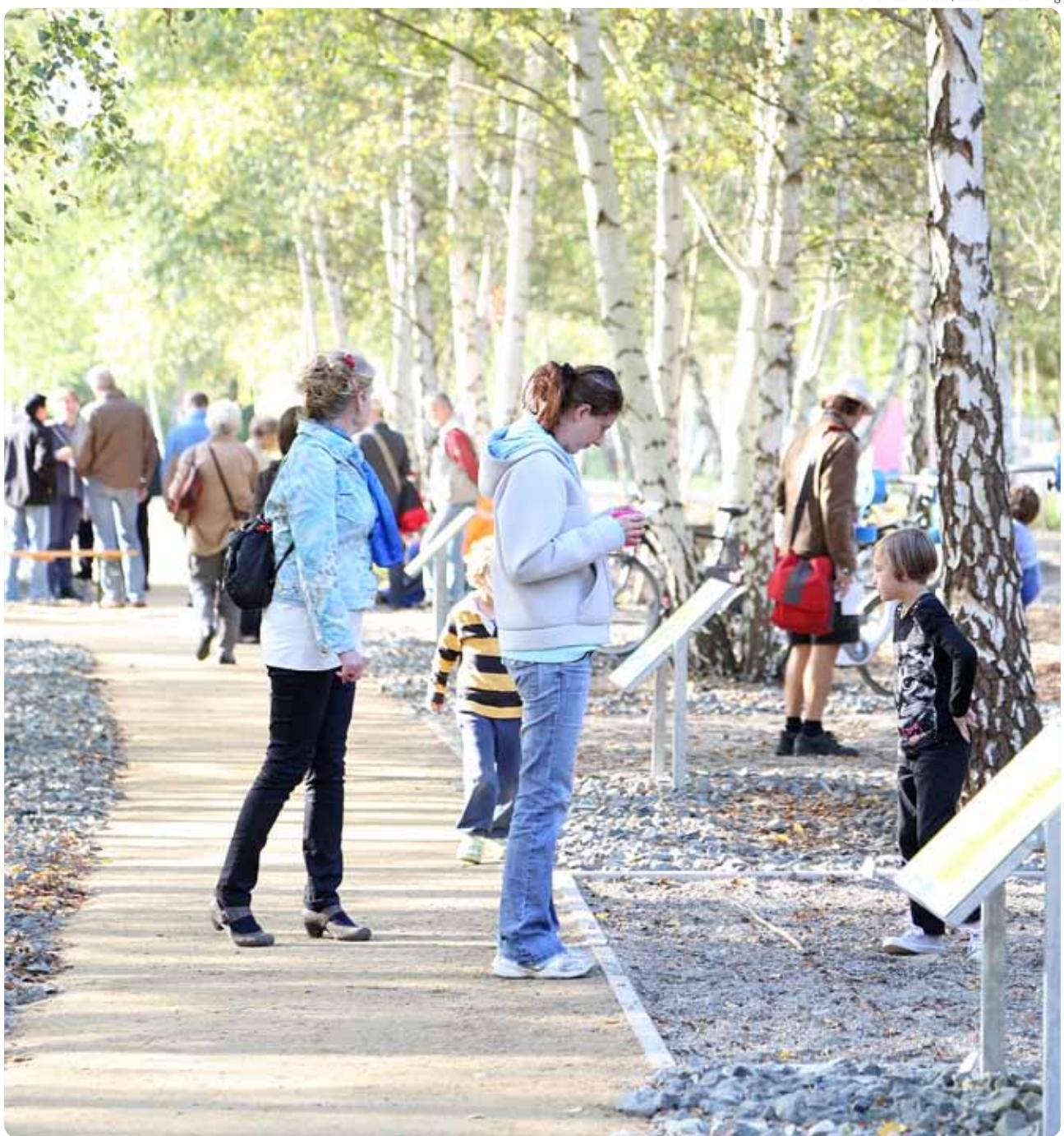
1.5.4 Die Sicherheit und Sauberkeit der öffentlichen Räume erhöhen

Mögliche nächste Schritte: Subjektive Angsträume im Dialog identifizieren und Strategien zur Beseitigung erarbeiten

Leitziel 2

CHANCEN UND RÄUME FÜR ALLE SICHERN

© Daniela Nielsen, Stadt Braunschweig



Wir werden bunter, vielfältiger und älter. In Braunschweig leben bereits Menschen mit rund 150 Nationalitäten zusammen. Auch wenn die Löwenstadt von den Auswirkungen des demografischen Wandels geringer betroffen ist als andere in der Region, muss auch sie sich auf eine veränderte Altersstruktur der Bevölkerung einstellen. Die Stadt Braunschweig verfolgt das Ziel, möglichst allen Menschen die Chance zu geben, persönliche und berufliche Ambitionen zu verwirklichen.

Lebensformen und Lebensstile wandeln und diversifizieren sich und damit auch die Anforderungen an die Stadt. Die Stadt Braunschweig muss daher die städtischen Angebote und Strukturen laufend bedarfsorientiert weiterentwickeln – in den Bereichen der Bildungs- und Betreuungsangebote, der Qualifizierung für den Arbeitsmarkt, der Wohnangebote und der sozialen Infrastruktur.

Das Leitziel „Chancen und Räume für alle sichern“ steht für eine offene und tolerante Stadt, die ihre Verantwortung zur Sicherung der Beschäftigung, Bildung und Teilhabe übernimmt und gleichzeitig ausreichend Freiräume gewährt, damit sich Persönlichkeiten und Kreativität entfalten können. Um das zu ermöglichen, will die Stadt neue und innovative Formate und Konzepte in Kooperation mit verschiedenen Akteuren und Institutionen entwickeln.

Bei der Umsetzung der Leitziele legt Braunschweig Wert darauf, dass

- sich die Vielfalt der Menschen und ihrer Bedürfnisse im Stadtbild und in den Angeboten wiederfindet,
- bewährte Angebote und Standards auch in Zukunft weiterentwickelt werden,
- Beteiligungsmöglichkeiten und Spielräume zur Mitgestaltung, Entfaltung und Aneignung gefördert werden,
- ein gleichberechtigter Zugang zu städtischen Strukturen und Angeboten besteht
- und insbesondere die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen aktiv miteinbezogen werden.

Braunschweig verfügt bereits über eine gute dezentrale Ausrichtung der sozialen und familienbezogenen Angebote.

Künftig soll der Schwerpunkt darauf gelegt werden, bestehende Akteurs- und Kooperationsnetzwerke auszubauen sowie Angebote und Strukturen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Daher möchte die Stadt Braunschweig zunächst einmal genauer herausfinden, welchen lokalen Bedarfe in den einzelnen Stadträumen bestehen, um darauf aufbauend entsprechende Konzepte und Angebote im Dialog mit bestehenden Initiativen und Einrichtungen sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern zu entwickeln.



Strategie 2.1

Bildung vor Ort verbessern: Lernangebote im Stadtteil ausbauen

Bildung spielt eine zentrale Rolle für die Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen und die Zukunftsfähigkeit der Stadt. Bildung ist dabei mehr als nur Schule, sie findet an unterschiedlichen Orten im Stadtteil und ein Leben lang statt. In Zukunft

soll eine noch bessere Vernetzung und Kooperation von sozialen, kulturellen und schulischen Einrichtungen in den Stadtteilen dazu beitragen, dass Bildungsstationen und Bildungsangebote stärker aufeinander abgestimmt sind. Das umfasst eine bessere Gestaltung der Übergänge im Bildungssystem, den Ausbau von Ganztagschulen und die Entwicklung neuer Formate, etwa für ein lebenslanges Lernen. Ziel ist es, den Menschen vor Ort optimale Bildungsbedingungen und vielfältige Bildungsmöglichkeiten zu bieten.

Handlungsaufträge

2.1.1 Kultur- und Bildungsangebote sowie generationsübergreifende Lern- und Freizeitangebote in den Quartieren für alle Bewohnerinnen und Bewohner schaffen

Mögliche nächste Schritte: Bestands- und Bedarfsanalyse von Angeboten durchführen • bestehende Orte und Angebote stärken und vernetzen • nach Bedarf neue Orte und Angebote definieren

2.1.2 Bildungsübergänge gemeinsam gestalten

Mögliche nächste Schritte: Leitfaden für die Kooperation von Kitas, Grundschulen und weiterführende Schulen entwickeln

2.1.3 Ganztagschulen flächendeckend ausbauen

Mögliche nächste Schritte: Angebot ausbauen, Qualitätsstandards definieren und Informationsangebot der Stadt verbessern



Strategie 2.2

Keine Hürden dulden: Benachteiligung abbauen, Teilhabe für alle ermöglichen und Vielfalt anerkennen

Braunschweig verfolgt das Ziel, eine inklusive Stadt zu sein. Jedem Menschen soll es möglich sein, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Um dieses Versprechen einzulösen, müssen Barrieren, Vor-

urteile und Trennungen abgebaut und der Zusammenhalt einer vielfältigen Gesellschaft gestärkt werden. Zur Umsetzung dieser Strategie will die Stadt Braunschweig dafür sorgen, dass man sich möglichst ohne Barrieren in öffentlichen Bereichen bewegen, begegnen und informieren kann, dass integrative und inklusive Projekte unterstützt werden und dass Chancengleichheit durch gezielte Förderung entgegengewirkt wird.

Handlungsaufträge

2.2.1 Barrierefreiheit in allen öffentlichen Bereichen herstellen

Mögliche nächste Schritte: Bestand und Mängel dokumentieren; Ziele und Maßnahmen erarbeiten

2.2.2 Integrative und inklusive Strukturen und Projekte fördern

Mögliche nächste Schritte: Bestand und Mängel dokumentieren; Ziele und Maßnahmen erarbeiten; Austausch und Kooperation mit bestehenden Akteuren initiieren

2.2.3 Chancengleichheit im Bildungsbereich durch Förderung benachteiligter Gruppen (u. a. durch Sprachförderung, Ausbildungsförderung) herstellen

Mögliche nächste Schritte: Konzept für die Optimierung der Chancengleichheit entwickeln



Strategie 2.3

Ein Dach für alle Lebenslagen bieten: Vielfältigen und bezahlbaren Wohnraum schaffen

Eine der wichtigsten Aufgaben der Stadtpolitik ist die Versorgung mit Wohnraum. Ziel ist, ein attraktives, bedarfsgerechtes und bezahlbares Wohnungsangebot für alle Bevölkerungsschichten und zwar auch für diejenigen, die sich am Markt nicht

aus eigener Kraft mit angemessenem Wohnraum versorgen können. Um die Nachfrage nach vielfältigem und bezahlbarem Wohnraum zu befriedigen, muss auch Wohnungsneubau unterstützt werden. Zudem sieht die Stadt Braunschweig in Wettbewerben ein weiteres gutes Instrument, um innovative Ideen für qualitätsvolles und preisgünstiges Bauen zu entwickeln.

Handlungsaufträge

2.3.1 Bezahlbare Wohnungsangebote schaffen und Wohnungsneubau unterstützen

Mögliche nächste Schritte: Förderprogramme entwickeln bzw. berücksichtigen • Belegungsbindungen und Standards sichern

2.3.2 Kommunale Bodenvorratspolitik stärken

Mögliche nächste Schritte: Handlungskonzept entwickeln • Flächen für kommunalen Wohnungsbau – auch in Baugebieten privatwirtschaftlicher Entwickler – sichern

2.3.3 Wohnraum für Menschen in prekären Lebenslagen zur Verfügung stellen

Mögliche nächste Schritte: Bestehende Konzepte und Angebote weiterentwickeln und ausbauen, wie „Probewohnen“ und die „Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe“

2.3.4 Integrative und nachfragegerechte Wohnungsangebote in den Quartierszentren entwickeln und fördern

Mögliche nächste Schritte: Bedarfe (für Wohnmischprojekte aus Gemeinschaftswohnen, Servicewohnen, Wohnpfleegruppen, Wohnen für Studierende, kulturübergreifende altersgemischte Wohnprojekte, Quartiertreffs) klären, ein Konzept entwickeln, Standorte identifizieren, Informations- und Beratungsangebote einrichten

2.3.5 Konzepte für preisgünstige Neubauten in Bezug auf Baukosten entwickeln

Mögliche nächste Schritte: Investorenwettbewerb durchführen, Bautypen entwickeln, keine überzogenen Wohnstandards setzen



Strategie 2.4

Heimat bieten, Austausch fördern: Interkultureller Vielfalt Raum geben

Braunschweig ist eine vielfältige und internationale Stadt, in der Menschen mit rund 150 verschiedenen Nationalitäten zu Hause sind. Um Integration und ein harmonisches Zusammenleben zu fördern, will die Stadt Braunschweig die Vielfalt der Kulturen

sichtbarer machen und den Austausch stärker fördern. Das bedeutet, den verschiedenen Kulturen Entfaltungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu bieten, die interkulturelle Öffnung von Kultur- und Bildungsangeboten zu unterstützen und den Dialog zwischen den verschiedenen Kulturen zu fördern. Über allem stehen dabei die Prinzipien von Gleichberechtigung, Respekt und Toleranz.

Handlungsaufträge

2.4.1 Entfaltungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für alle Kulturen schaffen und interkulturellen/interreligiösen Austausch unterstützen

Mögliche nächste Schritte: Angebote und Orte zur kulturellen Entfaltung im Dialog schaffen

2.4.2 Interkulturelle Öffnung der Bildungseinrichtungen unterstützen

Mögliche nächste Schritte: Leitfaden für die interkulturelle Öffnung der Bildungseinrichtungen entwickeln • Vernetzung und Kooperation mit relevanten Akteuren aufbauen

2.4.3 Interkulturelle Kompetenzen stärken

Mögliche nächste Schritte: Maßnahmen für die Stärkung der interkulturellen Bildung festlegen

2.4.4 Auf dem Weg zur Gleichberechtigung: Respekt und Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensmodellen fördern, Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung praktizieren

Mögliche nächste Schritte: Bestand und Mängel dokumentieren; Ziele und Maßnahmen erarbeiten

**Strategie 2.5**

Engagement als Ressource verstehen: Die Stadtgesellschaft zum Dialog und Mitgestalten einladen

Die Braunschweigerinnen und Braunschweiger sind diskussionsfreudig und bringen sich in aktuelle stadtpolitische Fragen gerne konstruktiv ein, was

die vielen guten Beiträgen im Dialog **Denk Deine Stadt** eindrücklich bestätigten. Auf diese gute Beteiligungskultur möchte die Stadt Braunschweig in Zukunft stärker aufbauen und die Stadtgesellschaft zum Dialog und Mitgestalten einladen. Das Spektrum soll dabei von einem umfassenden und transparenten Informationsangebot bis zur Ermöglichung von Spielräumen für selbstbestimmte Aktivitäten reichen.

Handlungsaufträge

2.5.1 Beteiligungsstandards definieren, Beteiligungsangebote ausbauen und sichtbar machen

Mögliche nächste Schritte: Einen Leitfaden für Beteiligung definieren und digitale sowie lokale Beteiligungsangebote ausbauen

2.5.2 Das Informationsangebot der Stadt besser zugänglich machen

Mögliche nächste Schritte: Anforderungen an ein umfassendes Informationsportal zu sämtlichen Angeboten, Einrichtungen und Dienstleistungen der Stadt definieren

2.5.3 Gezielt „Spielräume“ anbieten

Mögliche nächste Schritte: Kataster der Möglichkeitsräume schaffen • Flächen für Zwischennutzung und selbstorganisierte Aktivitäten aufschließen; dabei auch kulturelle Akteure in die Konzeption einer neuen Bespielung von Leerstand einbeziehen; prüfen, ob eine Koordinierungsstelle für Zwischennutzungen eingerichtet werden sollte • Ausgewählte öffentliche Grünflächen zum gemeinsamen Anbau von Nahrungsmitteln freigeben

2.5.4 Das Engagement fördern und anerkennen

Mögliche nächste Schritte: Handlungskonzept zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements erarbeiten

2.5.5 Selbst- und Nachbarschaftshilfe in den Quartieren unter Berücksichtigung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Das bestehende Netzwerk an Nachbarschaftshilfen sichern und ausbauen



Strategie 2.6

Stabile Beschäftigungsverhältnisse sichern: Attraktive Arbeitsplätze erhalten und schaffen

Wie viele andere Städte und Regionen lässt sich auch in Braunschweig ein Mangel an qualifizierten Fachkräften beobachten. Das betrifft nicht nur

die großen Industrieunternehmen, sondern auch Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege sowie kleine und mittelständische Unternehmen. Die Stadt Braunschweig will sich daher in Zukunft noch stärker als attraktiver Arbeits- und Lebensstandort positionieren und gleichzeitig die vorhandenen Potenziale besser aktivieren. Die Stadt wird hierzu neue Kooperationen mit Wirtschaftsbetrieben und Beratungsangebote initiieren, Aus- und Weiterbildungsangebote für alle Altersklassen weiterentwickeln und stärker kommunizieren und Zugewanderte schneller in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integrieren.

Handlungsaufträge

2.6.1 Unternehmen bei der Bewältigung des Fachkräftemangels unterstützen

Mögliche nächste Schritte: Initiativen zur Gewinnung von Fachkräften – wie etwa die Kampagne „best choice“ der Braunschweig Stadtmarketing GmbH in Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft – in Zusammenarbeit mit Unternehmen und Wirtschaftsakteuren weiterentwickeln • Beratungen zu qualifizierenden Maßnahmen (wie z. B. Umschulungen) verbessern • Kooperation mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie aufbauen, um auch die vorhandenen Potenziale stärker zu sehen und einzubeziehen

2.6.2 Qualifizierungsangebote für den regulären Arbeitsmarkt stärken und weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Portal mit Informationen zu Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten aufbauen

2.6.3 Zugewanderte in Ausbildung und Beschäftigung bringen

Mögliche nächste Schritte: Neue und unkonventionelle Maßnahmen entwickeln, damit eine möglichst schnelle Integration auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden kann • Kooperationen mit Handwerks- und Handelskammern sowie weiteren Arbeitsmarktakteuren – wie dem regionalen Fachkräftebündnis – aufbauen



Strategie 2.7

Braunschweig als kinder- und familienfreundliche Stadt weiterentwickeln

Braunschweig ist bereits eine familienfreundliche Stadt. Sie verfügt über gute und flächendeckende Betreuungsangebote, wohnortnahe Versorgungsmöglichkeiten und ausreichend Grünflächen und

Spielplätze. Um die Attraktivität des urbanen Lebens für junge Familien auch in Zukunft zu erhalten, will die Stadt Braunschweig die Kinderbetreuung stärker an die Bedarfe der Stadtbereiche anpassen und weiterentwickeln, Unternehmen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen, die Familien- und Mütterzentren zu zentralen Betreuungs-, Beratungseinrichtungen sowie Treffpunkten in den Stadtteilen entwickeln und schließlich das Informationsangebot zum Schulsystem verbessern.

Handlungsaufträge

2.7.1 Sozialraumorientierte Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung in allen Stadtteilen neu definieren

Mögliche nächste Schritte: Sozialraumorientierte Bedarfsanalyse durchführen; bedarfsoorientierte Standards entwickeln; ggf. auch die Wirtschaft bzw. Unternehmen einbeziehen, z.B. wenn es um an die Arbeitszeiten angepasste Betreuungsangebote geht

2.7.2 Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessern

Mögliche nächste Schritte: Informationsangebote, Maßnahmen und Initiativen im Dialog mit den Akteuren weiterentwickeln

2.7.3 Familien- und Mütterzentren weiter fördern und ausbauen

Mögliche nächste Schritte: Bedarfe ermitteln und Maßnahmen entwickeln

2.7.4 Anlaufstelle für Eltern mit (mehrsprachigem) Informationsangebot zum Schulsystem und Beratung/Unterstützung zur schulischen Integration weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Informationsportal der Stadt einrichten

Leitziel 3

BRAUNSCHWEIGS POTENZIALE STÄRKEN

© Daniela Nielsen, Stadt Braunschweig



Wissen gilt als wichtigster Impulsgeber für die zukunftsfähige Entwicklung von Städten und Regionen. Wo gedacht, geforscht und entwickelt wird, entstehen innovative Ideen, Produkte und Dienstleistungen. Wissenschaft, Forschung und High-Tech sind zudem wichtige Triebfedern der Wirtschaft. Ein weiteres unentbehrliches Lebenselixier für Städte ist ein vielfältiges Angebot an Kunst und Kultur sowie eine lebendige Kreativszene. Zu den Grundvoraussetzungen für die Entfaltung von wissensbasierten und kreativen Milius zählen u.a. eine vielfältige und tolerante Stadtgesellschaft, gute Vernetzungsmöglichkeiten, kurze Wege, flexible und offene Räume sowie ein Umfeld, das attraktiv ist für Macherinnen und Macher. Die Stadt Braunschweig verfolgt das Ziel, ihre Position als Kultur-, Wissenschafts- und Einkaufsstadt zu stärken und weiterzuentwickeln.

Braunschweig hat gute Voraussetzungen: Die Stadt ist eine der führenden Wissenschaftsstädte Europas. Neben den zahlreichen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen ist eine Vielzahl an technik- und innovationorientierten Unternehmen in der Stadt ansässig. Zudem verfügt Braunschweig über ein reichhaltiges Kulturangebot, dass zwischen klassisch und zeitgenössisch alles zu bieten hat. Die Bandbreite der Angebote partizipativer wie rezeptiver Natur umfasst alle künstlerischen Sparten und nimmt das Zentrum der Stadt wie auch die Stadtteile in den Fokus. Und exemplarisch für den Kulturbereich: Als Literaturstandort verfügt Braunschweig über eine der leistungsstärksten Bibliotheken ganz Norddeutschlands und ein ausgeprägtes Fördernetzwerk für Literatur- und Leseförderung und setzt Maßstäbe im Kontext „Kunst im öffentlichen Raum“. Zu den weiteren Stärken der Stadt zählt der bedeutende Einzelhandelsstandort, wobei die traditionsreiche Innenstadt das Zentrum darstellt. Diese Potenziale Braunschweigs dienen der Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner und machen die Stadt zugleich attraktiv für Unternehmen und Touristinnen und Touristen.

Das Leitziel „Braunschweigs Potenziale stärken“ steht dafür, Impulse für neue Räume, Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten für Kunst- und Kulturschaffende sowie für die wissensbasierten Ökonomien zu setzen. Gleichzeitig geht es darum, bestehende Einrichtungen und Angebote sichtbar und erlebbar zu machen, denn es gibt viele verborgene Schätze, die selbst den Braunschweigerinnen und Braunschweigern unbekannt sind. In der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig stehen beispielsweise die genauesten Uhren der Republik.

Bei der Umsetzung des Leitziel legt Braunschweig Wert darauf, dass

- sich die vielfältigen kulturellen und wissensbasierten Einrichtungen frei entfalten können,
- das kulturelle Erbe gewahrt und weiterentwickelt wird,
- neue Ideen und ungewöhnliche Lösungen zum Einsatz kommen,
- alle einen Zugang zu den kulturellen und wissensbasierten Errungenschaften dieser Stadt haben
- und interdisziplinär an innovativen Ideen für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt gearbeitet wird.

Die Potenziale der Stadt werden bereits an vielen Orten und im Rahmen verschiedener Projekte gestärkt: Das Haus der Wissenschaft Braunschweig ist ein Ort der Vernetzung, der Westbahnhof entwickelt sich zunehmend zu einem kulturellen Hotspot und der neue Forschungsschwerpunkt „Stadt der Zukunft“ der Technischen Universität fördert die transdisziplinäre Herangehensweise an Zukunftsaufgaben. In Zukunft soll der Fokus vor allem darauf gelegt werden, Vorhandenes stärker in Szene zu setzen und optimale Bedingungen für die Entstehung von Neuem zu schaffen. Die Stadt Braunschweig möchte hierzu neue Formate des Austauschs und der Vernetzung zwischen Forschung und Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Stadtverwaltung anstoßen und die Errungenschaften stärker in die Stadtgesellschaft integrieren.



Strategie 3.1

Die Kulturstadt und die kulturelle Teilhabe stärken: Das kulturelle Erbe wahren und vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten für die Kulturszenen fördern

Braunschweig ist eine Kulturstadt, die in allen künstlerischen Sparten ein breites Spektrum zu bie-

ten hat. In Zukunft möchte die Stadt Braunschweig die vorhandenen Potenziale auch über die Stadtgrenzen hinaus stärker kommunizieren. Dabei geht es nicht nur um das Bewahren und Pflegen des kulturellen Erbes, sondern auch um die Gegenwart und Zukunft. Die zeitgenössische Kunst und Kultur soll durch neue Orte und Handlungsräume in Szene gesetzt werden. Um allen Menschen den Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen, sollen Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Teilhabe ergriffen werden. Und schließlich möchte die Stadt Braunschweig einen Dialog mit den Akteuren aus Kunst, Kultur und freier Szene initiieren, um neue Rahmenbedingungen zur Stärkung der Kulturszenen zu diskutieren.

Handlungsaufträge

3.1.1 Ein integriertes Kommunikationskonzept für die Kulturstadt in Zusammenarbeit mit der Region entwickeln

Mögliche nächste Schritte: Vorhandener Konzepte reflektieren, Instrumente entwickeln und Wirkungsweisen analysieren; neue Ansätze unter Berücksichtigung verschiedener Kommunikationskanäle entwickeln (Print, Online, Social Media etc.)

3.1.2 Die zeitgenössische Kunst und Kultur in Szene setzen

Mögliche nächste Schritte: Handlungsräume und Orte für Kunst und Kultur in der Stadt schaffen (beispielsweise für die Studierenden der HBK) und einen zeitgenössischen Kunst-Diskurs anregen

3.1.3 Die aktive kulturelle Teilhabe fördern

Mögliche nächste Schritte: Erreichbarkeit und Zugänglichkeit kultureller Angebote im gesamten Stadtgebiet verbessern, dabei Aspekte wie Barrierefreiheit, Inklusion und Interkulturalität mitdenken

3.1.4 Die bestehenden Kulturszenen als gesellschaftliche Impulsgeber verstehen und stärken

Mögliche nächste Schritte: Erarbeitung eines Kulturentwicklungskonzepts im Dialog mit allen relevanten Akteuren; dabei auch neue Finanzierungsmodelle und Fördermöglichkeiten mitdenken • Strategien entwickeln, die gleichermaßen Leuchttürme fördern und die Vielfalt der bestehenden Kultureinrichtungen berücksichtigen • Den Dialog zu Akteuren aus der freien Kulturszene aufnehmen und die Entstehung von Strukturen unterstützen, in denen sich Kultureinrichtungen, die freie Szene und junge Kreative austauschen und stützen können; Anlaufstellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner definieren

3.1.5 Braunschweig als Destination für Kunst- und Kulturtourismus profilieren

Mögliche nächste Schritte: Weiterentwicklung des bestehenden Vermarktungskonzepts der Braunschweig Stadtmarketing GmbH



Strategie 3.2

Offenes Braunschweig: Freiräume im Dialog mit aktiver Beteiligung vieler ermöglichen

Kunst und Kultur brauchen Freiräume, in denen sie sich entfalten können. Diese Orte lassen sich aber nicht von der Stadt planen, es geht vielmehr um die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, die solche Prozesse ermöglichen. Die Stadt Braunschweig möchte eine Kultur der Offenheit etablieren: Offenheit gegenüber neuen Kulturen und Szenen, offen für neue Räume und Offenheit für Aneignung und Experimente. Die Strategie kann nur erfolgreich sein, wenn alle relevanten Akteure in einen Dialog miteinander treten und Bedarfe und Anforderungen diskutieren.

Handlungsaufträge

3.2.1 Ein kulturelles Netzwerk aufbauen

Mögliche nächste Schritte: Rahmenbedingungen für die Entstehung von Kommunikationsräumen/-foren, in denen die Verwaltung mit ihren verschiedenen Fachabteilungen (Kultur, Stadtplanung etc.) als Partner einbezogen wird, definieren

3.2.2 Neue Räume für Clubs, Kunst, Kultur und freie Szenen schaffen sowie bestehende Kulturstätte für neue Nutzungen öffnen und weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Potenziale und Entwicklungen unterstützen; Pflege und Entstehung von Kulturstätten und Szenen in den Stadtteilen und der Innenstadt wohlwollend begleiten

3.2.3 Kulturelle und kreative Aneignung öffentlicher Räume unterstützen

Mögliche nächste Schritte: Leitlinien für Kunst und Kultur sowie kreative Nutzungskonzepte im öffentlichen Dialog entwickeln



Strategie 3.3

Wissenschaft in die Mitte der Stadtgesellschaft rücken: Hochschulen und Forschungseinrichtungen als urbane Zentren in Wert setzen

Braunschweig ist mit seinen vielfältigen und traditionsreichen Forschungs- und Hochschuleinrichtungen eine waschechte Wissenschaftsstadt. Doch kann sie sich keineswegs auf dem Erreichten ausruhen, denn das Zukunftspotenzial der Ressource Wissen haben längst auch andere Städte erkannt. Vernetzung, Kooperation und Sichtbarkeit sollen, wie im „Gründerquartier“ am Rebenring, künftig das Fundament des Wissenschaftsstandortes Braunschweig bilden.

Mit der Positionierung als Living Lab soll die Stadt zudem zum Experimentierfeld und „Reallabor“ für innovative Projekte und Forschungsfelder werden. Und schließlich wird die Stadt ihre Rolle als Studentenstadt deutlicher betonen und pflegen und den Studierenden mehr Aufmerksamkeit schenken.

Handlungsaufträge

3.3.1 Sichtbarkeit und Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft verbessern und in die Stadtentwicklung einbringen

Mögliche nächste Schritte: Urbanes Entwicklungskonzept erarbeiten, um eine baulich-räumliche Verbindung der Hochschulstandorte und Forschungseinrichtungen anzustoßen, weiterzuentwickeln und im Stadtzentrum sichtbar zu machen

- Projektbezogene Zusammenarbeit von Wissenschaft (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) und Stadt ausbauen, gemeinsam Fördermittel akquirieren und Projekte umsetzen

3.3.2 Braunschweig als „Living Lab“ positionieren

Mögliche nächste Schritte: Bestandsanalyse laufender innovativer Forschungsprojekte, Entwicklung als Marke; konkrete Ansätze und weitere Entwicklungspotenziale ausloten • Ein geeignetes Quartier als „Reallabor“ suchen und aufbauen

3.3.3 Braunschweig als Studentenstadt profilieren

Mögliche nächste Schritte: Maßnahmen im Dialog mit Studentinnen und Studenten entwickeln

3.3.4 Transdisziplinäre Aktivitäten in der Stadt unterstützen

Mögliche nächste Schritte: Bedarfe ermitteln, relevante Akteure vernetzen und Leitfaden entwickeln



Strategie 3.4

Ideale Bedingungen für Neues schaffen: Braunschweig als Innovationsstadt profilieren

Ein kreatives Umfeld, interdisziplinäre Kooperationen und Vernetzungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sind der Nährboden für herausragende Innovationen und in Braunschweig gelebter Alltag.

Damit die Stadt sich auch weiterhin als Innovationsstadt profilieren kann, muss sie am Puls der Zeit bleiben. Das bedeutet, Braunschweig muss auch zukünftig insbesondere aufgeschlossen sein gegenüber den Potenzialen einer digital vernetzten Welt, die Kunst- und Kreativwirtschaft als Standortfaktor anerkennen und unterstützen sowie geeignete Rahmenbedingungen für junge Start-ups schaffen. Die Umsetzung dieser Strategie erfordert eine noch engere Kooperation von Wirtschaft, Wissenschaft und der öffentlichen Hand.

Handlungsaufträge

3.4.1 Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Wirtschaft weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Erfolgsmodelle wie den Forschungsflughafen Braunschweig weiterentwickeln • Prüfen, ob sich durch neue Transferzentren oder eine virtuelle Transferplattform neue Kooperations- und Entwicklungspotenziale erschließen lassen

3.4.2 Die intelligente Vernetzung der Stadtgesellschaft vorantreiben

Mögliche nächste Schritte: Bestehende Initiativen zum „Smart-City“-Konzept weiterentwickeln und vernetzen, einen Zeitplan für die Umsetzung erstellen, Maßnahmen priorisieren und darauf achten, dass die Lösungen stets einen Mehrwert für die Stadtgesellschaft haben • Potenziale und Handlungsbedarfe zum Thema „Open Data“ ermitteln, diskutieren und weiterentwickeln

3.4.3 Die Kultur- und Kreativwirtschaft fördern

Mögliche nächste Schritte: Bestehende Beratungs- und Förderangebote zielgruppenorientiert weiterentwickeln • Handlungsbedarfe zur Unterstützung von etablierten und neu entstehenden Netzwerkstrukturen, Kommunikationsforen, Treffpunkten und kreativen Milieus ermitteln

3.4.4 Start-ups unterstützen und durch städtische Angebote und Infrastrukturen fördern

Mögliche nächste Schritte: Gut funktionierende Netzwerkstrukturen – wie etwa das Gründungsnetzwerk – ausbauen • Schwerpunkt der Förderung auf technologieorientierte Gründungen bzw. Spin-Offs aus den Forschungseinrichtungen – insbesondere der Technischen Universität – legen

3.4.5 Braunschweig als Kongressstandort für Forschung und Wissenschaft profilieren

Mögliche nächste Schritte: Weiterentwicklung und Konkretisierung des bestehenden Vermarktungskonzepts der Braunschweig Stadtmarketing GmbH



Strategie 3.5

Attraktivität, Funktionalität und Vielfalt sichern: Die Innenstadt und die Quartierszentren stärken

Die Innenstadt ist das ökonomische und kulturelle Zentrum Braunschweigs und zugleich Herz des Einzelhandels in der Region. Ein wichtiger Garant und Motor dafür ist das Zentrenkonzept Einzel-

handel. Es unterstützt den Erhalt des attraktiven Innenstadthandels und die Versorgung der Stadtteile mit Angeboten des täglichen Bedarfs. Das Konzept wird fortlaufend aktualisiert, um sich den Entwicklungen des Einzelhandels, dem Internethandel und neuen Bedarfen und Strukturveränderungen anzupassen. Zusätzlich möchte die Stadt Braunschweig Impulse setzen, um die Innenstadt gestalterisch und funktional als Lebens-, Arbeits-, Tourismusort weiter zu stärken.

Handlungsaufträge

3.5.1 Die Vielfalt von Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie gewährleisten und weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Zentrenkonzept Einzelhandel unter Einbeziehung relevanter Akteure wie Industrie- und Handelskammer, Einzelhandelsverband und Arbeitsausschuss Innenstadt aktualisieren und gegebenenfalls ergänzen • Die Grundpfeiler des Zentrenkonzepts Einzelhandel erhalten

3.5.2 Die Innenstadt für Bürger und Touristen funktional und gestalterisch aufwerten

Mögliche nächste Schritte: Städtebauliches Leitbild Innenstadt aktualisieren und gegebenenfalls ergänzen • Kunst im öffentlichen Raum ermöglichen • Aufenthaltsqualität verbessern (Möblierung, digitale Informationen, Services, Wegweiser, Barrierefreiheit)

3.5.3 Weitere Nutzungen in die Innenstadt bringen

Mögliche nächste Schritte: Ideen für neue Angebote (Kultur, Gastronomie, öffentliche Nutzungen) entwickeln

3.5.4 Nahversorgung sichern und entwickeln

Mögliche nächste Schritte: Zentrenkonzept Einzelhandel aktualisieren und gegebenenfalls ergänzen • Konzentration der Entwicklung auf die zentralen Versorgungsbereiche

Leitziel 4

BRAUNSCHWEIG ZUR UMWELTGERECHTEN UND GESUNDEN STADT ENTWICKELN

© Daniela Nielsen, Stadt Braunschweig



Der Klimawandel gehört zu den wichtigsten Herausforderungen, denen sich unsere Städte und Kommunen stellen müssen. Das umfasst zum einen die Anpassung an sich ändernde klimatische Bedingungen und zum anderen die aktive Beteiligung am Klimaschutz – durch weniger Ressourcenverbrauch und Treibhausgasemissionen und durch die Förderung erneuerbarer Energien. Die Stadt Braunschweig versteht Umweltqualität als Lebensqualität und Grundlage für ein gesundes Leben.

Städte wie Braunschweig sind in der Lage, entscheidende Beiträge zu einer erfolgreichen Klimapolitik zu leisten, denn auf lokaler Ebene lässt sich vieles bewirken: Die kurzen Wege, die verdichteten Wohnquartiere und die wohnortnahe Ausstattung mit Versorgungs-, Dienstleistungs- und Freizeitangeboten bieten per se gute Bedingungen, um die drängenden Umweltprobleme zu lindern, die sich aus zu hohem Flächenverbrauch und einer ausufernden räumlichen Mobilität ergeben.

Eine kompakter werdende Stadt muss aber gleichzeitig die Qualität der Grün- und Freiräume schützen und weiterentwickeln, denn sie übernehmen viele wichtige Funktionen für Menschen, Pflanzen und Tiere: Städtisches Grün schafft einen Mehrwert für Naturschutz, Biodiversität und das Stadtklima und trägt wesentlich zur Attraktivität und Lebensqualität einer Stadt bei. Parks und Grünanlagen dienen der Erholung, der Begegnung, der körperlichen Betätigung und fördern die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner. Ein Blick aus der Vogelperspektive zeigt, dass Braunschweig eine grüne Stadt ist. Diese Qualität gilt es auch zukünftig zu wahren.

Das Ziel „Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln“ steht für weniger Ressourcenverbrauch und Treibhausgasemissionen, besseren Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und für vernetzte Grün- und Erholungsräume als Basis einer gesunden und aktiven Stadtgesellschaft. Die Kulturlandschaft soll geschützt und ihre Erlebbarkeit gestärkt werden. Stadtbereiche, die von Überwärmungseffekten besonders betroffen sind, werden intensiver durchgrün. Und zu einer gesunden Stadt gehört nicht zuletzt eine gute Versorgung mit Gesundheits- und Sportangeboten.

Bei der Umsetzung des Leitziel legt Braunschweig Wert darauf, dass

- Grün-, Freiräume und Sportangebote den verschiedenen Nutzeransprüchen gerecht werden,
- das grüne Rückgrat der Stadt bewahrt und weiterentwickelt wird,
- innovative Lösungen bei der Schaffung und Sicherung einer umweltgerechten und gesunden Stadt realisiert werden,
- die Erreichbarkeit von Grünflächen und Naherholungsgebieten sowie Sport- und Gesundheitsangeboten für alle gewährleistet ist
- und nachfolgenden Generationen gute Lebensbedingungen hinterlassen werden.

Die Entwicklung einer umweltbewussten und gesunden Stadt fängt nicht bei null an. Es gibt bereits zahlreichen Konzepte und Programme für den Klimaschutz, die Entwicklung der Landschaft, den Lärmschutz und die Entwicklung der Sportangebote. Künftig soll es auch bei der Umsetzung dieses Leitziel vielmehr darum gehen, lokale Akteure zu vernetzen und übergreifende Strategien und Maßnahmen zu entwickeln.



Strategie 4.1

Mit Verantwortung wachsen: Klima schützen, Ressourcen sparen

Während die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zum Klimaschutz auf nationaler Ebene getroffen werden, erfolgt die Umsetzung zu weiten Teilen in den Kommunen. Die Stadt Braunschweig will den CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2020 gegen-

über 1990 um 40% senken. Um das Ziel zu erreichen, sollen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zum Energieeinsparen und zur Informationsvermittlung ergriffen werden. Mit dem integrierten Klimaschutzkonzept wurden bereits konkrete Maßnahmen entwickelt, die für die Umsetzung dieser Strategie maßgeblich sein werden.

Handlungsaufträge

4.1.1 Die Energieeffizienz der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und der Privathaushalte steigern

Mögliche nächste Schritte: Maßnahmen des Klimaschutzkonzepts Braunschweig konsequent umsetzen und ergänzen

4.1.2 Den Anteil erneuerbarer Energien steigern

Mögliche nächste Schritte: Maßnahmen des Klimaschutzkonzepts Braunschweig konsequent umsetzen und ergänzen

4.1.3 Ökologisch, umweltbewusst und energieeffizient bauen und sanieren

Mögliche nächste Schritte: Standards für das umweltbewusste und energieeffiziente Bauen unter Berücksichtigung geeigneter Finanzierungs- und Förderprogramme entwickeln

4.1.4 Abfall- und Kreislaufwirtschaft als Element der Ressourceneffizienz stärken

Mögliche nächste Schritte: Konzepte und Maßnahmen zur nachhaltigen Abfall- und Kreislaufwirtschaft entwickeln

4.1.5 Das Energie- und Umweltbewusstsein durch Information und Bildung fördern

Aufgabe für das ISEK: Bestehende Maßnahmen – wie die Energieberatung – stärken und weitere zielgruppenorientierte Angebote entwickeln



Strategie 4.2

Grün in allen Facetten: Stadt und Landschaft zusammen denken

Natur und Landschaft sind eine wichtige Lebensgrundlage des Menschen und bieten darüber hinaus einen Erholungsraum, den auch eingefleischte Städterinnen und Städter zu schätzen wissen. Um die Verbindung von Stadt und Landschaft zu stärken,

will die Stadt Braunschweig die Grün- und Freiräume in den Siedlungsbereichen besser mit den umliegenden Landschaftsräumen verknüpfen. Das hat auch positive Auswirkungen für den Arten- und Biotopschutz und sorgt für ein angenehmes Klima, das durch die Begrünung von Fassaden und Dächern noch verbessert wird. Eine weitere klimatisch wirksame Erholungsfläche stellt die Oker da, die zukünftig an geeigneten Stellen für mehr Braunschweigerinnen und Braunschweiger zugänglich gemacht werden soll.

Handlungsaufträge

4.2.1 Die Bezüge und Verbindungen in die Landschaft und die Biodiversität stärken

Mögliche nächste Schritte: Grünes Netz auf Grundlage bereits existierender Regelwerke wie den Landschaftsrahmenplan und das Biotopverbundkonzept definieren und herstellen und neue Konzepte entwickeln (z. B. Naherholung)

4.2.2 Durch Begrünung von Fassaden und Dächern sowie die Durchgrünung der Außenanlagen die Artenvielfalt und das Stadtclima in verdichteten Quartieren verbessern

Mögliche nächste Schritte: Stadtbereiche mit vordringlichem Handlungsbedarf identifizieren und Zonen für Begrünung in den einzelnen Quartieren und an Häusern definieren

4.2.3 Die Oker naturverträglich an geeigneten Stellen nutzbar machen

Mögliche nächste Schritte: Unterschiedlich genutzte Flächen und Zonen definieren, Umsetzungskonzept erarbeiten

4.2.4 Naherholungsgebiete stärken, ausbauen und naturverträgliche Angebote schaffen

Mögliche nächste Schritte: Maßnahmenprogramm zur Entwicklung von Naherholungsgebieten initiieren



Strategie 4.3

Das grüne Erbe achten: Innerstädtische Parks und Grünflächen erhalten und für neue Nutzungen öffnen

Parks und Grünflächen bestimmen ebenso wie die Bebauung das Bild der Stadt und tragen maßgeblich zum Wohlbefinden und zur Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner bei. Die Stadt

Braunschweig bekennt sich zu ihrem grünen Erbe. Die Angebote der zahlreichen Parks und Grünflächen sollen weiterentwickelt und entsprechend der sich ändernden Bedarfe angepasst werden. Dabei werden auch die vielen Kleingartenanlagen im Stadtgebiet berücksichtigt. Neben dem Schutz des Bestehenden will die Stadt zudem an geeigneten Orten im öffentlichen Raum punktuell für mehr urbanes Grün sorgen.

Handlungsaufträge

4.3.1 Die Aufenthaltsqualität und Beleuchtung in den Parks verbessern

Mögliche nächste Schritte: Übergeordnetes Grünkonzept mit Aufwertungsmaßnahmen entwickeln; Standards für Parks definieren

4.3.2 Kleingärten nachfragegerecht und zeitgemäß weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Konzept für Umgang mit Kleingartengebieten weiterentwickeln (Erhalt / Weiterentwicklung / Umwandlung / Öffnung)

4.3.3 Mehr Grün in den öffentlichen Raum bringen

Mögliche nächste Schritte: Begrünungsstrategie entwickeln und Orte für die Umsetzung einzelner Projekte auswählen

4.3.4 Den Wallring schützen und weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Konkretisierung des Gesamtkonzepts Wallring



Strategie 4.4

Die gesunde Stadt: Umweltqualitäten verbessern und Naturschutz vorantreiben

Boden-, Luft- und Wasserqualität sind wesentliche Kriterien für die gesunde Stadt. Vorrangiges Ziel der Stadt Braunschweig ist es, Umweltschäden und -beeinträchtigungen zu vermeiden und eine intakte Umwelt für Menschen, Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.

Die Stadt Braunschweig verfügt bereits mit dem Landschaftsrahmenplan und dem Konzept der Luftleitbahnen über Pläne und Konzepte, die die Umweltqualitäten verbessern und den Naturschutz vorantreiben. Die darin formulierten Maßnahmen werden für die Umsetzung dieser Strategie maßgeblich sein.

Handlungsaufträge

4.4.1 Die Wälder mit ihrem alten Baumbestand und die identitätsprägenden Grünbereiche und Stadtbäume schützen und erhalten

Mögliche nächste Schritte: Landschaftsrahmenplanung fortschreiben und ggf. ergänzen

4.4.2 Weitere Fließgewässer renaturieren

Mögliche nächste Schritte: Landschaftsrahmenplan umsetzen

4.4.3 Geschützte Landschaftsbereiche (NSGs, LSGs und Biotope) pflegen und erweitern

Mögliche nächste Schritte: Landschaftsrahmenplan inkl. Biotopverbundsystem und Artenschutz umsetzen

4.4.4 Lärminderung realisieren

Mögliche nächste Schritte: Maßnahmen des Lärmaktionsplans voranbringen und ggf. ergänzen

4.4.5 Das Stadtklima verbessern

Mögliche nächste Schritte: Konzept der Luftleitbahnen umsetzen; kleinräumige Klimaoasen und Pocket-Parks zur Reduzierung der Hitzeinseln entwickeln; Vorranggebiete für Stadtklima (Konzept) festlegen

4.4.6 Immissionen verringern

Mögliche nächste Schritte: Langfristiges Konzept für Umgang mit Emittenten entwickeln



Strategie 4.5

Gut versorgt in allen Lebenslagen: Gesundheitsförderung und medizinische Angebote stärken

Durch die Herausforderungen einer immer älter werdenden Gesellschaft wird die Organisation einer hochwertigen und wohnortnahmen medizinischen Versorgung – ohnehin keine leichte Aufgabe – noch deutlich komplexer. Auf diese Veränderungen im Gesundheitssystem reagiert Braunschweig nicht nur mit dem Aus- und Umbau des Klinikums Braunschweig von früher vier Krankenhäusern zu zwei großen und leistungsfähigen medizinischen Zentren bis ins Jahr 2021, sondern vor allem auch durch neue Beratungsangebote und eine effektive Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren und Gesundheitsberufen. Ausdruck dieser neuen gelebten Vernetzungskultur sind die Strukturen der Gesundheitsregion Braunschweig.

Handlungsaufträge

4.5.1 Beratungs- und Präventionsangebote stärken

Mögliche nächste Schritte: Angebote für Kinder aus vulnerablen Familien stärken und ausbauen

4.5.2 Gesundheitsversorgung in der Gesundheitsregion durch effiziente Zusammenarbeit aller Akteure sichern und weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Die Gesundheitskonferenz als Kommunikations- und Austauschplattform der Gesundheitsregion fortführen und weiterentwickeln • Aufbau einer vernetzten Gesundheitsdatenbank mit allen Akteuren (ambulante, teilstationäre, stationäre, öffentliche Gesundheitsversorgung und Rettungsdienst)



Strategie 4.6

Die aktive Stadt: Sport und Bewegung vielfältig ermöglichen

Die Stadt Braunschweig will allen Menschen in der Stadt ein attraktives Sportangebot zur Verfügung stellen – eine Aufgabe, die intensive Planung erfordert. Mit der Ausdifferenzierung unserer Gesellschaft entwickelt sich auch der Sport sehr

dynamisch und facettenreich. Die Angebote und Räume für Sport und Bewegung in der Stadt müssen deshalb nicht nur bedarfsorientiert, sondern auch flexibel (weiter-)entwickelt werden. Um diese komplexe Aufgabe anzugehen, hat Braunschweig einen Sportentwicklungsplan in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse für die Umsetzung dieser Strategie maßgeblich sein werden.

Handlungsaufträge

4.6.1 Sport- und Bewegungsangebote bedarfsorientiert weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Ergebnisse des Sportentwicklungsplans berücksichtigen

4.6.2 Optimierung der sportbezogenen Öffentlichkeitsarbeit und Fortentwicklung der kommunalen Sportförderung

Mögliche nächste Schritte: Ergebnisse des Sportentwicklungsplans berücksichtigen

4.6.3 Infrastruktur für Sport und Bewegung im Interesse von Vereins-, Schul- und Freizeitsport optimieren und intensiver ausbauen

Mögliche nächste Schritte: Ergebnisse des Sportentwicklungsplans berücksichtigen

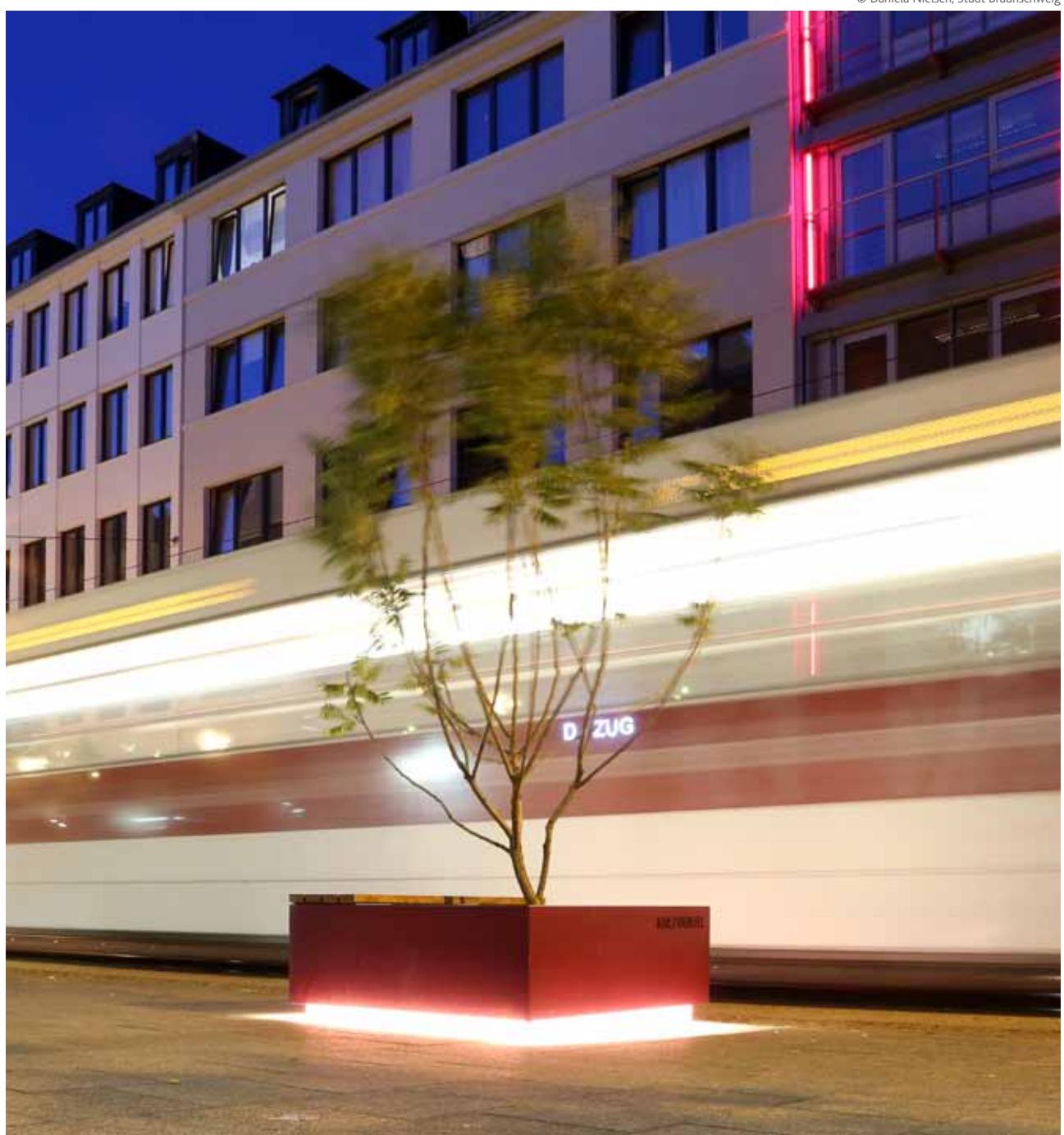
4.6.4 Bestehendes (Vereins-)Sportangebot öffnen und flexibilisieren

Mögliche nächste Schritte: Ergebnisse des Sportentwicklungsplans berücksichtigen

Leitziel 5

EINE ZUKUNFTS- ORIENTIERTE MOBILITÄT GESTALTEN

© Daniela Nielsen, Stadt Braunschweig



Mobilität hat in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Wir sind ständig unterwegs, von der Wohnung zur Arbeit, zur Schule, zum Einkaufen, zu Freundinnen und Freunden und zu Freizeitaktivitäten. Die Möglichkeit und das Bedürfnis von Menschen, sich eigenständig im Raum zu bewegen, wird allgemein als Mobilität bezeichnet. Verkehr hingegen ist das Mittel zum Zweck, mit dem man das konkrete Mobilitätsbedürfnis umsetzt. Die Stadt Braunschweig verfolgt das Ziel, Mobilität nutzerorientiert, umweltverträglich und für alle zugänglich zu gestalten und den Verkehr zukünftig noch stadtverträglicher zu gestalten.

Mit zunehmender Mobilität ist auch das Verkehrsaufkommen gestiegen – mit erheblichen Nebenwirkungen für Mensch und Umwelt. Es zeichnet sich allerdings ein sich änderndes Mobilitätsverhalten ab, das neue Chancen eröffnet, Alltagswege nicht nur mit dem eigenen Auto, sondern auch mit dem Fahrrad, zu Fuß, mit dem Öffentlichen Nahverkehr oder über Carsharing zu bewältigen. Diese Entwicklungen geben Anlass, das bisherige Mobilitätskonzept zu überdenken und weiterzuentwickeln.

Das Leitziel „Eine zukunftsfähige Mobilität gestalten“ steht für mehr bedürfnisgerechte Mobilität mit weniger Verkehrsaufkommen und Energieverbrauch. Damit setzt Braunschweig nicht auf die Förderung eines bestimmten Verkehrsmittels, sondern auf die freie Wahl zwischen den Verkehrsmitteln und die bessere Vernetzung untereinander. Die Herausforderungen bestehen darin, die Verkehrsflächen zukünftig gerechter zwischen Fuß, Fahrrad- und Autoverkehr zu verteilen und den Verkehrsmix zu fördern.

Bei der Umsetzung des Leitziels legt Braunschweig Wert darauf, dass

- die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse der Menschen geachtet werden,
- allen Menschen der Zugang zu Mobilitätsangeboten gewährleistet wird,
- Raum für Experimente und Pilotprojekte eingeräumt wird,
- ohne dabei die vergangenen Entwicklungen zu diskreditieren
- und Mobilität ressourcenschonend in Bezug auf Flächenverbrauch, Energie und Rohstoffe erfolgt.

Die Entwicklung eines zukunftsfähigen Mobilitätskonzepts steht in Braunschweig auf einem guten Fundament. Es gibt bereits zahlreiche Ansätze für die Neugestaltung von Verkehrsflächen, den Umgang mit Nutzungskonflikten zwischen den Verkehrsträgern, die technische Entwicklung von verkehrsträgerübergreifenden Ticketsystemen etc., die für die Erarbeitung konkreter Maßnahmen und Projekte angepasst werden können.

Wichtig ist vielmehr, dass die Themen Mobilität und Verkehr nicht in administrativen und fachlichen Grenzen gedacht werden, sondern dass die Zusammenarbeit aller betroffenen Disziplinen notwendig ist. Denn die Gestaltung von Mobilität hängt von vielen Faktoren ab – von Städtebau, sozialen Rahmenbedingungen, Infrastruktur, Technik, Software, von der Verfügbarkeit von Ressourcen und den Entwicklungen in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung.



Strategie 5.1

Besser in der Stadt bewegen: Mobilitätsangebote nutzerorientiert, integriert und umweltverträglich gestalten

Braunschweig setzt auf einen Verkehrsmix, der auf veränderte Mobilitätsanforderungen, ein wandelndes Mobilitätsverhalten und neue Mobilitätsangebote eingeht. Ein Augenmerk liegt künftig auf

einem besseren ÖPNV-Angebot, fahrradfreundlichen Bedingungen, Anreizen für das Zu-Fuß-Gehen und den Ausbau der regionalen Anbindung. Auch das Automobil wird noch eine wichtige Rolle spielen. Es gilt allerdings zu klären, welche Infrastruktur dafür künftig vorzuhalten ist. Die größte Herausforderung und Chance einer zukunftsfähigen Mobilität liegt im sogenannten multimodalen Verkehr – der effizienten und komfortablen Kombination verschiedener Verkehrsmittel.

Handlungsaufträge

5.1.1 Ein verkehrsartenübergreifendes Mobilitätsangebot etablieren

Mögliche nächste Schritte: Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger vorantreiben • Wegeketten und Umsteigepunkte identifizieren und stärken • Aktualisierungsbedarf des Verkehrsentwicklungsplans ermitteln, Schwerpunkte neu justieren

5.1.2 Vernetzte Verkehrsbeeinflussung durch intelligente Ampelschaltungen mit dem Ziel: „Vorrang für den Umweltverbund“ einrichten

Mögliche nächste Schritte: Potenziale ermitteln • Standards und Maßnahmen definieren

5.1.3 Attraktive Verkehrs- und Aufenthaltsflächen für das Zu-Fuß-Gehen schaffen

Mögliche nächste Schritte: Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität und Sicherheit der Wege entwickeln • Ein komfortables Fußwegenetz unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs entwickeln • Stadt- und Verkehrsplanung integrieren, um Wege zu verkürzen und zu vermeiden • Aktualisierungsbedarf des Verkehrsentwicklungsplans ermitteln

5.1.4 Fahrradfreundliche Bedingungen schaffen und die Qualität der Fahrradinfrastruktur verbessern

Mögliche nächste Schritte: Ein stadtweites Maßnahmenpaket entwickeln (Angebot, Komfort und Sicherheit) • Radverbindungen ins Umland schaffen • Aktualisierungsbedarf des Verkehrsentwicklungsplans ermitteln

5.1.5 Im ÖPNV Qualitäten, Service sowie das Angebot zu und zwischen Aufkommensschwerpunkten im gesamten Stadtgebiet und ins Umland verbessern

Mögliche nächste Schritte: stadtweites Maßnahmenpaket entwickeln (Angebot, Komfort und Sicherheit) • Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplans ermitteln

5.1.6 Eine stadtverträgliche Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr gewährleisten

Mögliche nächste Schritte: Aktualisierungsbedarf des Verkehrsentwicklungsplans ermitteln • Schwerpunkte neu justieren

5.1.7 Regionalbahnkonzept auf Großstadtniveau entwickeln

Mögliche nächste Schritte: Attraktive Verbindungen zwischen den Oberzentren sowie zwischen den Ober- und Mittelzentren schaffen • Aktualisierungsbedarf des Verkehrsentwicklungsplans ermitteln



Strategie 5.2

Mensch als Maßstab: Verkehr stadtverträglich, sicher und emissionsarm gestalten

Lärm, Schadstoffe und Flächenverbrauch sind die Folgen eines wachsenden Verkehrsaufkommens. Die Stadt Braunschweig will daher den Verkehr stadtverträglich und emissionsarm gestalten. Wichtige Ansatzpunkte hierzu sind die Umgestaltung der

Verkehrssituation in der Innenstadt – etwa durch die Neuorganisation des Lieferverkehrs und des ruhenden Verkehrs – und die Einführung von verkehrsberuhigten bzw. autoarmen Zonen in weiteren Bereichen der Stadt. Ein weiterer Bestandteil der Strategie besteht in der konsequenten Förderung und Entwicklung der E-Mobilität als Schlüssel zu einem klimafreundlichen Stadtverkehr in Braunschweig.

Handlungsaufträge

5.2.1 Das Konzept für den ruhenden Verkehr in der Kernstadt weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Analyse der Parkraumbedarfe aktualisieren und stadtteilbezogene Parkraumkontingente festlegen; Parkraumbewirtschaftung erweitern • Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplans ermitteln

5.2.2 Mehr temporeduzierte und autoarme Bereiche in der Stadt schaffen

Mögliche nächste Schritte: Bereiche definieren • Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplans ermitteln

5.2.3 Ein Integriertes E-Mobilitätskonzept entwickeln (ÖPNV, Auto, Pedelecs)

Mögliche nächste Schritte: Die Projekte und Maßnahmen des „Schaufenster Elektromobilität“ konsequent weiterentwickeln
 • E-Mobilitäts-Infrastruktur definieren und verorten • Elektromobilität in der Bau- und Verkehrsplanung berücksichtigen (Stellplätze, Raum für Ladeinfrastruktur, Sonderrechte für Elektrofahrzeuge etc.) • Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplans ermitteln

5.2.4 Zur Reduzierung von Emissionen, Energieverbrauch und Luftschadstoffen im Stadtverkehr beitragen

Mögliche nächste Schritte: Im öffentlichen Fuhrpark Energieeffizienz steigern und Emissionen reduzieren (Fahrzeugflotte Verwaltung, Städtische Gesellschaften, Verkehrs GmbH) • Weiterhin Maßnahmen aus dem Luftreinhalte- und Aktionsplan konsequent umsetzen

5.2.5 Den Güter- und Lieferverkehr stadtverträglich organisieren

Mögliche nächste Schritte: Innovative Logistik-Verteilkonzept entwickeln • Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplans



Strategie 5.3

Mobilität für alle: Gleichberechtigten Zugang für alle Menschen gewährleisten

Der gleichberechtigte Zugang zu Mobilität ist Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und ist daher allen Menschen unabhängig von Lebenssituation, Einkommen und körperlichen Einschränkungen zu gewährleisten. Braunschweig

will eine bezahlbare, barrierefreie und sichere Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen – unabhängig von den Verkehrsträgern. Hierfür gilt es, Mängel in bestehenden Systemen zu identifizieren, Bedürfnisse zu ermitteln und anschließend Hürden, Barrieren und Ungleichheiten konsequent zu beseitigen.

Handlungsaufträge

5.3.1 Das ÖPNV-Tarifsystem weiterentwickeln und flexibler gestalten

Mögliche nächste Schritte: Umsetzungsmaßnahmen und Kosten darstellen • Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplans ermitteln

5.3.2 Leihsysteme für Autos und Zweiräder fördern und erschwinglich halten

Mögliche nächste Schritte: Infrastruktur definieren und verorten • Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplans ermitteln

5.3.3 Die Bedürfnisse mobilitätseingeschränkter Personen (Menschen mit Behinderungen) erfüllen

Mögliche nächste Schritte: Ein stadtweites Maßnahmenpaket entwickeln • Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplans ermitteln

5.3.4 Das System der Parkgebühren weiterentwickeln

Mögliche nächste Schritte: Konzept für eine Anpassung des Gebührensystems entwickeln

Ausblick

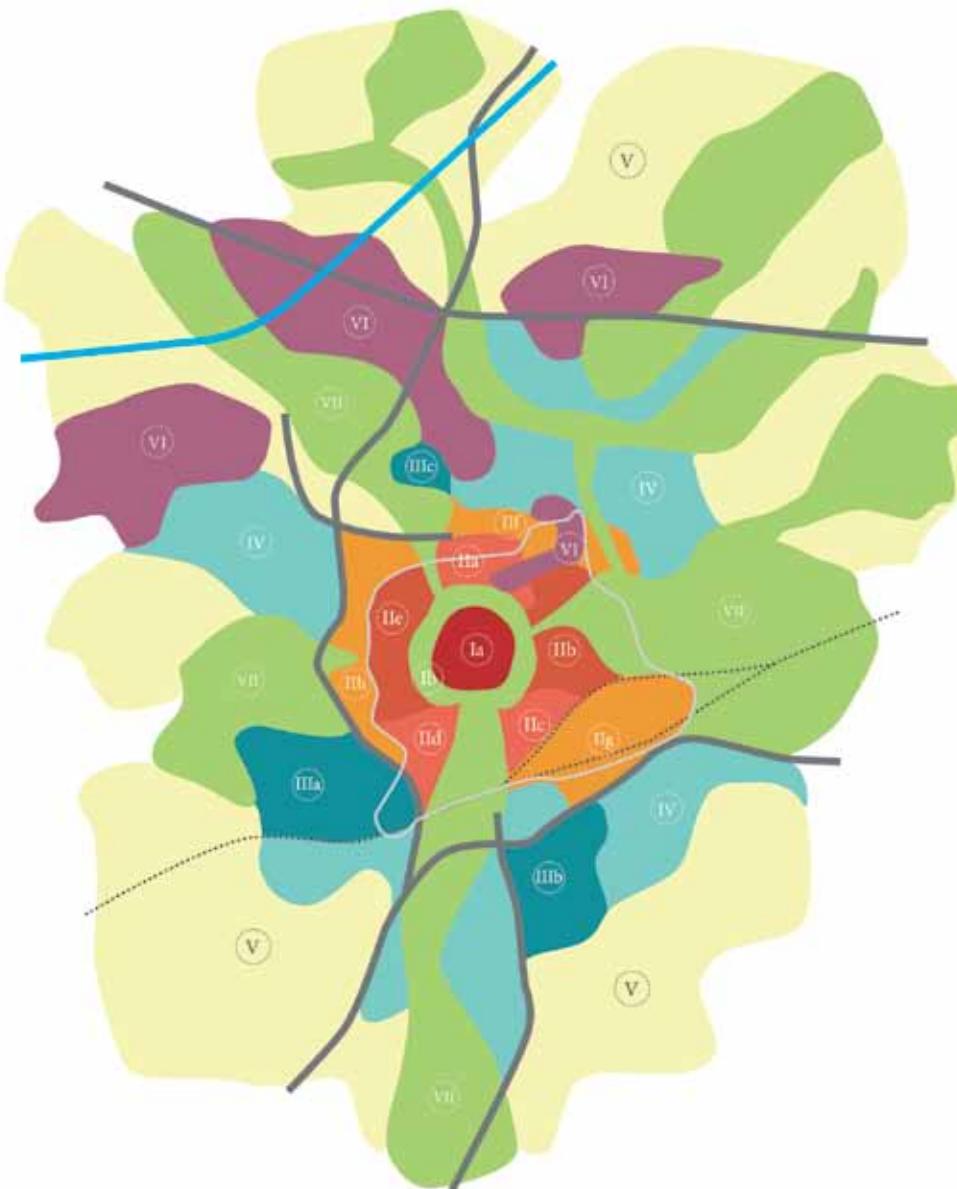
WIE GEHT ES WEITER?

Das Zukunftsbild entstand unter reger Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und in enger Kooperation mit Verwaltung, Politik und Fachwelt. Es umfasst eine gemeinsame Vorstellung davon, welche Ziele gesamtstädtisch verfolgt werden sollen und mit welchen Strategien und Handlungsaufträgen diese Ziele weiter konkretisiert werden. Das Zukunftsbild hat damit breite Akzeptanz und soll nun dem Rat zum Beschluss vorgelegt werden.

Damit endet die zweite Phase des insgesamt dreistufigen integrierten Stadtentwicklungsprozesses. In der ersten Phase wurde die Grundlagenermittlung erstellt, die ein Lagebild von Braunschweig umfasst. Die Ergebnisse dieser Bestandsanalyse sind in das Zukunftsbild eingeflossen und dienen ebenfalls als Grundlage für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, das nun in der dritten und letzten Phase erarbeitet wird.

In der dritten Phase erfolgt der Übergang von der Ziel- zur Projekt-ebene. Die Strategien und Handlungsaufträge werden in konkrete Projekte und Maßnahmen überführt – sowohl für die Gesamtstadt als auch für einzelne Teilräume. Außerdem werden Schlüsselprojekte der Stadtentwicklung definiert, die für die gesamtstädtische Entwicklung bis 2030 von herausragender Bedeutung sind. Auch in dieser Phase wird es wieder viele Beteiligungsmöglichkeiten für Öffentlichkeit und Fachwelt geben.

17 RÄUME FÜR BRAUNSCHWEIG



Die Ebene der Teilräume wird zwar erst in der dritten Phase relevant, sie wurde aber bereits im Zukunftsbild-Prozess mitgedacht. Die 17 Teilräume haben sich aus den Bürgerbeiträgen und aus der baulichen, funktionalen und sozialen Stadtstruktur Braunschweigs ergeben. Jeder Teilraum übernimmt eine bestimmte Rolle im Gefüge der Gesamtstadt. Im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts werden die Handlungsaufträge aus dem Zukunftsbild lokalisiert und vor Ort in konkrete Projekte und Maßnahmen überführt.

Innerer Stadtring: Das historische Zentrum

(Ia) Innenstadt:
Wohnen, Arbeiten, Freizeit & Kultur – hier schlägt das Herz der Stadt

(Ib) Wallring:
Der grüne Kultur-Gürtel

Ring II: Die kompakte Stadt

Urbane Ringgebiete – der wilhelminische Stadtring

- (IIa) Nördliches Ringgebiet:** Die Hochschulstadt
- (IIb) Östliches Ringgebiet:** Stadt der Plätze und Promenaden
- (IIc) Südöstliches Ringgebiet:** Braunschweigs neues Stadtzentrum
- (IId) Südwestliches Ringgebiet:** Urbane Produktion und neues Wohnen
- (IIe) Westliches Ringgebiet:** Wohnstadt und Kreativquartier

Neue Ringgebiete – urbane Quartiere und neue Impulse am Ringgleis

- (IIf) Entwicklungsbereich Nord:** Mehr Stadt, mehr Mischung
- (IIg) Entwicklungsbereich Südost:** Die neue Bahnstadt
- (IIh) Entwicklungsbereich West:** Von der Industrie zur Stadt – Impulse für die Transformation

Ring III: Die äußere Stadt

Großwohnsiedlungen – starke Zentren mit Charakter

- (IIIa) Weststadt:** Stadtteil mit Integrationskraft
- (IIIb) Heidberg:** Die Generationenstadt
- (IIIc) Schwarzer Berg:** Mehr Identität für ein verstecktes Stück Stadt

Die äußere Stadt – Von der Stadtlandschaft zur Landschaftsstadt

- (IV) Siedlungen:** Mehr Mischung, kürzere Wege
- (V) Gewachsene Dorfflagen:** Kleine Zentren in der Landschaft
- (VI) Arbeits- und Wissensquartiere:** Konzentrierte Wertschöpfung
- (VII) Grünzüge:** Das grüne Netz der Stadt

KATALOG MÖGLICHER SCHLÜSSELPROJEKTE

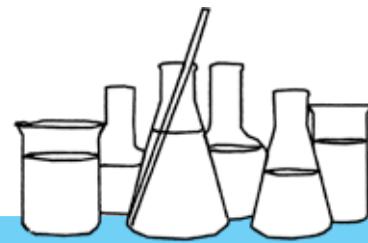
Bei Schlüsselprojekten handelt es sich um strategisch wichtige Projekte, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind und sich möglichst mehreren Leitzielen zuordnen lassen. Die hier aufgeführten Schlüsselprojekte sind als Vorschläge und Anregungen zur Diskussion zu verstehen – ein Katalog der Möglichkeiten, der erst in der nächsten Phase mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept konkretisiert und fortgeschrieben wird.

Stadtentrée am Hauptbahnhof: Leben am Tor zur Stadt

Der neue Turm des BraWoParks ist sichtbares Zeichen, dass neue Bewegung in das heterogene Bahnhofsumfeld kommt. Mit diesem Schwung soll das Gebiet ganz nach dem Motto des BDA Workshops „Bahnhof sucht Anschluss“ zum attraktiven Tor der Stadt weiterentwickelt werden. Dabei gilt es städtebauliche Barrieren abzubauen und die urbane Mischung der gründerzeitlichen Quartiere zu bewahren.

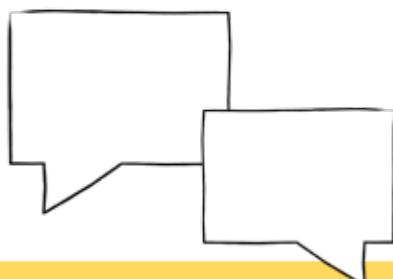
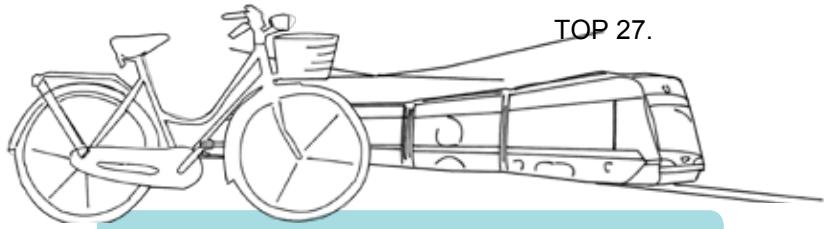
Braunschweiger Gesundheitsregion: gemeinsam vorsorgen und heilen

Die Gesundheitsregion ist eine Plattform für die optimale Zusammenarbeit aller Partner im Gesundheitswesen. Die Stadt Braunschweig hat sich an dem von der Landesregierung initiierten und geförderten Projekt „Gesundheitsregion Niedersachsen“ beteiligt und ein gut funktionierendes Netzwerk aus allen am Thema Gesundheit beteiligten Akteuren mit der Gesundheitskonferenz als Herzstück aufgebaut. Ziel ist es, die Gesundheitsregion und die Gesundheitskonferenz zu verstetigen, um sich über weitere relevante Gesundheitsthemen – z.B. Palliativversorgung, Gesundheit im Alter, Gesundheit von Migrantinnen und Migranten – auszutauschen und abzustimmen.



Reallab: die Stadt als Labor

Ein Reallabor ist ein wissenschaftliches Experimentierfeld unter realen Bedingungen. In einem Reallabor werden Zukunftsfragen aufgeworfen, praktisch erprobt und wissenschaftlich begleitet. Neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern werden auch Praktikerinnen und Praktiker aus Sozial- und Umweltverbänden, Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger in den Forschungsprozess einbezogen. Die Dichte an Forschungseinrichtungen in Braunschweig legt es nahe, diese vielen Wissensquellen für die Suche nach neuen und ungewöhnlichen Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen im Rahmen eines Reallabors zusammenzubringen. Ziel ist es, in einem Stadtquartier ein solches Reallabor aufzubauen, indem Projekt zukünftiger Stadtentwicklung initiiert, umgesetzt und erforscht werden.



Integration durch Begegnung: Dialog der Generationen und Kulturen

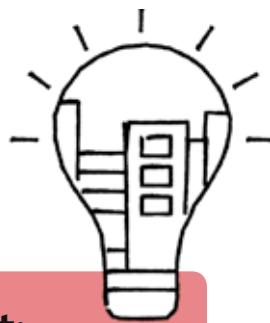
Integration gelingt am besten durch Begegnung. In allen Stadtteilen sollen daher Möglichkeiten für eine interkulturelle, generationsübergreifende Begegnung geschaffen werden. Es gibt bereits viele gute Ansätze für Begegnungsstätten in Braunschweig, etwa im Eichtal, im Siegfriedviertel, im Westlichen Ringgebiet oder in der Weststadt, die gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohner konzeptionell geschärft und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden sollen. Besonderes Augenmerk soll dabei auf ein breit gefächertes Angebot gelegt werden, das unterschiedliche Kreise und Bewohnergruppen zusammenführt. Wo entsprechende Treffpunkte und Räume nicht vorhanden sind, wird mit Hilfe der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Stadtbezirksräte nach Lösungen gesucht.

Integrierte Mobilitätsplanung für Braunschweig: eine Stadt in Bewegung

Die Rahmenbedingungen der Verkehrsentwicklung sind im stetigen Wandel: Die Bevölkerungsstruktur verändert sich, ebenso das Mobilitätsverhalten, Sharing-Systeme boomen, neue Technologien entstehen und der Umstieg auf klimaneutrale Energieträger ist auch im Verkehrsbereich unumkehrbar. Um den Mobilitätsbedürfnissen der Menschen in Braunschweig heute und morgen gerecht zu werden, bedarf es eines neuen Verkehrsentwicklungsplans, der Ziele und Maßnahmen für die zukünftige Verkehrsentwicklung festlegt. Der Verkehrsentwicklungsplan soll dabei interdisziplinär und partizipativ erarbeitet werden und den Fokus von einzelnen Verkehrsmitteln zu vernetzten Formen der Mobilität verschieben.

Biotopverbundsystem: mehr Platz für Natur

Wie kommt der Frosch zum Teich und die Haselmaus zum nächsten Wald? Durch ein Biotopverbundsystem. Ein Biotopverbund dient dem Austausch und der Ausbreitung von Pflanzen und Tieren. Zu den Elementen des Biotopverbundes zählen in Braunschweig Gewässer, Wälder, Acker- und Grünflächen, alte Friedhöfe, Parks, Brachen und Baulücken, aber auch Innenhof-, Fassaden- und Dachbegrünung. Ein entscheidender Schritt in diese Richtung ist die konsequente Umsetzung des Biotopverbundkonzepts, beispielsweise durch Vernetzung breiter Gehölzstreifen und die Beseitigung von Barrieren oder die Renaturierung der Schunter bei Hondelage und Dibbesdorf.



Intelligent vernetzt: Smart City Braunschweig

Eine Smart City hat keinen klar umrissenen Charakter, sondern ist eine sich über verschiedene Innovationsprozesse verändernde Stadt. Das übergeordnete Ziel ist die Erhöhung der Lebensqualität. Insgesamt geht es nicht nur darum, einzelne smarte und digitale Lösungen anzubieten, sondern vorhandene Technologien zu neuen Lösungen zu vernetzen. Dadurch sollen auch innovative und integrative Serviceangebote für Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher der Stadt Braunschweig entwickelt und angeboten werden.

Kataster der Möglichkeiten: Orte für Kunst, Kultur und Kommunikation

Kunst, Kultur und Kommunikation benötigen Orte, in und an denen sie realisiert, präsentiert, erlebt und mitgestaltet werden können. Diese Orte können zentral oder dezentral, spektakulär oder im Nachbarhaus sein, dauerhaft oder nur temporär genutzt werden – wichtig ist, dass sie für alle Interessierten bekannt, auffindbar und zugänglich sind. Mit dem Kataster der Möglichkeiten wird das Ziel verfolgt, ein stadtweites Verzeichnis von Flächen, Gebäuden und Leerständen für unterschiedliche Zwischennutzungen und selbstorganisierte Aktivitäten zu erstellen. Diese Orte können für ganz unterschiedliche Aktivitäten genutzt werden – etwa zum urban gardening, für Kunstprojekte und Studierende oder für die Sommeraktionen von Initiativen und Vereinen.

Feuerwehrbedarfsplan

Der Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Braunschweig wird derzeit überarbeitet und soll dem Rat in der zweiten Jahreshälfte 2016 zum Beschluss vorgelegt werden. Der neue Feuerwehrbedarfsplan enthält eine Reihe von Maßnahmen, die realisiert werden müssen, um das Schutzziel – also das schnelle Eintreffen der Feuerwehr mit ausreichend Einsatzkräften – weiter zu verbessern. Zu diesen Maßnahmen zählen u.a. die Lichtsignalanlagen der Hauptverkehrsstraßen im Bedarfsfall so zu schalten, dass die Einsatzkräfte Straßeneinmündungen und Kreuzungen ohne Verzögerung passieren können, die Errichtung neuer Feuerwehrstandorte im Süden und im Norden der Stadt sowie die Einstellung zusätzlicher Feuerwehrbeamter. Die Regelungen des Feuerwehrbedarfsplans beziehen sich sowohl auf die Berufsfeuerwehr als auch auf die Standorte und Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr, also der 30 Ortsfeuerwehren.





IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel.: 0531/ 470-3388
fachbereich61@braunschweig.de

Projektleitung:

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Thorsten Warnecke, Matthias Bode, Christopher Knappe

in Zusammenarbeit mit

Referat Steuerungsdienst
Michael Walther

Referat Stadtentwicklung und Statistik
Hermann Klein, Jörg Hohmeier

Fachbereich Soziales und Gesundheit
Martin Klockgether

Projektbearbeitung:

urbanista | Creating the Future City
Julian Petrin, Anna Wildhack, Sven Lohmeyer

Konzept, Redaktion & Gestaltung:

urbanista | Creating the Future City

Pressekontakt:

Stadt Braunschweig
Pressestelle
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel.: 0531/ 470-2237
pressestelle@braunschweig.de

Betreff:**Fortschreibung des Mietspiegels 2014 für die Stadt Braunschweig**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	12.05.2016
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	02.06.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Die Neuerstellung der Tabelle 1 der ortsüblichen Vergleichsmieten im Wege der Fortschreibung und die unveränderte Übernahme der Tabelle 2 werden anerkannt. Der Mietspiegel 2016 ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.“

Die Neuerstellung eines Mietspiegels 2017 wird beschlossen.“

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs.1 Ziff. 2 NKomVG, wonach der Rat über die Richtlinien beschließt, nach denen die Verwaltung geführt wird.

Dem Planungs- und Umweltausschuss wird die Vorlage im Rahmen dieser Beratungsfolge zur Kenntnis gegeben.

Sachverhalt:

Der qualifizierte Mietspiegel 2014 von Braunschweig ist am 16. Juli 2014 in Kraft getreten. Um den Status eines qualifizierten Mietspiegels zu erhalten ist im Abstand von zwei Jahren eine Anpassung an die Marktentwicklung erforderlich. Eine einmalig zulässige Fortschreibung kann über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten (nun Verbraucherpreisindex) oder eine Stichprobe erfolgen. Spätestens nach vier Jahren muss der qualifizierte Mietspiegel neu erstellt werden.

Am 16. Dezember 2015 haben sich der Mieterverein, die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft und Vertreter der Stadt Braunschweig für eine Fortschreibung über den Verbraucherpreisindex ausgesprochen. Der Verein Haus + Grund hat im Nachgang am 18. Februar 2016 zunächst mitgeteilt, dass er einer Fortschreibung über den Verbraucherpreisindex nicht zustimmt.

Nach § 558 d BGB ist ein qualifizierter Mietspiegel ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder den Interessenverbänden der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist. Die Gemeinde

kann den Mietspiegel damit ohne Zustimmung der Interessenverbände anerkennen und rechtssicher in Kraft treten lassen.

Die angestrebte Fortschreibung über den Verbraucherpreisindex führt zu einer geringen Veränderung der ortsüblichen Vergleichsmiete von 1,0 %. Um diesen Wert wird die Basis-Nettomiete in Tabelle 1 des Mietspiegels 2014 angehoben.

Der Gesetzgeber hat das Problem der Indexfortschreibung gesehen, das Verfahren aber legitimiert, ein über den Verbraucherpreisindex fortgeschriebener qualifizierter Mietspiegel gilt weiterhin als qualifizierter Mietspiegel.

Der Stadt ist bewusst, dass die Entwicklung von Mieten und Verbraucherpreisen unterschiedlich ist. Sie versucht bei diesem wichtigen Thema ein möglichst großes Einvernehmen mit allen Verbänden zu erreichen.

Am 28. April 2016 hat die Verwaltung dem Mieterverein, Haus + Grund und der AG Wohnungswirtschaft einen Kompromiss vorgeschlagen. Der Mietspiegel 2014 wird mit der Steigerung des Verbraucherpreisindexes fortgeschrieben. Formal wäre der qualifizierte Mietspiegel bis Juli 2018 gültig. Eine Neuerstellung soll nun bereits 2017 erfolgen. Die Verwaltung sieht darin einen Interessenausgleich zwischen gestiegenen Mieten und bezahlbarem Wohnraum. Eine Stichprobe hätte die tatsächliche Mietentwicklung schon 2016 berücksichtigt, die Neuerstellung 2018 erst in zwei Jahren.

Haus + Grund stimmt der Fortschreibung unter der Bedingung einer frühzeitigen Neuerstellung des Mietspiegels in 2017 zu. Der Mieterverein hält eine Neuerstellung in 2017 für das falsche Signal.

Der qualifizierte Mietspiegel ist ein bewährtes und anerkanntes Instrument für den Mietfrieden. Er beschreibt die ortsüblichen Mietpreise und bietet damit einen Orientierungsrahmen für Mieter und Vermieter, im Streit bei Mieterhöhungsverlangen hat er besonderes Gewicht. Zur Vermeidung von Streitigkeiten wird der qualifizierte Mietspiegel einhellig begrüßt.

Es wird empfohlen, den Mietspiegel 2014 über den Verbraucherpreisindex als Mietspiegel 2016 fortzuschreiben und die Neuerstellung für einen Mietspiegel 2017 zu beschließen. Der neue Mietspiegel könnte dann Ende 2017 in Kraft treten.

Da für die Erstellung des qualifizierten Mietspiegels 2016 keine Erhebung durchgeführt werden musste, verursachte der Mietspiegel keine Kosten.

Die Vertreter von Mieterverein, Haus + Grund und AG Wohnungswirtschaft haben den Wunsch geäußert, auch zukünftig einen qualifizierten Mietspiegel durch die Stadt Braunschweig erstellen zu lassen. Die Beteiligten haben sich zu einer angemessenen Kostenbeteiligung bereit erklärt. Diesbezüglich wird die Verwaltung mit den Beteiligten rechtzeitig die Verhandlungen führen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig wird der Mietspiegel auch im Internet präsentiert.

Leuer

Anlage/n:
Entwurf Mietspiegel 2016

Mietspiegel von Braunschweig 2016

für nicht preisgebundenen Wohnraum

Entwurf vom 10. Mai 2016

Herausgegeben von der Stadt Braunschweig

Stand Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM MIETSPIEGEL UND MIETRECHT	3
MIETSPIEGELERSTELLUNG	3
RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZWECK DES MIETSPIEGELS	3
ANWENDUNGSBEREICH DES MIETSPIEGELS	4
MIETBEGRIFF	4
MIETERHÖHUNG NACH DEM NEUEN MIETRECHT	5
 BERECHNUNG DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE	6
SCHRITT 1: ERMITTLEMENT DES DURCHSCHNITTLICHEN MIETNIVEAUS	6
SCHRITT 2: ERMITTLEMENT VON ZU-/ABSCHLÄGEN ZUM DURCHSCHNITTLICHEN MIETNIVEAU	7
SCHRITT 3: ERMITTLEMENT DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE	9
 BERECHNUNGSHILFE UND BERATUNGSSTELLEN	11
ANWENDUNGSBEISPIEL	11
AUSKUNFT UND BERATUNG ZUM MIETSPIEGEL	12

Allgemeine Informationen zum Mietspiegel und Mietrecht

Mietspiegelerstellung

Der Mietspiegel von Braunschweig 2014 wurde auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe nicht preisgebundener Wohnungen im Bereich der Stadt Braunschweig erstellt. Er basiert auf Daten, die im August/September 2013 und im Januar bis März 2014 für 3.275 mietspiegelrelevante Haushalte eigens zum Zwecke der Mietspiegelerstellung erhoben wurden. Die Haushalte wurden zufällig ausgewählt, die Daten mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens erhoben. Es wurde eine schriftliche Befragung von Vermieter als auch mündliche Befragung von Mietern durchgeführt. Der Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen mit Hilfe der Regressionsmethode errechnet.

An der Erstellung des Mietspiegels haben eine projektbegleitende Arbeits- sowie Lenkungsgruppe mitgewirkt. In diesem Gremium waren vertreten:

- der Mieterverein Braunschweig und Umgebung e.V.
- der HAUS+GRUND Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Braunschweig e.V.
- die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Braunschweig - Salzgitter - Wolfenbüttel
- die Stadtverwaltung Braunschweig.

Die Auswertung der Daten und die wissenschaftliche Bearbeitung des Mietspiegels erfolgte durch das GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH, Maurienstraße 5, 22305 Hamburg.

Der Mietspiegel wurde den Vereinen, der Arbeitsgemeinschaft und der Verwaltung der Stadt Braunschweig am 08.04.2014 vorgestellt. Er wurde von den Interessenverbänden anerkannt und gemäß Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 15. Juli 2014 ebenfalls als qualifizierter Mietspiegel anerkannt und trat am 16. Juli 2014 in Kraft.

Gemäß § 558 d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist ein qualifizierter Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Diese Anpassung ist mit der neu erstellten Tabelle 1 der ortsüblichen Vergleichsmieten auf der Grundlage einer Fortschreibung über die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes erfolgt.

Der vorliegende Mietspiegel 2016 (Fortschreibung des Mietspiegels 2014) wurde vom Mieterverein und der Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft anerkannt, vom Verein HAUS +GRUND unter der Bedingung einer frühzeitigen Neuerhebung für einen Mietspiegel 2017. Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 21. Juni 2016 wird der vorliegende Mietspiegel 2016 anerkannt und tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Rechtliche Grundlagen und Zweck des Mietspiegels

Ein Mietspiegel ist gemäß §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Übersicht über die in Braunschweig gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (= *ortsübliche Vergleichsmiete*). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich – entsprechend den gesetzlichen Voraus-

setzungen – aus Mieten zusammen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Entscheidung in Streitfällen zu erleichtern. Der Mietspiegel dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

Anwendungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel **gilt nur** für nicht preisgebundenen Wohnraum im Wohnflächenbereich zwischen 30 m² und 130 m². Aufgrund von rechtlichen Bestimmungen oder Sonderwohnraumverhältnissen **fallen nicht** in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- öffentlich geförderter und anderen Preisbindungen unterliegender Wohnraum (z.B. Sozialwohnungen mit Berechtigungsschein);
- Wohnraum, der ganz oder größtenteils gewerblich genutzt wird;
- Wohnraum in Studenten- und Jugendwohn-, Alten(pflege)-, Obdachlosen- oder in sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen abdeckt (z.B. Betreuung und Verpflegung);
- Untermietverhältnisse;
- möbliert oder teilmöbliert vermieteter Wohnraum (ausgenommen Ausstattung mit Einbauküchen und Einbauschränken);
- Dienst- oder Werkswohnungen, die an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden sind;
- sowie Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser.

Mietbegriff

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreisen handelt es sich um die **Netto-Kaltermiete** in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Darunter versteht man den Mietpreis ohne sämtliche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung.

Nicht enthalten sein dürfen somit: laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, der zentralen Heizung und Warmwasserversorgung, des Aufzugs, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, des Hausmeisters, der Hausreinigung und der Gartenpflege, der Hausbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der hausbezogenen Versicherungen, der laufenden Kosten für Kabelfernsehen bzw. Gemeinschaftsanenne und der sonstigen laufenden Betriebskosten.

Die Miete für eine Garage bzw. einen Stellplatz oder etwaige Möblierungs- und Untermietzuschläge sind in der Nettomiete ebenfalls nicht enthalten.

Mietverträge sind in der Praxis unterschiedlich gestaltet. Sind Betriebskosten in der Mietzahlung enthalten (= Brutto-/Inklusivmiete oder Teilinklusivmiete), muss der geleistete Mietbetrag vor der Anwendung des Mietspiegels um die entsprechend enthaltenen Betriebskosten bereinigt werden.

Mieterhöhung nach dem Mietrecht

Nach den mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen, wenn

- die bisherige Miete zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist (Erhöhungen aufgrund von Modernisierungen sowie von Betriebskostenerhöhungen sind hierbei ohne Bedeutung),
- die verlangte Miete die **ortsübliche Vergleichsmiete** nicht übersteigt, die in der Gemeinde oder in einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder (von Betriebskostenerhöhungen abgesehen) geändert worden sind, und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht (Mieterhöhungen infolge Modernisierung sowie gestiegener Betriebskosten bleiben bei der Kappungsgrenze unberücksichtigt). Mit Rechtsverordnung des Landes nach § 558 Abs. 3 BGB sinkt die Erhöhungsmöglichkeit auf 15 % innerhalb von drei Jahren.

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber schriftlich geltend machen und begründen. Als Begründungsmittel gesetzlich anerkannt sind Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die Benennung der Mietpreise von mindestens drei Vergleichswohnungen oder von Mietdatenbanken und Mietspiegel.

Seit der Mietrechtsreform 2001 ist die Stellung von Mietspiegeln aufgewertet. Neben einfachen Mietspiegeln gibt es jetzt das Instrument des „**qualifizierten Mietspiegels**“. Ein qualifizierter Mietspiegel setzt voraus, dass er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt ist, von der Gemeinde oder den Interessenvertretern von Vermietern und Mieter anerkannt wurde, nach zwei Jahren durch Stichprobe oder Preisindex fortgeschrieben und alle 4 Jahre neu erstellt wird.

Der qualifizierte Mietspiegel gilt als vorrangiges Begründungsmittel im Mieterhöhungsverfahren. Zwar kann der Vermieter, auch wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorliegt, der Angaben für die betreffende Wohnung enthält, weiterhin ein anderes der angeführten Begründungsmittel wählen. In diesem Fall muss er dennoch auf die Ergebnisse des qualifizierten Mietspiegels im Erhöhungsschreiben hinweisen.

Der Mieter hat zur Prüfung, ob er der verlangten Mieterhöhung zustimmen soll, eine Überlegungsfrist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats, der auf den Zugang des Mieterhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb der Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Bei Nichtzustimmung kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen und das Gericht befindet dann über das Mieterhöhungsverlangen.

Bei Neuvermietungen kann die Miete grundsätzlich frei vereinbart werden. Hierbei sind jedoch die Vorschriften zur Mietpreisbremse, des Wirtschaftsstrafgesetzes und des Strafgesetzbuches hinsichtlich Mietpreisüberhöhung und Mietwucher zu beachten. Der Mietspiegel kann dabei als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine konkrete Wohnung erfolgt in drei Schritten:

1. Im **Schritt 1** wird das durchschnittliche Mietniveau (= Basis-Nettomiete) nur in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baujahr bestimmt.
2. Im **Schritt 2** werden prozentuale Zu- und Abschläge auf das durchschnittliche Mietniveau insbesondere aufgrund von Besonderheiten bei Wohnungs- und Gebäudeausstattung, Energieeffizienz und Wohnlage ermittelt.
3. Im **Schritt 3** werden die Ergebnisse aus den Schritten 1 und 2 zusammengefasst, um die ortsübliche Vergleichsmiete zu berechnen.

Schritt 1: Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus

Tabelle 1 bildet die Basis des Mietspiegels. Sie gibt das durchschnittliche Mietniveau (= Basis-Nettomiete) für bestimmte Wohnflächen- und Baujahresklassen in Euro pro m² und Monat wieder. Dieses durchschnittliche Mietniveau gilt für Standardwohnungen mit zentraler Beheizung und Warmwasserversorgung, durchschnittlicher Sanitär- und Wohnungsausstattung, nicht modernisierte Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, ohne besondere Gemeinschaftsanlagen und in mittlerer Wohnlage.

Bei der Berechnung der **Wohnfläche** sind folgende Grundsätze zu beachten: Dachgeschossflächen mit einer lichten Höhe von mind. 1 Meter und weniger als 2 Metern werden zur Hälfte berücksichtigt; nicht berücksichtigt werden Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter. Die Flächen von Balkonen, Loggien etc. werden nach § 2 Abs. 2 Zi. 2 Wohnflächenverordnung in der Regel mit einem Viertel und bei hohem Nutzwert maximal bis zur Hälfte als Wohnfläche berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Wohnung in die **Baualtersklasse** einzuordnen, in der das Gebäude fertig erstellt bzw. die Wohnung bezugsfertig wurde. Wenn durch An- oder Ausbau nachträglich neuer Wohnraum geschaffen wurde (z.B. Ausbau einer Dachgeschoßwohnung), ist die Baualtersklasse zu verwenden, in der die Baumaßnahme erfolgte. **Bauliche Maßnahmen**, die einen Wohnraum möglicherweise in einen besseren Alterszustand versetzen, bleiben in Tabelle 1 unberücksichtigt und werden über eigene Zuschläge in der Tabelle 2 erfasst.

Anwendungsanleitung für Tabelle 1:

1. Ordnen Sie Ihre Wohnung zunächst nach der Wohnfläche in die zutreffende Zeile ein.
2. Suchen Sie anschließend in der Kopfzeile die Baujahresklasse, in der das Gebäude errichtet worden ist.
3. Für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie den abgelesenen Wert in Feld A der Tabelle 3.

Tabelle 1: Monatliche Basis-Nettomiete nur in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter

Wohn- fläche m ²	Baujahr							
	bis 1920 Euro/m ²	1921 - 1948 Euro/m ²	1949 - 1960 Euro/m ²	1961 - 1969 Euro/m ²	1970 - 1980 Euro/m ²	1981 - 1989 Euro/m ²	1990 - 2002 Euro/m ²	ab 2003 Euro/m ²
30	6,48	6,31	6,36	6,18	6,49	6,95	7,60	8,35
31 - 32	6,38	6,21	6,26	6,09	6,40	6,85	7,48	8,23
33 - 34	6,27	6,11	6,15	5,99	6,28	6,73	7,35	8,09
35 - 36	6,17	6,01	6,06	5,89	6,18	6,63	7,23	7,96
37 - 38	6,08	5,92	5,97	5,81	6,10	6,52	7,13	7,85
39 - 40	6,01	5,85	5,89	5,73	6,02	6,44	7,04	7,75
41 - 42	5,93	5,78	5,82	5,67	5,95	6,36	6,95	7,65
43 - 44	5,87	5,71	5,76	5,60	5,88	6,29	6,88	7,56
45 - 46	5,81	5,66	5,70	5,54	5,82	6,23	6,81	7,49
47 - 48	5,76	5,61	5,65	5,49	5,77	6,17	6,75	7,42
49 - 50	5,72	5,56	5,61	5,45	5,73	6,12	6,70	7,36
51 - 55	5,65	5,49	5,54	5,39	5,66	6,06	6,62	7,28
56 - 60	5,59	5,43	5,47	5,33	5,60	5,99	6,54	7,20
61 - 65	5,56	5,40	5,45	5,30	5,57	5,96	6,50	7,16
66 - 70	5,56	5,40	5,45	5,30	5,57	5,96	6,50	7,16
71 - 75	5,59	5,43	5,47	5,33	5,60	5,99	6,54	7,20
76 - 80	5,64	5,48	5,52	5,38	5,65	6,04	6,61	7,27
81 - 85	5,71	5,56	5,60	5,44	5,72	6,12	6,69	7,36
85 - 90	5,80	5,64	5,69	5,52	5,81	6,21	6,79	7,47
91 - 95	5,89	5,73	5,78	5,62	5,90	6,31	6,90	7,59
96 - 100	5,98	5,82	5,87	5,71	5,99	6,41	7,00	7,71
101 - 110	6,11	5,94	5,99	5,83	6,12	6,54	7,15	7,88
111 - 120	6,23	6,06	6,11	5,94	6,24	6,68	7,29	8,03
121 - 130	6,27	6,10	6,15	5,98	6,28	6,72	7,34	8,08

Schritt 2: Ermittlung von Zu-/Abschlägen zum durchschnittlichen Mietniveau

Die in Tabelle 1 ermittelte Basis-Nettomiete gibt das durchschnittliche Mietniveau für Standardwohnungen in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter an. Daneben können Besonderheiten bei Ausstattung, Gemeinschaftseinrichtungen, Modernisierung, Energieeffizienz, Wohnlage u. ä. den Mietpreis einer Wohnung beeinflussen. Tabelle 2 weist **Zu- oder Abschläge zur Basis-Nettomiete** aufgrund besonderer Wohnwertmerkmale aus. Tabelle 2 enthält nur Wohnwertmerkmale, die sich im Rahmen der Auswertungen als signifikant mietpreisbeeinflussend herausgestellt haben und in ausreichender Anzahl für die Auswertung vorlagen. Maßgeblich sind nur Merkmale, die vom Vermieter gestellt werden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen – ohne dass die Kosten vom Vermieter erstattet wurden –, so bleiben diese Ausstattungsmerkmale unberücksichtigt. Bei der Höhe der ausgewiesenen Zu- und Abschläge handelt es sich jeweils um durchschnittliche Werte!

Anwendungsanleitung für die Tabelle 2:

1. Überprüfen Sie, ob die in verschiedenen Kategorien angeführten Wohnwertmerkmale auf die Wohnung zutreffen.
2. Tragen Sie zutreffende Zu- und/oder Abschläge in das Feld „Übertrag“ am Rand der Tabelle 2 ein.
3. Bilden Sie am Ende der Tabelle 2 die Summe aller Zu- und Abschläge.
4. Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie die Ergebnisse in die Tabelle 3.

Tabelle 2: Prozentuale Zu- und Abschläge auf die Basis-Nettomiete für mietpreisbeeinflussende Wohnwertmerkmale

Wohnwertmerkmale	Zu-/Abschlag	Übertrag
Kategorie 1) Wohnungsausstattung		
Gehobene Badausstattung: Bereich Wanne/Dusche mind. bis zu einer Höhe von 1,5 m gefliest sowie gefliester Boden oder Terrazzoboden, darüber hinaus müssen mind. 2 der nachfolgenden 6 Kriterien im Bad vorhanden sein: Badewanne <u>und</u> separate Duschkabine, zweites Waschbecken, bodengleiche Dusche, Fußbodenheizung im Badezimmer, Handtuchtrockner-Heizkörper, elektrische Be-/Entlüftungsanlage)	+ 4 %	
Einfache Badausstattung (mind. 2 der nachfolgenden 3 Kriterien müssen vorhanden sein: keine zentrale Warmwasserversorgung bei Wohnungen in Gebäuden mit Baujahr vor 1961, keine Bodenfliesen/Terrazzoboden im Bad, kein Fenster im Bad)	- 4 %	
Vorwiegend Parkettböden oder Kachel-, Fliesen-, Naturstein-, Marmorböden	+ 4 %	
Vorwiegend PVC-/Linoleumböden, Rohboden oder Holzdielen (seit 1995 nicht modernisiert)	- 4 %	
Einbauküche vom Vermieter gestellt (ohne eigenen Mietzuschlag, komplett ausgestattet (inkl. Herd, Küchenschrank und mind. einem weiteren Einbaugerät)	+ 11 %	
Einzelöfen (Kohle-, Gas-, Elektro- oder Ölöfen) bzw. keine fest installierte Heizung in einem Gebäude, das vor 1976 errichtet wurde	- 11 %	
Keine Türöffneranlage vorhanden	- 5 %	
Installation (Summe aller Leitungen für Strom, Wasser, Gas) überwiegend sichtbar verlegt	- 9 %	
Kategorie 2) Modernisierung		
Kernsanierung der Wohnung nach 2001 (d.h., die Wohnung wurde – nach Rückführung in den Rohzustand – neuwertig wieder aufgebaut)	+ 5 %	
Hauptwärmeverzeuger der Wohnung (Heizkessel, Brenner, Gastherme, Solarthermie, Geothermie) nach 2001 modernisiert	+ 2 %	
Außenwände nach 2001 vollständig gedämmt mit einer Dämmschicht von mind. 8 cm	+ 2 %	
Kategorie 3) Energieeffizienz gemäß Energieausweis*		
Energieverbrauchskennwert		
< 100 kWh/(m ² a)	+1 %	
100 bis 160 kWh/(m ² a)	0 %	
über 160 kWh/(m ² a)	- 1 %	
Kategorie 4) Wohnlage		
Innenstadt und Ringgebiet**	+ 3 %	
Gute Wohnlage**	+ 2 %	
Einfache Wohnlage**	- 2 %	
Summe aller Zu-/Abschläge von Tabelle 2:		

*) Die Energieeffizienz einer Wohnung wird insbesondere über die Energiekennwerte in Energieausweisen nachgewiesen. Energieausweise können auf der Basis des Energiebedarfs (Primärenergiebedarf oder Gesamtenergieeffizienz) oder Energieverbrauch ausgestellt sein. Bei einer separaten Auswertung der Energieausweise zeigte sich nur ein Mietpreiseffekt für Verbrauchsausweise. Für Energiebedarfsausweise konnten dagegen keine derartigen Zu- bzw. Abschläge bestimmt werden.

**) Bei der Bewertung der Wohnlage ist zu beachten:

Eine Wohnlage gilt als *gut*, wenn mindestens 3 der nachfolgend genannten positiven Lagequalitätsmerkmale vorliegen:

- Im Umkreis von 50 m besteht hoher Grünbestand (z.B. Parkanlagen, alter Baumbestand).
- Von den Haupträumen der Wohnung besteht ein direkter Ausblick auf besondere historische Bauten.
- Die Hauptwohnräume liegen in Richtung Garten/Park/Grünanlage (kein Verkehrsaufkommen) oder die Wohnung liegt in einem ruhigen Hinterhaus oder Rückgebäude.
- Die öffentliche und private Infrastruktur (z.B. durchschnittliche Nähe zu Schulen und Kindergärten, zu Einkaufsmöglichkeiten für Alltagsbesorgungen, ärztlicher Versorgung und Stadtverwaltung) ist sehr gut.
- Die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel ist sehr gut (maximal 250 m zur Haltestelle, regelmäßiger und häufiger Fahrtakt).

Eine Wohnlage gilt als *einfach*, wenn mindestens 2 der nachfolgend aufgelisteten negativen Lagequalitätsmerkmale vorliegen:

- Der Lärmpegel ist sehr hoch.
- Es sind starke sonstige Beeinträchtigungen wie z.B. durch Rauch, Staub, Geruch, Schmutz, Erschütterungen vorhanden.
- Die öffentliche und private Infrastruktur (z.B. durchschnittliche Nähe zu Schulen und Kindergärten, zu Einkaufsmöglichkeiten für Alltagsbesorgungen, ärztlicher Versorgung und Stadtverwaltung) ist schlecht bis mangelhaft.
- Die Wohnung liegt in einem reinen Gewerbegebiet.
- Die Bebauung der direkten Umgebung im Umkreis von 50 m ist geschlossen bis sehr dicht.

Positive und negative Lagequalitätsmerkmale sind gegebenenfalls gegeneinander aufzuwiegen.

Es kann nur einen Zuschlag für eine gute Wohnlage oder einen Abschlag für eine einfache Wohnlage geben, aber nicht beides gleichzeitig. Liegt die Wohnung in der Innenstadt bzw. dem Ringgebiet, ergibt sich ein Zuschlag von 3 %. Dieser Zuschlag ist ggf. zusätzlich zu einem etwaigen Zu- oder Abschlag für eine einfache oder gute Wohnlage anzuwenden.

Schritt 3: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Anhand des nachfolgenden Berechnungsschemas wird aus den Ergebnissen der Tabellen 1 und 2 die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt.

- Wählen Sie die Basismiete in Tabelle 1 aus und übertragen Sie diese in Feld A.
- Ermitteln Sie die prozentualen Zu-/Abschläge in den 4 Kategorien der Tabelle 2 und bilden Sie deren Summe (Feld B). Diese Summe kann auch einen negativen Wert annehmen, wenn die Abschläge überwiegen.
- Rechnen Sie die Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m² um (Feld C), indem Sie die Basismiete (Feld A) durch 100 teilen und mit der Summe der Zu-/Abschläge (Feld B) multiplizieren.
- Berechnen Sie die mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² (Feld D), indem Sie die Summe aus Basismiete (Feld A) und Zu-/Abschlägen (Feld C) bilden.
- Berechnen Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat (Feld E), indem Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro m² und Monat (Feld D) mit der Wohnfläche der Wohnung multiplizieren.

Tabelle 3: Berechnungsschema zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

SCHRITT	WOHNWERTMERKMALE			PROZENT	EURO/M ²	FELD			
Schritt 1 (Tabelle 1)	Wohnfläche					A			
	Baujahr								
Schritt 2 (Tabelle 2)	Kategorie 1) Wohnungsausstattung								
	Kategorie 2) Modernisierung								
	Kategorie 3) Energieeffizienz								
	Kategorie 4) Wohnlage								
Summe der Zu-/Abschläge:					B				
Umrechnung der Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m²:		Feld A	: 100	* Feld B	=	C			
mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete: (Euro/m²)		Feld A	+ Feld C	=		D			
mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat: (Euro)		Feld D	* Wohnfläche	=		E			

Spannbreite

Bei dem in Tabelle 3 (Feld E) ermittelten Vergleichswert handelt es sich um die *mittlere ortsübliche Vergleichsmiete*, die für eine Wohnung bestimmter Größe, Ausstattung, Beschaffenheit, Art und Lage im Schnitt pro Monat gezahlt wird. Die wissenschaftlichen Auswertungen ergaben, dass die Mietpreise von gleichen Wohnungen z.T. erheblich differieren. Dies liegt zum einen am freien Wohnungsmarkt und zum anderen an den qualitativen Unterschieden der Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis bestimmen.

Die Miete einer konkreten Wohnung wird gewöhnlich als *ortsüblich* bezeichnet, wenn sie innerhalb einer Spannbreite von Mietpreisen liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese 2/3-Spanne beläuft sich in Braunschweig im Schnitt auf \pm 10 Prozent um die ermittelte durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete in Tabelle 3 (Feld E).

Berechnungshilfe und Beratungsstellen

Anwendungsbeispiel

Zur Veranschaulichung wird die Vorgehensweise an einer fiktiven Wohnung illustriert:

Schritt	Wohnwertmerkmale	Konkrete Angaben	Tabellenwerte
Schritt 1 (Tabelle 1)	Wohnfläche	74 m ²	5,33 Euro/m ²
	Baujahr	1965	
Schritt 2 (Tabelle 2)	Kat. 1) Wohnungsausstattung	<i>Min. bis 1,5 m Höhe gefliester Bereich Wanne/Dusche und Terrazzoboden im Bad, Wanne und separate Dusche vorhanden, zweites Waschbecken im Bad, Parkettböden, keine Türöffneranlage vorhanden</i>	+ 4 %
	Kat. 2) Modernisierung	<i>Wohnung im Jahr 2008 kernsaniert</i>	+ 4 % - 5 %
	Kat. 3) Energieeffizienz	<i>Energieverbrauchskennwert gemäß Energieausweis: 175,4 kWh/(m²a)</i>	- 1 %
	Kat. 4) Wohnlage	<i>sehr laute Wohnlage, geschlossene Bebauung der direkten Umgebung</i>	- 2 %

Exemplarische Ermittlung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete

SCHRITT	WOHNWERTMERKMALE		PROZENT	EURO/M ²	FELD	
Schritt 1 (Tabelle 1)	Wohnfläche			5,33	A	
	Baujahr					
Schritt 2 (Tabelle 2)	Kategorie 1) Wohnungsausstattung		+ 3 %			
	Kategorie 2) Modernisierung		+ 5 %			
	Kategorie 3) Energieeffizienz		- 1 %			
	Kategorie 4) Wohnlage		- 2 %			
	Summe der Zu-/Abschläge:		+ 5 %	B		
Umrechnung der Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m²:		Feld A : 100	* Feld B =	= 0,27	C	
		5,33 : 100	* 5 %			
mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete: (Euro/m ²)		Feld A + Feld C =		= 5,60	D	
		5,33 + 0,27	=			
mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat: (Euro)		Feld D * Wohnfläche =		= 414,40	E	
		5,60 * 74	=			

Spannbreite: Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete für die Beispielwohnung beträgt 5,60 Euro/m². Ortsüblich sind Mietpreise, die sich in dem Preisintervall $5,60 \pm 10\%$ befinden. Die Grenzen dieses Intervalls liegen folglich bei 5,04 und 6,16 Euro/m².

Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

- Stadtverwaltung Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel: 0531/ 470-3330
Fax: 0531/ 470-3549
E-Mail: peter.guettler@braunschweig.de
- Haus+ Grund Braunschweig e.V.
Marstall 3
38100 Braunschweig
Tel: 0531/ 45212/13
Fax: 0531/ 2408574
E-Mail: verein@hug-bs.de
- Mieterverein Braunschweig und Umgebung e.V.
Jasperallee 35 B
38102 Braunschweig
Tel: 0531/ 288534-0
Fax: 0531/ 288534-20
E-Mail: kontakt@mieterverein-braunschweig.de

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Auswertung:

GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung
Maurienstraße 5
22305 Hamburg

Copyright beim Herausgeber:

© 2016 Stadt Braunschweig

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung (auch auszugsweise) und Speicherung in elektronische „Systeme“ nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****16-02406**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Änderungsantrag: Fortschreibung des Mietspiegels 2014 für die Stadt Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

30.05.2016

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	02.06.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

„Die Neuerstellung der Tabelle 1 der ortsüblichen Vergleichsmieten im Wege der Fortschreibung und die unveränderte Übernahme der Tabelle 2 werden anerkannt. Der Mietspiegel 2016 ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.“

Die Neuerstellung eines Mietspiegels 2017 **2018** wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Nachdem von den Verwaltungsspitzen und Ratsmehrheiten jahrelang nichts unternommen wurde, um mehr preiswerten Wohnraum in der Stadt zu erhalten, schlägt die Verwaltung nun auch noch vor, dass der Rat eine faktische Mietpreiserhöhung beschließen soll. Dass hält die Linksfraktion für grundfalsch. Wir wollen, dass der jetzige Mietspiegel für 2 Jahre, auf Grundlage einer jährlichen Indizierung von 1%, fortgeschrieben und damit der Anstieg der Mieten in Braunschweig gebremst wird.

Anlagen:

Betreff:

Änderungsantrag zu Vorlage 16-02228 Fortschreibung des Mietspiegels 2014 für die Stadt Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.06.2016

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	02.06.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

„Die Neuerstellung der Tabelle 1 der ortsüblichen Vergleichsmieten im Wege der Fortschreibung und die unveränderte Übernahme der Tabelle 2 werden anerkannt. Der Mietspiegel 2016 ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.“

Die Verwaltung wird beauftragt, einen neuen Mietspiegel zu erstellen und den Ratsgremien so rechtzeitig zuzuleiten, dass er in der ersten Jahreshälfte 2018 vom Rat beschlossen werden kann.“

Sachverhalt: Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Betreff:

**Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an
Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig**

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

02.05.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	10.05.2016	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	07.06.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderung und Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Nach Versand des Haushaltsplanentwurfes 2016 hat die Verwaltung dem Rat mit Schreiben vom 28. Dezember 2015 weitere Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung - Ertragsverbesserungen - vorgeschlagen. Diese beinhalten u. a. die Anhebung der Parkgebühren und Ausweitung der Benutzungszeiten zum 1. Juli 2016.

Nach der derzeitigen Parkgebührenordnung der Stadt Braunschweig werden folgende Parkgebühren erhoben:

In der Parkgebührenzone I	30 Min.	0,70 €
	60 Min.	1,50 €
	90 Min.	2,30 €
	120 Min.	3,00 €
	150 Min.	3,80 €
	180 Min.	4,60 €.

Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des City-Ringes (John-F.-Kennedy-Platz - Stobenstraße - Bohlweg - Ritterbrunnen - Wilhelmstraße - Fallersleber Straße - Hagenmarkt - Hagenbrücke - Küchenstraße - Lange Straße - Radeklink - Güldenstraße - Gieseler - Europaplatz - Konrad-Adenauer-Straße - Lessingplatz - Augusttorwall - John-F.-Kennedy-Platz).

In der Parkgebührenzone II	30 Min.	0,50 €
	60 Min.	1,00 €
	90 Min.	1,50 €
	120 Min.	2,00 €
	150 Min.	2,50 €
	180 Min.	3,00 €.

Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze zwischen dem City-Ring und dem Okerumflutgraben.

Nunmehr sollen die Parkgebühren ab dem 1. Juli 2016 um 20 % angehoben werden. Zudem soll die Bewirtschaftsdauer (Bedienpflicht der Parkscheinautomaten) in Anlehnung an die geänderten Ladenöffnungszeiten zeitlich ausgedehnt werden.

Die letzte Erhöhung der Parkgebühren erfolgte im Jahr 1997. Zum 1. Januar 2002 wurden diese Beträge auf den Euro umgestellt und geglättet; eine Anhebung erfolgte im Jahr 2002 nicht.

Eine Erhöhung der Gebühren um 20 % ist angemessen, da sich der Verbraucherpreisindex von 1997 gegenüber 2015 (jeweils Jahresdurchschnitt) um 28,5 % erhöht hat.

Nach Glättung der Beträge ergeben sich folgende Gebühren:

In der Parkgebührenzone I (innerhalb des City-Ringes)	30 Min.	0,90 €
	60 Min.	1,80 €
	90 Min.	2,70 €
	120 Min.	3,60 €
	150 Min.	4,50 €
	180 Min.	5,40 €.

In der Parkgebührenzone II (zw. City-Ring und Okerumflut)	30 Min.	0,60 €
	60 Min.	1,20 €
	90 Min.	1,80 €
	120 Min.	2,40 €
	150 Min.	3,00 €
	180 Min.	3,60 €.

Eine Gebührenpflicht besteht derzeit von montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.

Aufgrund geänderter Ladenöffnungszeiten ist es gerechtfertigt, die Bewirtschaftsdauer anzupassen. Die Gebührenpflicht soll künftig den Zeitraum werktags (montags bis samstags) in der Zeit von jeweils 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr umfassen. Die Höchstparkdauer soll unverändert drei Stunden betragen. Es ist vorgesehen, die Bewirtschaftungs- und die Höchstparkdauer - wie bisher auch - nicht in der textlichen Fassung der Parkgebührenordnung, sondern über eine Beschilderung oder die Beschriftung auf den Parkscheinautomaten zu regeln.

Aufgrund dieser vorgeschlagenen Änderung sind zusätzliche Erträge aus Parkgebühren in Höhe von jährlich 500.000 € zu erwarten.

Durch den Bau des Schlosses und der Schlossarkaden haben sich die Fußgängerströme und das Parkverhalten insbesondere im östlichen Innenstadtbereich verändert. Daher wird eine räumliche Anpassung der Parkgebührenzonen geprüft. Dies ist aber nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

Im Stadtgebiet sind aktuell noch an einigen wenigen Stellen insgesamt 11 Parkuhren installiert, die inzwischen überaltet und extrem störanfällig sind. Für die betroffenen Stellplätze werden daher, unabhängig von dieser Änderung der Parkgebührenordnung, in den nächsten Wochen andere geeignete Parkregelungen getroffen.

Zur Erhöhung der Nutzungsentgelte in den städtischen Tiefgaragen wird ein gesonderter Beschlussvorschlag (Drucksache 16-01824) vorgelegt.

Die Gebühren für die in der Parkgebührenzone I bewirtschafteten Stellplätze liegen damit weiterhin oberhalb der Nutzungsentgelte in den städtischen Tiefgaragen. Die Gebühren für die Parkgebührenzone II entsprechen der Höhe der Nutzungsentgelte in den Tiefgaragen Packhof und Magni; sie sind höher als die Nutzungsentgelte in der Tiefgarage Eiermarkt. Nutzern, die über einen längeren Zeitraum parken wollen, stehen die Stellplätze in den Tiefgaragen und Parkhäusern zur Verfügung. Die Stellplätze im Straßenraum stehen dadurch für das Kurzzeitparken in Geschäftsnähe, z. B. für kleinere Besorgungen, zur Verfügung. Der Gebührenunterschied zwischen den städtischen Tiefgaragen und den Stellplätzen im Straßenraum hat sich bewährt.

Leuer

Anlage/n:
Gebührenordnung

**Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 21. Juni 2016**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 155) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I	bis 30 Min.	0,90 €
	bis 60 Min.	1,80 €
	bis 90 Min.	2,70 €
	bis 120 Min.	3,60 €
	bis 150 Min.	4,50 €
	bis 180 Min.	5,40 €.

In der Parkgebührenzone II	bis 30 Min.	0,60 €
	bis 60 Min.	1,20 €
	bis 90 Min.	1,80 €
	bis 120 Min.	2,40 €
	bis 150 Min.	3,00 €
	bis 180 Min.	3,60 €.

§ 2

- (1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des City-Rings (John-F.-Kennedy-Platz - Auguststraße - Stobenstraße - Bohlweg - Ritterbrunnen - Wilhelmstraße - Fallersleber Straße - Hagenmarkt - Hagenbrücke - Küchenstraße - Lange Straße - Radeklink - Güldenstraße - Gieseler - Europaplatz - Konrad-Adenauer-Straße - Lessingplatz - Augusttorwall - John-F.-Kennedy-Platz) einschließlich der genannten Straßen.
- (2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze zwischen dem City-Ring und dem Okerumflutgraben.
- (3) Außerhalb der Okerumflut werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 3

- (1) Fahrzeuge im Sinne des § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, in der jeweils geltenden Fassung) können im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit kostenlos parken. Diese Fahrzeuge können einen gebührenfreien Sonderparkausweis erhalten.
- (2) Die Fahrzeuge müssen bei der Nutzung der Parkregelung mit einer der folgenden Kennzeichnungsart versehen sein:
 - Fahrzeuge mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 1 FZV
 - Fahrzeuge mit einer Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 4 FVZ
 - Gültiger Sonderparkausweis
- (3) Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.
- (4) Die Nutzung der Parkregelung verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

§ 4

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkautomaten in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 21. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 30. Dezember 2015 außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung)

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	13.04.2016
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	17.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.05.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Die Neufassung der Einstellplatzablösesatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:Begründung:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat zuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen wurde vom Rat am 11. Dezember 2001 beschlossen und zuletzt mit der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009 geändert.

Anlass für die Neufassung ist die veränderte Rechtslage für die Voraussetzungen für die Ablösung von Einstellplätzen durch die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012, die mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft getreten ist.

Die NBauO in ihrer vorherigen Fassung sah in § 47 a Abs.1 vor, dass notwendige Einstellplätze nur abgelöst werden durften, wenn sie nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden konnten. Diese Voraussetzungen enthält die NBauO 2012 nicht mehr.

Da der Rat die Einstellplatzablösesatzung vor der Gesetzesänderung beschlossen und demgemäß den seit dem 1. November 2012 eröffneten nunmehr weitergehenden Ermessensspielraum nicht in seine Entscheidung einbezogen hat, ist die Satzung seit diesem Datum rechtswidrig. Sie ist deshalb in Kenntnis der geänderten Rechtslage des § 47 Abs. 5 NBauO neu zu beschließen.

Diese Tragweite wurde bislang nicht erkannt, zumal auch keine vor Gericht angefochtenen Fälle vorlagen. Da die Stadt jedoch auch in den nicht vor Gericht angefochtenen Fällen zu rechtmäßigem Handeln verpflichtet ist, muss sie die Satzung der neuen Rechtslage anpassen.

Um Rechtssicherheit auch für den Zeitraum 2012 bis heute zu erhalten, soll diese Neufassung der Einstellplatzablösesatzung rückwirkend zum 1. November 2012 in Kraft treten.

In Ausübung des durch die NBauO eingeräumten Ermessens sind die Regelungen des § 2 Abs. 1 der alten Satzung unverändert in die Neufassung übernommen, damit die Stadt ihre städtebaulichen Interessen, u. a. bei der Straßenplanung, wahren kann und städtebauliche Lenkungsmöglichkeiten bei der Aufnahme des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum behält. Die Ablösung der Stellplatzpflicht soll daher wie bisher nur im Ausnahmefall zugelassen werden.

Die beschlossenen Ablösebeträge und Ablösungszonen in § 2 Abs. 2 bis 4 und § 3 bleiben ebenfalls unverändert.

Die Regelungen über den Abgabenschuldner (§ 4), die Sicherheitsleistung (§ 5) und die Fälligkeit (§ 6) entfallen in der Neufassung, da diese nur Wiederholungen der gesetzlichen Vorgaben der NBauO darstellen.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Neufassung nicht.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Neufassung der Einstellplatzablösesatzung

Anlage 2: Anlage „Zone I“ zur Einstellplatzablösesatzung (unverändert)

Anlage 3: Synopse

Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 21. Juni 2016 (Einstellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig.

**§ 2
Gegenstand**

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird.

**§ 3
Ablösebeträge**

- (1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 5.000,00 Euro, für die Zone II auf 3.750,00 Euro und für Zone III auf 2.500,00 Euro festgesetzt.
- (2) Sind Einstellplätze für ausschließliche Wohnnutzung nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 3.750,00 Euro, in Zone II 2.800,00 Euro und in Zone III 1.850,00 Euro.
- (3) Sind Einstellplätze für Außensitzplätze nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.

**§ 4
Ablösungszonen**

Zone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß dem beiliegenden Plan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.

Zone II umfasst den Bereich innerhalb der Okerumflutgräben mit Ausnahme der Zone I.

Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 27 vom 27. Dezember 2001

S. 175) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 27. November 2009 S. 45) außer Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

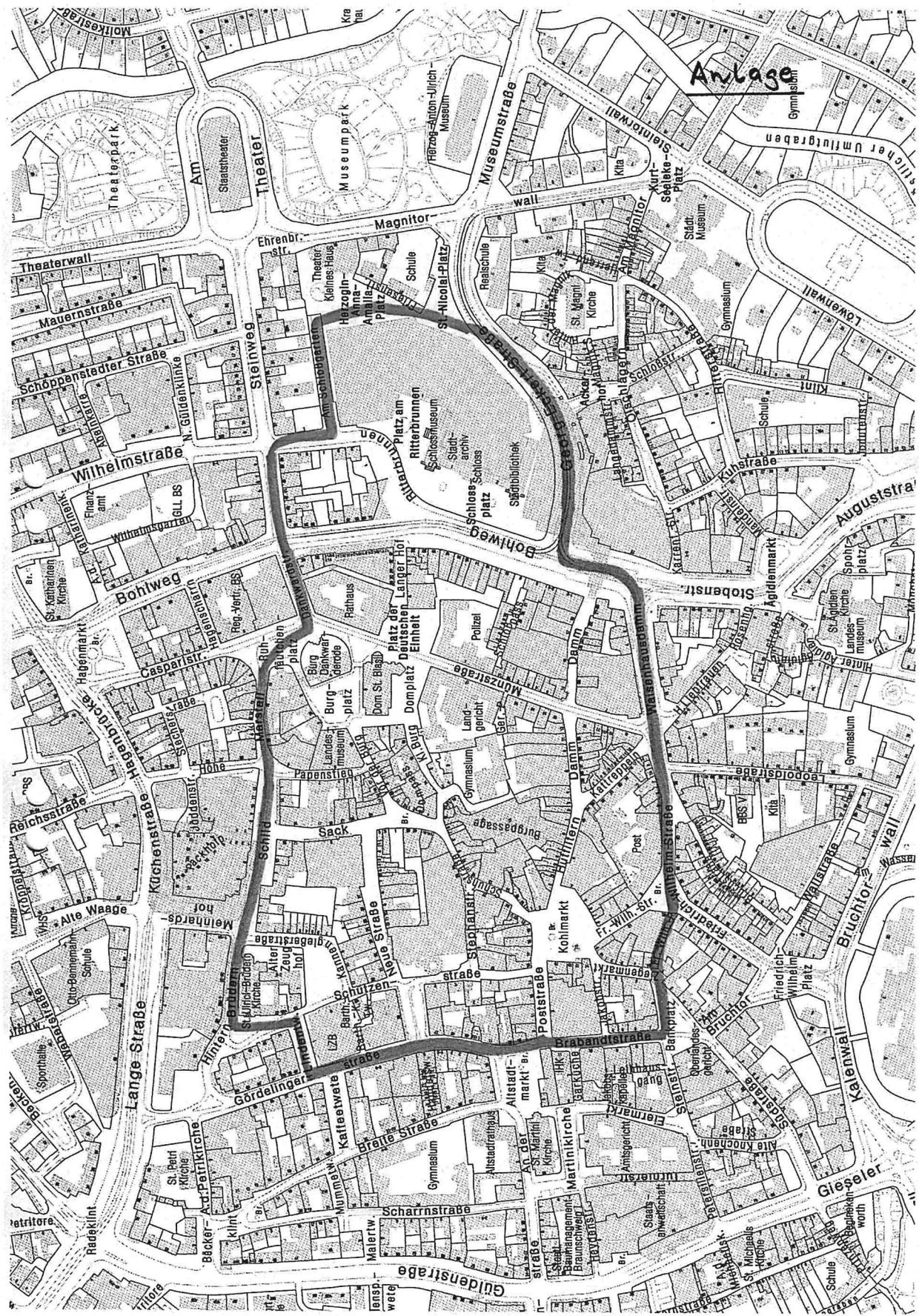
Leuer
Stadtbaudirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 21. Juni 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaudirektor



			<u>Anlage 2</u>
Einstellplatzablösesatzung -alte Fassung-	Einstellplatzablösesatzung -neue Fassung-	Begründung	
Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 21. Juni 2016 (Einstellplatzablösesatzung)		
Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds. GVB. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:		
§ 1 Geltungsbereich Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig.	§ 1 Geltungsbereich Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig.	- unverändert -	
§ 2 Gegenstand (1) Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird.	§ 2 Gegenstand Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird.	<u>zu § 2:</u> Der bisherige § 2 Abs. 1 wird zu § 2. § 47 Abs. 5 NBauO vom 3. April 2012 legt keine Voraussetzungen an das Bauvorhaben im Falle einer Ablösung wie der „alte“ § 47 a NBauO vom 13. Juli 1995 („Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen	

		<p>des öffentlichen Baurechts hergestellt“) fest. Nach der neuen Regelung in der NBauO stimmt entweder die Stadt dem Antrag des Bauherrn im Einzelfall zu oder die grundsätzliche Zustimmung zur Ablösung seitens der Stadt gilt als gegeben, wenn eine Ablösesatzung die Höhe der Ablösebeträge regelt. Die Stadt kann ohne explizite Regelung in diesen Fällen die Ablösung nicht ablehnen und die Herstellung der notwendigen Einstellplätze vom Bauherrn verlangen. Ihr wird damit die städtebaulichen Lenkungsmöglichkeiten entzogen. Damit die Stadt weiterhin ihre städtebaulichen Interessen wahren kann, wird daher die „alte“ Regelung über das Vorliegen von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in § 2 Abs. 1 aufgenommen.</p>
<p>(2) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 5.000,00 Euro, für die Zone II auf 3.750,00 Euro und für Zone III auf 2.500,00 Euro festgesetzt.</p> <p>(3) Soweit Einstellplätze für ausschließliche Wohnnutzung nachzuweisen sind, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 3.750,00 Euro, in Zone II 2.800,00 Euro und in Zone III 1.850,00 Euro.</p> <p>(4) Soweit Einstellplätze für Außensitzplätze nachzuweisen sind, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.</p>	<p>§ 3 Ablösebeträge</p> <p>(1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 5.000,00 Euro, für die Zone II auf 3.750,00 Euro und für Zone III auf 2.500,00 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Sind Einstellplätze für ausschließliche Wohnnutzung nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 3.750,00 Euro, in Zone II 2.800,00 Euro und in Zone III 1.850,00 Euro.</p> <p>(3) Sind Einstellplätze für Außensitzplätze nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.</p>	<p><u>zu § 3 Abs. 1 bis 3:</u> Der bisherige § 2 Abs. 2 bis 4 wird zu § 3 Abs. 1 bis 3. Inhaltlich bleibt die Regelung unverändert.</p>
<p>§ 3 Ablösungszonen</p> <p>Zone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß dem beiliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 4 Ablösungszonen</p> <p>Zone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß dem beiliegenden Plan (Anlage 4), der Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Der bisherige § 3 wird ohne grundsätzliche Veränderungen an den Zonen zu § 4. Lediglich bei Zone III wird der unnötige Zusatz „einschließlich der Ortsteile“ gestrichen.</p>

Zone II umfasst den Bereich innerhalb der Okerumflutgräben mit Ausnahme der Zone I. Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile.	Zone II umfasst den Bereich innerhalb der Okerumflutgräben mit Ausnahme der Zone I. Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.	
<p style="text-align: center;">§ 4 Abgabeschuldner</p> <p>(1) Schuldner des Ablösebetrages ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bauherr, 2. der Eigentümer, 3. der Erbbauberechtigte und 4. wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt. <p>(2) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>		§ 4 wird ersetztlos gestrichen. Wer Abgabeschuldner ist, wird bereits in § 47 Abs. 5 Satz 2 bzw. § 56 NBauO geregelt
<p style="text-align: center;">§ 5 Sicherheitsleistung</p> <p>Wird die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zugelassen, so kann die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung in Höhe des zu zahlenden Ablösebetrages abhängig gemacht werden.</p>		§ 5 wird ersetztlos gestrichen. Die Sicherheitsleistung wird bereits in § 47 Abs. 5 Satz 3 NBauO geregelt.
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit</p> <p>Der Ablösebetrag wird fällig mit der Ingebrauchnahme des Bauvorhabens.</p>		§ 6 wird ersetztlos gestrichen. Die Fälligkeit des Ablösebetrages wird bereits in § 47 Abs. 5 Satz 2 NBauO geregelt.
<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 29. Oktober 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt</p>	<p>Der bisherige § 7 wird zu § 5.</p> <p>Seit dem In-Kraft-Treten (1. November 2012) der NBauO vom 3. April 2012 ist die Ablösesatzung vom 11. Dezember 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009 rechtswidrig hinsichtlich der Regelung in § 2 Abs. 1,</p>

<p>11. November 1974 S. 36) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 1996 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 23. Dezember 1996 S.41 außer Kraft.</p>	<p>Braunschweig Nr. 27 vom 27. Dezember 2001 S. 175) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 27. November 2009 S. 45) außer Kraft.</p>	<p>da diese Regelung ohne das dem Rat neu zustehende Ermessen beschlossen wurde. Um Rechtssicherheit auch für den Zeitraum 2012 bis heute zu erhalten, wird daher die Rückwirkung der Satzung angeordnet. Eine Schlechterstellung der Bauherren erfolgt dadurch nicht.</p>
<p>Stadt Braunschweig (S)</p> <p>Dr. Hoffmann Oberbürgermeister</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.</p> <p>Braunschweig, den 14. Dezember 2001</p> <p>Dr. Hoffmann Oberbürgermeister</p>	<p>Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.</p> <p>Leuer Stadtbaudrat</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.</p> <p>Braunschweig, den 21. Juni 2016</p> <p>Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.</p> <p>Leuer Stadtbaudrat</p>	

Betreff:

Ergänzungsvorlage: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung)

Organisationseinheit:Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

18.05.2016

BeratungsfolgeVerwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)**Sitzungstermin**

24.05.2016

Status

N

21.06.2016

Ö

Beschluss:

„Die Neufassung der Einstellplatzablösesatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bauausschusses vom 17. Mai 2016 wurde ergänzend um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie oft ist die Satzung in den letzten zehn Jahren zum Einsatz gekommen?
2. Wie viele Einstellplätze sind in den letzten zehn Jahren abgelöst worden?
3. Welche Einnahmen sind dadurch in den letzten zehn Jahren entstanden?
4. Wie viele Bauherren haben seit der Neuregelung der NBauO 2012 eine entsprechende Ablösung ohne Gerichtsverfahren angefragt?

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.: Zwischen 2006 und 2015 ist bei 72 Bauvorhaben die Ablösung zugelassen worden, davon bei 22 Bauvorhaben seit Inkrafttreten der geänderten Niedersächsischen Bauordnung am 01.11.2012 (NBauO 2012).

Zu 2.: Insgesamt sind in dem unter 1. genannten Zeitraum 405 Einstellplätze (davon 94 Einstellplätze seit Inkrafttreten der NBauO 2012) abgelöst worden.

Zu 3.: Es gab insgesamt 1.189.000 € Einnahmen aus Ablösebeträgen in diesen 10 Jahren.

Zu 4.: Bei Beratungen oder in Vorgesprächen mit Bauherren wurden durch das Referat Bauordnung im Bewusstsein der „alten“ Regelung, die jetzt wieder in die Satzung aufgenommen wird, die Möglichkeiten hinsichtlich der erforderlichen Stellplätze diskutiert und einvernehmliche Lösungen gefunden.

Es kommt regelmäßig vor, dass Bauherren in ihren Überlegungen auch die Ablösung von Stellplätzen erwägen. Eine Veränderung infolge der geänderten Rechtslage ab 2012 ist aber nicht erkennbar. Dies spiegeln auch die zu den Fragen 1 und 2 genannten Zahlen deutlich wieder.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Neufassung der Einstellplatzablösesatzung

Anlage 2: Anlage „Zone I“ zur Einstellplatzablösesatzung (unverändert)

Anlage 3: Synopse

Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 21. Juni 2016 (Einstellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig.

**§ 2
Gegenstand**

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird.

**§ 3
Ablösebeträge**

- (1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 5.000,00 Euro, für die Zone II auf 3.750,00 Euro und für Zone III auf 2.500,00 Euro festgesetzt.
- (2) Sind Einstellplätze für ausschließliche Wohnnutzung nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 3.750,00 Euro, in Zone II 2.800,00 Euro und in Zone III 1.850,00 Euro.
- (3) Sind Einstellplätze für Außensitzplätze nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.

**§ 4
Ablösungszonen**

Zone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß dem beiliegenden Plan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.

Zone II umfasst den Bereich innerhalb der Okerumflutgräben mit Ausnahme der Zone I.

Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 27 vom 27. Dezember 2001

S. 175) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 27. November 2009 S. 45) außer Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

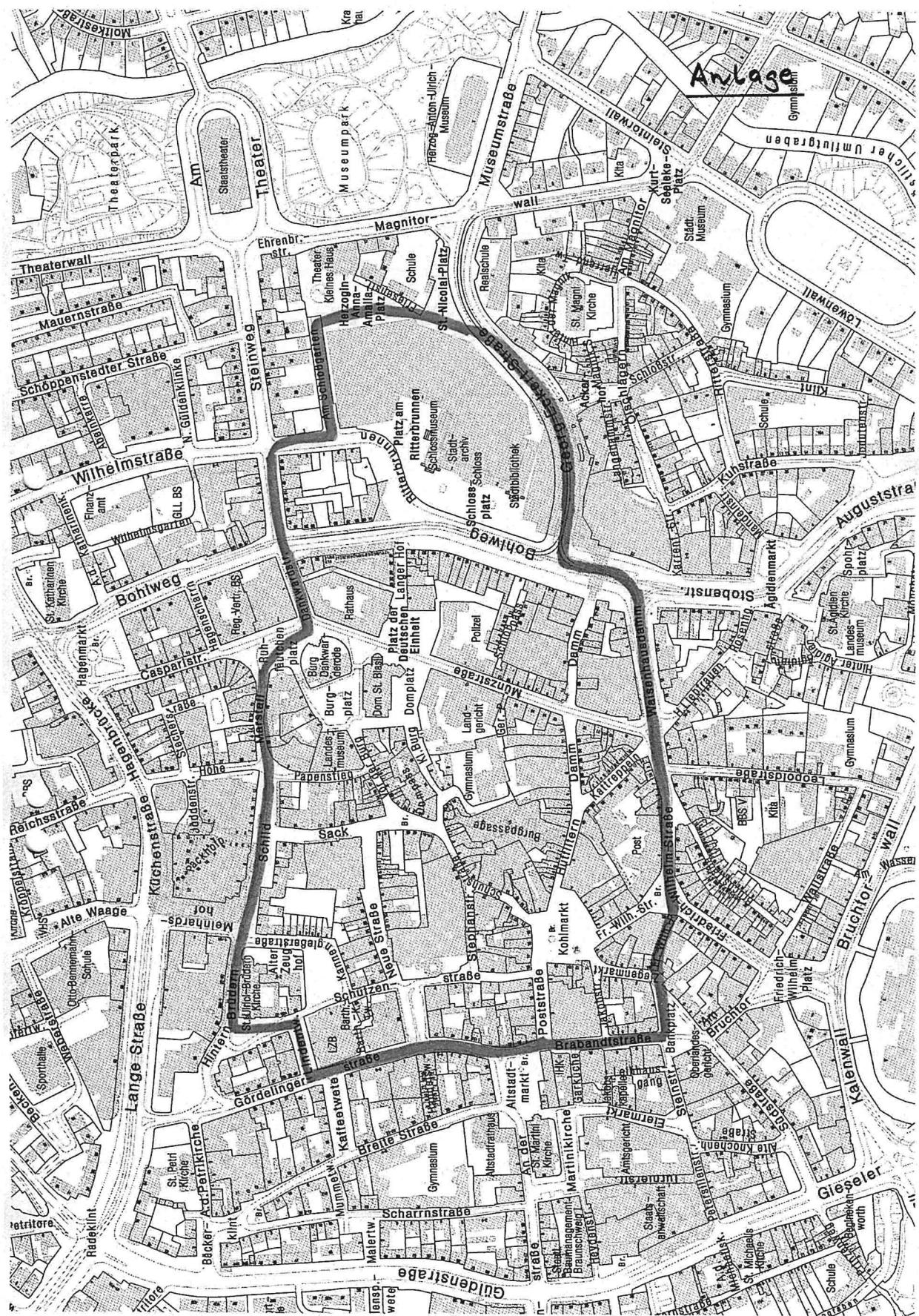
Leuer
Stadtbaudirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 21. Juni 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaudirektor



			<u>Anlage 2</u>
Einstellplatzablösesatzung -alte Fassung-	Einstellplatzablösesatzung -neue Fassung-	Begründung	
Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 21. Juni 2016 (Einstellplatzablösesatzung)		
Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds. GVB. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:		
§ 1 Geltungsbereich Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig.	§ 1 Geltungsbereich Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig.	- unverändert -	
§ 2 Gegenstand (1) Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird.	§ 2 Gegenstand Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird.	<u>zu § 2:</u> Der bisherige § 2 Abs. 1 wird zu § 2. § 47 Abs. 5 NBauO vom 3. April 2012 legt keine Voraussetzungen an das Bauvorhaben im Falle einer Ablösung wie der „alte“ § 47 a NBauO vom 13. Juli 1995 („Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen	

		<p>des öffentlichen Baurechts hergestellt“) fest. Nach der neuen Regelung in der NBauO stimmt entweder die Stadt dem Antrag des Bauherrn im Einzelfall zu oder die grundsätzliche Zustimmung zur Ablösung seitens der Stadt gilt als gegeben, wenn eine Ablösesatzung die Höhe der Ablösebeträge regelt. Die Stadt kann ohne explizite Regelung in diesen Fällen die Ablösung nicht ablehnen und die Herstellung der notwendigen Einstellplätze vom Bauherrn verlangen. Ihr wird damit die städtebaulichen Lenkungsmöglichkeiten entzogen. Damit die Stadt weiterhin ihre städtebaulichen Interessen wahren kann, wird daher die „alte“ Regelung über das Vorliegen von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in § 2 Abs. 1 aufgenommen.</p>
<p>(2) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 5.000,00 Euro, für die Zone II auf 3.750,00 Euro und für Zone III auf 2.500,00 Euro festgesetzt.</p> <p>(3) Soweit Einstellplätze für ausschließliche Wohnnutzung nachzuweisen sind, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 3.750,00 Euro, in Zone II 2.800,00 Euro und in Zone III 1.850,00 Euro.</p> <p>(4) Soweit Einstellplätze für Außensitzplätze nachzuweisen sind, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.</p>	<p>§ 3 Ablösebeträge</p> <p>(1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 5.000,00 Euro, für die Zone II auf 3.750,00 Euro und für Zone III auf 2.500,00 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Sind Einstellplätze für ausschließliche Wohnnutzung nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 3.750,00 Euro, in Zone II 2.800,00 Euro und in Zone III 1.850,00 Euro.</p> <p>(3) Sind Einstellplätze für Außensitzplätze nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.</p>	<p><u>zu § 3 Abs. 1 bis 3:</u> Der bisherige § 2 Abs. 2 bis 4 wird zu § 3 Abs. 1 bis 3. Inhaltlich bleibt die Regelung unverändert.</p>
<p>§ 3 Ablösungszonen</p> <p>Zone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß dem beiliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 4 Ablösungszonen</p> <p>Zone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß dem beiliegenden Plan (Anlage 4), der Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Der bisherige § 3 wird ohne grundsätzliche Veränderungen an den Zonen zu § 4. Lediglich bei Zone III wird der unnötige Zusatz „einschließlich der Ortsteile“ gestrichen.</p>

Zone II umfasst den Bereich innerhalb der Okerumflutgräben mit Ausnahme der Zone I. Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile.	Zone II umfasst den Bereich innerhalb der Okerumflutgräben mit Ausnahme der Zone I. Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.	
<p style="text-align: center;">§ 4 Abgabeschuldner</p> <p>(1) Schuldner des Ablösebetrages ist 1. der Bauherr, 2. der Eigentümer, 3. der Erbbauberechtigte und 4. wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.</p> <p>(2) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>		§ 4 wird ersetztlos gestrichen. Wer Abgabeschuldner ist, wird bereits in § 47 Abs. 5 Satz 2 bzw. § 56 NBauO geregelt
<p style="text-align: center;">§ 5 Sicherheitsleistung</p> <p>Wird die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zugelassen, so kann die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung in Höhe des zu zahlenden Ablösebetrages abhängig gemacht werden.</p>		§ 5 wird ersetztlos gestrichen. Die Sicherheitsleistung wird bereits in § 47 Abs. 5 Satz 3 NBauO geregelt.
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit</p> <p>Der Ablösebetrag wird fällig mit der Ingebrauchnahme des Bauvorhabens.</p>		§ 6 wird ersetztlos gestrichen. Die Fälligkeit des Ablösebetrages wird bereits in § 47 Abs. 5 Satz 2 NBauO geregelt.
<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 29. Oktober 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt</p>	<p>Der bisherige § 7 wird zu § 5.</p> <p>Seit dem In-Kraft-Treten (1. November 2012) der NBauO vom 3. April 2012 ist die Ablösesatzung vom 11. Dezember 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009 rechtswidrig hinsichtlich der Regelung in § 2 Abs. 1,</p>

<p>11. November 1974 S. 36) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 1996 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 23. Dezember 1996 S.41 außer Kraft.</p>	<p>Braunschweig Nr. 27 vom 27. Dezember 2001 S. 175) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 27. November 2009 S. 45) außer Kraft.</p>	<p>da diese Regelung ohne das dem Rat neu zustehende Ermessen beschlossen wurde. Um Rechtssicherheit auch für den Zeitraum 2012 bis heute zu erhalten, wird daher die Rückwirkung der Satzung angeordnet. Eine Schlechterstellung der Bauherren erfolgt dadurch nicht.</p>
<p>Stadt Braunschweig (S)</p> <p>Dr. Hoffmann Oberbürgermeister</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.</p> <p>Braunschweig, den 14. Dezember 2001</p> <p>Dr. Hoffmann Oberbürgermeister</p>	<p>Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.</p> <p>Leuer Stadtbaudrat</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.</p> <p>Braunschweig, den 21. Juni 2016</p> <p>Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.</p> <p>Leuer Stadtbaudrat</p>	

Betreff:

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 19.04.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	17.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.05.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Die 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) ist vom 11. Mai 2010.

Anlass für die 1. Änderung sind u. a. ergangene Rechtsprechung und redaktionelle Klarstellungen. Insbesondere wird für den beitragsrechtlichen Begriff „Radweg“ verdeutlicht, dass dieser neben baulich angelegten Radwegen auch Radfahr- und Schutzstreifen umfasst.

Die Änderungen werden in der Synopse (Anlage 2) begründet.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die 1. Änderungssatzung nicht.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: 1. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung
Anlage 2: Synopse

Anlage 1

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 21. Juni 2016**

Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. Mai 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig. 37. Jahrgang, Nr. 7 vom 18. Mai 2010, Seite 23) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fahrbahnbreiten, die im Durchschnitt auf gerader Strecke 6,50 m übersteigen - mit Ausnahme von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie der Rinnen, Rand-, Radfahr- und Schutzstreifen -.“

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 c erhält folgende Fassung:

„Radwegen (baulich angelegte Radwege, Schutz- und Radfahrstreifen) und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,“

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten trifft der Rat.“

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 sind.“

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht von der Begünstigung betroffenen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Beim Ausbau von einer oder mehrerer Teileinrichtungen entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und der Entscheidung über die Aufwandsspaltung.
- (3) Beim Ausbau von Abschnitten einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnittes und der Entscheidung über die Abschnittsbildung.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen und der Aufwand berechenbar ist.“

§ 16 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Anlage 2

Synopse	Begründung der Änderung
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. Mai 2010	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 21. Juni 2016
<p>Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. Nr. 22/2009 S. 366) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. Nr. 3/2007 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBI. Nr. 11/2009 S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 folgende Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 311) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. Nr. 3/2007 S. 41), geändert durch Art. 2 des Gesetzes von 17. September 2015 (Nds. GVBI. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) ... (2) Beiträge werden nicht erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen, 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), 3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, 4. Fahrbahnbreiten, die im Durchschnitt auf gerader Strecke 6,50 m übersteigen - mit Ausnahme von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie der Rinnen und Randstreifen. Die durchschnittliche Breite wird ermittelt, indem die Fahrbahnfläche der Anlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird. Die Einschränkung in der Fahrbahnbreite gilt nicht für Straßen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie für Mischflächen für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer und Fußgängerzonen. 5. für Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 38 und 60 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 372) und 6. für Straßenbäume. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) ... (2) Beiträge werden nicht erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen, 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), 3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, 4. Fahrbahnbreiten, die im Durchschnitt auf gerader Strecke 6,50 m übersteigen - mit Ausnahme von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie der Rinnen und Rand-, Radfahr- und Schutzstreifen -. Die durchschnittliche Breite wird ermittelt, indem die Fahrbahnfläche der Anlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird. Die Einschränkung in der Fahrbahnbreite gilt nicht für Straßen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie für Mischflächen für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer und Fußgängerzonen. 5. für Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 38 und 60 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 372) und 6. für Straßenbäume.

Hinweis:
Absatz 1 unverändert

zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1:

Zur Bauweise von Radwegen zählt auch die Anlage von Radfahr- und Schutzstreifen für Fahrradfahrer auf der Fahrbahn nach der Empfehlung für die Anlage von Radverkehrsanlage -ERA-. Bautechnisch handelt es um einen bei der Planung berücksichtigten breiteren Ausbau der Fahrbahn mit anschließender Markierung der Radfahr- bzw. Schutzstreifen. Zur Klarstellung, dass es sich in solchen Fällen nicht um eine beitragsfreie zusätzliche Fahrbahnbreite über 6,5 m für den motorisierten Individualverkehr handelt, wird deshalb der Ausnahmetatbestand um die Radfahr- und Schutzstreifen erweitert.

Synopse	Begründung der Änderung
<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen. Hierzu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung. 2. die Freilegung der Flächen, 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrbahnen, Mischflächen, Fußgängerzonen und Wirtschaftswegen, b) Randsteinen und Schrammborden, c) Rad- und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen, d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bankette, e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage, f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, g) Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten mit Ausnahme von Haltestellenbuchten als Bestandteile der Anlage, h) Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage, i) besonderen Maßnahmen, die der Verkehrsberuhigung dienen, wie Blumenbeete, Sitzgruppen oder eine besondere Gestaltung des Ausbaues (z. B. Verengungen, Aufplasterungen, farbige Umpfasterungen usw.). Hierzu gehören auch die Aufwendungen für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Anlagenniveaus. 4. die Herstellung und Erweiterung von Beleuchtungseinrichtungen, 5. die Kosten, die einem Dritten, dessen sich die Stadt bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden. <p>(2)</p> <p>(3)</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen. Hierzu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung. 2. die Freilegung der Flächen, 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrbahnen, Mischflächen, Fußgängerzonen und Wirtschaftswegen, b) Randsteinen und Schrammborden, c) Radwegen (baulich angelegte Radwege, Schutz- und Radfahrstreifen) und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen, d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bankette, e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage, f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, g) Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten mit Ausnahme von Haltestellenbuchten als Bestandteile der Anlage, h) Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage, i) besonderen Maßnahmen, die der Verkehrsberuhigung dienen, wie Blumenbeete, Sitzgruppen oder eine besondere Gestaltung des Ausbaues (z. B. Verengungen, Aufplasterungen, farbige Umpfasterungen usw.). Hierzu gehören auch die Aufwendungen für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Anlagenniveaus. 4. die Herstellung und Erweiterung von Beleuchtungseinrichtungen, 5. die Kosten, die einem Dritten, dessen sich die Stadt bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden. <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 c: Da zur Bauweise von Radwegen auch die Anlegung von Schutz- und Radfahrstreifen zählt, wird hier zur Klarstellung der Begriff „Radweg“ durch die Aufzählung näher definiert.</p> <p>Hinweis: Absatz 2 und 3 unverändert</p>

<u>Synopse</u>		<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.</p>	<p>§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Absatz 1 unverändert</p> <p><u>zu § 3 Abs. 2 Satz 2:</u> Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. September 2013 -9 LB 42/12- entschieden, dass im niedersächsischen Straßenausbaubeitragsrecht die Bildung von Abrechnungseinheiten unzulässig ist. Die entsprechende Regelung wird deshalb gestrichen.</p>
<p>§ 4 bis § 5</p>	<p>§ 4 und § 5</p>	<p>-unverändert-</p>
<p>§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke</p> <p>(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z. B. Trafos, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als ein Vollgeschoss gerechnet.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>	<p>§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke</p> <p>(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z. B. Trafos, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als ein Vollgeschoss gerechnet.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>	<p><u>zu § 6 Abs. 1 Satz 2:</u> Durch die Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 muss der Hinweis auf die Vorschrift aktualisiert werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Absätze 2 bis 4 unverändert</p>

<u>Synopse</u>		<u>Begründung der Änderung</u>
§ 7	§ 7	-unverändert-
<p>§ 8 Grundstücke an mehreren öffentlichen Verkehrsanlagen</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Gewährung dieser Vergünstigung kann aber nicht erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für die in § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 e und f) aa) bezeichneten Grundstücke, 2. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht von der Begünstigung dieses Absatzes betroffenen, im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen. Wenn in einem Abrechnungsgebiet nur Eckgrundstücke liegen, wird die durchschnittliche Grundstücksgröße aus diesen ermittelt. 	<p>§ 8 Grundstücke an mehreren öffentlichen Verkehrsanlagen</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Gewährung dieser Vergünstigung kann aber nicht erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für die in § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 e und f) aa) bezeichneten Grundstücke, 2. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht von der Begünstigung dieses Absatzes betroffenen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen. Wenn in einem Abrechnungsgebiet nur Eckgrundstücke liegen, wird die durchschnittliche Grundstücksgröße aus diesen ermittelt. 	<p><u>Hinweis:</u> Absatz 1 unverändert</p> <p><u>zu § 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1:</u> Es handelt sich bei der Streichung lediglich um eine redaktionelle Bereinigung.</p>
§ 9	§ 9	-unverändert-
<p>§ 10 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Beim Ausbau von einer oder mehreren Teileinrichtungen entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und der Entscheidung über die Aufwandsspaltung. Beim Ausbau von Abschnitten einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnittes und der Entscheidung über die Abschnittsbildung. Im Falle der Bildung von Abrechnungseinheiten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme und dem Ratsbeschluss über die Bildung der Abrechnungseinheit.</p>	<p>§ 10 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.</p> <p>(2) Beim Ausbau von einer oder mehreren Teileinrichtungen entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und der Entscheidung über die Aufwandsspaltung.</p> <p>(3) Beim Ausbau von Abschnitten einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnittes und der Entscheidung über die Abschnittsbildung.</p> <p>(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen und der Aufwand berechenbar ist.</p>	<p><u>zu § 10:</u></p> <p>Zum besseren Verständnis wird der ursprüngliche § 10 in drei Absätze aufgeteilt. Dabei wird die Regelung über die Abrechnungseinheiten (siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 2) gestrichen.</p> <p>Zusätzlich wird in einem vierten Absatz das Entstehen der Beitragspflicht geregelt, wenn für die Durchführung der Baumaßnahme Grunderwerb erforderlich ist. Die Beitragspflicht entsteht dadurch erst, wenn die Grundflächen im Eigentum der Stadt (Eintragung im Grundbuch) sind. Sieht eine Satzung eine derartige Regelung nicht vor, entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahme, auch wenn der Grunderwerb noch nicht abgeschlossen werden konnte. Im Extremfall kann dies zu Einnahmeverluste in Höhe der entstandenen Grunderwerbskosten führen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. August 2003, 9 ME 421/02).</p>
§ 11 bis § 15	§ 11 bis § 15	-unverändert-

<u>Synopse</u>		<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Für Straßenausbaumaßnahmen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Verwaltungsausschuss beschlossen, begonnen oder fertiggestellt worden sind, findet die Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. März 2000 weiterhin Anwendung.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Für Straßenausbaumaßnahmen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Verwaltungsausschuss beschlossen, begonnen oder fertiggestellt worden sind, findet die Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. März 2000 weiterhin Anwendung.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Absätze 1 und 2 unverändert</p> <p>zu § 16 Abs. 3: Mit der Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 11. Mai 2010 wurde der Verteilungsmaßstab umgestellt. Durch die von der Rechtsprechung entwickelten Nutzungs faktoren für Außenbereichsgrundstücke wurde die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes vereinfacht und transparenter für die Anlieger. Abs. 3 sollte eine Übergangsregelung für mehrere Maßnahmen sein, bei denen die Beitragsermittlung nach dem alten Verteilungsmaßstab erfolgte und den Eigentümern die Berechnung in einer Informationsveranstaltung erläutert wurde. Damit wurde der Vertrauensschutz der Anlieger in die genannten Beiträge gewährleistet. Die Maßnahmen konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Der Absatz wird daher ersatzlos gestrichen.</p>

Absender:

Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt

16-01857

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Inklusion und Integration in Braunschweig - Leichte Sprache in Grundsicherungsbescheiden

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 25.03.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	07.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.04.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	03.05.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

Die Stadt Braunschweig erlässt alle Bescheide für Grundsicherung nach SGB II bzw. SGB XII in zwei Ausführungen:

- in der rechtsverbindlichen Fassung sowie
- in Leichter Sprache inkl. übersichtlicher Textgestaltung und gut lesbarer Schriftgröße

unabhängig davon, ob der Stadt eine Behinderung, Sprach- oder Lernschwierigkeiten der Antragssteller bekannt sind.

Begründung:

Rechtsverbindliche Bescheide sind oftmals in komplizierter Sprache verfasst und für viele Menschen nur schwer verständlich. Ziel dieses Antrages ist es daher, allen Menschen, die einen Grundsicherungsbescheid erhalten, das Verständnis desselben unkompliziert und diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Dies kommt nicht nur den Empfängern des Bescheids entgegen, sondern entlastet auch die Sachbearbeiter, die oft viel Zeit mit Erklärungen bzw. Widersprüchen verbringen müssen. Auch wird er den zukünftigen ehrenamtlichen Lotsen, die im Integrationskonzept der Stadt Braunschweig vorgesehen sind, die Arbeit erheblich erleichtern.

Zudem käme die Stadt Braunschweig der von der Bundesregierung geplanten Verankerung des Rechtsanspruches auf Behördentexte in spezieller leichter Sprache (Behindertengleichstellungsrecht) zuvor. Auch wenn dieser Rechtsanspruch bis dato nur für Menschen mit geistiger Behinderung gelten soll, betrifft es auch Menschen, die aus anderen Gründen Schwierigkeiten haben, sich mit derartigen Verwaltungsvorgängen im Detail auseinander zu setzen. So machen etwa geringe Deutschkenntnisse das Verstehen der derzeitigen Bescheide praktisch unmöglich.

Mit „Braunschweig Inklusiv“ und dem Integrationskonzept hat die Stadt Braunschweig bereits wichtige Schritte zu einer gesellschaftlichen Teilhabe unternommen. Diesen Weg jetzt weiter zu gehen ist die aktuelle Aufgabe.

Bei der Auftaktveranstaltung zur Teilhabeplanung „Braunschweig Inklusiv“ empfahl Prof. Dr. Rohrmann im Zuge der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention die „Zielperspektive Inklusives Gemeinwesen“ zu entwickeln. Eine übergreifende Planungsorientierung soll hier die bereits vorhandenen Planungen aufnehmen und nicht auf ein bestimmtes Ressort beschränkt werden.

http://www.braunschweig.de/leben/soziales/inklusion/bs_inklusiv.html

Das lässt sich auch auf das beschlossene Integrationskonzept übertragen. Und bereits im „Braunschweiger Appell“ wird auf die Verantwortung der verschiedenen Akteure hingewiesen, die zum Gelingen von Inklusion und Integration beitragen: „Integration bedeutet vor allem die aktive Herstellung von Chancengerechtigkeit - unabhängig von nationaler, kultureller und/oder ethnischer Zugehörigkeit.“ Und weiter heißt es: „Eine erfolgreiche und konfliktfrei gestaltete Integrationspolitik kann nur dann gelingen, wenn sich alle maßgeblichen gesellschaftlichen Akteure in Verantwortung für ein friedliches und solidarisches Zusammenleben beteiligen.“

https://www.braunschweig.de/leben/soziales/migration/braunschweiger_appell.html

Wir bitten um die Annahme dieses Antrages, denn hiermit wird die Umsetzung der Ratsbeschlüsse zur Teilhabeplanung „Braunschweig Inklusiv“ und dem Integrationskonzept für Flüchtlinge weiter voran gebracht.

Anlagen:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt**

16-01996
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zur Vorlage 16-01857 "Inklusion und Integration
in Braunschweig - Leichte Sprache in Grundsicherungsbescheiden"**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 06.04.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	07.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.04.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	03.05.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten,

- in individuellen Bescheiden über Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch, die in der Verantwortung der Stadt Braunschweig liegen, grundsätzlich einen geeigneten Hinweis auf Beratungseinrichtungen in Braunschweig aufzunehmen, die dabei helfen, Bescheide zu verstehen, und die auch Unterstützung bei der Formulierung von Fragen oder Antwortschreiben anbieten;

zu prüfen, welche statischen Informationen (Internetauftritt, Hinweisblätter usw.) in leichter Sprache vorgehalten werden können, und diese Informationen sukzessive auch in leichter Sprache anzubieten.

Dieser Antrag / Anfrage bezieht sich auf folgende Vorlage:

Inklusion und Integration in Braunschweig - Leichte Sprache in Grundsicherungsbescheiden

<http://10.16.1.130/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1002356&noCache=1>

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Absender:

Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt

16-02019**Antrag (öffentlich)***Betreff:*

Gewerbesteuerglättung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.04.2016

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.04.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	03.05.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Zur Erhöhung der Planungssicherheit und zur langfristigen Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Braunschweig wird die Verwaltung gebeten, die Entwürfe zukünftiger Haushaltspläne so zu gestalten, dass der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen wäre, wenn als Gewerbesteueraufkommen der geometrische Mittelwert der jeweils vorherigen 7 Jahre einträge (ggf. unter Verwendung vorläufiger oder geschätzter Werte).

Sachverhalt:

Die Abweichungen zwischen geschätztem und tatsächlichem Gewerbesteueraufkommen waren häufig erheblich, der Vorhersagewert der Haushaltsplanungen insoweit ohnehin nicht besonders hoch. Eine mittel- bis langfristig verlässliche Planung lässt sich dagegen besser verwirklichen, wenn die kurzfristigen Schwankungen geglättet werden, wie in diesem Antrag vorgeschlagen. Gleichzeitig würde sich durch die eher konservative Schätzung der geglätteten Gewerbesteuer eine gewisse Spartendenz ergeben, die langfristig dazu beiträgt, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten. Die grundsätzliche Sinnhaftigkeit (ggf. vorsichtigen) Sparsen wurde bereits mehrfach, sowohl in- als auch außerhalb der Stadt angemahnt:

- „soll [...] als Rücklage dienen für die sieben Jahre [...], die [...] kommen werden“
 - Zafenat-Paneach in [Gen. 41, 36](#)
 - ähnlich: Finanzdezernent Geiger in der [Ratssitzung vom 15. März 2016](#)
- „Wenn er denkt: 'Ich habe keine Schulden, weder groß noch klein, gegenüber niemanden', [...] erfährt er Freude.“
 - Buddha, [übersetzt von Samana Johann](#)
- „Winter is coming“
 - George R. R. Martin via [A Game of Thrones](#)
- „Spare in der Zeit, dann hast Du in der Not“
 - Herr Herlitschke in der [Ratssitzung vom 15. März 2016](#)
 - dessen Mutter, „[immer](#)“
- „Save your money“
 - mindestens 5 Kommentatoren der [Principia Discordia, ISBN 978-1461087779](#)

In obiger Quellenlage dürften die Meisten eine für sie geeignete Begründung finden, aber im Ernst: Die Reduktion des städtischen Haushaltsrahmens gegenüber dem Verwaltungsvorschlag ist dem Rat in den letzten Jahren meines Wissens und für 2012 bis 2014 ausweislich DS 9891/14 in keinem einzigen Fall geglückt. Stattdessen wurden in Abhängigkeit der jeweils jährlich geschätzten Überschüsse mehr oder minder viele zusätzliche Aufgaben in den Haushalt aufgenommen. Da offenbar das Gremium Rat in der jetzigen Form der jährlichen Haushaltsberatungen nicht in der Lage ist, in guten Jahren systematisch relevante Ergebnisüberschüsse zu planen, erscheint es notwendig, stattdessen die Verwaltung zu bitten, sparsamere Haushaltsvorschläge zu machen.

gez. Jens-W. Schicke-Uffmann

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

16-02495

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Gewerbesteuerglättung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.06.2016

Beratungsfolge:

	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016 N
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	14.06.2016 Ö
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016 Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat zeitgleich mit dem Haushaltsplanentwurf 2017 eine nachvollziehbare und ausreichend detaillierte Darstellung derjenigen Änderungen vorzulegen, die sie vornehmen würde, wenn sie für den Haushaltshaushalt den arithmetischen Mittelwert des Gewerbesteueraufkommens der jeweils vorherigen 7 Jahre als Ertrag zu Grunde legen würde.

Für beide Fälle sind alle wesentlichen jahresspezifischen Sonderfaktoren (z. B. positive oder negative Konjunktureffekte, erhebliche Gewinn- und Verlustveränderungen städtische Beteiligungen, jährliche Schwankungen im Finanzausgleich, Bildung und Abbau von Haushaltsresten, Flüchtlingskosten) zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt beschließt nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz über die Aufstellung eines Haushaltsplans. Diese Haushaltshoheit ist ein besonders wertvoller Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadtverwaltung bereitet diesen Beschluss des Rates vor, indem sie einen Entwurf für einen Haushaltspunkt erstellt. Dieser Entwurf enthält die Vorschläge der Verwaltung, welche Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen vorgesehen werden sollen. Damit der Rat der Stadt kompetent über die Frage entscheiden kann, ob er den Haushaltspunkt 2017 nach dem herkömmlichen Verfahren aufstellen will oder ob er einen Ausgleich für die nicht vorhersehbaren Schwankungen der Gewerbesteuereinnahmen vornehmen will, ist es notwendig, dass er die Auswirkungen der beiden Alternativen kennt.

Anlagen:

keine

Betreff:

Gewerbesteuerglättung

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	06.06.2016
20 Fachbereich Finanzen	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.06.2016	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag Nr. 16-02019 „Gewerbesteuerglättung“ der Fraktion der Piratenpartei vom 8. April 2016 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Fraktionsantrag bezieht sich auf einen Vorschlag, den ich in meiner Haushaltsrede im Rat am 15. März 2016 skizziert hatte (Anlage 1: Wortlaut des damals vorgeschlagenen „Paktes zwischen Verwaltung und Politik“). Zugleich verändert und konkretisiert der Antrag diesen ursprünglichen Vorschlag. Zur Unterstützung der weiteren Diskussion werden nachstehend ergänzende Hinweise aus Sicht der Verwaltung gegeben. Zur besseren Lesbarkeit dieser Stellungnahme sind bestimmte ergänzende Informationen, insbesondere Zahlenwerke, als Anlage beigelegt, auf die jeweils Bezug genommen wird.

Einleitend wird zunächst das Ausgangsproblem näher erläutert, auf das sich mein ursprünglicher Vorschlag bezieht (1.). Sodann wird das Lösungskonzept erläutert, das aus Sicht der Verwaltung Anwendung finden könnte (2.). Auf dieser Grundlage konkretisiere ich meinen ursprünglichen Vorschlag und erläutere zugleich, wie aus Sicht der Verwaltung der Antrag der Fraktion der Piratenpartei zu bewerten ist (3.). Abschließend wird dargestellt, wie die praktischen Auswirkungen auf die künftige städtische Haushaltsplanung wären, wenn dem Konzept der Verwaltung gefolgt würde (4.).

1. Das Ausgangsproblem: längerfristiger Ausgleich von Aufwand und Erträgen bei erheblicher jährlicher Schwankung der Erträge, insbesondere der Gewerbesteuern

Eine solide städtische Haushaltsplanung muss darauf abzielen, dass in längerfristiger Betrachtung dem zu leistenden Aufwand Erträge in gleicher Höhe gegenüber stehen. Defizite aus Jahren, in denen dieser rechnerische Haushaltausgleich nicht gelingt, müssen kompensiert werden können durch Rücklagen aus anderen Jahren, in denen entsprechende Überschüsse erzielt wurden.

Glücklicherweise verfügt der städtische Haushalt derzeit noch über entsprechende Rücklagen aus früheren Jahren in erheblicher Höhe. Ein Teil davon musste bereits zum Ausgleich der Jahre 2014 und 2015 verwendet werden, die insbesondere aufgrund geringerer als erwarteter Gewerbesteuererträge mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen wurden. Die am 15. März 2016 vom Rat beschlossene aktuelle Haushaltsplanung für die Jahre 2016 bis 2019 sieht aus den bekannten Gründen einen weiteren jährlichen Rücklagenverzehr vor.

Bereits in meiner Haushaltsrede vom 24. Februar 2015, also lange vor dem aktuellen erheblichen Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen sowie der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen, hatte ich jedoch auf ein bestehendes Strukturproblem hingewiesen. Die Schere zwischen dem langjährigen Anstieg der städtischen Ausgaben um jährlich rund 2,5 % und dem langjährigen Anstieg unserer Einnahmen um jährlich rund 1,6 % müsse dringend und nachhaltig geschlossen werden.

Ebenso hatte ich darauf hingewiesen, dass die Solidität der jeweiligen Haushaltsplanung im Licht der jeweiligen konjunkturellen Lage bewertet werden müsse. Bei normaler oder sogar guter Konjunkturlage müssten im Regelfall städtische Haushaltsüberschüsse erwirtschaftet werden, denn in Phasen konjunkturellen Abschwungs seien Haushaltsdefizite manchmal aus eigener Kraft nicht mehr zu vermeiden. Mir mache vor diesem Hintergrund Sorge, dass die städtische Haushaltsplanung der nächsten Jahre trotz guter Konjunkturlage nur einen jeweils knappen Haushaltsausgleich vorsehe.

Erheblich erschwert wird eine längerfristig solide Haushaltsplanung insbesondere dadurch, dass die Gewerbesteuererträge zwar im langjährigen Schnitt deutlich ansteigen, aber jährlich sehr stark schwanken. Ein Problem entsteht daraus vor allem dann, wenn der Sockel jährlich wiederkehrender städtischer Aufwendungen in Phasen eines starken Gewerbesteueranstiegs zeitnah entsprechend erhöht wird, indem unterstellt wird, der Anstieg sei dauerhaft. Erstens wird dadurch in gewerbesteuerstarken Jahren ein entsprechend verringelter Haushaltsüberschuss erzielt. Rücklagen können nicht oder nur in geringerem Maße gebildet werden. Zweitens erhöht sich durch den erhöhten Aufwandssockel in gewerbesteuerschwachen Jahren das Haushaltsdefizit, weil eine Aufwandsreduzierung nur schwer gelingt.

2. Lösungskonzept: Planerische Gewerbesteuerglättung

Dem in der Haushaltsrede vom 15. März 2016 enthaltenen Vorschlag eines „Pakts der Vorsorge“ (genauer Wortlaut siehe Anlage 1) liegt folgendes Konzept zugrunde: Der städtische Haushalt sollte strukturell nur so geplant werden, dass nicht mehr als der langjährige Durchschnitt der Gewerbesteuererträge zur laufenden Verwendung verplant wird.

Grundgedanke ist die Idee, dass in einem Jahr mit überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen das geplante Jahresergebnis um den Unterschiedsbetrag rechnerisch zu erhöhen ist. Umgekehrt wird in einem Jahr mit unterdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen das geplante Jahresergebnis rechnerisch entsprechend verringert.

Wäre also das planerische Ergebnis des städtischen Haushals allein durch Gewerbesteuerschwankungen geprägt, würden den entsprechenden jährlichen Beträgen entweder Zuführungen zur Gewinnrücklage oder Entnahmen daraus entsprechen.

Anschaulich wird dieser Effekt durch entsprechende Beispielrechnungen (Anlage 2). In Tabelle 1 sind zur Orientierung über die wesentlichen Größen zunächst zentrale Ausgangsdaten für einen mehrjährigen Zeitraum dargestellt, also die jeweiligen Gewerbesteueransätze im Verwaltungsentwurf zum Haushalt, im endgültigen Haushaltsplan und ebenso die Ist-Ergebnisse aus dem Jahresabschluss. Ebenso sind die mehrjährigen Durchschnitte dargestellt.

In Tabelle 2 werden sodann die Differenzen zwischen Planansatz (Verwaltungsentwurf) und langjährigem Durchschnitt der Gewerbesteuer dargestellt und die daraus entstehenden Nettoeffekte auf das Jahresergebnis. Die Nettoeffekte sind deshalb maßgeblich, weil jeder Veränderung der Brutto-Gewerbesteuererträge gegenläufige Effekte bei der abzuführenden Gewerbesteueraumlage sowie den zu erwartenden Erträgen aus dem kommunalen Finanzausgleich entsprechen, deren Größenordnung überschlägig bestimmt werden kann.

Diesen Zahlenwerten kann für das jeweilige Haushaltsjahr ein entsprechender positiver oder negativer Betrag entnommen werden, unter dessen Berücksichtigung die jeweilige Haushaltplanung in Bezug auf ein geglättete Gewerbesteuerplanung strukturell ausgeglichen gewesen wäre. Anders ausgedrückt: Läge in einem bestimmten Planungsjahr die erwartete Höhe der Gewerbesteuer genau auf Höhe des mehrjährigen Durchschnitts, müsste der Haushalt planerisch ausgeglichen sein, wenn es in diesem Jahr sonst keine Sonderfaktoren in erheblicher Größenordnung gäbe.

Um nachvollziehen zu können, wie sich dies in der jeweiligen Planung eines bestimmten Jahres der Vergangenheit dargestellt hätte, ist dies beispielhaft überschlägig für die Planung der Haushaltjahre 2014 und 2016 (Planungsstand September sowie Dezember) dargestellt (Anlage 3). Hierbei wird auch deutlich, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Sonderfaktoren derzeit aus der Perspektive des vorgeschlagenen Gewerbesteuerglättungskonzepts eine strukturelle Lücke zwischen 11 und 18 Millionen Euro jährlich im Ergebnishaushalt der Stadt besteht, die künftig noch zu schließen wäre.

Diese Darstellung macht zugleich deutlich, dass eine ausschließlich rechnerische Verknüpfung zwischen erwartetem Gewerbesteuerertrag, mehrjährigem durchschnittlichen Gewerbesteuerertrag sowie zu erzielendem Jahresergebnis methodisch zu kurz greift. Erforderlich ist neben den dargestellten Berechnungen auch die Darstellung und Bewertung von wesentlichen Sondereffekten des jeweiligen Jahres.

3. Konkretisierung des Verwaltungsvorschlages

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine Konkretisierung des bisher nur skizzenhaft in der Haushaltsrede dargestellten Verwaltungsvorschlages. Danach wäre im Falle der politischen Unterstützung des vorgeschlagenen „Pakts der Vorsorge“ bei der städtischen Haushaltplanung künftig wie folgt zu verfahren:

Im Haushaltsentwurf werden die Gewerbesteuereinnahmen in der Höhe abgebildet, in der sie tatsächlich erwartet werden. Es wird jedoch in einem neuen zusätzlichen Abschnitt der Verwaltungsvorlage dargestellt, wie die Haushaltplanung aus der Perspektive des vorgeschlagenen Gewerbesteuerglättungskonzepts zu bewerten ist.

Im Idealfall wird festgehalten und begründet, dass das vorgesehene Jahresergebnis dem Grundanliegen der internen Gewerbesteuerglättung entspricht und die Gewerbesteuer nur im Umfang ihres längerfristigen Durchschnitts in die Finanzierung des laufenden Aufwands eingeflossen ist.

Erreicht dagegen die Planung diese Zielsetzung nicht, so würde künftig in der Verwaltungsvorlage dargestellt, auf welchen Sonderfaktoren des jeweiligen Haushaltjahres dies beruht. Sonderfaktoren in diesem Sinne können erstens erheblich positive oder negative Konjunktureffekte sein, die sich insbesondere auf die Sozialausgaben, Steuereinnahmen sowie die generelle Mittelausstattung des kommunalen Finanzausgleichs Niedersachsen beziehen. Als sonstige jahresspezifische Sonderfaktoren kommen darüber hinaus in Betracht die Bildung oder Auflösung erheblicher Rückstellungen, erhebliche Gewinn- oder Verlustveränderungen städtischer Beteiligungen, braunschweigspezifische Finanzausgleichseffekte, Bildung oder Abbau von Haushaltsresten sowie außergewöhnliche finanzielle Belastungen etwa aufgrund plötzlich entstehender erheblicher Flüchtlingskosten.

Als Basis für die Berechnung des mehrjährigen Gewerbesteuerdurchschnitts wird ein siebenjähriger Bezugszeitraum vorgeschlagen, als Verfahren das arithmetische Mittel, bei dem die einzelnen Jahreswerte aufaddiert und durch sieben geteilt wurden. Der von der Fraktion der Piratenpartei vorgeschlagene „geometrische Mittelwert“ errechnet sich aus den gleichen Jahreswerten der Gewerbesteuer, in denen das Produkt der Werte ermittelt und hieraus die siebte Wurzel gezogen wird. Der geometrische Mittelwert wird in der Regel bei gestiegenen Werten zur Ermittlung von durchschnittlichen Steigerungen angewendet. Da im vorliegenden Fall nur mit einzelnen Jahresraten und nicht mit Steigerungswerten gerechnet wird, sollte der arithmetische Mittelwert verwendet werden.

4. Praktische Auswirkungen einer Unterstützung des Antrages der Fraktion der Piratenpartei bzw. des konkretisierten Verwaltungsvorschlages

Generell gilt zunächst entsprechend der ursprünglichen Skizzierung des Vorschlages, dass eine rechtliche Bindungswirkung weder für die Verwaltung noch für den Rat eintritt. Das gilt sowohl für den vorstehend konkretisierten Verwaltungsvorschlag als auch für den Fraktionsantrag.

Gleichwohl wäre eine mehrheitliche Unterstützung des konkretisierten Verwaltungsvorschlages im Sinne einer grundsätzlich breit getragenen politischen Verständigung wünschenswert und hilfreich zur Findung künftiger Haushaltsplanungen und -diskussionen.

Würde dem Fraktionsantrag unverändert gefolgt, wäre zwar dem Grundgedanken des Verwaltungsvorschlages Rechnung getragen. Da aber allein auf die rechnerische Verknüpfung zwischen planerischer Gewerbesteuererwartung, geglätteter Gewerbesteuer sowie geplanten Jahresergebnis abgestellt wird, bestünde keine Möglichkeit, angemessen auf Sondereffekte zu reagieren. Die Verwaltung müsste, wann immer sich erhebliche sonstige Negativeffekte außerhalb der Gewerbesteuerglättung verwirklichen würden, in massiver Weise kurzfristig die städtische Haushaltsplanung verändern. Die Stetigkeit der Aufgabenerfüllung wäre erschwert. Es wäre daher zu erwarten, dass diese strikte Vorgabe sich nur in Jahren ohne wesentliche negative Sonderfaktoren zur Findung der Haushaltsplanung eignen würde.

Würde dagegen der konkretisierte Verwaltungsvorschlag mehrheitlich durch den Rat gebilligt, so wäre in jedem Fall die gemeinsame politische Zielsetzung verankert, die aufgezeigte strukturelle Lücke zu beseitigen. Die Verwaltung würde dies entweder durch ihre Planung abbilden oder die kontinuierliche Verringerung der Lücke in ihrer Planung anstreben, sofern nicht darzustellende Sondereffekte dem aus Verwaltungssicht entgegen stünden. Der Rat könnte seinerseits die Verwaltungsvorlage wie bisher auch in seinem Sinne modifizieren.

An dieser Stelle möchte ich abschließend darauf hinweisen, dass das rechnerische Ergebnis einer strukturellen Lücke von 17,6 Mio. € in der ersten Planung des Jahres 2016 im September 2015 und die fast gleich hohe Lücke auch in der überarbeiteten Planung im Dezember 2016 in Höhe von 15,5 Mio. € natürlich kein Zufall ist. Nach den Berechnungen der Gewerbesteuerglättung zeigt es sich, dass die durchgeföhrten Konsolidierungen - wie auch damals vorgesehen – im Wesentlichen die Auswirkungen der regionalen Wirtschaftskrise korrigiert haben, nicht jedoch das aufgezeigte strukturelle Defizit verringert haben.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Falle mehrjähriger Gewerbesteueranstiege auch bei einer zurückhaltenden Aufwandsplanung in jedem Fall zeitnah zusätzliche Spielräume zur Planung zusätzlicher Investitionen entstünden, da diese vorwiegend die Liquidität des Haushalts beanspruchen, das jährliche Ergebnis dagegen weit geringer belasten.

Geiger

Anlage/n:

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

Auszug aus der Haushaltsrede am 15. März 2016

„Deshalb möchte ich Ihnen als dem Rat der Stadt schon heute einen Pakt der Vorsorge vorschlagen.

Wir wissen, dass die städtischen Aufwendungen fast nie stark sinken, sondern mit sehr großer Verlässlichkeit jährlich steigen. Wir wissen außerdem, dass es viel schwerer fällt, bereits etablierte jährliche Aufwendungen zu kürzen oder reduzierte oder ganz gestrichene Entgelte und Abgaben wieder zu erhöhen oder erneut einzuführen. Darüber hinaus ist bekannt, dass die städtischen Erträge zwar im langjährigen Schnitt steigen, aber jährlich sehr stark schwanken, was vor allem an der Gewerbesteuer liegt. Besser wäre es, die Gewerbesteuer als breit angelegte örtliche Wertschöpfungssteuer auszugestalten mit diversen gewinnunabhängigen und dadurch aufkommensstabilisierenden Elementen. Da eine solche Reform aber derzeit niemand ernsthaft betreibt, können wir nur selbst wählen, wie wir mit dem stark schwankenden Gewerbesteueraufkommen vor Ort umgehen.

Hier also der Vorschlag eines künftigen Paktes zwischen Verwaltung und Politik: Ausgangspunkt ist, dass die Gewerbesteuern selbstverständlich weiterhin von der Verwaltung nach bestem Wissen und Gewissen für die vier Folgejahre prognostiziert werden.

Aber dann der entscheidende Unterschied: Wir glätten unsere Gewerbesteuer nach meinem Vorschlag einfach selbst. Geplant wird der Ergebnishaushalt immer so, dass höchstens die durchschnittlichen Gewerbesteuern der letzten Jahre zur Verwendung verplant werden. Mein Vorschlag wäre, dass wir uns am jährlichen Durchschnittsaufkommen der letzten sechs oder sieben Jahre orientieren...“

Gewerbesteuerglättung (mit arithmetischem Mittelwert)

Einleitender Hinweis: Alle in den folgenden Übersichten aufgeführten Beträge sind in Mio. € angegeben.

1) Datengrundlage für die Berechnung der Gewerbesteuerglättung

Die folgende Tabelle 1 zeigt zunächst als Indikator für die jeweilige Konjunkturlage in Deutschland die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes ab 2008 (für 2016 wurde das von der Bundesregierung ausgegebene Wirtschaftswachstum mit Stand April 2016 verwendet). Des Weiteren enthält sie eine Übersicht über die Einplanungen der Gewerbesteuer in den Verwaltungsentwürfen und in den endgültigen Haushaltsplänen ab 2008 sowie die Ist-Werte der bereinigten Gewerbesteuer aus den Jahresabschlüssen mit Abweichungen zwischen den einzelnen Werten. Zudem sind der geometrische und der arithmetische Mittelwert berechnet. Am Ende der Tabelle sind auch die zugehörigen Jahresergebnisse mit Abweichungen dargestellt.

Statt dem geometrischen Mittelwert wird in den weiteren Übersichten alternativ mit dem arithmetischen Mittelwert gerechnet. Zur Ermittlung des arithmetischen ("normalen") Mittelwerts wird die Summe der Werte durch deren Anzahl geteilt $(x_1 + \dots + x_n) / n$. Im vorliegenden Fall wird nur mit den einzelnen Jahreszahlen und nicht mit Steigerungswerten gerechnet, daher kann hier auch der arithmetische Mittelwert verwendet werden. Es handelt sich hierbei um die einfache, leichter nachvollziehbare Rechenmethode. Der arithmetische Mittelwert ist immer mindestens genauso groß wie der geometrische Mittelwert. Der geometrische Mittelwert errechnet sich, indem das Produkt der Werte ermittelt und hieraus die n -te Wurzel gezogen wird $\sqrt[n]{(x_1 * \dots * x_n)}$. Der geometrische Mittelwert wird in der Regel bei gesteigerten Werten zur Ermittlung von durchschnittlichen Steigerungen angewendet.

Zur Ermittlung der Mittelwerte wird soweit vorhanden das Gewerbesteuer-Ist verwendet. Für eine rückwärtige Betrachtung seit 2008 werden die Mittelwerte bis 2015 jeweils ermittelt, als wären sie zur Aufstellung des jeweiligen Haushalts mit den zu dieser Zeit vorhandenen Daten berechnet worden. D. h. es werden der Gewerbesteuer-Ansatz aus dem Haushaltspunkt des Vorjahrs und das Gewerbesteuer-Ist aus den Jahresabschlüssen der sechs vorhergehenden Jahre verwendet (für 2008 der Ansatz 2007 und die Jahresergebnisse 2006-2001). Für 2016 und die Folgejahre wurde bereits das vorläufige Gewerbesteuer-Ist für 2015 zugrunde gelegt. 2017 wird zusätzlich mit dem Ansatz aus 2016 berechnet. In den letzten beiden Jahren wurde der Mittelwert (aus 2017 / 2018) für die Berechnung verwendet.

Tabelle 1

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Entwurf I	Entwurf II	2017	2018	2019
	Bruttoinlandsprodukt - Steigerung zum Vorjahr in %	+ 0,8	- 5,6	+ 3,9	+ 3,7	+ 0,6	+ 0,4	+ 1,6	+ 1,4	+ 1,7					
A	Ansatz aus Verwaltungsentwurf	130,0	142,0	96,0	138,0	190,0	195,0	216,0	180,0	180,0	135,0	145,0	158,0	160,0	
B	Ansatz aus endgültigem Haushaltspunkt	130,0	133,0	102,0	160,1	185,0	188,0	202,0	170,0	135,0		145,0	158,0	160,0	
C	Differenz Entwurf / Plan (Zeile B - Zeile A)	0,0	- 9,0	+ 6,0	+ 22,1	- 5,0	- 7,0	- 14,0	- 10,0	- 45,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
D	Ist aus Jahresabschluss	153,9	88,5	131,3	177,9	206,1	170,5	160,7	139,0						
E	Differenz Plan / Ist (Zeile D - Zeile B)	+ 23,9	- 44,5	+ 29,3	+ 17,8	+ 21,1	- 17,5	- 41,3	- 31,0						
F	Geometrischer Mittelwert	95,2	101,0	143,1	111,6	130,1	142,5	152,0	156,1	148,9	158,2	162,4	160,3		
G	Arithmetisches Mittelwert	96,9	103,2	143,5	114,8	133,5	147,3	157,6	161,5	153,4	160,1	164,2	162,2		
H	Differenz Mittelwerte (Zeile G - Zeile F)	+ 1,7	+ 2,3	+ 0,4	+ 3,2	+ 3,4	+ 4,8	+ 5,6	+ 5,4	+ 4,5	+ 1,9	+ 1,8	+ 1,9		
I	Jahresergebnisse										Entwurf I	Entwurf II			
I	Verwaltungsentwurf	+ 24,6	+ 15,6	- 28,7	- 4,7	+ 12,5	+ 3,7	+ 6,3	+ 0,5	+ 0,3	- 11,4	- 13,2	- 4,4	- 19,2	
J	Endgültiger Haushaltspunkt	+ 13,8	+ 12,8	- 60,2	+ 4,4	+ 0,8	+ 3,9	+ 0,0	+ 0,5	- 15,0		- 20,4	- 11,2	- 25,9	
K	Differenz Entwurf / Plan (Zeile J - Zeile I)	- 10,8	- 2,8	- 31,5	+ 9,1	- 11,8	+ 0,2	- 6,2	+ 0,1	- 15,3	- 3,6	- 7,2	- 6,8	- 6,7	
L	Jahresabschluss	+ 50,1	+ 31,1	- 5,6	+ 69,3	+ 63,8	+ 15,0	- 19,5	- 23,0						
M	Differenz Plan / Ist (Zeile L - Zeile J)	+ 36,3	+ 18,3	+ 54,6	+ 64,9	+ 63,1	+ 11,1	- 19,6	- 23,5						

2) Simulation Gewerbesteuerglättung zur Entwurfserstellung ab 2008

Die folgende Tabelle 2 stellt eine Simulationsrechnung für die Gewerbesteuerglättung mit Blick auf die Erstellung des Verwaltungsentwurfs der Haushaltjahre ab 2008 dar. Für die Jahre 2017 bis 2019 ist der 2. Entwurf des Haushaltsplanes 2016 vom 21. Dezember 2015 die Datenbasis.

Aus dem Ansatz der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuer anhand des arithmetischen Mittelwerts errechnet sich die Abweichung gegenüber einer geglätteten Gewerbesteuerreihe (Zeile A).

Da sich eine veränderte Gewerbesteuer auch unmittelbar auf die Gewerbesteueraumlage und mittelbar auf den Finanzausgleich auswirkt, wurden diese Veränderungen ebenfalls simuliert. Für die Veränderung bei der Gewerbesteueraumlage wurde ein Prozentsatz von 15,33 verwendet (Zeile B). Die Veränderungen beim Finanzausgleich wirken sich mit etwa 40% der Veränderung bei der Gewerbesteuer aus (Zeile C). (Hinweis: Bei der Berechnung des Finanzausgleichs wurde eine vereinfachte Rechenmethodik angewandt und zur besseren Verständlichkeit der zeitliche Nachlauf von etwa einem Jahr außer Betracht gelassen). Aus der Summe dieser beiden Veränderungen sowie der Veränderung der Gewerbesteuer ergibt sich die Netto-Abweichung (D).

Tabelle 2

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Entwurf I	Entwurf II
A	Brutto-Abweichung zwischen arithmetischem Mittelwert und Ansatz im Verwaltungsentwurf (Zeile G aus Tabelle 1 - Zeile A aus Tabelle 1)	- 33,1	- 38,8	+ 47,5	- 23,2	- 56,5	- 47,7	- 58,4	- 18,5	- 26,6	+ 18,4	+ 15,1	+ 6,2	+ 2,2	
B	Veränderung Gewerbesteueraumlage (+/- 15,33%)	+ 5,1	+ 5,9	- 7,3	+ 3,6	+ 8,7	+ 7,3	+ 9,0	+ 2,8	+ 4,1	- 2,8	- 2,3	- 0,9	- 0,3	
C	Veränderung Finanzausgleich (+/- 40%)	+ 13,2	+ 15,5	- 19,0	+ 9,3	+ 22,6	+ 19,1	+ 23,4	+ 7,4	+ 10,6	- 7,4	- 6,0	- 2,5	- 0,9	
D	Netto-Abweichung zwischen arithmetischem Mittelwert und Ansatz im Verwaltungsentwurf (Zeile A + Zeile B + Zeile C)	- 14,8	- 17,3	+ 21,2	- 10,4	- 25,3	- 21,3	- 26,1	- 8,3	- 11,9	+ 8,2	+ 6,7	+ 2,8	+ 1,0	

**Gewerbesteuerglättung 2014 und 2016 (einschließlich Bereinigung um wesentliche Sondereffekte):
Nachträgliche Grobsimulation des Planungshorizonts**

Einleitender Hinweis: Alle in den folgenden Übersichten aufgeführten Beträge sind in Mio. € angegeben.

		Entwurf 2014	Entwurf I 2016	Entwurf II 2016
A	Ergebnis aus Verwaltungsentwurf	+ 6,3	+ 0,3	- 11,4
	Wesentliche Sondereffekte der betrachteten Jahre	2014	2016	2016
B	Konjunkturelle Effekte	- 3,0	- 3,9	- 4,2
C	Nivellierung jährlicher Schwankungen im Finanzausgleich	+ 5,9	- 3,6	- 16,3
D	Flüchtlingskosten (netto)	0,0	0,0	+ 6,7
E	Geplanter Resteabbau	+ 11,6	+ 1,5	+ 1,5
F	Gewinn- oder Verlustveränderungen in städtischen Beteiligungen	- 6,4	0,0	0,0
G	Wesentliche Sondereffekte (gesamt)	+ 8,0	- 6,0	- 12,3
H	Um Sondereffekte bereinigtes Ergebnis aus Verwaltungsentwurf	+ 14,3	- 5,7	- 23,7
I	Abweichung zwischen Ansatz im Verwaltungsentwurf und arithmetischem Mittelwert (netto) (Anlage 2, Tabelle 2, Zeile D)	- 26,1	- 11,9	+ 8,2
J	Eigentlich notwendiger Einsparbetrag ohne Sondereffekte	- 11,8	- 17,6	- 15,5

In der oben stehenden Tabelle sind exemplarisch die Jahre 2014 und 2016 (Entwürfe aus September und Dezember 2015) aufgeführt. Das Ergebnis aus dem Verwaltungsentwurf des jeweiligen Jahres wurde um Sondereffekte bereinigt.

Zur Berechnung der "Konjunkturellen Effekte" (Zeile A) wurden die jeweiligen Einplanungen für die Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Schlüsselzuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleich um die Steigerungsrate des BIP (Anlage 2, Tabelle 1, oberste Zeile) des jeweiligen Jahres bereinigt.

Die Nivellierung jährlicher Schwankungen im Finanzausgleich (Zeile B) wurde näherungsweise ermittelt, in dem als Basis der Wert des Jahres 2013 (rd. 80 Mio. €) für Braunschweig für die Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich als "Normalwert" zugrundegelegt wurde. Dieser Wert wurde pro Jahr um 5% gesteigert. Zwischen den hieraus ermittelten nivellierten Werten und den Einplanungen im jeweiligen Verwaltungsentwurf wurde die Differenz als Sondereffekt errechnet. Solche Effekte beim Finanzausgleich resultieren zumeist zu großen Teilen aus der eigenen Gewerbesteuerkraft, oft sind aber anteilig auch andere Kommunen von ähnlichen Effekten betroffen. Daher wurden von der berechneten Abweichung zwei Drittel als Sondereffekt übernommen.

Die Gewinn- und Verluständerungen in städtischen Beteiligungen (Zeile F) in 2014 resultieren daraus, dass in 2014 noch nicht der volle Verlustausgleich an die SBBG zu zahlen war, da ein Betrag in Höhe von 6,4 Mio. € letztmals aus den Gewinnrücklagen der Gesellschaft gedeckt werden konnte. Ab 2015 werden die Verluste der SBBG vollständig durch den städtischen Verlustausgleich gedeckt.

Absender:

Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt

16-02190

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Braunschweig Inklusiv:
hier Prüfantrag Öffentliches Behinderten-WC inkl. Pflegeplatz**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.05.2016

Beratungsfolge:

	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	17.05.2016 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat weist die Verwaltung an, zu prüfen an welchen Orten innerhalb des Okerumflutgrabens die Neuerrichtung eines öffentlichen Behinderten-WC inkl. Pflegeplatz "Toilette für alle" bzw. die Nachinstallation eines Pflegeplatzes in ein vorhandenes öffentliches Behinderten-WC möglich ist.

Begründung:

"Braunschweig hat keine einzige öffentliche Toilette für Menschen, die zum Beispiel einen Pflegeplatz zum An- und Ausziehen oder eine Transferhilfe wie einen Lifter benötigen. Bisher müssen betroffene Menschen oft auf Teilhabe verzichten oder unter für alle Beteiligten hygienisch und körperlich belastenden Umständen **am Boden der öffentlichen Toiletten umgezogen werden.**" [1]

Der Behindertenbeirat hat bereits vor Jahren auf die Problematik aufmerksam gemacht und auf das Fehlen eines solchen Pflegeplatzes innerhalb eines behindertengerechten WCs hingewiesen.

Laut Stellungnahme der Verwaltung (DS 16-01987-1) wurden nur Örtlichkeiten im Umfeld der öffentlichen Toilette des Rathauses geprüft. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, welche Standorte neben dem Rathaus und den Stiftsherrenhäusern näher betrachtet wurden. Daher möchten wir eine Prüfung des Innenstadtbereichs bewirken, die feststellen soll, welche Orte geeignet bzw. aus welchen Gründen ungeeignet sind.

Dieser Prüfantrag ist ein weiterer Baustein auf dem Weg vom Konzept der Inklusion hin zur tatsächlichen Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen, hier: "Toilette für Alle".

[1] OpenAntrag

<http://openantrag.de/braunschweig/einrichtung-einer-oeffentlichen-toilette-fuer-alle>

Anlagen:

keine

Absender:

Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt

16-02214

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Prüfantrag: Aufstellung von 12 Schließfächern mit Stromanschluss

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 10.05.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	27.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung errechnet die voraussichtlichen Kosten für die Aufstellung von 12 Schließfächern mit Stromanschluss (2kW max. pro Anschluss) in der Innenstadt, aufgeschlüsselt nach Anschaffungs- bzw. Herstellungs-, Betriebs- und Wartungskosten und prüft mögliche Standorte.

Sachverhalt:

Schließfächer mit Stromanschluss zum Aufladen von E-Bike-Akkus (auch Tablets, Laptops, Handy) gehören in einigen Städten bereits zum Service und ermöglichen, die Stadt ohne Ballast zu besichtigen oder einzukaufen. [1] Im Zuge der Steigerung der E-Mobilität würde Braunschweig dadurch weiter an Attraktivität gewinnen, muss sich doch der Besucher keinerlei Sorgen über Akkukapazitäten machen. Mögliches Vorbild wäre z.B. der netzunabhängige Schließfächer-Ladeschrank wie ihn der Zweckverband Ostholstein nutzt. [2]

- [1] http://www.ludwigsburg.de/_Lde/start/wirtschaft_medien/Pedelecstation+Baerenwiese.html
[2] <http://www.shz.de/lokales/ostholsteiner-anzeiger/ostholstein-soll-viele-pedelec-ladestationen-bek>

Anlagen:

keine

Absender:

Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt

16-02319

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Regelmäßige Überprüfung / Schadstoffmessung in Containern

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 23.05.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	10.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig beschließt, dass alle zukünftigen und derzeitig im Einsatz befindlichen Betreuungs- und Unterrichts-Container in regelmäßigen Abständen auf Luft-Schadstoffe untersucht, die Ergebnisse im Schulausschuss veröffentlicht und ggf. nötige Gegenmaßnahmen zeitnah ergriffen werden.

Mit den regelmäßigen Messungen wird

- a) dokumentiert, dass keine wesentlichen Raumluftbelastungen, verursacht durch verwendete Baustoffe, vorliegen und
- b) ein planmäßiges Absinken der Belastung kontrolliert,
- c) größtmögliche Vergleichbarkeit sichergestellt.

Begründung:

In den letzten Monaten beschäftigte sich der Schulausschuss vermehrt mit dem Problem der Luftschatzstoffbelastung in Schulcontainern. Auf unsere Anfrage zu weiteren Messergebnissen teilte die Verwaltung mit (DS 16-01671-01), dass weitere Container im Querschnitt beprobt worden. Von den sieben beprobteten Containern wies einer leicht erhöhte Raumluftwerte auf; dies führte zur Nachrüstung mit einem Lüfter mit Zeitsteuerung.

"Der Querschnitt der beprobteten Container lässt ebenfalls den Rückschluss zu, dass von keinem von der Stadt Braunschweig genutzten Unterrichts- oder Betreuungscontainer gesundheitliche Gefahren oder Beeinträchtigungen ausgehen", teilt die Verwaltung mit. Wenn an einem von sieben Containern nachgerüstet werden musste, sollte die Schlussfolgerung unseres Erachtens jedoch eine andere sein.

Eine Veränderung der Ausdünstungen im Laufe der Zeit ist außerdem möglich, so dass eine Regelmäßigkeit der Beprobung, wie sie in Nürnberg seit Jahren praktiziert wird, notwendig ist.

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Herlitschke, Holger**

16-02326

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Antrag Pocket-Parks in der Innenstadt Vorlage 16-02192 -
geänderter Beschlusstext -**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.05.2016

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

14.06.2016 N
21.06.2016 Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die städtebauliche Aufwertung von für Pocket-Parks geeigneten Flächen in der Innenstadt voranzutreiben. Dazu sollen folgende Schritte erfolgen:

1. Zur besseren Übersicht wird die Verwaltung gebeten, eine Karte der potentiell geeigneten Flächen zunächst für die Innenstadt (innerhalb des Wilhelminischer Rings) und später auch für die Gesamtstadt zu erstellen und dem Planungs- und Umweltausschuss schnellstmöglich noch in diesem Jahr vorzulegen (Potentialkataster oder Entsiegelungskonzept).
2. (gestrichen:) Die Verwaltung wird gebeten, die bisher vorliegenden Planungsüberlegungen für die in der Ratsanfrage DS 16-02110 genannten und weitere Flächen in einer der nächsten Sitzungen des PIUA vorzustellen. (Anmerkung: Auch wenig fortgeschrittene Grundsatzüberlegungen sind dabei von Interesse.)
3. (gestrichen:) Die Verwaltung wird gebeten, die Planungen für den Bereich Kannengießer Strasse und Meinhardshof zu beschleunigen und die Umgestaltung des Bäckerklink sowie des Bereiches Neue Strasse zwischen Schützenstrasse und Gördelinger Strasse vorzubereiten. Der Bereich "Großer Hof" soll so bald wie möglich mit einem Gesamtkonzept für den weiteren Stadtraum (alte Markthalle, Otto-Bennemann-Schule usw.) dem PIUA vorgestellt werden.

Neu 2. Die Verwaltung wird gebeten, eine geeignete Fläche als Pilotprojekt zu überplanen und dem Planungs- und Umweltausschuss zum Beschluss vorzulegen.

Neu 3. (ehemals 4.) Die Verwaltung wird gebeten, die Möglichkeit eines städtebaulichen Studentenwettbewerbes, z.B. im Rahmen einer Studienarbeit der TU, zu prüfen und ggf. einen solchen Wettbewerb vorzubereiten zu unterstützen. Den Studenten soll die Gestaltungsaufgabe für ausgewählte - für Pocket-Parks geeignete - Stadträume gestellt werden und die Ergebnisse sollen in einem Gremium aus Verwaltung, Politik und Anwohnern bewertet werden. 1-3 Siegerentwürfe könnten dann als Grundlage für eine Gestaltung der überplanten Flächen dienen und sollten in die Umsetzung gehen. unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erörtert werden.

(Hinweis: Die Streichungen hier wurden schon im PIUA vorgenommen und beschlossen)

Sachverhalt:

Aufgrund der Diskussion im Planungs- und Umweltausschuss vom 18.05.2016 wurden zwei wesentliche Themenkomplexe von der Verwaltung und der Politik kritisch gesehen.

1. Der möglicherweise in der Verwaltung entstehende Aufwand für die Punkte 1-3. Insbesondere, wenn sich ein Potentialkataster auf die Gesamtstadt bezöge.
2. Es wurde bemängelt, dass vor einem Einstieg in eine solche Planung zunächst ein Pilotprojekt eingeleitet werden müsste. Herr Hinrichs (CDU) erklärte hierzu sinngemäß, dass man sich seitens der CDU dann dem Ansinnen anschließen könne, wenn ein solches Pilotprojekt beantragt würde.

Den Anregungen seitens der Verwaltung (Reduzierung des Aufwandes) und seitens der Politik (Pilotprojekt) wird durch die geänderte Formulierung des Beschlussvorschlags gefolgt.

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

16-02531

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Pocketparks - DS 16 - 02326 - Ratssitzung am 21.6.16 TOP Ö 32.6

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.06.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

21.06.2016

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die städtebauliche Aufwertung von für Pocket-Parks geeigneten Flächen in der Innenstadt voranzutreiben. Dazu sollen folgende Schritte erfolgen:

1. Zur besseren Übersicht wird die Verwaltung gebeten, eine Karte der potentiell geeigneten Flächen für die Innenstadt (innerhalb des Wilhelminischer Rings) zu erstellen und dem Planungs- und Umweltausschuss noch in diesem Jahr vorzulegen (Potentialkataster).
2. Die Verwaltung wird gebeten, eine geeignete Fläche als Pilotprojekt zu überplanen und dem Planungs- und Umweltausschuss zum Beschluss vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, die Möglichkeit eines städtebaulichen Studentenwettbewerbes, z.B. im Rahmen einer Studienarbeit der TU, zu prüfen und ggf. einen solchen Wettbewerb zu unterstützen. Den Studenten soll die Gestaltungsaufgabe für ausgewählte - für Pocket-Parks geeignete - Stadträume gestellt werden und die Ergebnisse sollen in einem Gremium unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erörtert werden.

Sachverhalt:

Der Beschlussvorschlag wurde zunächst in einer Änderungsversion gegenüber dem zunächst im Planungs- und Umweltausschuss eingebrachten Antrag eingereicht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier nun der Beschlusstext ohne die Änderungen gegenüber dem Ursprungstext eingereicht.

Anlagen: keine

Absender:
Büchs, Wolfgang
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

16-02533
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu 16-02326 - Pocket Parks in der Innenstadt

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 20.06.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	<i>Status</i> 21.06.2016 Ö
---	-------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, in der Innenstadt die Flächen zu ermitteln, die für eine ökologische Aufwertung (Stadtclima, Erholung, Biodiversität, Retention (=Entsiegelung) und andere Funktionen) als Grünfläche (mit oder ohne Parknutzung) geeignet sind und ihre Aufwertung voranzutreiben. Dazu sollen folgende Schritte erfolgen:

1. Zur besseren Übersicht wird die Verwaltung gebeten, eine Karte der potentiell geeigneten Flächen für die Innenstadt (innerhalb des Wilhelminischen Rings) erstellen und dem Planungs- und Umweltschutz noch in diesem Jahr vorzulegen (Potentialkataster).

Neu 2. (alt 4.) Die Verwaltung wird gebeten, die Möglichkeit eines Studierendenwettbewerbs, z. B. im Rahmen von Studienarbeiten der TU (ggf. unterschiedliche Fachrichtungen) zu prüfen und ggf. einen solchen Wettbewerb zu unterstützen. Den Studierenden soll die Gestaltungsaufgabe im Sinne einer ökologischen Aufwertung für ausgewählte - als Grünflächen geeignete - Stadträume gestellt werden und die Ergebnisse sollen in einem Gremium unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erörtert werden.

Neu 3. Der Grünanteil der zur ökologischen Aufwertung ausgewählten Flächen soll nach der Umgestaltung mehr als 50% betragen.

Begründung:

Wenn man sich im Internet vorhandene Konzepte und Gestaltungen von Pocket-Parks ansieht

z.B. <https://priceprojectdatabase.usc.edu/> findet man i.d.R. sehr stark „designte“ Kleinareale in städtischer Umgebung mit mehr oder weniger Grün als Gestaltungselementen. „Pocket Parks“ präsentieren sich als Spielwiese von Stadtplanern und Architekten, wo nicht die ökologischen Funktionen des Grüns im Vordergrund stehen, sondern Grünelemente eher als „Möblierung“ der gestalteten „Pocket Parks“ +- ansprechend im Raum drapiert werden.

Die vom ursprünglichen Antragsteller als Beispiel angeführten Flächen (z.B. Bankplatz) sprechen eine ähnliche Sprache.

Die BIBS möchte daher vom Begriff und der Zielgröße „Pocket Park“ deutlich abrücken und die ökologischen Funktionen von „Stadtgrün“ i.w.S. sowie den Grünanteil an und für sich in den Vordergrund stellen. Die BIBS ist der Auffassung, wir brauchen grundsätzlich mehr (echte) Grünfläche im innerstädtischen Verdichtungsraum und keine „Mimikry mit Blumen“ (wie sich Pocket Parks i.d.R. präsentieren).

Zur Umgestaltung im Sinne einer ökologischen Aufwertung als Grünfläche können und sollen sowohl Flächen ausgewählt werden, die bereits mehr oder weniger Grünbestandteile aufweisen als auch bisher weitgehend versiegelte Flächen.

Der Begriff „Grünfläche“ umfasst natürlich vorkommende sowie gärtnerisch angelegte Vegetationsformen aller Straten (Rasen, Kräuter, Stauden, Sträucher und Bäume) sowie andere Naturbestandteile.

Weitere Begründungen ggf. mündlich.

Anlagen:

keine

Absender:**CDU-Fraktion im Rat der Stadt****16-02395**
Antrag (öffentlich)**Betreff:****Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

27.05.2016

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, notwendige Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Bauvorhaben vorrangig auszuweisen, damit erheblicher Zeitverzug und ein hoher Kostenaufwand vermieden wird.

Dabei ist auch der Ankauf von Flächen außerhalb Braunschweigs einzubeziehen.

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich

Anlagen:

keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****16-02517**
Antrag (öffentlich)*Betreff:*
**Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Änderungsantrag zum Antrag 16-02395**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 14.06.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Mitteilung der Verwaltung (16-02395-01) und der Diskussion in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 8. Juni wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen (Änderungen zum Ursprungstext fett):

"Die Verwaltung wird gebeten, die **städtische Bodenvorratspolitik zu intensivieren und somit** notwendige Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Bauvorhaben ~~vorrangig auszuweisen~~ **in ausreichendem Maße zur Verfügung zu haben**, damit erheblicher Zeitverzug und eine hoher Kostenaufwand vermieden wird.

Dabei ist **in konkreten Einzelfällen** auch der Ankauf von Flächen außerhalb Braunschweigs einzubeziehen.

Für die Klärung relevanter Fragen zum Ankauf von Flächen außerhalb Braunschweigs sucht die Verwaltung die Expertise von Kommunen, die dieses Vorgehen bereits praktizieren."

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag:

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
<http://10.16.1.130/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1003070&noCache=1>

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich

Anlagen:

keine

Betreff:**Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

03.06.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der CDU-Fraktion vom 27. Mai 2016 (16-02395) wird wie folgt Stellung genommen:

Ausgleichsflächen und die auf diesen Flächen durchzuführenden Maßnahmen können erst im Rahmen eines konkreten Bebauungsplanverfahrens festgelegt werden. Denn erst wenn eine konkrete Planung vorliegt, kann der Eingriff ermittelt werden, der auszugleichen ist. Die vorgeschlagene „vorrangige“ Festlegung ist deshalb nicht möglich.

Die Stadt betreibt seit Jahren eine Vorratspolitik für Grundstücke, die als Ausgleichsflächen geeignet sind. Vorrangig wird dabei der Ankauf von Flächen in größeren zusammenhängenden Bereichen angestrebt, die insgesamt naturschutzfachlich aufgewertet werden können (z. B. in den Niederungen von Fuhse, Lammer Graben und Wabe). Aber auch andere geeignete Grundstücke außerhalb solcher Schwerpunkte werden für diesen Zweck angekauft, wenn sie z. B. der Stadt angeboten werden und geeignet sind.

Es ist jedoch für die Stadt zunehmend schwierig, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu erwerben, da die Verkaufsbereitschaft der Landwirte gering ist bzw. die Kaufpreisvorstellungen die Verkehrswerte der Grundstücke überschreiten. Dadurch ist die beschriebene und nach wie vor weiterverfolgte städtische Bodenvorratspolitik begrenzt.

Zum Ausgleich ist grundsätzlich derjenige verpflichtet, der den Eingriff veranlasst bzw. ermöglicht. Dies sind in aller Regel die Eigentümer der Grundstücke, die mit Baulandqualität versehen werden sollen bzw. die Vorhabenträger. Soweit landwirtschaftliche Flächen für das Baugebiet in Anspruch genommen werden, handelt es sich häufig um Eigentümer, die auch über weitere landwirtschaftliche Flächen verfügen, die als Ausgleichsflächen geeignet sind. Deshalb werden bei Planungen privater Vorhabenträger die Grundstückseigentümer bzw. die Vorhabenträger aufgefordert, die erforderlichen Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen.

Der Ausgleich soll in möglichst räumlicher Nähe des Eingriffsortes vorgenommen werden. Soweit es mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die Stadt Braunschweig verfolgt bisher die Linie, Ausgleichsmaßnahmen nur innerhalb des Stadtgebietes vorzunehmen. Dies ist einerseits durch den vorgenannten Grundsatz der räumlichen Nähe geleitet. Andererseits wird es für richtig erachtet, die Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger, die ja auch durch die Eingriffe belastet werden, mit den tatsächlichen naturschutzfachlichen Kompensationen, die sehr häufig zu einer Aufwertung auch der erlebaren Freiräume führt, zu „entschädigen“. Zwingend notwendig ist überdies ein ortsnaher Ausgleich bei Eingriffen, die artenschutzrechtliche Belange berühren, da hier sichergestellt werden muss, dass durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population innerhalb ihrer z. T. sehr kleinräumigen Aktionsradien (Amphibien, Reptilien etc.) nicht gefährdet wird.

Die Heranziehung von Flächen außerhalb des Stadtgebietes für die Kompensation kann gesetzlich nicht ausnahmslos durchgeführt werden (s. o. artenschutzrechtliches Hindernis) und begegnet darüber hinaus diversen grundlegenden Problemen. Neben noch ungelösten Fragen z. B. der Kontrolle und des hierdurch entstehenden Aufwandes ist die dauerhafte Absicherung unter Beachtung der Planungshoheit der jeweiligen Nachbargemeinde sicherzustellen. Es ist dabei auch zu erwarten, dass die Nachbargemeinden ebenfalls einen Bedarf an Ausgleichsflächen haben und deshalb eine Konkurrenz um potentielle Ausgleichsflächen entsteht.

Die Verwaltung beabsichtigt jedoch trotz dieser ungelösten Fragen, die Möglichkeiten der Sicherung von Ausgleichsflächen außerhalb des Stadtgebietes zu prüfen und zwar in konkreten Einzelfällen, in denen sich eine solche Lösung anbieten könnte.

Leuer

Anlage/n

Keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****16-02401**
Antrag (öffentlich)*Betreff:*
Abberufung eines Vertreters der Gruppe der Eltern im Schulausschuss
*Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

28.05.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

21.06.2016

Status
Ö**Beschlussvorschlag:**

Der Vertreter der Eltern für die allgemein bildenden Schulen, Stefan Wirtz, wird abberufen.

Sachverhalt:

1. Der Rat hat am 08.11.2011, Herrn Stefan Wirtz, auf Vorschlag des Stadtelternrates, für die Gruppe der Eltern, einstimmig in den Schulausschuss berufen. Die Berufung erfolgte in der Annahme, dass die Vorschläge des Stadtelternrates qualifiziert sind und nur solche Personen vorgeschlagen werden, die in der Lage sind, die Interessen der **Gesamtheit der Braunschweiger Elternschaft** im Schulausschuss zu vertreten. Dies muss mittlerweile in Zweifel gezogen werden.

Laut verschiedenen Medienberichten ist Stefan Wirtz gleichzeitig stellv. Kreisvorsitzender der AFD und vertritt damit diese rechtspopulistische Partei und ihre Inhalte auf örtliche Ebene. Die Familienpolitik der AFD, für die Herr Wirtz auf örtlicher Ebene steht, ist reaktionär und ausgrenzend. Eine wirkliche Existenzberechtigung hat nach dieser Partei nur eine „rein deutsche“ Vater-Mutter-Kind-Familie.

[Die Alternative für Deutschland bekennt sich zur traditionellen Familie als Leitbild.]

Familien, die teilweise oder ganz aus Migranten bestehen, werden als Feindbild dargestellt und in einem völkisch-biologistischen Kontext gesetzt, der an das Parteiprogramm der NSDAP erinnert.

[Dabei hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass insbesondere muslimische Migranten in Deutschland nur ein unterdurchschnittliches Bildungs- und Beschäftigungsniveau erreichen. Dass die Geburtenrate unter Migranten mit >1,8 deutlich höher liegt als unter deutschstämmigen Frauen, verstärkt den ethnisch-kulturellen Wandel der Bevölkerungsstruktur.... Der Versuch, diese Entwicklungen über noch mehr Einwanderung zu kompensieren, birgt durch mangelnde Integration und Kettenmigration insbesondere in den großen Städten die Gefahr, dass sich weitere Parallelgesellschaften bilden. Der soziale Zusammenhalt, das gegenseitige Vertrauen und die öffentliche Sicherheit als unverzichtbare Elemente eines stabilen Gemeinwesens erodieren in einer konfliktträchtigen Multi-Minoritätengesellschaft. Der durchschnittliche Bildungsstand wird weiter sinken.]

Aber auch Familienmodelle von Menschen ohne Migrationshintergrund, die nicht der AFD-Ideologie entsprechen, werden diskriminiert.

[Wir wenden uns entschieden gegen Versuche von Organisationen, Medien und Politik, Einelternfamilien als normalen, fortschrittlichen oder gar erstrebenswerten Lebensentwurf zu propagieren.]

Für die Linksfaktion ist es nicht akzeptabel, dass ein Vertreter der Elternschaft im Schulausschuss gleichzeitig Politik für die Ausgrenzung großer Teile dieser Elternschaft

betreibt. Die Berufung in 2011 sieht DIE LINKE. nachträglich als Fehler an, der mit diesem Antrag korrigiert werden soll.

2. Auch formal ist eine Abberufung geboten. Nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996 und dem § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes verliert ein Mitglied seinen Sitz, wenn es vom Amt zurücktritt. Stefan Wirtz hat erklärt, dass er seit seiner Mitgliedschaft in der AFD (Dezember 2015) die Elternschaft nicht mehr vertritt. Damit hat er sein Mandat niedergelegt, der Sitzverlust ist festzustellen und ein neues Berufungsverfahren durchzuführen.

Kursive Anmerkungen: Aus Leitantrag des AFD-Parteivorstandes zum AFD-Bundesparteitag.

Anlagen:

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

16-02401-01**Stellungnahme
öffentlich***Betreff:***Abberufung eines Vertreters der Gruppe der Eltern im Schulausschuss***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

10.06.2016

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*

14.06.2016

Status

N

21.06.2016

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. wie folgt Stellung:

Ein entsprechender Beschluss wäre rechtswidrig. Eine Kompetenz des Rates für die Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sieht weder das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) noch das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) vor. Zwar beruft der Rat nach § 110 Abs. 4 Satz 1 NSchG u. a. die durch den Stadtelternrat vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft. Hieraus folgt jedoch im Umkehrschluss nicht die Befugnis zur Abberufung. Nach § 110 Abs. 4 Satz 2 NSchG sind die Vorschläge des Stadtelternrates bindend. Der Rat hat daher keine Möglichkeit, auf dessen personelle Entscheidungen einzuwirken oder ggf. durch eine spätere Abberufung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Erziehungsberechtigten zu revidieren.

Darüber hinaus liegen auch nicht die Voraussetzungen für einen Sitzverlust im Sinne des § 110 Abs. 4 Satz 4 NSchG i. V. m. § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vor. Danach verliert ein Mitglied des Schulausschusses seinen Sitz, wenn es sein Mandat niederlegt oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die bei der Berufung vorliegen müssen. Dies ist hier nicht der Fall. Der betroffene Vertreter der Elternschaft ist bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Rates auf Vorschlag des Stadtelternrates für die Gruppe der Eltern in den Schulausschuss berufen worden. Eine formale Rücktrittserklärung des Vertreters der Erziehungsberechtigten liegt der Verwaltung nicht vor. Im Gegenteil hat der Vertreter die Verwaltung aktuell ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er keine Erklärung zur Niederlegung seines Mandats abgegeben hat.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Rosenbaum, Peter**

16-02462

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Konsequenzen aus den illegal befüllten Atomfässern ziehen, keine weiteren Lieferungen atomaren Mülls ins Braunschweiger Wohngebiet BS-Thune

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.06.2016

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

14.06.2016 N
21.06.2016 Ö

Beschlussvorschlag:

"Der Rat der Stadt Braunschweig fordert das Niedersächsische Umweltministerium auf:
 - von weiteren Transporten von atomaren Müll nach Braunschweig abzusehen,
 - Konsequenzen aus wiederholt aufgefundenen, falsch deklarierten, gefährlichen und rostenden Fässern zu ziehen, und den Verursachern bzw. deren Rechtsnachfolgern die ggf. zugrunde liegenden Genehmigungen umgehend zu entziehen."

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Umweltministerium hatte Anfang Mai 2016 auffällige Atommüllfässer untersuchen lassen und in seiner Pressemitteilung Nr. 115/2016 bekannt gegeben, dass die Braunschweiger Firma Amersham-Buchler – eine Vorgängerin der Firma Eckert & Ziegler – für diese Atommüllfässer verantwortlich ist. Demnach soll im Jahre 1981 das Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig GAA den Auftrag zur Konditionierung an Amersham Buchler erteilt haben.

Die Braunschweiger Konditionierungsanlage fällt nicht das erste Mal negativ auf: Auch in Geesthacht waren – wie ein Bericht der Bundesregierung aus 2009 zeigte – rostende und illegal befüllte Atommüllfässer aufgetaucht, die in Braunschweig konditioniert wurden. Grundlage der Konditionierungen und Verpackung von Atommüll bis zum heutigen Tag soll eine 40 Jahre alte Genehmigung für die Fa. Amersham-Buchler sein. Die Verantwortung in Rahmen der Rechtsnachfolge für die illegalen Hinterlassenschaften lehnt die Nachfolgefirma Eckert&Ziegler kategorisch ab (siehe Erklärung von Herrn Eckert im Spiegel 2010).

Trotz unklarer Genehmigungslage (siehe Brief des Umweltministers vom 04.11.2015) wurden auch nach Schließung der Firma Amersham-Buchler in Braunschweig jährlich weit über 6.000 Atommüllfässer zur Konditionierung angenommen: Die Landesregierung gibt an, dass von 2001 bis 2011 106.629 Fässer/Gebinde zum Braunschweiger Firmengelände abgeliefert wurden.

gez.
Peter Rosenbaum
BIBS-Fraktion

Anlagen:

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt**

16-02478
Antrag (öffentlich)

*Betreff:***Nachnutzung Harz- und Heidegelände***Empfänger:*

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

08.06.2016

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	N

21.06.2016	Ö
------------	---

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, für das Harz- und Heidegelände eine Planung zur gemischten Wohn- und Gewerbenutzung zu erstellen und diese dem Rat bis Anfang 2017 über seine Ausschüsse zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Unsere Stadt benötigt bekanntlich dringend mehr Wohnraum, aber auch mehr Büroflächen. Die bisher als Messegelände genutzte Fläche zwischen Eisenbüttler Straße und Theodor-Heuss-Straße - allgemein bekannt unter dem Begriff "Harz- und Heidegelände" - hat seit Jahren, abgesehen von der Nutzung als Parkplatz und Aufstellfläche für die Volkswagenhalle, nur marginalen Nutzen für die Stadt. Eine Revitalisierung als Messegelände scheint auf unbestimmte Zeit unrealistisch. Zur Zeit finden dort Flohmärkte und andere Events statt. Den Großteil des Jahres ist das Gelände völlig ungenutzt. Das Areal ist nicht weit von der Innenstadt entfernt und liegt verkehrsgünstig. Eine Überplanung dieses Bereichs erscheint daher sinnvoll, wobei weiterhin die Möglichkeit zur Nutzung für Flohmärkte (auf evtl. etwas eingeschränkte Fläche) und vor allem zur Nutzung durch die Volkswagenhalle gewährleistet sein sollen.

Gegenüber der Bestandsbebauung an der Eisenbüttler Straße könnte bspw. ein neues „grünes“ Wohnquartier entstehen, bei dem die bestehenden Grünflächen und alten Bäume Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite des Geländes, an der Theodor-Heuss-Straße, könnte etwa eine hochwertige Büronutzung ermöglicht werden und insofern auch dort zur gegenüberliegenden Bestandsbebauung ein Pendant geschaffen werden. Dies erscheint insbesondere unter Berücksichtigung des Gewerbeflächennutzungskonzeptes und der vorliegenden Statistiken für Büroflächen und dem sich daraus ergebenen Bedarf für Braunschweig als vorteilhaft.

In Richtung Bahndamm könnte weiterhin der nötige Platz zur Verfügung stehen, um die bisherige Nutzung durch Flohmärkte und die VW-Halle gewährleisten zu können. Um zur Wohnbebauung und der Büronutzung sowie der Platznutzung genügend Abstand zu erhalten, könnte zwischen den Nutzungsbereichen eine großzügige Grünfläche eingeplant werden.

Um eine zeitnahe Beschlussfassung zu ermöglichen, soll die Verwaltung ihre Pläne für dieses Areal bis Anfang 2017 der Öffentlichkeit vorstellen.

Anlagen:

keine

Absender:

Jenzen, Henning
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

16-02482

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Vielfalt der Bäderkultur in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.06.2016

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	N

Beschlussvorschlag:

Vielfalt der Bäderkultur in Braunschweig unterstützen

Sachverhalt:

Mit der Eröffnung der Wasserwelten und der Wiedereröffnung des Griesmaroder Bades fördert die Stadt Braunschweig eine vielfältige Bäderkultur, was nicht zuletzt auch der Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern sehr zu Gute kommt.

Ein beliebtes Bad ist das Naturbad am Kennelgelände, das den Haushalt der Stadt auch sehr wenig belastet. Wie in den Medien verbreitet, muss das Kennel-Bad zur Zeit leider geschlossen bleiben, weil keine Rettungsschwimmer für eine Überwachung zur Verfügung stehen.

Die BIBS-Fraktion beantragt. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen,

ob und wieweit es möglich ist, das Naturbad am Kennel-Gelände hierin zu unterstützen und dies, soweit möglich, ohne weitere Verzögerung umzusetzen.

(Beisp.: vielleicht könnten während der turnusmäßigen Wartungszeiten der Hallenbäder – bei den Wasserwelten ist das vom 20. Juni bis einschließlich 3. Juli der Fall - ein oder mehrere Betreuer dieser Bäder im Kennelbad aushelfen.)

gez. Henning Jenzen

(BIBS-Ratsherr)

Anlagen: keine

Betreff:**Vielfalt der Bäderkultur in Braunschweig****Organisationseinheit:****Datum:**

13.06.2016

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.06.2016	Ö

Sachverhalt:

Den Antrag der BIBS-Fraktion vom 8. Juni 2016 (DS 16-02482) hat die Verwaltung der Stadtbäder Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbäder-GmbH) mit der Bitte um Stellungnahme aus fachlicher Sicht zugeleitet.

Die Gesellschaft teilt hierzu wie folgt mit:

Eine personelle Unterstützung des Naturbades am Kennelgelände durch Mitarbeiter der Stadtbäder-GmbH ist leider nicht möglich, da die Wasseraufsicht durchführenden Mitarbeiter in den Bädern der Gesellschaft selbst benötigt werden.

Die entsprechende Personalplanung erfolgt über das ganze Jahr, wobei personelle Überkapazitäten vor dem Hintergrund eines möglichst kostengünstigen Betriebes der Bäder nicht vorhanden sind. Hinzu kommt, dass insbesondere in der Freibadsaison die Stadtbäder-GmbH den Bedarf nur durch Überstunden der Mitarbeiter abdecken kann und von daher keine zusätzlichen Ressourcen für Unterstützungsleistungen im Kennelbad zur Verfügung stehen.

In der gesamten Bäderbranche besteht ein Fachkräftemangel, sodass sogar die Stadtbäder-GmbH selbst trotz erheblicher Überstunden beim Personal nicht in der Lage ist, die Wasseraufsicht in allen Bädern selbst durchzuführen. So wird diese z.B. im Sommerbad Waggum bereits mit Unterstützung der DLRG durchgeführt.

Diese Situation ändert sich auch nicht während der turnusmäßigen Schließungszeiten der Bäder, da das Fachpersonal für die in dieser Zeit anfallenden Wartungsarbeiten erforderlich ist.

Geiger

Anlage/n:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****16-02485**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Teilnahme der Stadt Braunschweig am Wettbewerb "Stadtradeln"***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

08.06.2016

*Beratungsfolge:*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Status*

14.06.2016 N

21.06.2016 Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig beteiligt sich ab 2017 an dem Projekt „Stadtradeln“. Die Verwaltung wird gebeten, beim Klimabündnis bis zum September 2016 einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Sachverhalt:

Seit August 2013 ist die Stadt Braunschweig Mitglied im Klimabündnis, wodurch sich die Verwaltung zu „einer kontinuierlichen Verminderung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030“ verpflichtet hat. Ein Bestandteil des Bündnisses ist das Projekt „Stadtradeln“, das die Bürgerinnen und Bürger einer Stadt für das Thema „Radnutzung im Alltag“ sensibilisieren soll. Kernstück des Projekts ist ein dreiwöchiger Wettbewerb, der an einem selbstgewählten Termin zwischen dem 1. Mai und dem 30. September eines Jahres stattfinden muss, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Während des Aktionszeitraums versuchen verschiedene Teilnehmerteams - bestehend bspw. aus Bürgerinnen und Bürgern, Firmen, Vereinen, Schulen oder sonstigen Institutionen - möglichst viele Kilometer auf dem Fahrrad sowohl berufsbedingt als auch privat zu absolvieren. Auch Kommunalpolitiker/-innen sind aufgerufen, teilzunehmen. Je mehr Teilnehmer mitradeln, desto besser stehen die Chancen für die Kommune, mehr Kilometer zu erzielen und so im Gesamtranking erfolgreich abzuschneiden. Die gefahrenen Kilometer werden in einer Datenbank erfasst, sodass am Ende die besten Teams prämiert werden können und sich die Teilnehmerstadt zugleich im Vergleich mit anderen Kommunen messen kann. Gesucht werden Deutschlands fleißigste Kommunalparlamente und Kommunen sowie die engagiertesten Teams der Radler in den Kommunen selbst. Dieser Wettkampfgedanke, entsprechend medial begleitet, soll dazu beitragen, eine stadtweite Begeisterung für das Radfahren zu entfachen und das Interesse am Radfahren selbst damit nachhaltig zu stärken. Insgesamt nehmen derzeit bundesweit etwa 400 Kommunen an dem Projekt teil, u. a. Wolfsburg, Hannover, Gifhorn und Wolfenbüttel.

Der Antrag für eine Teilnahme im Jahr 2017 muss bis September 2016 beim Klimabündnis vorliegen.

Anlagen: Keine

Betreff:

Resolution "2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.06.2016

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

14.06.2016 N
21.06.2016 Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig

begrüßt die von den Vereinten Nationen (VN) am 27. 9. 2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, die „Sustainable Development Goals“ (SDGs), die sich an die Mitgliedstaaten der VN richten, und insbesondere durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden sollten.¹

begrüßt die Anerkennung von Städten, Gemeinden und Kreisen als zentrale Akteure für nachhaltige Entwicklung durch die erstmalige Aufnahme des sogenannten „Stadtziels“ SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ in die Entwicklungsagenda der VN.

unterstützt die in der 2030-Agenda enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt und die darin beschriebene Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Entwicklung.

begrüßt die Forderungen des Bundestages an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Städten und Kommunen weltweit mehr Einnahme- und Haushaltshoheit zu geben, sie beim Aufbau demokratischer und leistungsfähiger kommunaler Selbstverwaltungen und als zentrale Akteure einer integrativen und partizipatorischen Stadtentwicklung in ihrer internationalen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu unterstützen.²

fordert Bund und Länder auf, Kommunen und Ihre Vertretungen bei der Entwicklung von Strategien zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf Augenhöhe einzubeziehen, die Bedeutung des kommunalen Engagements zur Erreichung der Ziele der 2030-Agenda anzuerkennen, Kommunen stärker als bisher als Akteure für Nachhaltigkeit und globale Verantwortung auch im Rahmen der eigenen Nachhaltigkeitsstrategien zu berücksichtigen und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei sollen kommunale Belastungen durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen von Bund und den Ländern ausgeglichen werden.

Die Stadt Braunschweig

wird ihre Möglichkeiten nutzen, sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren und eigene Maßnahmen nach innen und außen sichtbarer zu machen. Sie wird dies in einem breiten Bündnis gemeinsam mit den lokalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern vorantreiben.

1 www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/69/L.85&Lang=E (Seite 14)

2 Siehe Bundestagsbeschluss „Entwicklungspolitische Chancen der Urbanisierung“ vom 18.06.2015

Sachverhalt:

Am 27. September 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen die „Agenda 2030“ für nachhaltige Entwicklung. Sie benennt verschiedene Entwicklungsziele (die „Sustainable Development Goals“; SDGs), wie unter SDG 11 die Forderung, „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig“ zu gestalten. Die SDG decken sich mit dem Wunsch des Bundestags an die Bundesregierung, nach dem Kommunen weltweit mehr Haushalts- und Einnahmehoheit erhalten sollen, um ihre Leistungsfähigkeit zu stärken.

Mit der Umsetzung der Agenda 2030 sollen die Kommunen daher die Möglichkeit erhalten, mit Bund und Ländern auf Augenhöhe zu arbeiten, um ihre nachhaltigen Entwicklungsziele besser umsetzen zu können. Parallel werden die Kommunen durch ihre Unterzeichnung in die Verantwortung genommen, die SDG durch passende und individuelle Projekte mit Leben zu füllen. Dazu könnte gemäß den SDG beispielsweise gehören, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle zu sichern, eine belastbare Infrastruktur aufzubauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und Innovationen zu unterstützen oder Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen.

Die 2030-Agenda der Vereinten Nationen fordert, kommunale Nachhaltigkeitsstrategien als Querschnittsaufgabe in Politik und Verwaltung zu verankern und diesen besonderes Augenmerk zu verleihen. Durch die Verabschiedung der Resolution wird der aktuell laufende Prozess zur Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) gestärkt.

Anlagen: Musterresolution des Deutschen Städtetags mit weiteren Hinweisen

2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis

begrüßt die von den Vereinten Nationen (VN) am 27. 9. 2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, die „Sustainable Development Goals“ (SDGs), die sich an die Mitgliedstaaten der VN richten, und insbesondere durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden sollten.¹

begrüßt die Anerkennung von Städten, Gemeinden und Kreisen als zentrale Akteure für nachhaltige Entwicklung durch die erstmalige Aufnahme des sogenannten „Stadtziels“ SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ in die Entwicklungsagenda der VN.

unterstützt die in der 2030 -Agenda enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt und die darin beschriebene Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Entwicklung.

begrüßt die Forderungen des Bundestages an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Städten und Kommunen weltweit mehr Einnahme- und Haushaltshoheit zu geben, sie beim Aufbau demokratischer und leistungsfähiger kommunaler Selbstverwaltungen und als zentrale Akteure einer integrativen und partizipatorischen Stadtentwicklung in ihrer internationalen und Entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu unterstützen.²

fordert Bund und Länder auf, Kommunen und Ihre Vertretungen bei der Entwicklung von Strategien zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf Augenhöhe einzubeziehen, die Bedeutung des kommunalen Engagements zur Erreichung der Ziele der 2030-Agenda anzuerkennen, Kommunen stärker als bisher als Akteure für Nachhaltigkeit und globale Verantwortung auch im Rahmen der eigenen Nachhaltigkeitsstrategien zu berücksichtigen und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei sollen kommunale Belastungen durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen von Bund und der Ländern ausgeglichen werden.

1 www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/69/L.85&Lang=E (Seite 14)

2 Siehe Bundestagsbeschluss „Entwicklungspolitische Chancen der Urbanisierung nutzen“ vom 18.06.2015

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis

wird ihre Möglichkeiten nutzen, sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren und eigene Maßnahmen nach innen und außen sichtbarer zu machen. Sie wird dies in einem breiten Bündnis gemeinsam mit den lokalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern vorantreiben.

Mit Beschluss

vom angenommen.

Ort, Datum

Titel, Funktion

Unterschrift

Kommunen können mit folgenden Maßnahmen einen besonderen Beitrag leisten (optional):

I. Information und Bewusstseinsbildung

- Durchführung eigener Aktionen und die Unterstützung von Dritten mit dem Ziel, Informationen über die SDGs in der Bevölkerung zu verbreiten und das Bewusstsein für die damit angesprochenen Herausforderungen auf lokaler Ebene zu schärfen.
- Darstellung/Einbringung in Diskussionen wie anhand von Praxisbeispielen oder entsprechenden Ratsvorlagen, Entwicklungsziele der VN auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Beispielhaft sei hierfür das kommunalrelevante Ziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ genannt.(link)
- insbesondere die für ihr Gebiet zuständigen Volkshochschulen, Bildungswerke und Verwaltungskademien bitten, Informationsangebote zur 2030-Agenda und den nachhaltigen Entwicklung Zielen anzubieten.
- Bestandsaufnahme von vorhandenen Themen/Maßnahmen der Kommune, die in besonderem Zusammenhang mit globalen Nachhaltigkeitsstrategien stehen.

II. Maßnahmen der Vernetzung und Interessenvertretung

- Werbung für und Unterstützung eines breiten Bündnisses bestehend aus lokalen Akteuren wie Vereinen, Initiativen, Schulen, Universitäten, Wirtschaft, Handwerk, Gewerkschaften und Kirchen sowie lokal/regional engagierten NGO's, um die 2030-Agenda und die damit einhergehenden SDGs breit zu verankern.
- Mitwirkung in regionalen/nationalen Nachhaltigkeitsnetzwerken.
- Aktive Beteiligung an kommunalrelevanten Vorhaben der VN, um kommunale Selbstverwaltung weltweit zu stärken, kommunale Interessen weltweit zu bündeln und den Anliegen der Kommunen global Gehör zu verschaffen.

III. Übertragung der 2030-Agenda auf die kommunale Ebene

- Bestehende oder neue Maßnahmen oder Strategien der sozialen, ökologischen, ökonomischen oder politisch-kulturellen Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene werden mit einem oder mehreren der 17 SDGs in Zusammenhang bringen und national und international sichtbar machen.
- Kommunale Nachhaltigkeitsstrategien als Querschnittsaufgabe in Politik und Verwaltung verankern und besonderes Augenmerk verleihen (zum Beispiel SDG Nr. 11).
- Sich dafür einsetzen, dass auch in weiteren kommunalen Handlungsfeldern wie zum Beispiel bei kommunalen Eigenbetrieben und der Kommunalwirtschaft, Schulen, oder bei der kommunalen Wohnraumversorgung

Nachhaltigkeitsstrategien entwickelt werden (zum Beispiel SDGs Nr. 4, 6, 7, 9, 13).

- Erweiterung und Vertiefung des Städtepartnerschaftsnetzes und der Projektzusammenarbeit mit Kommunen aus Ländern des globalen Südens. Förderung der Strukturen der Selbstverwaltung und Unterstützung des kommunalen Wissenstransfers in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit (zum Beispiel SDG Nr. 17).
- Einbeziehung der Potenziale von Migrantinnen und Migranten als Brückenbauer zu ihren Herkunftsländern, auch mit dem Ziel, Lebensperspektiven in den Herkunftsländern zu verbessern (SDG Nr. 17).
- Ausbau einer Willkommenskultur im Zuge der wachsenden Zuwanderung nach Europa (SDG Nr. 17).

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****16-02487**
Antrag (öffentlich)*Betreff:*
**Erfolgreiche Arbeit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
anerkennen und wertschätzen!**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 08.06.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig begrüßt es, dass die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) ihren gesetzlichen Auftrag, die kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig zu wahren und zu fördern, offensiv und intensiv auch durch eigene Projekte, Veranstaltungen, Publikationen und Initiativen wahrnimmt.

Der Rat der Stadt Braunschweig unterstützt die SBK bei der Abwehr aller Handlungen oder Empfehlungen dies einzuschränken oder zu gängeln. Er hält die Aktivitäten der SBK in den letzten elf Jahren uneingeschränkt für richtig und positiv für das alte Land Braunschweig.

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich; in der Sache wird auf die Anfrage mit gleichlautendem Titel verwiesen.

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Rosenbaum, Peter**

16-02532

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zu 16-02487 Erfolgreiche Arbeit der Stiftung
Braunschweiger Kulturbesitz anerkennen. Mehr Kontrolle
wahrnehmen.**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.06.2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

21.06.2016

Ö

Beschlussvorschlag:

Dem Wissenschaftsministerium obliegt die Überwachung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, eine ähnliche Aufgabe hätte möglicherweise der Stiftungsbeirat.

Dagegen kann der Landesrechnungshof aufgrund mangelnder Befugnisse nur selten nachprüfen und hat höchstens eingeschränkte Befugnisse des Hinweisens auf ggf. ersichtliche Unregelmäßigkeiten.

1) Deshalb ersucht der Rat die Wissenschaftsministerin sowie die Mitglieder des Stiftungsbeirates, etwas genauer hinzuschauen und straffere Instrumente der Geschäfts- und Buchprüfung bei der SBK in Anwendung zu bringen.

2) Der Oberbürgermeister wird ersucht, nun möglichst bald selbst die Präsidentschaft der Stiftung zu übernehmen.

Sachverhalt:**Anlagen:**